

Registratur

8

des

Bürgermeister - Amtes von Menden.

Joseph

Acta

generalia

betreffend

*Die Einweisung einer städtischen Verfassung, Wahl,
Beschlüsse mit Kommunikation der Regierungen an
Stellung und des Reichs, Landtags-Verordnungen*

Til. II

Secl. II

N^o 5

Ter Band

Fach 2

Anteriora

A

3

N^o 428.

3

Zur Ausführung bei vorzunehmender Hofveränderung und
der Aufhebung des Pfaffenstifts von Abgesehen
zu den vorerwähnten Landtagen, welche in diesem
Jahre, das nach einer allhier erfolgten Entscheidung,
in Wien nicht mehr vor dem Hofe der Kaiserlichen
Kammer nach folgenden Terminen angesetzt,
werden sollen:

- I. Monat der Synode und Mandat Genue;
- II. Monat der Pfaffenstift;
- III. Monat der Mark;
- IV. Monat der Landgemeinden.

Hannover d. 18. April 1830
Der Landrat
Meyer

Alte
Der Herr Landrat

Zu

Wenden



No 728.

3

Zur Durchsetzung bei vorzunehmenden Reformen und
zur Ausführung des Kaiserpatentes über die Abgrenzung
zu den preussischen Landtagen auf dem Rhein
bekannt, dass nach einer Allerhöchsten Dispensation,
die Städte nicht mehr auf dem Rhein am Kaiserpatent
vorüber auf folgenden Landtagen aufgeführt,
erhalten sollen:

- I. Stadt von Simmern und Mandelb. Gauen;
- II. Stadt von Rottweil;
- III. Stadt von Markt;
- IV. Stadt von Landheim.

Hannover d. 15. April 1830

Der Landrat
Mann

An
Den Herrn Landtagspräsidenten

Zu

Münden

ZBS Entsäuerung
14. Juli 2011

Reglement

zur
Ausführung des Wahlgesetzes vom 8. April d. J.,
für die
zur Vereinbarung der Preussischen Staatsverfassung
zu berufende **Versammlung.**

§. 1.

Die Landräthe und in den Städten, welche zu keinem landrätlichen Kreise gehören, die Magistrate und da wo kein Magistrat besteht, die Bürgermeister haben unverzüglich nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 2. des Wahlgesetzes vom 8ten April d. J. die nöthigen Einleitungen zur Begrenzung der Bezirke für die Urwahlen zu treffen. Bestimmungen über die Abgrenzung der Wahlbezirke.

§. 2. (§. 2. des Gesetzes.)

Sie haben also festzustellen:

1. zu welchem Wahlbezirk diejenigen Gemeinden und zu einem Gemeindeverbände nicht gehörigen Besitzungen, deren Bevölkerung nicht 300 Seelen erreicht, vereinigt werden sollen. Der so gebildete Wahlbezirk steht in Beziehung auf die Zahl der zu wählenden Wahlmänner einer Gemeinde von derselben Volkszahl gleich;
2. die Zahl der auf die einzelnen Wahlbezirke fallenden Wahlmänner nach den gesetzlichen Verhältnissen. Wie viel Wahlbezirke in den zu einem landrätlichen Kreise gehörenden Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern gebildet werden sollen, bestimmen die Gemeinde-Behörden unter Aufsicht des Landraths. Da kein Bezirk mehr als 5 Wahlmänner wählen soll, so ergibt sich, daß kein Bezirk volle 3000 Einwohner enthalten darf.

§. 3. (§. 8. des Gesetzes.)

In den Städten, in welchen die Städte-Ordnung von 1808. oder 1831. eingeführt ist, wird die Wahl durch Beauftragte des Magistrats, in den übrigen Städten durch Beauftragte des Bürgermeisters geleitet. In den Landgemeinden ist in der Regel die Orts-Polizeibrigade oder die Orts-Behörde mit der Leitung der Wahl zu beauftragen. Da wo dies in kleinen Gemeinden Schwierigkeit findet und bei Zusammenlegung mehrerer Ortschaften zu einem Wahlbezirk bleibt es dem Ermessen des Landraths überlassen, auch einen andern wahlberechtigten Einwohner des Wahlbezirks zum Wahl-Kommissar zu ernennen. Urwahlen.

§. 4.

In jeder Gemeinde wird sofort von der Orts-Behörde ein namentliches Verzeichniß aller nach §. 1. des Wahlgesetzes vom 8ten April d. J. stimmberechtigten Wähler aufgestellt, und zu Jedermanns Einsicht in einem zu bestimmenden Lokal ausgelegt, auch daß solches geschehen, öffentlich bekannt gemacht. Wer sich darin übergangen glaubt, hat seine Einwendungen binnen 3 Tagen nach der Bekanntmachung anzugeben und zu bescheinigen. Die Entscheidung über die Reklamation steht für diesmal dem Landrath resp. Magistrat oder Bürgermeister zu.

§. 5.

Die Wahlen in allen Wahlbezirken werden im ganzen Umfang der Monarchie am 1sten Mai d. J. abgehalten. Wenn in demselben Orte mehrere Wahlbezirke sind, so werden sie in denselben überall zur nämlichen Stunde vorgenommen.

§. 6.

Die Wähler sind zur Wahl durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise vorzuladen.

§. 7.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 8.

In der Versammlung werden zunächst die Wählerlisten vorgelesen, die erschienenen Wähler als anwesend verzeichnet und jeder nicht stimmberechtigte Anwesende zum Abtreten veranlaßt.

§. 9.

Aus der Mitte der Anwesenden ernennt der Wahl-Kommissar einen Protokollführer und 2 bis 8 Stimmzähler und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 10.

Der Wahl-Kommissar läßt durch die Stimmzähler gestempelte Stimmzettel an die einzelnen Wähler austheilen.

§. 11.

Jeder Wähler schreibt auf den ihm übergebenen Zettel den Namen des von ihm gewünschten Wahlmanns. Zettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person geschrieben steht, oder aus welchen der Gewählte nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, ebenso ungestempelte Zettel sind ungültig.

Wähler, welche nicht schreiben können, lassen ihren Stimmzettel durch einen oder mehrere vom Wahl-Kommissar hierzu bestimmte Stimmzähler schreiben.

§. 12.

Die Stimmzettel werden von den Stimmzählern gesammelt und in das vor dem Wahl-Kommissar und dem Protokollführer stehende Gefäß gelegt.

§. 13.

Die uneröffneten Zettel werden laut gezählt. Sollte diese Zählung durch ein mit der Zahl der Anwesenden im Mißverhältnis stehendes Resultat Bedenken erregen, so sind Wahl-Kommissar und Stimmzähler befugt, die Abstimmung für ungültig zu erklären und eine neue anzuordnen.

§. 14.

Nach vollendeter Einsammlung der Stimmzettel können später erschienene Wähler an dieser Abstimmung nicht mehr Theil nehmen, sind dagegen von den nach ihrem Erscheinen beginnenden Abstimmungen nicht ausgeschlossen und werden zu diesem Behufe nachträglich als anwesend verzeichnet.

Handwritten notes and signatures on the left page, including a large signature that appears to read 'M. ...' and another signature below it.

§. 15.

Die Stimmzettel werden durch einen Stimmzähler unter Vorzeigung an die übrigen und in Gegenwart der Versammlung laut verlesen, vom Protokollführer bei dem Namen des Kandidaten vermerkt und vorweg laut gezählt.

§. 16.

Derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, ist für gewählt zu erklären.

§. 17.

Zur absoluten Stimmenmehrheit gehört mehr als die Hälfte der gültigen Stimmzettel.

§. 18.

Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen 5 Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf eine engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

§. 19.

Bei engeren Wahlen sind die Stimmzettel mit anderen Namen als den auf die engere Wahl gebrachten Kandidaten ungültig.

§. 20.

Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheiden Wahl-Kommissar und Stimmzähler.

§. 21.

In Wahlbezirken, wo mehr als Ein Wahlmann zu wählen ist, findet vorstehendes Verfahren mit der Maßgabe statt, daß für jeden Wahlmann eine besondere Wahlhandlung vorzunehmen ist.

§. 22.

Das Wahlprotokoll, welches nach den anliegenden Formularen aufzunehmen ist, wird vom Wahl-Kommissar, den Stimmzählern und dem Protokollführer unterzeichnet und dem Landrath resp. Magistrat oder Bürgermeister eingereicht, welchen die Prüfung der Wahl in formeller Beziehung zusteht.

§. 23.

Wenn gegen die formelle Gültigkeit einer Wahl Bedenken obwalten, so sind dieselben der Versammlung der Wahlmänner vorzulegen, welche darüber entscheidet, und sodann mit Ausschließung des Wahlmannes, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, unmittelbar zu ihrem ordentlichen Wahlgeschäfte fortzuschreiten.

§. 24.

Der Landrath resp. Magistrat oder Bürgermeister stellt aus den eingereichten Wahlverhandlungen ein Verzeichniß der Wahlmänner auf, und ladet dieselben zur Wahl des oder der vom Wahlkreis zu wählenden Abgeordneten und Stellvertreter schriftlich ein.

§. 25.

Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter wird im ganzen Umfang der Monarchie am 8ten Mai d. J. vorgenommen.

§. 26.

Bei der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter kommen die Vorschriften der vorstehenden §§. 7. bis 21. zur Anwendung, mit Ausnahme der §§. 9. und 18., an deren Stelle folgende Bestimmungen treten.

§. 27.

Die Stimmzähler und der Protokollführer werden von den anwesenden Wahlmännern aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit gewählt und vom Wahl-Kommissar mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

§. 28.

Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so ist derselbe als gewählt zu erklären.

Hat sich keine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so wird zu einer weitem Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur Eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrig bleibenden Kandidaten in derselben Ordnung wie die erste vorgenommen. Jeder Stimmzettel ist ungültig, welcher einen andern als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten enthält.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergibt, so fällt je in der folgenden Abstimmung derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmzahl gleich, so entscheidet unter ihnen das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

§. 29.

Wenn die Abstimmung nur zwischen 2 Kandidaten noch Statt findet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

§. 30.

In den Versammlungen sowohl der Urwähler als der Wahlmänner dürfen keine Diskussionen stattfinden noch Beschlüsse gefaßt werden, vorbehaltlich der in §. 23. der Versammlung der Wahlmänner überwiesenen Prüfung.

§. 31.

Sämmtliche Verhandlungen über die Wahl sowohl der Wahlmänner als der Abgeordneten werden vom Landrath resp. Magistrat oder Bürgermeister dem Ober-Präsidenten eingereicht, welcher dieselben mit seinem Gutachten versehen dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die Abgeordneten-Versammlung vorzulegen hat.

Berlin, den 8ten April 1848.

Königliches Staatsministerium.

gez. Camphausen. Graf v. Schwerin. v. Auerswalb. Bornemann. v. Arnim.
Hansmann. v. Reyher.

Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter.

Wahlgesetz

für die

zur Vereinbarung der Preussischen Staats-Verfassung zu berufende Versammlung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, nach Anhörung Unserer zum Vereinigten Landtage versammelten getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Jeder Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, in sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung bezieht.

§. 2.

Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von fünfhundert Seelen ihrer Bevölkerung Einen Wahlmann. Erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht fünfhundert, übersteigt aber dreihundert Seelen, so ist sie dennoch zur Wahl eines Wahlmannes berechtigt. Erreicht aber die Bevölkerung einer Gemeinde nicht dreihundert Seelen, so wird die Gemeinde durch den Landrath mit einer oder mehreren zunächst angrenzenden Gemeinden zu Einem Wahlbezirke vereinigt.

In Gemeinden von mehr als tausend Seelen erfolgt die Wahl nach Bezirken, welche die Gemeinde-Behörden in der Art zu begrenzen haben, daß in Einem Bezirke nicht mehr als fünf Wahlmänner zu wählen sind.

Bewohnte Besitzungen, welche nicht zu einem Gemeinde-Verbande gehören, und nicht wenigstens 300 Seelen enthalten, werden durch den Landrath Behufs der Urwahlen der zunächst gelegenen Stadt- oder Landgemeinde zugewiesen.

§. 3.

Jeder ist nur in dem Wahlbezirke zum Wahlmann wählbar, worin er als Urwähler stimmberechtig ist.

§. 4.

Die Wahl der Wahlmänner erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen.

§. 5.

Jeder Preuße, der das 30ste Lebensjahr vollendet und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verwirkt hat (§. 1.), ist im ganzen Bereiche des Staats zum Abgeordneten wählbar.

§. 6.

Für jeden landrätlichen Kreis, sowie für jede Stadt, welche zu keinem landrätlichen Kreise gehört, soll Ein Abgeordneter und Ein Stellvertreter gewählt werden. — Erreicht die Bevölkerung des Kreises oder der Stadt sechzig Tausend Seelen, so werden zwei Abgeordnete gewählt, und es tritt für jede fernere Vollzahl von Bierzig Tausend Seelen Ein Abgeordneter hinzu, so daß für hundert Tausend Seelen drei, für hundert vierzig Tausend Seelen vier Abgeordnete u. s. w. gewählt werden.

§. 7.

Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846. stattgehabten amtlichen Zählung.

§. 8.

In den Städten werden die Urwahlen der Wahlmänner durch Beauftragte des Magistrats, und da, wo kein Magistrats-Kollegium besteht, des Bürgermeisters geleitet.

Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeinde-Einrichtungen Unser Staats-Ministerium das Erforderliche in dem über die Ausführung des Wahlgesetzes zu erlassenden Reglement (§. 12.) feststellen.

Die Wahlen der Abgeordneten und Stellvertreter werden in den Kreisen durch die Landräthe und in den Städten, welche zu keinem landrätlichen Kreise gehören, durch Beauftragte des Magistrats, beziehungsweise des Bürgermeisters, geleitet.

§. 9.

Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller Erschienenen, und zwar bei den Kreiswahlen in dem Hauptorte des Kreises.

Wo mehr als drei Abgeordnete zu wählen sind, soll die Wahl nach Bezirken erfolgen, welche die zur Leitung der Wahl berufenen Behörden abzugrenzen haben.

§. 10.

Die gewählten Abgeordneten stimmen in der zu berufenden Versammlung nach ihrer eigenen unabhängigen Ueberzeugung, und sind an Aufträge oder Instruktionen nicht gebunden.

§. 11.

Die Prüfung der Richtigkeit der Wahl ist Sache der künftigen Versammlung.

§. 12.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

§. 13.

Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes zusammentretende Versammlung ist dazu berufen, die künftige Staatsverfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen und die seitherigen reichsständischen Befugnisse namentlich in Bezug auf die Bewilligung von Steuern und Staats-Anleihen für die Dauer ihrer Versammlung interimistisch auszuüben.

Urkundlich 12.

Verordnung

über

die Wahl der preussischen Abgeordneten

zur deutschen National-Versammlung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, in Gemäßheit des von der deutschen Bundes-Versammlung in der Sitzung vom 7ten April d. J. gefassten Beschlusses wegen Einberufung einer deutschen National-Versammlung auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Jeder großjährige Preuze, welcher nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung bezieht.

§. 2.

Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von fünfhundert Seelen ihrer Bevölkerung Einen Wahlmann. Erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht fünfhundert, übersteigt aber dreihundert Seelen, so ist sie dennoch zur Wahl eines Wahlmannes berechtigt. Erreicht aber die Bevölkerung einer Gemeinde nicht dreihundert Seelen, so wird die Gemeinde durch den Landrath mit einer oder mehreren zunächst angrenzenden Gemeinden zu Einem Wahlbezirke vereinigt.

In Gemeinden von mehr als tausend Seelen erfolgt die Wahl nach Bezirken, welche die Gemeinde-Behörden in der Art zu begränzen haben, daß in Einem Bezirke nicht mehr als fünf Wahlmänner zu wählen sind.

Bewohnte Besitzungen, welche nicht zu einem Gemeinde-Verbande gehören und nicht wenigstens 300 Seelen enthalten, werden durch den Landrath behufs der Urwahlen der zunächst gelegenen Stadt- oder Landgemeinde zugewiesen.

§. 3.

Jeder ist nur in dem Wahlbezirk zum Wahlmann wählbar, worin er als Urwähler stimmberechtigt ist.

§. 4.

Die Wahl der Wahlmänner erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen.

§. 5.

Jeder großjährige Deutsche, der den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verwirkt hat (§. 1.), ist im ganzen Bereiche des Staats zum Abgeordneten wählbar.

§. 6.

Die Zahl der von Preußen nach Maßgabe des Bundes-Beschlusses vom 7. April d. J. zu wählenden Abgeordneten wird auf die Provinzen nach den Verhältnissen ihrer Bevölkerung zur Gesamt-Bevölkerung der zum deutschen Bunde gehörigen Landestheile vertheilt.

§. 7.

Die Ober-Präsidenten haben in jeder Provinz so viel Wahl-Bezirke von möglichst gleicher Einwohner-Zahl zu bilden, als Abgeordnete zu wählen sind.

In jedem solchen Bezirke ist Ein Abgeordneter und Ein Stellvertreter zu wählen.

§. 8.

Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846 stattgehabten amtlichen Zählung.

§. 9.

In den Städten werden die Urwahlen der Wahlmänner durch Beauftragte des Magistrats und da, wo kein Magistrats-Kollegium besteht, des Bürgermeisters geleitet.

Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeinde-Einrichtungen Unser Staats-Ministerium das Erforderliche in dem über die Ausführung dieser Verordnung zu erlassenden Reglement (§. 12.) feststellen.

Die Wahlen der Abgeordneten und Stellvertreter werden durch vom Ober-Präsidenten zu bestimmende Wahl-Kommissare geleitet.

§. 10.

Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmen-Mehrheit aller Erschienenen, und zwar nach der näheren Festsetzung des Ober-Präsidenten in einem der Hauptorte des Wahl-Bezirks.

§. 11.

Die gewählten Abgeordneten stimmen in der zu berufenden Versammlung nach ihrer eigenen unabhängigen Ueberzeugung und sind an Aufträge oder Instruktionen nicht gebunden.

§. 12.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Berlin, den 11ten April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Graf von Schwerin. von Auerwald. Bornemann.
Arnim. Hansemann. von Keyser.

Reglement

zur

Ausführung der Verordnung vom 11. April d. J.,

über

die Wahl der preussischen Abgeordneten

zur deutschen National-Versammlung.

Mit Bezugnahme auf die heutige Verordnung über die Wahl der preussischen Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung wird hierdurch festgesetzt, daß die Wahlen der genannten Abgeordneten überall nach dem Reglement zur Ausführung des Wahlgesezes vom 8ten April d. J. für die zur Vereinbarung der preussischen Staats-Verfassung zu berufende Versammlung abgehalten werden sollen. Es treten nur folgende Modifikationen dabei ein:

Zu §. 4.

Die Verzeichnisse der stimmberechtigten Wähler werden nicht nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 1. des Wahlgesezes vom 8ten April d. J., sondern derjenigen des §. 1. der Allerhöchsten Verordnung vom heutigen Tage aufgestellt.

Zu §. 5.

Die Wahlen der Wahlmänner werden ebenfalls im Umfange der ganzen Monarchie am 1sten Mai d. J. vorgenommen, jedoch erst, nachdem die Wahlen, welche durch das Reglement vom 8ten April d. J. angeordnet sind, abgehalten sein werden. Die Wahlen sind in getrennten Wahl-Acten vorzunehmen, wobei jedoch die bei den ersteren Wahlen gewählten Wahlmänner bei den letzteren nicht ausgeschlossen sind.

Zu §§. 22. und 31.

Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter wird im ganzen Umfange der Monarchie am 10ten Mai d. J. abgehalten. Doch bleibt den Ober-Präsidenten überlassen, da, wo der Umfang der Wahlkreise solches zuläßt, die Abhaltung der Wahlen schon am 8ten Mai d. J. zu gestatten, und kommen dann die vorstehenden Bestimmungen für die Urwahlen zur Anwendung.

Die Zahl der vom preussischen Staate abzuschickenden Abgeordneten berechnet sich nach dem Beschlusse der Bundes-Versammlung vom 7ten April d. J. mit Ausschluß der Provinz Preußen auf 159. und mit Einschluß dieser Provinz auf 191. Dieselben werden auf die Provinzen wie folgt vertheilt:

Brandenburg	27
Pommern	15
Schlesien	39
Sachsen	23
Westfalen	20
Rhein-Provinz	35
Preußen	32

Zu §. 31.

Die Wahl-Verhandlungen werden zur Mittheilung an die Versammlung dem Königlichem Bundestags-Gesandten zu Frankfurt a. M. zugesandt werden.

Berlin, den 11ten April 1848.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Camphausen. Graf von Schwerin. von Auerwald. Bornemann.
Arnim. Hansemann. von Keyser.

Rheinische Zeitung.

Nr. 104.

Donnerstag, 13. April

1848.

Uebersicht.

Einheit und Einigkeit.

Deutschland. Berlin (Amtliches); der Landtag; die Finanz-Preposition v. Binde; Füst (Solms). Pilschen (Besetzung der Stadt; Besetzung durch polnische Truppen). Magdeburg (Veranlassung der agrarischen Verhältnisse der Provinz Sachsen). Münster (Auftrag des Ober-Präsidenten). Köln (Zumut im Arresthaus). Aus dem Kreise Reglar (Bauern-Unruhen). Karlsruhe (Ernennung der Kammer; Rede Bels; Briefe). Mannheim (Mathy und die Anarchisten; Herwegh). Darmstadt (Volks-Versammlung in Neissen). Mainz (die Unterfuchung der Greife; die Wahl-Agitation). Weimar (österreichische Abgeordnete; Freischär für Schleswig-Holstein; die Civilisten). Altenburg (v. Lindenau über die deutsche Bundes-Revision). Braunschweig (Landtag; Schleswig-Holstein). Aus Schleswig-Holstein z. (Nachrichten vom Kriegs-Schauplatz; Flensburg verloren). Frankfurt (die österreichischen Abgeordneten; die Bundes-Matrikel; Benezol). Wien (Besorgnis vor Aufstand; beabsichtigter Friede mit Italien; Verhältnisse zu Aufstand; der Erzbischof; das Monopol der „Wiener Ztg.“). Triest (Dampfsboot gerettet; Füst Schwarzenberg). Schweiz. Vom Jürichsee (die Verhältnisse zu Savoyen, Frankreich und Deutschland). Italien. Rom (Besuiten erlegt; Anschlag-Zettel). Neapel (Aufstand; das sicilianische Cabinet). Turin (Comacchio capitulirt). Genua (Freiwillige; die Besetzung französisches Geschwader). Stradella (Deputat: n bei Karl Albert). Mailand (Freiwillige; Desferrier; ein Dampfschiff des österreichischen Lloyd; Gefecht; außerordentliche Steuer; Kriegs-Bulletin). Wien (Bericht Kobetz's über die mailänder Vorfälle und die Zerföhrung Molignano's). Belgien. Brüssel (General Durnick; Anleihe; der französische Gesandte). Eile (Freischüler). Frankreich. Paris (umfassende Beförderungen in der Armee bevorstehend; großartiger Plan zur Bildung einer National-Bank; Eisenbahn-Eröffnung; die Clubs; verändertes Benehmen der Arbeiter; Arbeiterzahl in den National-Verfassungen; Aufwieger zu St. Etienne verjagt). Großbritannien. London (die Ruhe in London am 10. bis zwei Uhr nicht gestört; die Chartisten; Irland; Fest zu Ehren des Prinzen von Preußen). Ungarn. Preßburg (Deputation nach Wien; republicanische Bewegung in Pesth). Galizien. Krakau (Bürger-Comite). Griechenland. Athen (das neue Cabinet). Türkei. Konstantinopel (die Pforte und die Republik; Vertrag mit Persien; Scheraz; Lord Cowley abgereist). America. New-York (Eindruck der Nachricht von der französischen Revolution; Canada).

Bericht über die Verhandlungen der siebenzehn Vertrauensmänner am Bundestage.

Neueste Nachrichten. Börsen- und Handels-Nachrichten.

Einheit und Einigkeit.

*** Köln, 12. April.

„Die Freiheit will ich, welche Einheit schafft“, sagte Uhland jüngst zu Frankfurt — und dieses Wort eignet sich vor andern zum Lösungswort des Augenblicks.

Die Einheit und Einigkeit in der Freiheit ist es, der wir all mit Selbstverläugnung zu dienen und Opfer zu bringen haben: Einheit und Einigkeit zwischen Nord und Süd, Ost und West des großen Vaterlandes! vor Allem aber auch Einheit und Einigkeit zwischen den Ständen und Classen jedes einzelnen Staates, jeder einzelnen Gemeinde!

Wir freuen uns der guten Kunde, die wir von verschiedenen Enden des Vaterlandes erhalten, von Hezen. Die wilden Wasser der Zwietracht und Anarchie beginnen abzulaufen; noch einige Anstrengung, und wir haben gewonnen.

Im Süden werden aller Orten, in Würtemberg, in Hessen, in Nassau u. s. w., Bestrebungen gegen die Ausübung der Republik geföhrt, weil mit ihr eine Zerstückung Deutschlands notwendig gegeben wäre, und in Baden, wo die anarchischen Wühlereien lange mit unverkündbarem Erfolge betrieben worden, jandzt die zu neuem Selbstvertrauen und zu Befonnenheit erwachende große Mehrheit des Volkes der mühsigen und waderen That seines Mathy zu, welche — ganz Deutschland wird das anerkennen — diesem Manne nicht bloß Baden zum Danke verpflichtet hat.

Aus dem Osten sind Oesterreichs Abgeordnete in Frankfurt angekommen, um im Mittelpunkt Deutschlands sich nach langer Trennung wieder ganz deutsch zu fühlen; und aus dem Norden in det uns der Telegraph, wie Regierung und Stände zu Berlin sofort dem neuen Bundestags-Beschlüsse in Betreff der Wahlen zum deutschen Parlaente zustimmen und auf die schon vorgenommenen Wahlen in Folge dessen bereitwilligst verzichtet haben.

So kommt man von allen Seiten der Verständigung näher, und die durch allerlei Gerede getriebene Ansicht auf die Gründung eines einzigen deutschen Reiches wird wieder täglich heiterer. Hoffentlich hören wir in wenigen Tagen, daß die Wahlen zum constituirenden deutschen Parlaente im ganzen Vaterlande ausgeschrieben und wirklich in Angriff genommen sind.

Die Eruenenschaften des, wenn auch zum Theil nur moralischen allgemeinen Aufstandes unseres Volkes gegen jene Despotie und Bureaukratie, unter welcher es schmachtvoll dandiederlag, sind jetzt den Regierungen gegenüber als geföhrt zu betrachten: es kann jetzt hauptsächlich nur darauf ankommen, dieselben gegen Anarchie zu schützen und die neuen Verhältnisse sich einziger Massen setzen und gestalten zu lassen. Aber nicht bloß von den Agitatoren der Republik, noch mehr auch aus der Socialen Zwietracht und Begriffs-Verwirrung selge die Gefahren der Anarchie auf, und jetzt gilt es vornehmlich, in diesem Gebiete für dauernde Einheit und Einigkeit, für wahrhafte Verständigung zu wirken.

Der höchliche Umschwung politischer Dinge hat auch vices Zeit und Nothwendige als wandend und zufällig erscheinen lassen und mit dem vernünftigen eben so viel unvernünftiges und unerfüllbares Begehren aufgeregt. Alle Sonder-Interessen regen sich, und denken weniger daran, sich mit den entgegenstehenden Interessen zu verständigen und ein gemeinsames Ziel des Fortschrittes zu ermitteln, als daran, sich mit dem gleichen Sonder-Interesse zu verbinden, um die entgegenstehenden zu überwältigen und durch Rückschritte einen augenblicklichen — auf die Dauer immer nur scheinbaren — eigenen Vortheil zu erlangen. Anarchisten aber finden sich hierzu und schüren diesen Sinn für Eigenmacht und Gewaltthat. Darüber reist immer mehr ein allgemeines Mißtrauen ein gegen die Erhaltung der bürgerlichen Ordnung, und Erschütterung des Credits und ein ängstliches Spar-System lähmen allen Werke und beschränken jedm Absatz und also auch jede Arbeit.

Hier gilt es, vereint und energisch entgegen zu treten, wenn nicht das Krebsartig um sich fressende Uebel bis ans innerste Leben dringen soll.

In Berlin ist der Vereinigte Landtag dem Ministerium mit einem fast einstimmigen Vertrauens-Votum entgegengekommen und hat ihm einen Credit von fünfundsanzig Millionen zur Unterstützung durch Garantieleistung des erkrankten Verkeches bewilligt.

Die Nachricht wird allgemeine Freude verbreiten. Aber — man täusche sich nicht über die Natur des Uebels und die wahre Heilkrast der Mittel!

Die fünfundsanzig Millionen, so wohlthätig sie in Verbindung mit andern Heilmitteln wirken können, so ohnmächtig wären sie allein. Aufhebung und Zwietracht in den Verhältnissen und in den Gemüthern sind nicht durch Geld und Geldes-Garantie dauernd zu heilen. Wo Mißtrauen der Grund der Krankheit ist, da ist Vertrauen das einzige

Heilmittel, und dieses Vertrauen wieder zu erzeugen, dazu müssen Regierung und Regierte, dazu müssen wir alle kräftigst zusammenwirken.

Das Ministerium hat mit weisen Muth den Bedenken v. Binde gegenüber das freieste Vereinigungsrecht vertheidigt und darin sein edles Vertrauen zu dem guten Sinne des Volkes und zur verständigen Macht des Geistes bewiesen; es hat aber auch schon der Justizminister die Staats-Behörden angewiesen, jeden Friedensbruch, jede Gewaltthätigkeit und Verletzung der gesetzlichen Freiheit Anderer, nach der Strenge des Gesetzes zu verfolgen. Welches ist nicht zu trennen. Mit Energie beide Richtungen verfolgen, das wird uns am ersten wider jenes Vertrauen auf die Unerschütterlichkeit der bürgerlichen Ordnung zurückbringen, vor welchem das Volk nach eigenmächtiger Annahm sich legt und Fleiß, Absatz und Credit, Einheit und Einigkeit unter den Gliedern der Gesellschaft zurückkehren.

Aber wie alle müssen hierbei das Ministerium unterstützen. Wir alle dürfen nach den neuesten Nachrichten aus allen Gegenden des Vaterlandes ein vermehrtes Vertrauen fassen zur Macht des Gesetzes und der Verständigung — und müssen nun dieses Vertrauen auch bekräftigen, sowohl durch Abwehr der Gewaltthat und der Mißtrauen ausfindenden Wühlereien, wie auch durch Abwehr jeder den Neubau eben so sehr hemmenden Reaction gegen die ercungene Freiheit der friedlichen Vereinigung, und vor Allem auch durch eigene Betheiligung bei solchen Vereinen und Anstalten, die zur Verständigung und Ausgleichung dienen können.

Unser schlimmster Feind ist die Furcht; unsere einzige Hilfe das muthige Vertrauen zur Macht des Geistes, zu dem Wege der friedlichen Verständigung. Nur seine Absonderung und selbstsüchtige Corporationen und eigeninnige Clubs des Sonder-Interesses! freie Discussion aller Wünsche und Forderungen Aller!

Also — Vereinigung aller guten Bürger aller Stände gegen Gewaltthat und gegen jegliche reactionäre und revolutionäre Wühlerei, Vereinigung zur Beförderung der Verständigung und zur freien Reorganisation der bürgerlichen Ordnung und Autorität — das muß die allgemeine Lösung des Augenblicks sein!

Deutschland.

Berlin, 10. April.

Seitens des Staats-Ministers Camphausen ist dem Vereinigten Landtage nachstehende Erklärung gemacht worden:

Se. Majestät der König haben mir befohlen, dem hohen Vereinigten Landtage zu eröffnen, daß Allerhöchstselben gern den Bericht über die in Folge des Allerhöchsten Provisions-Decrets vom 3. April vollzogenen Wahlen zur deutschen National-Vertretung entgegengenommen haben. Diese Wahlen und ihre Form waren geboten durch den Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung vom 30. März, durch die in Uebereinstimmung mit demselben getroffene Verabredung mit mehreren deutschen Staaten und endlich durch die Nothwendigkeit, Preußen bei der in kurzer Frist zusammenberufenden Versammlung nicht unvertreten zu lassen. Inzwischen hat gestern Abend Sr. Majestät Regierung die Anzeige erhalten, daß die deutsche Bundes-Versammlung den Beschluß vom 30. März aufgehoben und dagegen in der Sitzung vom 7. April beschloffen hat, daß anstatt auf 70,000 auf 50,000 Seelen nach der Bundes-Matrikel ein Abgeordneter ohne Beschränkung in Beziehung auf Census, Land oder religiöses Bekenntniß gewählt werden soll.

daß in Beziehung auf die Einberufung einer constituirenden deutschen National-Versammlung die Wahl der Vertreter des Volkes so zu geschehen habe, daß je nach 50,000 Seelen ein Vertreter gewählt werde, daß, wenn der Ueberschuß der Bevölkerung 25,000 Seelen übersteigt, ein weiterer Abgeordneter zu wählen sei, und daß jeder kleinere Staat, dessen Bevölkerung nicht 50,000 Seelen erreicht, einen Vertreter zu wählen habe;

daß in Beziehung auf die Wahl der Abgeordneten zur constituirenden Versammlung auf jeden Fall bei der Wählbarkeit keine Beschränkung durch Vorschriften über gewisse Eigenschaften in Beziehung auf Wahlcensus oder Bekenntniß einer bestimmten Religion vorkommen und eine Wahl nach bestimmten Ständen nicht angeordnet werden könne;

daß als wahlberechtigt und als wählbar jeder volljährige, selbstständige Staats-Angehörige zu betrachten sei;

daß jeder Deutsche, wenn er die voranstehenden Eigenschaften besitzt, wählbar und dann es nicht notwendig sei, daß er dem Staate angehöre, welchen er bei der Versammlung vertreten soll;

daß alle politischen Flüchtlinge, wenn sie nach Deutschland zurückkehren und ihr Staatsbürgerrecht wieder angetreten haben, wahlberechtigt und wählbar sind;

daß wo möglich am 1. Mai die Abgeordneten zu Frankfurt versammelt sind.

Se. Majestät sehen sich hierdurch bewegen, auf die Abordnung der von dem Vereinigten Landtage Gewählten zu verzichten, in der vertrauensvollen Erwartung, daß die getreuen Stände die Nothwendigkeit dieses Entschlusses nicht verkennen werden. Wenn gleich die Wahl einem bestehenden Beschlusse des Bundestages gemäß vorgenommen worden, so ist doch nimmere ein anderer, von derselben Behörde gefasster Beschluß an dessen Stelle getreten, und da in einigen Bundes-Ländern bereits zur Ausführung geschritten wird, so würde durch das Beharren bei der vollzogenen Wahl das preussische Volk in unangenehmer Zahl vertreten, die Versammlung ungleichmäßig zusammengesetzt und das Werk des Friedens im Beginn durch einen Anlaß zur Uneinigkeit gestört sein. Darauf aber glaubt Sr. Majestät Regierung unter den geänderten Umständen vorzugsweise hinwirken zu müssen, daß in der von der gesetzlichen Behörde zusammenberufenen Versammlung das preussische Volk vollständig und unbeschränkt vertreten sei; Preußen will die Einheit Deutschlands, es will dazu die Hand bieten, es will aber auch dazu mitwirken. Demgemäß wird die in Frankfurt zusammengetretene Versammlung zur Beschlußfähigkeit der Anwesenheit der preussischen Abgeordneten bedürfen.

Wir werden uns unermittelt mit den Anordnungen zur Vollziehung und Beschlusung der Wahlen in Uebereinstimmung mit den vom Bundestage gefassten Beschlüssen beschäftigen, damit unsere Abgeordneten möglichst bald in Frankfurt eintreffen können, um, wie erwartet, der bevorstehenden Sitzung in völler Zahl in Frankfurt vertreten zu sein.

Der Landtag hat sich fast einstimmig mit dieser ihm gemachten Erklärung einverstanden erklärt.

Der von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten niedergelassenen Commission zum Behuf der Ausarbeitung eines Entwurfes zu einer Presbyterial- und Synodal-Verfassung ist noch der Dec.-Hofprediger, Wirkliche Ober-Consistorialrath D. Ehrenberg, als Mitglied zugesellt worden.

Dem Oberlehrer Saebel an der Realschule zu Meßersich ist das Prädicat als „Professor“ verliehen worden.

Der Landgerichts-Referendar Classen zu Aachen ist zum Advocaten im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln und der Parlet-Secretär Marnette zu Coblenz zum Friedensgerichtschreiber in Sobenheim ernannt worden; den Oberlandesgerichtspräsidenten Wernekin zu Bocholt, Rotering zu Borken und Heitmann zu Coesfeld sind etatsmäßige Assessorstellen bei den Land- und Stadtgerichten dafelbst verliehen worden.

Bekanntmachung.

Um die Wahlen der Vertreter des Volkes zu der constituirenden deutschen National-Versammlung vorzubereiten, haben sämtliche Bürgermeister der Rhein-Provinz sofort für jede Gemeinde ihres Verwaltungs-Bezirks ein namentliches Verzeichniß aller männlichen volljährigen und selbstständigen Einwohner, in der nachstehenden Form innerhald längstens sechs Tagen aufzustellen. Diesämmtlichen

Landräthe werden darüber wachen, daß dieser Bestimmung schleunigst genügt werde, und mir, wie solches geschehen, unmittelbar anzeigen.

Der Zweck dieser Anordnung ist von so außerordentlicher Wichtigkeit für das Vaterland, daß alle Behörden eine Ehre darin suchen müssen, die Aufgabe mit der größten Anstrengung und Gewissenhaftigkeit, so rasch als möglich zu lösen.

Wegen Offenlegung der Verzeichnisse und wegen der Wahlen selbst wird besondere Bestimmung erfolgen.

Coblenz, 11. April 1848.

Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz, Eichmann.

Verzeichniß der männlichen volljährigen und selbstständigen Einwohner der Gemeinde N. N.

Zunamen.	Vornamen.	Lebens-Alder.	Bemerkungen.

XX Berlin, 10. April. Der Vereinigte Landtag hat heute mit einer „an Einstimmigkeit gränzenden“ Majorität beschloffen, daß die Regierung ermächtigt werde, auf außerordentlichem Wege zu äußerem und innerem Schutze der Monarchie eine Summe von fünfzehn Millionen Thaler zu beschloffen, so wie ferner, daß zur Herstellung des Credits im Innem und zur Erhaltung des Handels, der Gewerbe und der Landwirtschaft (Seitens des Vereinigten Landtages) Garantien bis zum Gesamtbetrage von fünfundsanzig Millionen Thaler unter der Voraussetzung übernommen werden, daß Verluste für den Staat, welche die Garantien zur Folge haben könnten, möglichst verhütet werden. Bei der Discussion gab eine glänzende Rede des Hrn. v. Binde, welcher über den Gegenstand zuletzt sprach, den Ausschlag. Der Redner hatte den Haupt-Nachdruck zuerst der mit roushendem Beifalle von allen Bänken und von der Galerie aus aufgenommen wurden, auf „das alte preussische Vaterland“ gelegt, das in der Stunde der Gefahr nicht verlassen, nicht aufgegeben werden dürfe, und das nur in seiner eigenen Stärke und Krast der deutschen Sache wahrhaft zu nützen im Stande sei.

Hr. v. Binde rief durch seinen Vortrag die Versammlung, die er zum engsten Anschließen an die Regierung in derselben Weise aufforderte, wie dies ja schon in Würtemberg, in Baiern und anderen deutschen Staaten geschehen sei, hinter welchen der preussische alte Landtag nicht zurückbleiben dürfe, demnach begeistert hin, daß es den noch übrigen eingeschriebenen Rednern gar nicht mehr gelang, zu Worte zu kommen, und der allgemeine Ruf nach Abstimmung die Debatte schloß. Nachdem so das Geschäft des Vereinigten Landtages erledigt war, ermahnte Hr. v. Sauten das Ministerium, daß es nimmere, da alle seine Wünsche erfüllt seien, vor Allem darauf ankomme, auch seinerseits die vorbehaltenen Maßregeln, insbesondere zur Herstellung der Ruhe und Ordnung im Lande, mit aller Strenge und Consequenz in Anwendung zu bringen. Der Ernst der Zeit erregte ein kräftiges Einschreiten der Regierung gegen alle Versuche der Auflehnung und Anarchie; die Versammlung sei be-rechtigt, dies zu fordern, denn sie habe sich zunächst durch die Erwartung, daß die Regierung ihr Verprechen halten werde, bei Uebnahme so schwerer Garantien leiten lassen. — Vor Beginn der hier bezeichneten Verhandlungen war von der Regierung mittels Schreiben dem Landtage die National-Vertretung beim Bundestage, mitgetheilt und zugleich beantragt worden, die bereits am 6. d. Seitens des erleren Statt gehaltenen Wahlen, deren mein letzter Bericht erwähnt, wieder aufzuheben, um dieselben in der vom Bunde vorgeschriebenen Weise ausführen zu lassen. Die Versammlung war hiermit zwar im Allgemeinen einverstanden, beschloß aber, daß die betreffenden Wahlen in der Act angeordnet würden, daß auf je 50,000 Einwohner ein Abgeordneter zu wählen sei. — Petitionen waren diesmal beim Landtage keine eingegangen. Der Marschall, Fürst Solms, bereitet daher die Versammlung zum Schluß mit einer Rede vor, worin er einige Bemerkungen verflocht über den Wechsel der Zeitumstände und die dadurch bedingte Veränderung der Interessen aller Stände. Von Sonder-Interessen könne nun keine Rede mehr sein; es handle sich um den Einklang aller Verschiedenheiten. Auch er, der Redner, habe jedes Sonder-Interesse von seinem Standpunkte aus bereits aufgegeben, nicht etwa, weil er dazu durch irgend welche Nothigung gezwungen worden wäre, sondern weil er die Ueberzeugung gewonnen habe, daß sich dieselben mit dem constitutionellen Principe des Staates, dem man nimmere zu folgen habe, nicht mehr vereinbaren lassen. Ein dreifaches Hoch auf Sr. Majestät den König, das die Versammlung mit lebhafter Begeisterung wiederholte, schloß seinen Vortrag. Der königliche Commissar, Hr. Camphausen, erklärte hierauf den Vereinigten Landtag um 1/2 Uhr für geschlossen.

* Berlin, 10. April. Ich schrieb neulich von Micbeau's Rede, und heute ist sie gehalten worden. Wer anders aber kann sie gehalten haben, als der Freiherr von Binde? Es ist seltsam, aber es ist so. Derselbe Mann, welcher nebst Milde und Lichnowsky durch seine Opposition in den Abtheilungs-Berathungen das Vertrauens-Votum verzögerte, — er hat es in der heutigen Schluß-Sitzung des Landtages mit dem vollen Aufwande seines Talentes und seiner Befähigung bestritten. Seine Rede würde vielleicht eine widerstrebende Versammlung bekehrt haben; sie hat eine im Voraus geneigte Versammlung zu stürmlichem Applaus hingeworfen. Die Nergelens des Hrn. von Bismarck, die schwächlichen Vorschläge einiger anderen Redner fielen vollständig durch; das Vertrauens-Votum ward fast einstimmig gegeben; das Ministerium ist durch den Schutz dieses Votums gesichert, und der Staat ist gerettet. Auch Hr. von Binde hat sich eine Stellung gesöhrt; aus einer unthätigen Opposition tritt er noch völlig zur rechten Zeit auf die Seite der Regierung.

Die Regierung hat durch die folgerichtigen Entlohnungen zu begründeter Ueberzeugung zu erwecken, daß das Vaterland niemals der Unterstützung seines enormen Talentes wird entbehren können. Uns selbst hat vielleicht zu früh die isolirte Stellung irre gemacht, die er sich zu Anfang des gegenwärtigen Landtages gab, und wir hätten doch von dem Vergangenen her wissen sollen, daß dieser Mann, sei es wegen oder sei es trotz seiner Originalität, das Bedürfnis hat, von einer starken Majorität getragen zu werden. Außer der Gewährung des Vertrauens-Votums aber brachte uns die heutige Sitzung noch anderes Gutes. Sie begann mit der Eröffnung des Landtags-Commissariats, das in Folge eines neueren Bundestags-Beschlusses die Regierung auf die von den Ständen bereits vollzogenen Wahlen für das constituirende deutsche Parlaente verzichte, daß ungesäumt neue angeordnet werden sollen nach dem von der vorbestehenden frankfurter Versammlung vorgeschlagenen Modus, und daß man sofort sich mit den Anordnungen zu deren Vollziehung beschäftigen werde. Wir begrüßen diese Entschlusung mit Freuden. Von allen Seiten wurde, und nicht mit Unrecht, gegen die Wahlen protestirt; hier war auf heute Abend eine Volksversammlung angelegt, in welcher andere Wahlen vorgenommen werden sollten; es stand in Aussicht, daß Frankfurt am 1. Mai eine Doppel-Versammlung sehen würde. Es ist freilich noch immer die Frage, wie sehr die neuen Wahlen werden be-würthet werden; man neigt sich inzwischen dahin, daß die für unsere Constituante wählenden Wahlmänner auch die Deputirten für das deutsche constituirende Parlaente zu wählen haben sollen. Jedenfalls wäre aber auch dann ein Ausschub des letzteren um 14 Tage erforderlich. Zum Schluß des Landtages, um dahin noch ein Mal zurück zu kehren, erklärte der Landtags-Marschall, wie er seinerseits fortan auf alle ihm zuste-

senden in allen Beziehungen versetzt, weil dieselben in einem Lande mit constitutioneller Verfassung nicht mehr am Platze seien.

Messen, 7. April, Mittags 12 Uhr. Heute Morgen hat sich das polnische Militär zum Angriffe vorbereitet: von allen Seiten fuhr man gestern Wagen mit Artillerie, Brettern, Stangen u. herbei.

Wagdeburg, 10. April. Eine Petition, betreffend die Entlastung des Grundbesitzes von allen darauf ruhenden Rechts-Verhältnissen entprin- gen, ist von mehreren Landtags-Abgeordneten der Provinz Sachsen ein- gereicht worden.

Münster, 10. April. Heute hat der Hr. Ober-Präsident Flottwell an die Einwohner der Provinz Westfalen einen Aufseufz erlassen, in welchem es u. A. heißt:

Überall sind die Störer der gesetzlichen Ordnung, freilich größtentheils unter dem Verstande bewaffnet, welche dabei aber immer nur dem eigenen Verlangen der Gemeinden zu Hilfe kam, und (was ich mit der höchsten Anerkennung aussprechen darf) überall ohne Anwendung der Waffen, verhaftet

Köln, 11. April. Heute Nachmittag gegen 5 Uhr fand im hiesigen Arresthause, als eben die Prod.-Ausweisung vorgenommen wurde, ein Aufstandsversuch der Sträflinge statt.

Aus dem Kreise Wezlar, 9. April. Nachdem sich unlängst in unserem Kreise die Landeute zu Tausenden zusammen gerottet und die Fürsten von Solms-Braunsfels und Solms-Lich zu den erheblichsten Concessionen genöthigt, ist in den zahlreichen Dorfschaften eine völlige

Anarchie eingetreten. Gestern war abermals ein Freischaren-Zug gegen Braunsfels verabredet, dessen Ausführung nur durch die imponirende Haltung, welche das jetzt im Kreise anwesende Militär annahm, unterblieb.

Karlsruhe, 9. April. Die heutige Sitzung unserer zweiten Kammer wird einen Wendepunct in den theilweise anarchischen Zuständen des Landes hervorrufen; die Kammer hat sich mit ihrem alten Ruhme bedeckt und das am Abgrunde stehende Vaterland gerettet.

Die Lage des Landes, der Kammer, der Regierung ist bekannt; der Aufschwung, den das Land genommen, ist für jeden Patrioten ein erfreuliches, es ist ein Aufschwung für die Freiheit.

Nach einer längeren Discussion, worin die Abg. J. Stein und Mey manche kleinliche Angriffe vorbrachten, aber durch Wassermann, Sotiron, Schmitt, Weicker, Biffing und Zentner der Regierung alle Anerkennung ge- schenkt und auf die Mittel, der Anarchie zu begegnen, aufmerksam ge- macht wurden, schloß der Präsident mit einer Motivierung der heute aus- gesprochenen Ansicht der Kammer die denkwürdige Sitzung.

Manche der hiesigen Rathhause liegt diesen Abend folgende Adresse auf, welche bereits mit einer Masse von Unterschriften bedeckt ist: Hohe zweite Kammer der Ständeversammlung! Heilige Pflicht jedes Bürgers

Manheim, 3. April. Nachdem heute die (gestern mitgetheilte) Pro- clamation des Gemeinderathes verlesen worden war, da eschloß plötzlich die einstimmige jubelnde Ruf: „Mathy heraus!“

gänzliche Schwäche der Partei zeigte sich zum Schlusse auf das glän- zendste, als ein mir unbekannter junger Mensch, auf das tiefste ergriffen, die Achtung vor jeder Ueberzeugungsgrenze forderte; als ein Mann von uner- schütterlichen Grundsätzen habe sich, wie immer, so auch heute, Mathy bewiesen, den in seiner Abwesenheit zu beschimpfen eine Schmach sei.

Die hier erscheinende „Deutsche Volkszeitung“ enthält wieder eine Zuschrift Hermann's, im Namen der deutschen demokratischen Legaion von Paris.

Darmstadt, 10. April. Schon vor mehreren Tagen hatte man hier in Erfahrung gebracht, daß in Reffen im hessischen Dornwald, ungefähr anderthalb Stunden von dem badischen Städtchen Weinheim an der Bergstraße gelegen, eine Volksversammlung beabsichtigt werde.

Mainz, 10. April. Nach den jüngsten Excessen ist nun die Ruhe scheinbar wieder hergestellt. Doch gibt man die Vorsicht noch nicht auf, und das starke gemeinschaftliche Patrouilliren des Militärs und der Bürgergarde dauert fort.

Weimar, 8. April. In der vergangenen Nacht kamen Schufella, v. Auersberg, Kuranda u. als österreichische Abgeordnete, in Begleitung mehrerer Studenten, mit einer schwarz-roth-goldenen Fahne hier an, um sich nach Frankfurt zum permanenten Ausschusse des deutschen Parlamentes zu be- geben.

Utenburg, 9. April. In der dritten landschaftlichen Sitzung hielt der Landschafts-Präsident von Lindenau einen Vortrag in Bezug auf eine künftige Vereinerung des deutschen Volkes beim Bundestage.

Braunschweig, 10. April. Zu der am Sonnabend den 8. d. M. statt gefundenen ersten Sitzung unserer Stände-Versammlung hat- ten sich sämtliche Mitglieder unseres Staats-Ministeriums eingefunden.

Wichtigkeit gehört ein Gesetz über die Wahlen von National-Vertretern zu dem National-Parlamente, die Beschleunigung nebst einem Wechsel-Processe, ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Verhandlungen der Stadt-Verordneten etc. Von den Ministern wurde auch eine Propositio...

hat, mit den gezeigten Mitteln die Selbstständigkeit von Schleswig-Vertheilungen, so wird er anerkennen müssen, daß es nicht die gezeigten Mittel sind, wenn die preussischen Truppen an einem Punkte stehen bleiben...

* Aus Schleswig-Holstein haben wir unseren Lesern heute Berichte zu bringen, welche wir mit diesem Bedauern niederschreiben. Das unselige Jögern der Preußen und des 10. Armeecorps hat seine bekla...

Der „Weser-Ztg.“ wird unter dem 6. April von Rendsburg aus berichtet: „Bei Hohnis wird seit gestern geschossen. Unsere Truppen schießen vom Dorfe Hohnis aus auf die Fahrzeuge des Feindes mittels des aufgestellten schweren Geschützes sowohl als durch Pelotonfeuer. Gestern gelang es, die Fahrzeuge stark zu beschädigen und den Mast des einen derselben abzuschießen. Wie viele Feinde getödtet worden, ist unbekannt; von unseren Truppen sind zwei Leute kampfunfähig gemacht worden. Heute wird das Geschütz fortgesetzt.“

Die übrigen Zeitungen, auch das „Rendeb. Tagebl.“ und die „Bremer Zeitung“, fügen nichts Näheres hinzu. Dagegen macht uns unser altonaer Correspondent folgende Mittheilung:

Altona, 10. April. In aller Eile melde ich Ihnen, daß gestern Abend nach einem lebhaften Gefechte, wobei auch die dänischen Schiffe mitgewirkt haben, Flensburg in die Hände der Dänen gefa-

Altona, 10. April. In aller Eile melde ich Ihnen, daß gestern Abend nach einem lebhaften Gefechte, wobei auch die dänischen Schiffe mitgewirkt haben, Flensburg in die Hände der Dänen gefa-

hat, mit den gezeigten Mitteln die Selbstständigkeit von Schleswig-Vertheilungen, so wird er anerkennen müssen, daß es nicht die gezeigten Mittel sind, wenn die preussischen Truppen an einem Punkte stehen bleiben...

Frankfurt, 10. April. Es sollte gestern ein Sonntag sein, und die Fünfziger wollten einen Raftag halten. Aber die Zeit ist nicht zum Ausruhen gestimmt. Wenn indeß der gestrige Tag kein Ruhetag war, so sollte er wenigstens ein Festtag werden. Die von der wiener Bürger- und Studentenschaft abgeschickten Vertreter Oesterreichs sind gestern in Frankfurt eingetroffen und in den Kreis der Fünfziger aufgenommen worden. Bei dem Einzuge der Oesterreicher wurde das deutsche Banner vorgetragen; dann kamen vier Studenten, festlich geschmückt, und nach diesen die übrigen Abgeordneten. Sie wurden mit Jubel überall empfangen.

Frankfurt, 10. April. (Abends.) Eine Commission des Ausschusses hat sich mit den österreichischen Abgeordneten dahin verständigt, daß neben Schulzka und Baron Andrian (der aber, durch dringende Gründe zur Rückreise genöthigt, Hrn. Schilling für sich substituirt) die Hrn. Hornbostel, Kuranda, Meyerle von Mühlfeld und Endlicher in den Ausschuss eintreten sollten, womit auch die Verammlung einverstanden war.

Die „Deutsche Zeitung“ sagt in einem Schreiben aus Frankfurt. Venedig habe erklärt, die Republik gebe nur über seine Leiche. Dies ist nicht ganz genau. Venedig bekannte sich im Gegentheil ausdrücklich zu der Idee der Republik, deren naturgemäße Bewirklichung er aber nur als Ergebnis des unversälsteten und unabweidigen Gesamtwillens der Nation zulassen wollte.

Wien, 8. April. Die Zustände wollen noch nichts von ihrer Unbeaglichkeit, nach innen und nach außen zu verlieren. Die Blätter sind abwechselnd nach Süden und nach Nordost gerichtet und finden weder hier noch da viel Tröstliches. Hinsichtlich Russlands nimmt die Presse, und wohl auch die Regierung, von Tag zu Tag eine entschiedenere Haltung an.

Wien, 2. April. Die 200 neapolitanischen Freiwilligen, welche mit dem Dampfer „Vigilio“ am 31. März hier ankamen, sind gestern Abend unter lautem Volksjubel nach Pavia abgegangen. Man ist hier in gespannter Erwartung auf die Ankunft eines Corps italienischer Freiwilliger, welche der bekannte Costa zu Marseille aus dort ansässigen Italienern bildet.

Stradella, 31. März. Der Graf Landi und der Advocat Ciesca sind so eben hier durchgekommen und sich in das Hauptquartier des Königs von Sardinien zu begeben, um ihn zu bitten, das sich von Parma losgetrennt habende Piacenza in seine Staaten einzuverleiben.

Aufrufe auf die „Times“ hinweisen, welche der Regierung durch die auf jede Infection gelegte Abgabe über eine Viertel-Million Gulden einbringe.

Vien, 8. April. Die heutige Stimmung ist eine höchst aufgeregte; Gerüchte verbreiten sich, daß ein russisches Corps bereits in Galizien eingerückt sei, und ein Artikel in der gestrigen „Wiener Zeitung“ über das Misfallen Russlands, Truppen zur Erhaltung (!) des Friedens in die österreichisch-polnischen Provinzen einzurücken zu lassen, ist eher geeignet, dem Gerüchte einen offiziellen Charakter zu geben, als ihm zu widersprechen.

Schweiz.

Vom Zürichsee, 7. April. Glauben Sie ja nicht, daß ich zu Hause allein Querköpfe zu haben, die einem christlichen Leuten nicht recht zu schaffen machen, auch bei uns können wir uns nicht über den Mangel derselben beklagen. Da ist Hr. J. Fazy von Genf, der durchaus seinen kleinen Heimat-Canton zu einem großen umwandeln will und deshalb dem Vorort keine Ruhe noch Naht läßt, die benachbarten Savoyen, Valais, Graubünden und Faucigny, deren Neutralität zu wahren der Eidgenossenschaft nach den wiener Verträgen zusteht, militärisch zu besetzen und wo möglich dem Canton Genf einzuverleiben.

Italien.

Rom, 1. April. Der uns zugehende „Contemporaneo“ meldet unter diesem Datum: Die Priester des Apollinaris-Klosters haben gestern in den Schulen des Collegio romano die Jesuiten erst. Man hat an verschiedenen Orten ansehnliche Zettel gegen mehrere geistliche Orden angeschlagen. Es ist kein Bürger, der sich durch diese Zettel hätte verleisten lassen oder sie nicht aufs höchste mißbilligte.

Napel, 31. März. Der folgende Nachricht von diesem Datum nach Marseille mitgebracht: Beim Abgange des Schiffes brach ein Aufruhr gegen die erste Constitution aus, und das Volk verlangte neue Reformen. Der König weigerte sich. Die Regierung bereitete sich auf Widerstand vor; der Ausgang war nicht abzusehen.

Luzern, 5. April. Das „Risorgimento“ meldet, daß die österreichische Besatzung von Comacchio am 30. März capitulirt hatte. Die „Opinione“ veröffentlicht eine Proclamation der venetianischen Regierung, welche das Volk zur Vertreibung des fremden Heerführers zu den Waffen ruf.

Genoa, 2. April. Die 200 neapolitanischen Freiwilligen, welche mit dem Dampfer „Vigilio“ am 31. März hier ankamen, sind gestern Abend unter lautem Volksjubel nach Pavia abgegangen. Man ist hier in gespannter Erwartung auf die Ankunft eines Corps italienischer Freiwilliger, welche der bekannte Costa zu Marseille aus dort ansässigen Italienern bildet.

Stradella, 31. März. Der Graf Landi und der Advocat Ciesca sind so eben hier durchgekommen und sich in das Hauptquartier des Königs von Sardinien zu begeben, um ihn zu bitten, das sich von Parma losgetrennt habende Piacenza in seine Staaten einzuverleiben.

Mailand, 31. März. Das von der provisorischen Regierung unter heutigem Datum veröffentlichte Bulletin vom 31. März enthält folgende Mittheilungen:

Die lombardischen und schweizerischen Freicorps sind in Brescia. Der piemontese General Bes, mit einem Corps von 5000 Mann, ist bereits bis Chiari vorgezogen. Der General Trotti, mit einem Corps von 8000 Mann, war gestern in Lodi angelangt. König Karl Albert, mit seinem zweiten Sohne, nach gestern in Lodi angelangt. König Karl Albert, mit seinem zweiten Sohne, nach gestern in Lodi angelangt.

den ist bei Ponte-Rago-Euro überschritten werden. Bei Bagnato, in Nieder-...

Stalioische Ueberläufer aus dem österröichlichen Heere melden einstim-...

Mailand, 3. April. Die Freiwilligen strömen von allen Seiten her-...

Wien, 8. April. Die „Wiener Zeitung“ veröffentlicht eine dem...

Brüssel, 11. April. Die provisorische Regierung von Mailand...

Paris, 10. April. Nach dem „National“ wird höchstens ein Erlaß...

Frankreich. Die Arbeiter von Paris haben sich in die Fabriken und Werkstätten...

Konstantinopel, 22. März. Trotz der Bemühungen des österröich-

New-York, 25. März. Am 19. traf die Nachricht von der fran-

Großbritannien.

London, 10. April. Heute Morgen schlug die National-Convention...

Irland scheint ein Ausbruch kaum zu vermeiden. Die Aufregung...

Ungarn.

Breßburg, 6. April. Uebermorgen begibt sich von hier eine glänzen-

Galizien.

In Krakau hat sich am 6. d. M. ein Bürger-Comité als Ver-

Griechenland.

Athen, 29. März. Der König hatte folgende Ministerliste für...

Türkei.

Konstantinopel, 22. März. Trotz der Bemühungen des österröich-

America.

New-York, 25. März. Am 19. traf die Nachricht von der fran-

Neueste Nachrichten.

Köln, 12. April. Man ist hier im Begriffe, ein constitutionelles...

München, 8. April. Die Kammer der Reichsräthe hat einstimmig...

Karlsruhe, 11. April. Der Großherzog und das Staatsministerium...

Kassel, 10. April. Während ich diese Zeilen schreibe, durchtobt der...

Bern, 9. April. Endlich hat sich auch die hiesige Regierung veran-

über die Verhandlungen der siebenzehn Vertrauensmänner am Bundesstage.

Bericht

über die Verhandlungen der siebenzehn Vertrauensmänner am Bundesstage.

3. April. — Erste Sitzung der XVII.

Neu eingetreten: die Herren Dahmann (Preußen) und Lott (Sachsen).

5. April.

Hinzgetreten: die Herren Droyßen (Preußen) und Petri (16. Stimme).

6. April. — Dritte Sitzung der XVII.

Die Vorkände des von der Versammlung in der Paulskirche gewählten...

Herausgeber: Hof. DuMont. Verleger und Drucker: M. DuMont-Schauberg.

gemacht hat, dieses Vertrauen in vollster Maße getheilt. Wir haben aber dessen ungeachtet geglaubt, daß gerade die Lage einer constitutionellen Regierung eine weitere Mittelstellung, eine größere Offenheit bedinge, als dieses bei dem Vertrauen der Allerhöchsten Botchaft in einer der vorigen Sitzungen uns vergemeint war. Das Ministerium ist uns darin bereitwillig entgegengekommen und hat uns, wie das Gutachten der Abtheilung näher nachweist, namentlich über den Zustand unserer Finanzen die allerumfangreichsten Eröffnungen gemacht. Ich will mich zuerst auf diesen Punkt beschränken, um meine Ueberzeugung auszusprechen, daß die Finanzlage unseres Staates in diesem Augenblicke, namentlich im Verhältnis zu allen anderen Staaten Europas, eine sehr glänzende genannt zu werden verdient. Wir haben in dem Staatsschatze, nachdem alles das, was das Gutachten erwähnt, abgerechnet worden, noch einen baaren Bestand von 8 1/2 Millionen Thlr.; dazu kommen noch die schon von einem anderen Redner erwähnten drei Millionen Thlr. Ich bin freilich mit dem gezeigten Mitgliede der sächsischen Abtheilung in Betreff seiner Berechnung nicht völlig einverstanden. Er meinte, drei Millionen seien zur Realisation von Cassenanweisungen angewiesen, davon gehe eine Million ab. Diese eine Million ist aber nicht, wie angenommen wurde, bereits vorausgibt, es hat sich vielmehr herausgestellt, was hier wohl erwähnt zu werden verdient, daß es ein besonderes Vertrauen zu dem Credits des Staates ausspricht, daß die Realisation von Cassenanweisungen im Monat März auf nur einige 70,000 Thlr. und in den ersten acht Tagen des Monats April auf 17,000 Thlr., insgesamt also auf noch nicht ganz 90,000 Thlr., sich belaufen hat; es ist daher nur so zu verstehen, daß jene eine Million zwar aus dem Staatsschatze bereits abgehoben, aber noch nicht vorausgibt ist. Dagegen ist die zurückgebliebene eine Million von den zu den Roggen-Ankäufen verwandten vier Millionen Thlr. nur in der Generalstaatscasse veranlagt; sie befindet sich also noch nicht wieder in der Staatscasse, sondern nur unter den Beständen der Generalstaatscasse, welche für laufende Bedürfnisse reservirt bleiben müssen, und daher nur unter den Resteinnahmen des Staatsschatzes. Außerdem kommen aber noch zu diesem Baarbestande von 11 1/2 Millionen die drei Millionen, welche der Bank überwiesen sind, und dann das Guthaben der Generalstaatscasse an die Bank, welches sich ebenfalls auf über eine Million beläuft, so daß, wenn es darauf ankömmt, die disponiblen baaren Mittel des Staates anzuweisen, diese Summen zusammengeordnet sich auf mehr als 15 Mill. belaufen würden. Dieses muß ich wiederholen, als ein sehr günstiger Zustand angesehen werden, zumal wenn man die im Verhältnis zu anderen Staaten so geringe Staatscassenschuld in Betracht zieht.

Nachdem uns nun das Ministerium diese ausführlichen Mittheilungen gemacht hatte, die wir mit dem lebhaftesten Danke entgegengenommen haben, haben wir geglaubt, von demselben erwarten zu dürfen, daß es auch über den Gang, den es ferner einzuschlagen gedenkt, und über die Wege der Ausführung uns vollständige Eröffnungen machen würde. Die Abtheilung oder wenigstens ich für meine Person habe dies weniger im Interesse der Discussion in dieser Versammlung für wünschenswerth erachtet, weil wir von der Ansicht ausgingen, daß die Versammlung zu dem Vertrauen, welches sie bereits in der Adresse ausgesprochen hat, sich auch heute bekennen, und nicht das Ministerium in seinen Maßnahmen allzu ängstlich beschränken würde, namentlich in der jetzigen Zeit, wo man kaum über den Zeitraum von 8 Tagen hinaus alle Eventualitäten in Europa zu übersehen vermag. Wir haben aber geglaubt, daß es für das Land von der größten Wichtigkeit sei, wenn das Ministerium mindestens in allgemeinen Zügen den Weg andeute, auf welchem es vorwärts zu schreiten gedenkt. Wir können uns nicht verhehlen, daß, wenn selbst das Wort in dieser Versammlung, wie ich hoffe, einstimmig ausfallen wird, dies nicht ausreicht, um das Vertrauen, wie ich hoffe, einstimmig ausfallen wird, dies nicht ausreicht, um das Vertrauen im Lande zu gewinnen, welches das Ministerium in Anspruch nehmen muß. Es schien uns unbedingt erforderlich, daß man sich von neuem von der Wahrheit und praktischen Erfassung der Regierung, und namentlich der Finanzminister in der Person, anschaulich überzeuge, daß zu dem Ende, und dies ist auch der Gang in allen constitutionellen Staaten, die Minister allgemeine Andeutungen machen über den Weg, den sie einzuschlagen bereit sind zur Hebung der jetzigen Verhältnisse, zur Befestigung der gegenwärtigen Krisis. Wir haben uns Glück gewünscht, daß diese Vorstellungen bei dem Ministerium Eingang gefunden haben. In der Abtheilung war dies zwar noch nicht vollständig der Fall, weshalb auch zwei Mitglieder, das verehrte Mitglied für Breslau und ich, sich nicht mit der zweiten Frage einverstanden erklären konnten. Heute aber will ich gern gestehen, daß durch die Erklärungen, welche wir so eben aus dem Munde des Herrn Finanzministers gehört haben, meine Bedenkllichkeiten vollständig gehoben sind. Wie sich einige Redner bereits ausgesprochen haben, so hatte es auch uns geschehen, als ob das Ministerium wesentlich bezwecke, im Lande einzelne Credits-Associationen von Privaten sich bilden zu lassen, diesen die Ausgabe von Zetteln zu gestatten und dann diese Zettel zu garantiren. Wir haben diesen Weg für bedenklich gehalten, namentlich mit Rücksicht auf die geringe Zahl von Capitalisten, die in den verschiedenen Localitäten des Staates in diesem Augenblicke vorhanden sind. Unter dem jetzigen Regime waren wir gewohnt, alle Kenntnisse, alle Intelligenz nur von Berlin aus zu hoffen (Welcher!) und alles Heil nur von dort her zu erwarten. Dies Regime hat zur Folge gehabt, daß in den Provinzen an manchen Orten nicht die hinlänglich Fähigkeiten vorhanden sind zur Handhabung eines so schwierigen, so viele Sachkenntnis und Gewandtheit, wie die Leitung von Credits-Associationen erfordernden Geschäftes. Dieser Zustand wird sich freilich jetzt ändern, aber es kann doch nicht mit einem Zauberstrich geheilt werden. Aus dieser Erwägung der gegenwärtigen Lage und aus der Schwierigkeit einer solchen Finanz-Operation haben wir die Befürchtung geschöpft, daß einzelne Institute dieser Art nicht mit der gehörigen Sorgfalt konnten geleitet werden, so daß ihre Zettel das Vertrauen verlieren würden, — daß in Folge dessen die Creditlosigkeit des einen Papiers nachtheilig auf die Sicherheit einer anderen Bank zurückwirken und in dem allgemeinen Strudel selbst das bis jetzt zu den Banknoten und Cassenanweisungen mit Recht bestehende Vertrauen erschüttern und eine beispiellose Verwirrung in den circulirenden Mitteln herbeiführen müßte. Das Ministerium hat wohl in Folge dieser Bedenken es gerathen gefunden, sich über seine Pläne heute näher auszusprechen, und ich pflichte dem von dem Herrn Finanzminister in seinen Grundzügen entwickelten Plane jetzt vollständig bei. Er stimmt im Wesentlichen mit dem Plane überein, dessen Entschließen wir dem verehrten Mitgliede für Breslau verbanden, und welchem ich mich sehr gern angeschlossen habe. Dieser Plan läuft darauf hinaus, daß man die vorhandenen baaren Mittel des Staatsschatzes, also diese 12 oder 15 Millionen nicht verausgibt, sondern sie als Stammfonds für die Realisation der noch ferner auszubehenden Staatsnoten zusammenhalte, daß man diesen Fonds in Verbindung mit der Bank verwalte, ohne jedoch die Verwaltungen zu verschmelzen, was nach den bestehenden leider sehr beschränkenden Bestimmungen nicht gestattet wäre, vielmehr mit einem besonderen Ausschusse unter dem jetzigen Chef und unter Controlle des Herrn Finanzministers. Er würde benutzt werden zur Erreichung neuer Circulationsmittel, welche ihre Sicherheit in diesen Realisationsfonds mit Beziehung der vorhandenen Staats- und Eisenbahnpapiere und, wenn es erforderlich ist, in speziellen Hypotheken auf die Staatsdomänen finden würden, damit sie in keiner Weise, wie dies freilich in anderen Ländern, und namentlich in Frankreich mit den Assignaten der Fall gewesen ist, der nöthigen Sicherheit für die jedesmalige Realisation entbehren. Wir haben namentlich auch darauf hingedeutet, daß diese Noten in kleineren Appoints von 1 bis 5 Thaler emittirt werden müssen, einmal, weil der Verkehr eben dieser kleinen Geldeinheiten bedarf, um die Zahlungen im Interesse der arbeitenden Classe zu vermitteln, und dann, weil diese kleineren Appoints die Bürgschaft gewähren, daß sie nicht zu häufig und in großen Summen zur Realisation präsentirt werden, wodurch das baare Geld aus dem Realisations-Fonds gezogen werden könnte. Um dem Credit in den Provinzen aufzuhelfen, würde es nöthig sein, Special-Banken in den Provinzen zu bilden, aber diese müssen alle unter der centralen Leitung der Staatsbank verwaltet und nur aus dieser mit deren Zetteln fundirt werden. Dies stimmt im Wesentlichen auch mit dem Vorschlage des verehrten Mitgliedes aus Berlin überein. Die Ausführung überläßt uns jeder Nothwendigkeit einer Anleihe, und namentlich der bedeutendsten Anleihe, welche wir uns wünschen, wobei ich noch hinzufügen muß, daß ich mich für die Anleihe in jetziger Zeit für ganz unausführbar halte. Es überhebt uns auch der Nothwendigkeit einer neuen Steuer in einem Zeitpunkt, wo dem Vernehmen nach in manchen Theilen des Staates die Passion, Steuern zu bezahlen, sehr abgenommen haben soll. (Heiterkeit.) Wir haben geglaubt, daß dieses Mittel praktisch und ausführbar, und was sehr zu beachten ist, zugleich angenehm ist, zumal es sich vor Allem darum handelt, dies Circulations-Mittel an die Stelle des, wie wir aus den mancherlei Vorträgen in den verschiedenen Bildern gehört haben, in verschwiegene Höhlen verpackten baaren Geldes zu setzen, und den geschwundenen Credit dadurch zu beleben. Ich glaube, daß dadurch auch die Bedenkllichkeiten, von denen wir gehört haben, wesentlich vermindert werden; selbst die des verehrten Abgeordneten für die sächsische Abtheilung, dessen politische Antipathie ich sehr wohl begreife, die ihn aber, davon bin ich überzeugt, bei seinem lokalen Charakter nicht soweit führen wird, dem Gouvernement unnöthige Verlegenheiten zu bereiten. Es wird namentlich nicht zweifelhaft sein können, daß die Erzeugung dieser Maßregel nicht verschoben darf bis zum Zusammentritte der nächsten Versammlung, welche jedoch, wie ich hoffe, nicht erst nach zwei oder drei Monaten, sondern, wie ich höre, schon am 22. Mai zusammenzutreten wird, also an einem großen Tage von historischer Bedeutung. — Denn gerade in dem jetzigen Augenblicke, wo jede Stunde drängt, wo jede Stunde neue Deputationen nach Berlin fordert, welche die Minister ungleich wichtigeren Staatsgeschäften entziehen, wo jede Stunde neue Cameralkassen herbeiführt, wo es überall an Circulationsmitteln fehlt, dürfen wir nicht säumen, zu handeln, es handelt sich um das Wohl des Landes, um die Existenz jedes Einzelnen in dieser Versammlung. Diese zweite Maßregel ist noch viel dringender wie die erste. Es handelt sich nicht darum, Fabriken zu unterstützen, die schon gefallen sind, Banquiers zu erhalten, welche schon zu Grunde gegangen, sondern im Allgemeinen den Credit im Lande aufzuheben, nicht etwa bloß für die Fabriken, die Industrie, sondern auch für die Landwirthschaft und den Grundbesitz, dadurch, daß man neue Circulationsmittel schafft, wo die alten geschwunden sind. Diese Maßregel ist unerlässlich, sie muß eintreten, wenn die

Zahl der Bankerotte, welche o großes Uebel für den Verkehr geschaffen haben, sich nicht schließlich noch vermehren soll. Die Bewilligung der 15 Millionen zum Zweck der Mobilmachung des Meeres ist nur eine eventuelle Maßregel, wir dürfen erwarten, daß sie erst dann eintreten wird, wenn es notwendig ist, daß sie aber unter allen Umständen früher eintreten wird, bevor das verhängnisvolle Wort „zu spät“ ertönt, jetzt, wo wir nicht über den Zeitraum von acht Tagen hinausblicken können, wo an der östlichen wie an der westlichen Grenze sich Kriegsgewitter zusammenziehen. Wir hören, daß der Einfall von einigen Tausend Deutschen zu erwarten ist, und uns die Republik mit gewaffneter Hand zu bringen, wobei ohne Zweifel auch Franzosen sich beteiligen werden. Wenn auch von der provisorischen Regierung zu Paris, desavouirt, können sie doch uns mit Frankreich in einen Krieg verwickeln, denn wenn einmal ein Zusammenreffen statt gefunden hat, so wird die Regierung entweder dem Drängen der Massen in Paris nachgeben oder die Idee der französischen Ehre sie verleiten, sich der Sache anzunehmen. Wollen wir also die Ehre des Landes behaupten, so müssen wir zeigen, daß wir noch die alten Preußen sind, wir müssen die Regierung unterstützen aus allen Kräften. (Lebhafter Beifall.) Es handelt sich nicht bloß um die Existenz des Staates, es handelt sich zugleich um die Geltung Preußens in Deutschland, um eine würdige Stellung im deutschen Bunde. In Darmstadt ist in einer halben Stunde und in Stuttgart in eben so kurzer Zeit ein Vertrauens-Votum ertitelt: Soll Preußens geringerer Patriotismus bewiesen? Soll der letzte Vereinigte Landtag nicht mit Ehren seine Tage beschließen? (Bravo!) Es kann hiergegen kein Zweifel aufkommen. Wenn wir dem Ministerium vertrauen, so wollen wir, nachdem wir nun seine Pläne kennen gelernt und von der Zweckmäßigkeit derselben überzeugt haben, diesem Vertrauen Kraft geben durch unser Votum. Unsere Minister sind ja verantwortliche Minister; noch kurze 6 Wochen, und sie haben denen, die nach uns kommen, eine schwere Rechenschaft abzulegen. Versagen wir dies Votum, so ist das Ministerium außer Stande, die Regierung länger zu führen; ich brauche nicht zu sagen, wie schwer es sein würde, ein neues Ministerium zu bilden, und ich weiß in der That nicht, welcher der geehrten Redner dazu in der Lage sich befinden würde. (Heiterkeit.) Ich habe Niemanden persönlich zu nahe treten wollen; aber ich darf sagen, daß wir allen Grund haben, uns Glück zu wünschen, daß in dieser verhängnisvollen Zeit es Männer gegeben hat, die ihrer politischen Meinung nach sich in der Lage befanden, diese Pläne einzunehmen, und die Muth und Charakter hatten, dieses große persönliche Opfer dem ganzen Lande zu bringen (Bravo!) Diese Männer sind auch auf Dornen, nicht auf Rosen getreten, erhöhen wir nicht die Schwierigkeiten ihrer Stellung, schenken wir ihnen Anerkennung und Vertrauen! Ein jedes Mistrans-Votum würde ich als einen Verrath des Vaterlandes erkennen. Ich stimme für das Ministerium! (Lang anhaltender stürmischer Beifall.)

Marshall: Beschließt die Versammlung, die Regierung zu ermächtigen, 1) auf außerordentlichem Wege zum äußeren und inneren Schutz der Monarchie eine Summe von 15 Millionen Thaler zu beschaffen? 2) zur Herstellung des Credits im Innern und zur Erhaltung von Handel, Gewerbe und Landwirthschaft Garantien bis zum Gesamtbetrage von 25 Millionen Thaler unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß möglichst getrabt werde, Verluste für den Staat, welche diese Garantien zur Folge haben könnten, zu verhüten. — Die Frage ist mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Majorität bejaht worden.

Landtags-Commissar: Die anerkennenden Worte, welche wir von dem letzten der Herren Redner von dieser Tribüne aus gehört haben, und die er mit dem Takte ausgesprochen, welches schon so oft die Verwunderung der Versammlung erregt, haben in Ihrer Versammlung Anlang gefunden, und eine für den Staat hochwichtige Angelegenheit ist kurz und rasch erledigt worden. Die Regierung drückt den Dank für das Vertrauen aus, welches in der so eben statt gegabenen Abstimmung sich ausdrückt. Ich knüpfe daran eine Hoffnung, welche zu den Motiven der Regierung gehörte, als sie die Proposition vorlegte, nämlich: daß das Land werde die Ueberzeugung gewinnen, daß die Mitglieder des Landtages selbst Glauben haben an das, was die Gegenwart uns gebracht hat, Vertrauen auf das, was die Zukunft uns bringen wird.

Abg. Graf v. Greyenau: Aus den öffentlichen Blättern habe ich ersehen und vernommen, daß der Magistrat von Berlin Maßregeln trifft, um die Laaselöhner, welche nicht Dreiangebörige von Berlin sind, zu entfernen. In so fern eine solche Maßregel nur auf Ausländer in Anwendung gebracht wird, läßt sich dagegen nichts einwenden; so fern sie aber auch auf preussische Unterthanen angewandt wird, scheint sie eines gesetzlich Grundes zu entbehren und droht das übrige Land mit einem Her Mittellossein zu überschweben. Ich trage darauf an, daß der Herr Minister des Innern eine Aufklärung darüber geben wolle, was den Magistrat zu diesem Schritte berechtigt, und für die Zukunft Maßregeln treffen zu wollen, daß die Gleichheit vor dem Gesetze in allen Communen eingeführt werde.

Staatsminister v. Auerswald: In so fern der Sinn dieser mit nicht vor her mitgetheilten Anfrage dahin geht, zu erfahren, ob das Ministerium entschlossen ist, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln die Gesetze aufrecht zu erhalten, kann ich versichern, daß es in jeder, auch in der erwähnten Beziehung geschehen wird; in so fern aber beabsichtigt gewesen ist, über spezielle Verhältnisse, die verhehle aus der Zeitung entnommen hat, hier Auskunft zu erhalten, so muß ich bemerken, daß ich mich dazu hier nicht veranlaßt finde, weil der Zettelbestand nicht klar vorliegt; ich darf übrigens mit Bestimmtheit voraussetzen, daß das Ministerium nicht in die Lage kommen wird, einer Behörde, wie der Magistrat von Berlin, gegenüber, das verlegte Gesetz aufrecht erhalten zu müssen.

Abg. Wdowes: Ich muß dem Herrn Minister darin bestimmen, daß dieser Gegenstand gegenwärtig hier einer Berathung nicht unterworfen werden kann. Ich erlaube mir aber zu bemerken, daß zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Stadt schon das Ministerium des Innern durch das Polizeipräsidium sich veranlaßt gesehen hat, dahin zu verfügen: daß alle Personen, die der Stadt Berlin nicht angehören und ohne Arbeit sind, entfernt werden sollen, eine Maßregel, der Niemand wird widersprechen können, da sie auf früheren Gesetzes-Grundlagen beruht und durch die Nothwendigkeit der Umstände dringend geboten wird.

Abg. v. Saucken-Larupfchen: Der im Einschiden begriffene Landtag hat eben ein sehr bedeutendes, sehr wichtiges Vertrauens-Votum der Staatsregierung gegeben. Er fordert nunmehr aber auch vom Gouvernement, daß es sofort zum entscheidendsten Handeln sich wende, um Ordnung und Ruhe, Achtung vor dem Gesetze und Sicherheit des Eigentums wieder herzustellen. Denn nur auf diesem Wege kann Preußen wieder in sich erstarken, wieder den Einfluß gewinnen, den es in Deutschland seiner Größe und Bedeutung nach haben muß und beanspruchen darf. (Beifälliges Bravo.)

Landtags-Commissar: Ich bemerke, daß die vorgelegten Propositionen erledigt sind, daß Petitionen zur Erledigung nicht vorliegen und von Seiten der Regierung dem vereinigten Landtage keine weiteren Mittheilungen zu machen sind, so daß dem Schlusse des Landtages nichts entgegengehalten würde. Es wird die Versammlung zu erwidern haben, in wie fern sie sich noch neue Gegenstände in Berathung ziehen will. (Nein, nein!)

Marshall: Wir kommen nun zum Schlusse des Landtages, und ich will mir noch wenige Worte hinzufügen. Die Mitglieder des ersten wie des letzten Vereinigten Landtages dürfen sich sagen, daß sie ihre Aufgabe darin erkannt haben, Sonders-Interessen nicht zu vertreten. Sonders-Interessen zu vertreten, war es niemals an der Zeit; von nun an wird dies weniger als jemals an der Zeit sein. So werde ich z. B. auf die mir zuzehenden Gerechtigkeiten in Bezug auf Gerichtsbarkeit, Polizeiverwaltung, Patronat und Steuerfreiheit verzichten, so wie ich schon auf das Jagdrecht in Gemeinde-Waldungen und auf Gemeinde-Feldern verzichtet habe, nicht in Folge von Nachsicht, die ein Nichtigkeitsgrund sein würde, und die nicht Statt gefunden hat, sondern weil ich glaube, daß solche Rechte in einem Lande, in welchem alle Konsequenzen des constitutionellen Systems wirklich gezogen werden, nicht an ihrem Platze sind. Alle Konsequenzen der constitutionellen Regierungsform müssen aber jetzt wirklich gezogen werden; Preußen kann niemals das thun, was in anderen deutschen Staaten schon angeordnet ist. (Beifällige Zustimmung.)

Landtags-Commissar: Auf Befehl Sr. Majestät des Königs erkläre ich den zweiten Vereinigten Landtag hiermit für geschlossen.

wegen Einberufung einer deutschen National-Versammlung auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1. Jeder großjährige Preusse, welcher nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Wähler, in so fern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung bezieht.

§. 2. Die Wähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Wollzahl von fünfshundert Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann. Greicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht fünfshundert, übersteigt aber dreihundert Seelen, so ist sie dennoch zur Wahl eines Wahlmannes berechtigt. Greicht aber die Bevölkerung einer Gemeinde nicht dreihundert Seelen, so wird die Gemeinde durch den Landrath mit einer oder mehreren zunächst angrenzenden Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt. — In Gemeinden von mehr als Tausend Seelen erfolgt die Wahl nach Bezirken, welche die Gemeinde-Verherben in der Art zu begründen haben, daß in einem Bezirke nicht mehr als fünf Wahlmänner zu wählen sind. Bewohnte Besigungen, welche nicht zu einem Gemeinde-Verbande gehören und nicht wenigstens 300 Seelen enthalten, werden durch den Landrath Befehls der Urwähler der zunächst gelegenen Stadt- oder Landgemeinde zugewiesen.

§. 3. Jeder ist nur in dem Wahlbezirke zum Wahlmann wählbar, worin er als Urwähler stimmberechtigt ist.

§. 4. Die Wahl der Wahlmänner erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen.

§. 5. Jeder großjährige Deutsche, der den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verwehrt hat (§. 1), ist im ganzen Bereiche des Staates zum Abgeordneten wählbar.

§. 6. Die Zahl der von Preußen nach Maßgabe des Bundes-Beschlusses vom 7. April d. J. zu wählenden Abgeordneten wird auf die Provinzen nach den Verhältnissen ihrer Bevölkerung zur Gesamtbevölkerung der zum deutschen Bunde gehörigen Landestheile vertheilt.

§. 7. Die Ober-Präsidenten haben in jeder Provinz so viel Wahl-Bezirke vor möglichst gleicher Einwohnerzahl zu bilden, als Abgeordnete zu wählen sind. — In jedem solchen Bezirke ist ein Abgeordneter und ein Stellvertreter zu wählen.

§. 8. Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846 Statt geübten amtlichen Zählung.

§. 9. In den Städten werden die Urwähler der Wahlmänner durch Beauftragte des Magistrats und da, wo kein Magistrats-Collegium besteht, des Bürgermeisters geleitet. — Ueber die Leitung der Urwähler auf dem Lande wird Rücksicht auf die bestehende Verhältnisse der ländlichen Gemeinde-Einrichtungen Unser Staats-Ministerium das Erforderliche in dem über die Ausführung dieser Vorordnung zu erlassenden Reglement (§. 12) feststellen. — Die Wahlen der Abgeordneten und Stellvertreter werden durch vom Ober-Präsidenten zu bestimmende Wahl-Commissare geleitet.

§. 10. Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmen-Mehrheit aller Erschienenen, und zwar nach der näheren Festsetzung des Ober-Präsidenten in einem der Hauptorte des Wahlbezirkes.

§. 11. Die gewählten Abgeordneten stimmen in der zu berufenden Versammlung nach ihrer eigenen unabhängigen Ueberzeugung und sind an Aufträge oder Instruktionen nicht gebunden.

§. 12. Die zur Ausführung dieses Gesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen. Urkundlich unter Unserer Höchstseignadigen Unterschrift und beizugebrachtem königlichen Inseel.

Gegeben Berlin, den 11. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen, Graf v. Schwerin, v. Auerswald, Bornemann, Arnim, Hanfmann, v. Keyher.

Reglement

zur Ausführung der Verordnung vom 11. April d. J. über die Wahl der preussischen Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung.

Mit Bezugnahme auf die heutige Verordnung über die Wahl der preussischen Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung wird hierdurch festgesetzt, daß die Wahlen der genannten Abgeordneten überall nach dem Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes vom 8. April d. J. für die zur Vereinbarung der preussischen Staats-Verfassung zu berufende Versammlung abgehalten werden sollen. Es treten nur folgende Modificationen dabei ein:

§. 1. Die Verzeichnisse der stimmberechtigten Wähler werden nicht nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 1 des Wahlgesetzes vom 8. April d. J., sondern derjenigen des §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom heutigen Tage aufgestellt.

§. 2. Die Wahlen der Wahlmänner werden ebenfalls im Umfange der ganzen Monarchie am 1. Mai d. J. vorgenommen, jedoch erst, nachdem die Wahlen, welche durch das Reglement vom 8. April d. J. angeordnet sind, abgehalten sein werden. Die Wahlen sind in getrennten Wahl-Acten vorzunehmen, wobei jedoch die bei den ersteren Wahlen gewählten Wahlmänner bei den letzteren nicht ausgeschlossen sind.

§. 3. Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter wird im ganzen Umfange der Monarchie am 10. Mai d. J. abgehalten. Doch bleibt den Ober-Präsidenten überlassen, da, wo der Umfang der Wahlkreise solches zuläßt, die Abhaltung der Wahlen schon am 8. Mai d. J. zu gestatten, und kommen dann die vorstehenden Bestimmungen für die Urwähler zur Anwendung.

Die Zahl der von preussischen Staaten abzuschickenden Abgeordneten berechnet sich nach dem Beschlusse der Bundes-Versammlung vom 7. April d. J. mit Ausschluß der Provinz Preußen auf 159 und mit Einschluß dieser Provinz auf 191. Dieselben werden auf die Provinzen wie folgt vertheilt:

Brandenburg	27	Westfalen	20
Pommern	15	Rheinprovinz	35
Sachsen	39	Preußen	32.
Sachsen	23		

§. 4. Die Wahl-Verhandlungen werden zur Mittheilung an die Versammlung dem königlichen Bundesstaats-Gesandten zu Frankfurt a. M. zugesandt werden. Berlin, den 11. April 1848.

Königliches Staatsministerium.

Camphausen, Graf v. Schwerin, v. Auerswald, Bornemann, Arnim, Hanfmann, v. Keyher.

In den vergangenen Tagen sind von mehreren Orten des Rheinflusses aus verbrecherische Angriffe auf vorüberfahrende Schleppdampfschiffe, und nicht bloß auf die Schiffe, sondern selbst gegen Personen erfolgt. Die gerichtliche Untersuchung ist eingeleitet und die Freier werden der gesetzlichen Strafe nicht entgehen. Zugleich sind in Verbindung mit der Militär-Behörde Anordnungen getroffen, jedem Angriffe gegen die Schleppschiffe mit Gewalt zu begegnen und den freien Rhein und die Provinz vor der Schande zu bewahren, daß die Freiheit des Verkehrs durch verbrecherische Gewalt gehemmt werde.

So sehr ich bedauere, wenn Familien-Väter durch die Ungunst der Zeit und durch Umgestaltung der Schiffsabrats-Verhältnisse in Noth und Verlegenheit gerathen, und so sehr ich denselben Hilfe wünsche und nach Kräften dafür zu sorgen bereit bin, so ist es doch meine erste Pflicht, den gefeglichen Zustand zu wahren.

Coblenz, 12. April 1848.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, Eichmann.

Der Staats-Anwalt beim königlichen Criminal-Gerichte, von Kirchmann, hat unterm 11. April folgende Bekanntmachung erlassen:

Der Unterzeichnete ist von vielen Seiten aufgefordert worden, gegen die Uebergriffe der Presse in den letzten Tagen am hiesigen Orte gefeglich einzuschreiten. Bei der großen Zahl dieser Aufforderungen und ihrer theilweisen Anonymität ist der Unterzeichnete genöthigt, seine Antwort auf diesen Befeh zu geben. So lange die Presse sich nur in dem Felde des Allgemeinen, in Theorien über Reform des Staates, der Gesellschaft, des Vertheilens bewegt, seien die Vorschriften des Staates, noch so sehr das Bestehende angriffend, so lange hält der Unterzeichnete jedes Einschreiten der Strafverwaltungen für unzulässig. Gegen die Erzeugnisse des Geistes, selbst des bösenwilligen in dieser Sphäre, gibt es keine anderen Waffen, als die des Geistes. Suchtaus, Selbsthau dagegen anzuwenden, erachtet als rohe Gewalt, die nur dazu dient, solchen Ansichten den Schein der Wahrheit zu leihen und ihre Verbreiter zu Martyrern des Volkes zu erheben. Gegen die Unwahrheit gibt es nur ein Mittel, das: sie zu widerlegen und zwar in der gleichen einfachen verständlichen Weise, in welcher jene ihre Verbreitung zu erlangen sucht. Je mehr jeder Ansicht, auch der äußersten, Raum gestattet wird, sich öffentlich auszusprechen, um so gefahloser wird sie. Die Gefahr beginnt erst mit dem Moment, wo die Verfolgung solcher Ansichten sie nöthigt, ihre Verbreitung im Geheimen zu suchen. Wer Pressefreiheit will, muß auch deren Mißbräuche zu ertragen wissen. Die Freiheit der Sprache läßt übrigens die Größe der Gefahr wohl übersehen. Der gesunde Sinn der Bevölkerung wird auch den verführerischsten solcher Theorien zu widerstehen wissen, wenn ihnen nicht bloß Bitten und Ermahnungen entgegengestellt, sondern das Unhaltbare und für

Deutschland.

Berlin, 11. April.
Verordnung
über die Wahl der preussischen Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung.
Wir Friedrich Wilhelm etc. verordnen in Gemäßheit des von der deutschen Bundes-Versammlung in der Sitzung vom 7. April d. J. gefassten Beschlusses

den Arbeiter selbst Beredliche solcher Lehren ruhig und ernst dargelegt wird. Der Unterzeichnete wird deshalb nur dann gegen Ueberschneide der Presse einschreiten und hält sich im Geiste des neuen Preßgesetzes nur dann dazu befaßt, wenn eine Druckschrift, das Gebiet des Allgemeinen verlassend, zu einem bestimmten Beredlichen Rath oder Anleitung geben, oder die Ehre und Integrität bestimmter Personen verletzen sollte.

8 Berlin, 11. April. So ist denn der Vereinigte Landtag geschlossen, und er gehört fortin der Geschichte an. Was er leisten sollte in der Reihe der Entwicklungen der Nation zu politischem Bewußtsein, das hat er geleistet von dem ersten Augenblicke seiner Geburt an bis zu seinem Tode; die Nation wird ihm dafür ein ehrendes Gedächtniß bewahren. Die geistige Schluss-Sitzung bot den erhebenden Anblick dar, daß sich fast die ganze Versammlung — nur etwa drei oder vier Mitglieder blieben sitzen — zu dem Vertrauens-Votum, welches die Minister gefordert hatten, erhob. Nach den Vorgängen in der Abtheilung zur Berathung der Finanz-Proposition war dies kaum zu erwarten; um so mehr ehte sich die Versammlung selbst, daß sie ihr Vertrauen zu dem aus ihr hervorgegangenen Ministerium durch eine That an den Tag legte und dadurch dem Lande, wie sich der Minister-Präsident ausdrückte, die Ueberzeugung gab, „daß sie selber an das, was die Gegenwart gebracht, und an seine Entwicklung für die Zukunft glaube.“ Auch daß die Versammlung die von ihr vollzogenen Wahlen zu Abgeordneten für die deutsche National-Vereinerung annullirte, gehört mit zu den Acten der Selbstverleugung, wodurch sie sich ums Vaterland verdient gemacht hat. Das Ministerium hat die schmerzliche Volksziehung neuer Wahlen nach dem durch den Bundes-Beschluß vom 7. d. M. aufgestellten Wahlmodus angeordnet. Der Deputation der städtischen Behörden, welche den Protest derselben gegen die vollzogenen Wahlen übergab, hat der Minister-Präsident seine Genehmigung zur Mitwirkung dahin, daß das deutsche Parlament auf eine kurze Zeit hin verschoben werde, zu erkennen gegeben; man hofft nun, daß diese Hinausschiebung bis zum 15. Mai gelingen werde. Am 22. Mai aber wird der aus Urwahlen hervorgegangene preussische Reichstag zusammentreten: ein glücklich gewählter, historisch denkwürdiger Tag; denn vor nun 33 Jahren erging an diesem Tage jene berühmte Verordnung über die Bildung einer „Repräsentation des Volks“, die endlich nach so vielen Kämpfen, Niederlagen und Siegen zur Wahrheit werden sollte. Glücklicherweise trifft es sich, daß die Wiedergeburt Preussens mit der Wiedergeburt Deutschlands zusammenfällt: kein einziges, freies und starkes Deutschland ohne Preußen, kein freies und starkes Preußen ohne Deutschland! Darum aber wollen wir auch mitwirken zur Wiedergeburt Deutschlands; wir haben ein vollgültiges Recht darauf, und das übrige Deutschland wird daher in den kurzen Ausschüß des deutschen Parlamentes gern einwilligen wollen, um auch die Preußen bei demselben vollständig vertreten zu sehen. — Nachdem unser verantwortliches Ministerium durch das Vertrauens-Votum, das ihm der Vereinigte Landtag unbeschränkt gewährt hat, in seiner Stellung gesichert ist, wird es seine erste Sorge sein, die notwendigen Geldmittel zu innerem und äußerem Schutze und zur Hebung des stockenden Verkehrs zu beschaffen. Den praktischen Finanzmännern, die jetzt im Rathe der Krone zunächst den Thronen stehen, wird dies nicht schwer fallen, und sie werden sich gewiß dem Andringen der Börsenmänner, die bereits mit ihren Operationen, Propositionen und Manipulationen auftreten, zu entziehen wissen. Die außerordentlichen Verhältnisse erfordern außerordentliche Mittel, und es ist keinem Zweifel unterworfen, daß sich jeder Staatsbürger gegenwärtig beissen wird, durch Darreichung der ihm zu Gebote stehenden Mittel, sei es durch freiwillige Anleihe oder durch eine neue Steuer, an dem Staate auch in dieser Beziehung sich zu betheiligen. Dieser Weg zur Beschaffung von Geldmitteln scheint gegenwärtig der einzig passende: das Volk muß herausstreiten, im Innlande muß die Hälfte, die notwendig ist, gefunden werden, und wir zweifeln nicht, daß das Ministerium, das so eben einen so schönen Beweis des Vertrauens erhalten hat, dasselbe durch ein gleiches Vertrauen erwidern werde. Wird diesem Vertrauen entsprochen — und wer möchte dieses dem neu gewählten Volksgesichte abprechen wollen? — so wird das Ministerium einen unerschütterlichen Halt gewinnen. — Sind die Geld-Verhältnisse geordnet, ist die Misere beendet, der jetzt auf alle Angelegenheiten drückt, so kommen die sozialen Fragen an die Reihe. Das erungene Vereins- und Versammlungs-Recht bietet dazu den schönsten Anhalt, und der gesunde Sinn der arbeitenden Classen bewährt sich hier auf das kräftigste. Die fast täglichen Volks-Versammlungen verlaufen in der größten Ordnung, und allmählich gewöhnt sich auch das Pfahlbürgerthum an diese neue Erscheinung und legt die lächerliche Furcht vor Aufwiegelung ab, die es durch die Volks-Versammlungen und Clubs befördert glaubte. Auch der Local-Verein für das Wohl der arbeitenden Classe wird nun wieder seine unterbrochene Thätigkeit beginnen; wäre er vor zwei Jahren beständig worden, so wären diese Verhältnisse jetzt in eine Organisation gebracht, die vielen Verlegenheiten entgegenzutreten könnte. Das ursprüngliche Comité des Vereins, das sehr gelichtet ist, ist wieder zusammengetreten, und hat sich durch Mitglieder aus der arbeitenden Classe verstärkt; es wird in diesem Sinne öffentlich auftreten. Ueberhaupt hat sich die allgemeine Physiognomie der Stadt sehr verändert; das Vertrauen fängt an, Wurzel zu schlagen; die Furcht, welche die verschiedenen Classen der Bevölkerung aus einander hielt, schwindet immer mehr, und die Befolgung, welche noch vor wenigen Tagen die Gemüther mit Angst erfüllte, das ein neuer Streifenkampf zwischen den Besitzenden und den Besessenen sich entspinnen könne, gibt vollständig mehr der Zuversicht Raum, daß sich mit der Freiheit zugleich die Ordnung begründen werde.

Großen Anklang findet Herrn Prince-Smith's „Vorschlag in der Not“, wonach das Volk freiwillig die Regierung auffordern soll, zur Abwehr der jetzigen politischen und commercialen Verlegenheiten die unerlässlich notwendigen Geldmittel durch eine Einkommensteuer zu erheben. Mit jedem verläumten Tage wachsen die zu besiegenden Schwierigkeiten, und die durch Geschäftestilllegung entstehenden Verluste. Wird nicht heute das Nöthige willig gehoben, so wird es später nöthig, vielleicht das Doppelte zu nehmen. Auch hat die directe Besteuerungsweise den Vorzug, daß sie den Besizwerth und die Erwerbsthätigkeit möglichst wenig stört. Man möchte also diese Gelegenheit benutzen, einerseits um durch Acclamation Seitens des Volkes das Princip der directen Beschaffung des Staatsbedarfes zur Geltung zu bringen, andererseits um durch freiwillige Entgegenkommen des Volkes zur Stütze der Staatsmacht einen gewichtigen Hebel zur Herstellung des Vertrauens in unsere Zustände zu gewinnen. Diese Nöthigkeiten haben auch schon bei mehreren einsichtsvollen Patrioten den Wunsch erregt, mit vereinter Kraft zur Förderung dieser wichtigen Angelegenheit zu wirken. Das Princip der Selbstbeschaffung wird jedenfalls festzuhalten sein. Soll aber der Ertrag hinreichen, so müssen alle Staatsbürger mit Ausnahme bloß der Lohn-Empfänger herangezogen werden. — Wenn man nämlich aus den Classen-Steuerlisten einen annähernden Anschlag machen will, so erhebt man, daß auf je 100,000 Einwohner in die Classen I., II. und III. etwa resp. 40, — 800, — 4000 steuernde Haushaltungen fallen, deren Einkommen sich mindestens auf 1500, — 500, — 250 Thaler jährlich im Durchschnitt annehmen ließe. Demnach kämen bei einem Steuerfusse von 4 Pct. für Classe I. und II. und von 2 Pct. für Classe III. etwa über 6 Mill. Thlr. jährlich im ganzen Staate ein. (W. 3. H.)

Die gestrige Volks-Versammlung vor dem schönhauser Thore an der kahlen Pappel war sehr zahlreich besucht. Eine Menge ins Einzelne und Einzelne gehender Vorschläge in Betreff der „Arbeiter-Verhältnisse“ wurde vorgebracht, aus denen kein bestimmtes allgemeines Resultat zu erwarten stand. Darvorig Herr Otto Schmidt ergab das Wort, um eine praktische Maßregel vorzuschlagen, die allein Aussicht auf Erfolg gewähre. Er trug darauf an, sogliche Arbeiter-Commissionen zu ernennen, welche die Interessen der verschiedenen Gewerke zu berathen hätten; diese sollten unter einem Central-Ausschusse stehen, der unmittelbar mit dem Ministerium in Verkehr stehe. — Dieser Vorschlag erhielt den ungetheiltesten Beifall. Auch außerhalb der Versammlung hat er Anklang gefunden. Der Minister von Auerswald hat sich entschieden damit einverstanden erklärt; heute morgen sind schon Deputationen von Gewerken, den Schuhmachern, Goldschlägern und Brauereiern, bei Herrn Schomburgk gewesen, um ihm ihre Uebnahme zuzusichern; morgen Abend (Dinstag) soll in der um 7 1/2 Uhr im maassischen Locale in der Sebastianstraße Statt findenden Versammlung aller Gewerke die Wahl des Central-Ausschusses vorgenommen werden. — Wir begreifen freudig diesen ersten Schritt zu einer wahrhaft gründlichen und organisierten Verbesserung der Arbeits-Verhältnisse; — es ist nur erst ein Schritt, aber wir sind der festen Ueberzeugung, daß man auf dieser Bahn fortwärtigen wird. (National-Bl.) — Der Plan des Landtags-Abgeordneten Milde, die baaren Verhältnisse des Staatsschatzes zur Begründung eines National-Departement

issue neben der bestehenden Haupt-Bank zu verwenden, wodurch unter der solidesten Fundirung Banknoten von 1 und 5 Thaler zur Vermittelung der Werthe und materiellen Erleichterung des Kleinhandels ausgegeben werden sollen, ist von dem Minister-Rathe, wie verlautet, angenommen.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten hat in der Uebersetzung, daß die wegen Mitbenutzung evangelischer Kirchen durch evangelische oder katholische Dissidenten seither ergangenen Verfügungen mit der von dem Könige seinem Volke zugesicherten Religionsfreiheit nicht vereinbar seien, und die Befugnis der Gemeinden, über die Kirchen zu verfügen, mehr beeinträchtigen, als es selbst nach der bestehenden Gesetzgebung geboten erscheint, so eben in einer an sämmtliche Consistorien und Regierungen erlassenen Verfügung bestimmt, daß die Dissidenten die Mitbenutzung evangelischer Kirchen zu gestatten sei, sobald Patron und Gemeinde-Vereiner ihre Zustimmung erklärt haben. In Betreff der Kirchen landesherlichen Patronats ist angeordnet worden, daß die von Seiten der Patronats-Behörde zu ertheilende Zustimmung nicht zu verweigern, wenn die Gemeinde-Vereiner Dissidenten die Mitbenutzung der Kirche gestatten wollen. Außerdem sind bereits die nöthigen Einleitungen getroffen, um auch im legislativen Wege durch angemessene Aenderung des Patentes und der Verordnung vom 30. März v. J. der freien Religionsübung Raum zu gewähren.

3. April. In der letzten, zahlreicher als je besuchten Bürger-Versammlung kamen die vielfachen Unruhe mehrerer unbesonnenen, vielleicht auch schlechtgesinnten Bewohner Preussens polnischer Sprache, die dem polnischen Landvolke einzuerden suchen, Westpreußen misse und werde an einen neu zu errichtenden polnischen Nationalstaat abgetreten werden. Es wurde beschlossen, auch von hier aus, wie es schon an sehr vielen Orten unserer Provinz geschehen ist, eine Proclamation zu erlassen. Es wurde zu dem Zwecke eine Commission ernannt, zu welcher auch der Ober-Bürgermeister und der Stadtverordneten-Vorsteher gehörten. Die Proclamation ist abgefaßt und demnach von Magistrat und Stadt-Verordneten einstimmig angenommen worden. Sie lautet, wie folgt:

Polen! Einige unbesonnene oder boshafte Männer wollen Euch einreden, daß Westpreußen ein polnisches Land sei, und daß Ihr gerechte Ansprüche auf den Besitz selbst von Göttern und Dämonen habet. Laßt Euch durch so thörichte und lächerliche Vorgespiegelungen nicht verführen. Auch wir wünschen, daß es Euch gelingen möge, einen freien polnischen Staat innerhalb derjenigen Grenzen zu erwerben, die unbestreitbar dem polnischen Volke angehören. Soltet Ihr Euch aber verleiten lassen, auch nur eine Hand breit Landes von Westpreußen an Euch zureichen oder die Bestimmung zwischen polnischer und deutscher Grenze innerhalb des jetzigen Großherzogthums Posen auf irgend einem andern Wege als auf dem der glüklichen Vereinbar mit den Vertretern des deutschen Volkes treffen zu wollen: alsdann werdet Ihr an den Deutschen eben so einschüchternde Feinde finden, wie Ihr jetzt noch auf die Freundschaft rechnen dürft. Der Stuch eines Krieges zwischen zwei Völkern, welche dazu bestimmt sind, um in inniger Verbindung den Barbaren des Ostens zu widerstehen, wird nicht auf unsere, sondern auf Eure Häupter fallen!

Posen, 8. April. Die Deutschen hielten heute zweimal Volks-Versammlungen, worin mit großer Aufregung gegen die Anordnungen des Commissars deklamirt wurde; eine gewählte Deputation mußte ihm sofort mehrere Protestpuncte überbringen. Desgleichen war man mit der Zusammenlegung der Commission, die das Reorganisationswerk betreiben soll, wenig zufrieden und erklärte das deutsche Element nicht genügend vertreten. Diese Commission, die schon heute eine Vorberatung gehalten hat, besteht, so viel ich vernommen, außer Hrn. v. Willissen, aus den Regierungs-Mitgliedern: Ober-Präsident von Baumann und Regierungs-Präsident v. Kreis; aus den Polen: Graf M. Melzonski, v. Potow, comski, v. Libelt und Stefanski; und aus den Deutschen: Gutsbesitzer v. Treckow, Landgerichtsrath Küttner, Justizrath Neumann und dem Kreis-Chirurgus Grunwald. Einige Stunden nach der Willissen'schen Proclamation erschien eine Bekanntmachung des Ober-Präsidenten v. Baumann und des commandirenden Generals v. Solomb folgenden Inhalts: „Durch Aufruf, durch Reden und Gespräche hat man euch, Bewohner des Großherzogthums Posen, veranlaßt, die Waffen in die Hand zu nehmen und euch auf ein gegebenes Zeichen zu versammeln. Dienten, die euch das gesagt oder befohlen haben, bilden nicht eure Obrigkeit. Euer oberster und erster Herr ist der König, und eure Obrigkeit sind die Behörden, die dazu ausdrücklich eingesetzt sind. Diese befehlen euch nun auf Grund der Gesetze, die Waffen niederzulegen und euch nicht in großer Anzahl zu versammeln.“ — Nach dem Schluß lautet: „Laßt die Waffen, Senfen etc. nicht nieder, versammelt ihr euch dennoch zu Hunderten, um den Behörden und dem Militär zu trotzen, so seht ihr euch harten Strafen aus.“ — Nach dem Städtchen Schroda, wo etwa 4000 Senträger einer Art Lager bezogen haben, sollten schon gestern die nöthigen Streitkräfte zur Herstellung der gesetzlichen Ordnung von hier abgehen; indessen ist das noch nicht geschehen, weil man nach dem Wunsche des Hrn. v. Willissen noch einige Tage anstehen will, um erst den Erfolg der Proclamation abzuwarten. — Aus dem Königreiche Polen ist die auffällige, jedoch verbürgte Nachricht hier eingetroffen, daß die Russen ihre Truppen wieder von der Grenze mehr ins Innere des Landes zurückziehen. Man kann sich diese Erscheinung hier nicht erklären, meint aber, man wolle dadurch nur die bisherigen Injurien zum Entfalle ins Königreich vorlocken, um sich ihrer dann sofort zu bemächtigen. (D. A. 3.)

Posen, 9. April. Die erste Proclamation des Herrn Generals von Willissen machte hier unter beiden Nationalitäten keinen guten Eindruck, allein die Resultate der seitdem gepflogenen Unterhandlungen in der Reorganisations-Commission erweisen die gegründete Hoffnung, daß die Sachen zu einem guten Ziele werden geführt werden, wenigstens glauben wir jetzt die Ueberzeugung hegen zu dürfen, daß die gestellte „Vorbereitung: daß zuvor Ordnung und Gesetzmäßigkeit zurückkehre“ und namentlich die geforderte Waffen-Niederlegung, an der jeder friedliche Lösung scheitern zu wollen schien, mit der von den eigenthümlichen Umständen und Verhältnissen gebotenen Mäßigung und Rücksicht werde ausgeführt werden. Wie theilen Ihnen die Resultate der bisherigen Verhandlungen mit:

Vorläufige Zugeständnisse für die zukünftige Reorganisation: §. 1. Es wird ein Pole an die Spitze der Verwaltungs- und ein Pole an die Spitze der Justiz-Behörden gestellt. §. 2. Die Wahl der Landräthe wird von den Kreis-Eingesessenen, nämlich von der Rittergutsbesitzern, den Städten und Landgemeinden nach einer zu erlassenden Wahlordnung erfolgen. §. 3. Die Polizei-Verwaltung soll anderweit eingerichtet werden, und zwar durch Wahl der betreffenden Gemeinden. §. 4. Das Tragen der polnischen Farben wird erlaubt; Se. Majestät König wird nächstens über ein anderes Wappen des Großherzogthums Posen entscheiden. §. 5. Die polnische Sprache soll die Geschäftssprache werden, neben ihr die deutsche gleichberechtigt dastehen. §. 6. Eine nationale Reorganisation des Unterrichts- und Justizwesens wird erfolgen. §. 7. Die geistlichen Angelegenheiten werden in der Weise geordnet, daß sie sich frei und selbstständig bewegen können. §. 8. Ein nationales Armeecorps für das Großherzogthum Posen soll sofort organisiert werden: a) aus der Landwehr, b) aus polnischen National-Freicorps. A) Die Landwehr hat selbst gewählte Officiere, trägt die Fahne des Großherzogthums Posen, besteht theils aus überwiegend polnischen, theils aus überwiegend deutschen Truppen-Abtheilungen. Die ersten haben ein polnisches, die anderen ein deutsches Commando. Es wird den Truppen anheimgestellt, die polnischen Coarden zu tragen. Die von polnisch zu commandirenden Truppenkörper sollen es freilich, polnische Officiere in jedem Range aus früheren militärischen Dienstverhältnissen, theils aggregirt, theils angestellt zu werden. Die Landwehr-Bataillone und Escadrons können durch Freiwillige aus dem Großherzogthume Posen verstärkt werden. B) Das polnische Freicorps wird aus den Privatmilitären des Großherzogthums Posen und namentlich der polnischen Bevölkerung gebildet, bis es völlig organisiert und vom Staate übernommen werden wird. Das Corps wird aus lauter Freiwilligen und aus benjagten Landwehrmännern gebildet, welche es vorziehen sollten, hier, statt bei der Landwehr zu dienen. Es wählt seine Führer selbst. Commando und Abzeichen sind polnisch, der Ober-Anführer des Freicorps steht unter dem Befehle des commandirenden Generals des Großherzogthums Posen. C) Allen Soldaten, Unterofficieren und Officieren, welche Eingeborne des Großherzogthums sind und in anderen Regimentern des preussischen Heeres dienen, wird gestattet, ihre Versetzung nach dem Großherzogthume Posen zu verlangen um in die dortigen neugebildeten Corps einzutreten. D) Die Landwehr, so wie das Freicorps werden vorläufig auf den Großherzog von Posen, später auf die Befehl des Großherzogthums vertheidigt. §. 9. Die Truppen aus anderen Provinzen werden zurückgezogen und selbst die consistirenden Truppen vermindert, sobald in Folge der zu bildenden nationalen Landwehr des Großherzogthums Posen und des polnischen Freicorps die concentrirte Volks-Bewaffnung in dieselbe — soweit sie zu gebrauchen ist — aufgehen wird, und die Verwaltung sich frei und ordnungsmäßig in allen Kreisen bewegen wird. §. 10. Wegen der bis jetzt vorgefallenen, sowohl politischen wie militärischen Vergehen soll Niemand zur Verantwortung gezogen werden.“

Das sind die Hauptpuncte, über welche man sich vereinbart hat, und die per Effacte nach Berlin zur Bestätigung gefandt worden sind. Zur vorläufigen Wiederherstellung der Ordnung sind folgende Maßregeln beschlossen worden:

Der Commissarius zur Reorganisation des Großherzogthums Posen hat nach Anhörung des Gutachtens der betreffenden Commission beschlossen, bis zur definitiven Reorganisation zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung im Lande folgende Maßregeln sofort ins Leben treten zu lassen. §. 1. Da die jetzt fungierenden Landräthe durch neu erwählte nach einem bald zu erlassenden Wahlmodus ersetzt werden sollen, so treten inzwischen in allen Kreisen Commissarien neben die königl. Landräthe; die Commissarien werden von der Commission vorgeschlagen und von dem Reorganisations-Commissarius bestellt; ihre Function hört auf, sobald der neu gewählte Landrath sein Amt angetreten haben wird. §. 2. Es liegt den Commissarien ob, gemeinschaftlich mit den Landräthen die Ordnung da, wo sie gestört ist, wieder herzustellen, namentlich dahin zu wirken, daß die gesetzliche Autorität respectirt, die Abgaben eingezahlt, die Verwaltungen sich frei bewegen können. §. 3. An den Orten, wo die Landräthe, die Bürgermeister, Rentanten und Districts-Commissarien abgesetzt sind, wird der Commissarius des betreffenden Kreises an Ort und Stelle Erundigungen einziehen, ob die Wiedererfüllung der abgesetzten Beamten nicht die Erbitterung der Bevölkerung aufregen würde. Im letzteren Falle, welcher durch protocolarische Erklärung einflussreicher Gutsbesitzer im Kreise und bekannten Orts-Eingesessenen constatirt werden muß, hat der Commissarius die Veranlassung interimistisch selbst zu übernehmen, resp. interimistisch zu befehlen, bis anderweitige Bestimmungen von der künftigen Regierung, an die darüber berichtet werden muß, getroffen sein werden. In allen Fällen, in denen die bisherigen Beamten ihre Posten nicht wieder einnehmen, müssen sie ihr Gehalt bis zur Entscheidung der vorgezogenen Regierung beziehen. §. 4. Da so bald als möglich ein neues Polizeigesetz erlassen werden soll, wonach das Institut der Districts-Commissarien eine Umgestaltung erhalten wird, so bleiben bis dahin die Districts-Commissarien in Ausübung ihrer Aemter; allein es soll den Commissarien im Vereine mit den Landräthen freistehen, mistliebige Districts-Commissarien und eben solche Gensdarmen in ihrer Function zu suspendiren, interimistisch durch andere Personen zu ersetzen, bis die königl. Regierung darüber entschieden haben wird. §. 5. Die königl. Landräthe haben über alle allgemeinen Ordnungen für den Kreis mit den Commissarien, sofern sie in der Kreisstadt anwesend sind, Rücksprache zu halten und nach dieser Uebereinkunft dann diese Anordnungen selbstständig zu erlassen. §. 6. Den Commissarien bleibt das Recht, die nach der gemeinschaftlichen Uebereinkunft erlassenen Verfügungen des Landrates im Concept mitzuziehen und gegen den Erlass von Verfügungen, die sie der Ruhe und Eintracht unter den Bewohnern des Kreises nachtheilig achten, Berufung auf die Entscheidung der königl. Regierung einzulegen; bis zum Eingange dieser Entscheidung darf dann solche Verfügung nicht erlassen werden. §. 7. Den Commissarien steht das Recht zu, Befehle der Kreis-Eingesessenen entgegenzunehmen, sich über die Lage jeder Sache durch Einsicht der landrätlichen Acten Ueberzeugung zu verschaffen und mit dem Landrath wegen Abhilfe der Beschwerden in Verbindung zu treten, event. sich damit an die königl. Regierung und die Reorganisations-Commission zu wenden. §. 8. Es gibt für die Commissarien keine anderen Behörden, an welche sie zu berichten oder von welchen sie Verfügungen anzunehmen haben, als die königl. Regierung, den Ober-Präsidenten und den Reorganisations-Commissarius. §. 9. Ein Gehalt oder eine Entschädigung haben die Kreis-Commissarien nicht zu beziehen. Die interimistisch angestellten Vertreter der Districts-Commissarien werden aus den Communal-Cassen entschädigt, sofern sie nicht selbst darauf verzichten.“

Dieser Beschluß wird wahrscheinlich morgen veröffentlicht und zur Ausführung gebracht werden. — So eben wird uns mitgetheilt, daß per Effacte die königl. Bestätigung der obigen „vorläufigen Zugeständnisse“ eingegangen und daß dieser Depesche eine zweite beigefügt sei, durch welche die früher beabsichtigte Entwaffnung der Polen zurückgenommen und jede feindselige Demonstration — wie sie für morgen gegen Schroda beschlossen war — untersagt werde. Gott sei Dank, daß der durch Ueberleitungen, Unschlüssigkeiten etc. so sehr verschlungene Knoten friedlich sich zu entwirren beginnt! — Nachschrift. Die letzte Nachricht bestätiget nicht: Es marschirten um 3 Uhr 6000 Mann Infanterie mit 3 Batterien, einigen Haubitzen und 2 Schwadronen Cavalierie (Hularen und Cuirassiere) nach Schroda ab, um morgen diese Stadt zu stürmen und zu beschließen, wenn die Polen bis dahin dieselbe, in der 15—20,000 Mann verchanzt, nicht verlassen haben sollten.

Aus Posen geht uns unaufhörlich eine Menge von Berichten — oft sehr widersprechenden — zu, welche wir ihres Umfangs wegen nicht wiedergeben können, und aus denen nur das hervorgeht, daß die Verwahrheit der dortigen Verhältnisse noch immer wie bisher ist. Die Polen beklagen sich eben so bitter über die Deutschen, wie diese über die Polen. Eine uns zukommende Nummer der „Gazeta Polska“ 3. B. enthält ein wahres Sündenregister den Deutschen gegenüber. Dagegen liegt uns zugleich ein Manifest aus Westpreußen vor, in welchem die Bewohner dieser Provinz fordern, daß kein Haarbret Landes ihnen entrissen werde; sodann ein anderes aus Bromberg, „von den Bewohnern des Reg-Districtes“, dem wir Europa schreiendes entbieten: „Wir sprechen es hier im Angesichte von Europa laut und feierlich aus: 1) daß wir die in Posen zusammengetretenen Commission, mit Einschluß des königlichen Immediat-Commissars, zur nationalen Reorganisation des Großherzogthums Posen für incompetent und im Voraus alle ihre Beschlüsse für null und nichtig erklären müssen, da diese Commission von der Gesamtbevölkerung mit keinerlei Vollmacht versehen worden ist; 2) daß wir diese Commission namentlich für incompetent erachten, sich in die Verwaltung des Reg-Districtes irgend wie zu mischen; vielmehr sind wir fest entschlossen, schlimmsten Falles eine solche Einmischung mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln zurück zu weisen; 3) daß wir, die Bewohner des Reg-Districtes, nicht mehr zum Großherzogthume Posen gehören wollen und daher verlangen, die dazu gehörigen Kreise Bromberg, Wirsis, Gzarnikau, Inowracław, Chodziesen, Schubin, Mogilno und Wloclawek vom Großherzogthume Posen abzutrennen und der Provinz Preußen einzuverleiben, da wir fortan mit dem Königreiche Preußen dem gesammten deutschen Bunde angehören wollen; 4) daß, um den möglichen Gräueln eines Bürgerkrieges vorzugeben, wir das bestimmte Verlangen stellen müssen, diese Abtrennung sofort provisorisch eintreten zu lassen. Wir müssen die allgerühmte Beschleunigung beantragen, damit kein Bürgerblut vergossen werde und der Ruf nicht ertöne unter den sich kreuzenden Waffen: „Es ist zu spät!“ — Aus einer Correspondenz aus Posen theilen wir noch folgende Stelle mit: „In den letzten drei Tagen sind die bewaffneten Haufen durch Zug von allen Seiten verstärkt worden und schienen fest entschlossen, dem Angriffe unserer Truppen entweder zuvorzukommen oder hartnäckigen Widerstand zu leisten. Wenn sie vor dem Kampfe sich auf, so kann die Gefahr, mit der Liebel gedroht hat, daß diese bewaffneten Haufen im Lande haufen, das Leben und Eigentum zunächst der Deutschen und Israeliten bedrohen würden, nicht erst entstehen, sie ist wenigstens für deren Eigenthum schon jetzt sehr gefährlich geworden. Wird aber, wie es allen Anschein hat, unser Militär von jenen Haufen angegriffen oder auch nur gezwungen, zu „interveniren“, wie Liebel sagt, so wird das „schreckliche Blutbad unter den beiden Nationalitäten“, womit er droht, gewiß eine der vielen freudseligen Phantasieen bleiben, mit denen unsere Polen ihre Beschuldigung brüderlicher Entschick mit den Deutschen schon längst zu Schanden gemacht haben; für das Blut aber, welches unsere Krieger haben vergießen müssen, die Beschuldigung, Aufwiegler und Leiter jener bewaffneten Haufen eine furchtbare Verantwortung treffen.“

Wroslaw 9. April. Die Ernennung des bisherigen Ober-Bürgermeisters Pinder zum Ober-Präsidenten von Schlesien scheint eine glükliche Wahl gewesen zu sein und ist hier mit allgemeiner Befriedigung aufgenommen worden. Heute gab die hiesige Bürgerchaft dies durch eine sehr feierliche Demonstration zu erkennen, indem die vollständige Bürgergarde, gegen 12,000 Mann, an der Spitze der Magistrat und die Stadt-Verordneten, mit Musik und Fahnen vor das Regiments-Gebäude zog, um dem neuen Ober-Präsidenten ihre Huldigung darzubringen. Dies geschah auch, ungeachtet eines sehr heftigen Gewitters-Regens. Pinder wurde auf Empfehlung des Ober-Präsidenten von Schön vor vier Jahren zum hiesigen Ober-Bürgermeister gewählt und seine Bestätigung damals nicht ohne Schwierigkeiten erlangt. Er hat seine Farbe nie verläugnet und stets der liberalen Partei angehört, zu der sich jetzt allerdings viele bekennen, aus denen man Alles machen kann. — Die Stadt ist äußerlich ziemlich wieder in ihr altes Geleise gekommen, aber die Arbeitslosigkeit nimmt zu, auch wohl die Unlust an Arbeit; der Credit steht, und eine baldige Aenderung der Dinge wird mit jedem Tage bringender nöthig. Auf dem Lande haben sich die Unruhen glüklich geligt. Die meisten der Bauern befanden sich in einem sehr bedauerlichen Zustande. Unter „Preßfreiheit“ verstanden sie: Freiheit von allem Preffen von Seiten der Gutsbesitzer, und unter „Censur-Freiheit“ Freiheit vom Censur, (Siehe den Verfolg in der ersten Beilage.)

Im Verlage der M. DuMont-Schauberg'schen Buchhandlung in Köln ist so eben erschienen und wird sofort versandt:

Rheinische Monatsschrift

für praktische Aerzte.

Herausgegeben von Nasse, Wutzer, Kilian, Gek. Medicinalrathen und Professoren an der königl. Rhein-Universität.

Dr. Ungar, Dr. Claessen, prakt. Ärzte in Bonn, prakt. Ärzte in Köln. Zweiter Jahrgang, 1848. März.

I. Zur Lehre von der Schwangerschaft. Von Dr. Böcker in Radevormwald. II. Zur Behandlung des Typhus. Von Fr. Nasse. III. Die Pseudis, als ein Erleichterungsmittel bei schwierigen geburtshilflichen Operationen. Geschrieben von Dr. H. F. Kilian.

Miscellen. I. Beobachtung zweier Fälle eines falschen oder krankhaften Gelenkes (Articulatio spuria) zwischen dem Bogen des letzten Lendenwirbels und dem Körper desselben. — 2. Medicinische Inaugural-Dissertationen der Rhein-Universität zu Bonn. Sommer 1847 und Winter 1847/48. (Fortsetzung der im Juni-Hefte des vorigen Jahres gegebenen Mittheilung. — 3. Beitrag zur Sittengeschichte des ärztlichen Standes.

Personal-Notizen.

Diese Zeitschrift erscheint in monatlichen Lieferungen von 3 bis 4 Bogen zu dem Preise von 3 Thlr. 18 Sgr., und ist durch alle Buchhandlungen Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz zu beziehen.

Politische Literatur der Gegenwart.

Unter dieser Ueberschrift werden wir von jetzt an wöchentlich ein Verzeichniß der bei uns eingelaufenen Erzeugnisse der freien Presse über die politischen und socialen Bewegungen und Reformen der Gegenwart liefern. Wir laden alle Literaturfreunde zu gefälliger Beachtung dieses Verzeichnisses ein, und erbiten uns auswärtige geehrte Aufträge portofrei, indem der oft geringe Preis dieser Flugblätter uns nicht gestattet, das Porto für die Befestigung zu übernehmen.

Sakunin, M. (russ. Flüchtling), Rußland, wie es wirklich ist! Der 17. Jahrestag der polnischen Revolution. Uebersetzt. 2 Sgr.

Eisenmann, D., Ideen zu einer deutschen Reichsverfassung. broch. 7/2 Sgr.

Engelhard, G. S., Die Unabhängigkeit. Acte und die Verfassung der Vereinigten Staaten Nordamerica's. Mit Bezug auf die neuesten Ereignisse. broch. 7 Sgr.

Fürst, W., Preussische Mißverständnisse, beleuchtet v. broch. 3 Sgr.

Schulz, A., Die neue Zeit mit ihren Fahren und ihrem Jubel, und was sie bedeutet. Volkschrift. broch. 3 Sgr.

Der Umwurf des Julithrones. broch. 6 Sgr.

Unger, F. W., Das deutsche Parlament u. das monarchische Princip. geb. 2 Sgr.

Wetschel, F. L., Oeffentliches Gericht über die Beschwerden, welche die Rückschritts-Partei in Deutschland von 1815 bis jetzt herbeiführte, nebst den Mitteln zu einer gerechten Abhilfe derselben. broch. 5 Sgr.

Wirth, J. G. A., Ein Wort an die deutsche Nation. broch. 5 Sgr.

Bekanntmachung.

Durch alle Buchhandlungen ist zu beziehen: Manifest der polnisch-demokratischen Verbindung an die Deutschen. Preis 2 1/2 Sgr.

Dieses Schriftchen, getreu dem Original, enthält die Fäden der ganzen polnischen und deutschen Bewegungen. Leipzig. Buch- und Kunst-Verlag.

So eben ist erschienen und versandt: Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts und des neunzehnten bis zum Sturz des französischen Kaiserreichs. Mit besonderer Rücksicht auf geistige Bildung.

Von F. C. Schloffer, Geheimrath, Commandeur des Ordens vom Sähe, Löwen und Professor der Geschichte in Heidelberg.

Siebenter und letzter Band. — Erste Abtheilung. Der zweiten Auflage sechster und letzter Band. I. Abtheilung. gr. 8. Preis 3 Thlr.

Die zweite Abtheilung dieses Bandes, der Schluß des Werkes, nebst Register über das Ganze erschienen zu Johann d. B.

Hauptinhalt der ersten Abtheilung: I. Hauptstück bis auf den Tilsiter Frieden. §. 2. Literatur in Beziehung auf die Entwicklung des bürgerlichen Lebens der Deutschen und Franzosen u. Deutsche Literatur. 2) Französische Literatur. III. Abschnitt. 2. Hauptstück bis auf den Frieden von Tilsit. §. 3. bis zum Mai 1812.

Heidelberg, den 1. März 1848. J. C. B. Mohr. (Sorräthig in der M. DuMont-Schauberg'schen Buchh. in Köln.)

Passing Events,

Literary Supplement.

Von dieser neuen Zeitschrift in englischer Sprache erscheinen von Anfang April 1848 an wöchentlich 2 Nummern, jede von einem Bogen in gr. 4., zur Hälfte politischen, zur Hälfte literarischen Inhalts. Der Pränumerationspreis ist nur 20 Sgr. p. Quartal von 26 Bogen, wozu noch jeder Abonnent eine Prämie, bestehend in 3 Stahlstichen (10 Sgr. an Werth), gratis empfängt.

Durch alle Buchhandlungen (in Köln durch M. Degenfeld, Hochstraße Nr. 109) und Postämter zu beziehen.

Englische Kunstausstellung von A. S. Payne in Leipzig.

Zu haben bei F. J. Giesner in Köln: Lamarine, oeuvres completes, Prachtausgabe in 2 Bänden, 8 Thlr. Herausg. auch einzeln: Lamarine, histoire des Girondins, Prachtausgabe in 1 Bände, 4 Thlr.

Louis Blanc, histoire de dix ans, Prachtausgabe in 2 Bänden, mit vielen Abbildungen, 5 Thlr. Les Splendeurs de l'art en Belgique, Bruxelles 1848, mit einer Menge Abbildungen, 5 Thlr.

Bei Belhagen & Klasing in Bielefeld ist erschienen und in allen Buchhandlungen (in Köln in der M. DuMont-Schauberg'schen Buchh.) zu haben:

Hecker, J. E. G., Elementarbuch der englischen Sprache.

Nach Joh. Hehr. Vb. Seidenhücker's Methode bearbeitet. Nr. 1 oder erste Abtheilung. Dritte, sorgfältig revidirte u. vermehrte Auflage. 1847. 12 1/2 Sgr.

Dasselbe, Nr. 2 oder zweite Abtheilung. Zweite, sorgfältig revidirte und vermehrte Auflage. 1847. 17 1/2 Sgr.

Im Verlage von F. A. Brockhaus in Leipzig ist so eben neu erschienen und durch alle Buchhandlungen (in Köln durch J. & W. Boisseree, in Aachen durch die B. Boisseree's Buchhandl. (C. ter Meere) zu erhalten:

Einige Woche.

Idyll-Novelle, herausgegeben von dem Ginefiedler bei St. Johannes. Zwei Theile. gr. 12. geb. Preis 4 Thlr.

Der große Beifall, welcher der im Jahre 1843 ebendasselbe erschienene Novelle des Verfassers: „Die Wiederkehr“ (3 Theile, 6 Thlr. 15 Sgr.), zu Theil geworden ist, sichert auch dieser neuen Arbeit desselben eine günstige Aufnahme.

Verlags-Anzeige. Johann Steinmann, Henriette Steinmann, geb. Flammersheim. Köln, den 12. April 1848.

Verbindungs-Anzeige. Fernen Verwandten und Freunden hat besondrer Mittheilung hiermit die Nachricht, das heute Nacht meine Frau von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden worden. Aebach, 10. April 1848. Pasch, Justizamtmann.

Todes-Anzeige.

Wir zeigen hiermit unseren in- und auswärtigen Freunden die Trauerkunde an, das es dem Allmächtigen gefallen hat, unser jüngstes geliebtes Söhnchen Peter nach einem neunzehnmönatlichen Leiden in dem zarten Alter von beinahe 6 Jahren, am 12. d. M. zu sich zu ruhen. Wir bitten um stille Theilnahme. Köln, 12. April 1848.

Heinr. Schieren, Optikus. Marg. Schieren, geb. Wingers. Bei meiner Abreise nach Schleswig-Holstein allen Freunden fern und nah ein herzliches Lebenswohl. Franz Focke aus Münster.

Godesberg, 11. April 1848.

Am 5. d. Mts. unternahm es sechs Eingesehene der Bürgermeisterei Godesberg, dem Gefährdeten der k. Regierung eine treue Schilderung der hiesigen Verwaltungs-Verhältnisse zu machen; wie der Bürgermeister dafür zu sorgen gewußt, im Gemeinderathe sich mit solchen Männern zu umgeben, die, mit nur sehr wenigen Ausnahmen, in allen Angelegenheiten mit blinder Ergebenheit ihm zugehört wären, mit der Verfügung, daß er selbst, wie auch seine Gemeinderäthe das Vertrauen des Volkes ganz und gar nicht mehr besäßen. Nachdem wir einige Stunden später in Aufforderung des Herrn Präsidenten unsere Beschwerden im Beisein mehrerer Regierungsräthe näher motivirten, erhielten wir die schriftliche Zusage, daß sofort eine strenge und gründliche Untersuchung gegen die hiesige Verwaltung angeordnet werden sollte. Alles war über diese Nachricht bei unserer Rückkehr hoch erfreut, nur nicht der Bürgermeister und sein durch Verwandtschaft und sonstige innige Interessen mit ihm verbundener Anhang. Sofort wurde eine Bürgermeisterei- und Gemeinderaths-Versammlung zusammengetrommelt und, mit einem schriftlichen Besuche am Nicht vorahme (!!) der anbefohlenen Untersuchung in corpore in vier Wagen verpackt, nach Bonn zur Vorstellung bei dem mit dieser Untersuchung beauftragten landräthlichen Commissar beordert. Der Bürgermeister selbst folgte dem Zuge nach kurzer Weile, am möglichst bald mit dem Erfolge seines Mandats bekannt zu werden. Warum das? Wer sich in seinem Gewissen frei weiß, hat doch das Resultat einer solchen Untersuchung nicht zu fürchten, muß sie vielmehr wünschen, um dadurch gerechtfertigt hervorzugehen. Diese Demonstration selbst aber ist nur ein neuer Beweis der Wahrheit unserer Angaben über den Charakter des hiesigen Gemeinderaths! Eine ähnliche sollte Tags darauf nach Köln abgehen. Da heißt es auf einmal am Morgen des 8. d. M., der Bürgermeister habe sich mit einer aus den benachbarten Gemeinden requirirten Schutzwache umgeben, weil ihm das Bureau gestürmt und weggeführt werden sollte! Kein Mensch hatte vor Erscheinen der Wachmannschaften von einem solchen Vorhaben etwas gewußt; nur die nächsten Anhänger des Bürgermeisters liefen vom Meine, den er allen reichlich spendete, erbieth und wie bestessen im Dorfe umher, jenes Gerücht mit den abgeschmacktesten Verleumdungen gegen einzelne hiesige, dem Bürgermeister längst mißliebige und von ihm und seinem Anhang auf alle Weise verfolgten Einwohner verbreitend. Kein anderer Mensch glaubte an die Wirklichkeit solcher Verbrechen, als die des Anzeigers, welcher, wenn er nicht durch jedes Anzeichen hätte begründen werden können, auch den ganzen Tag, indem sich Jedermann ruhig seiner Arbeit nachging, nicht vorfiel, was jene Furcht gerechtfertigt hätte. So gab das Ganze nur Veranlassung, über die Furcht und Angst des Bürgermeisters, als Zeichen und Folge eines nicht freien Bewußtseins, zu lachen. Andere dagegen, die dem ganzen Treiben wohl näher auf den Grund sehen mochten, erblickten darin Nichts, als eine, der am 6. in Bonn ausgeführten, ähnlichen Demonstration, wonach das Ganze von der bürgermeisterei Claque, da diese nachweislich auch die Verbreiter des verleumdlichen Gerüchtes gewesen, als blinder Kärm hervorgezogen sein dürfte, um eine Täuschung der Behörden und möglichste Hintertreibung der so sehr gefährdeten Untersuchung dadurch zu veranlassen. Der Zweck heiligt die Mittel! Ist längst Wahl-spruch einer hiesigen Claque gewesen, gegen welche bisher oft genug, aber immer erfolglos, der Schutz der Behörden in Anspruch genommen worden ist; jetzt endlich scheint ihr Ständlein gekommen zu sein und im Gefühle dessen versuchen sie noch die letzten Kräfte und verzweifeltsten Anstrengungen, um sich in den alten Stellungen zu behaupten. Die durch die Verleumdungen von Seiten dieser Claque Geschmähten haben eine strenge Untersuchung über die Veranlassung jenes Treibens vom 8. d. M. bei den Behörden gefordert und werden dieselbe nöthigenfalls selbst auf gerichtlichem Wege verfolgen, damit es kund werde, von welcher Seite und die hiesigen Wähler und Aufseheren veranlaßt und ausgeführt werden.

Köln - Mindener Eisenbahn.

Fahrplan für die Personen-Beförderung vom 15. April 1848 ab.

In der Richtung von Deuz nach Minden.						In der Richtung von Minden nach Deuz.										
Stationen	Vormittags			Nachmittags			Abds.	Stationen	Vormittags			Nachmittags				
	U.	M.	N.	U.	M.	N.			U.	M.	N.	U.	M.	N.		
Deuz Abfahrt	7	30	10	4	6	50	10	Minden Abfahrt	5	45	12	15	5	30		
Düsseldorf "				8	45	11	10	Bielefeld "			7	15		1	36	
Duisburg "				Anf.	Anf.			Hamm "			9	15		3	30	
Dortmund "				9	34	6	4	Dortmund "			10	10		4	22	
Hamm "				11	35	8	10	Duisburg "			7	12	5	6	5	
Bielefeld				7	20	12	28	Düsseldorf "			6	8	1	5	2	40
Minden Ankunft				9	35	2	40	Deuz Ankunft			7	15	9	10	2	10
				11	4											

Zu dem Abende 10 Uhr von Deuz abgehenden Zug werden nur Billette für die drei ersten Wagenklassen ausgegeben; derselbe schließt an den Morgens um 7 Uhr 30 Minuten von Minden nach Hannover, Braunschweig, Bremen, Harburg, Berlin, Leipzig und Dresden abgehenden Zug. Der um 12 1/2 Uhr Mittags von Minden abgehende Zug steht im directen Anschluß an den von Berlin u. s. w. daselbst um 11 1/2 Uhr eintreffenden Zug. Köln, den 11. April 1848. Die Direction.

Bonn - Kölner Eisenbahn.

Vom 15. April 1848 fahren die Züge täglich:

Von Bonn nach Köln:	Von Köln nach Bonn:
6 Uhr Morgens.	6 1/2 Uhr Morgens.
8 " " "	10 " " "
12 " " Mittags.	11 1/2 " " Mittags.
2 " " 20 Min. Nachmittags.	2 " " 50 Min. Nachmittags.
5 " " Abends.	6 1/2 " " Abends.
8 " " " "	8 1/2 " " " "

Die Züge halten an allen Zwischen-Stationen. Bonn, im April 1848. Die Direction.

Jules Van Ceten, geschworne Schiffs-Mäkler in Antwerpen.

Bureau zur Beförderung deutscher Auswanderer nach America. Regelmäßige Schifffahrt zwischen Antwerpen und New-York.

Abfahrten für das Jahr 1848. März 10. und 25, April 10. und 25, Mai 10. und 25, Juni 10. und 25, und ferner den 10. oder 25. eines jeden Monats.

Die Namen der Schiffe, alle erster Classe, gute Segler, mit hohen Zwischendecken, und allen wünschenswerthen Einrichtungen für Capitäne- und Zwischendeck-Passagiere versehen, so wie auch die Namen der Capitäne, werden stets mindestens 15 Tage vor jeder Abfahrt bekannt gemacht.

Auch werden Schiffe nach Baltimore, New-Orleans, Galveston, Rio-Grande, Rio-Janeiro u. expedirt, und zwar unter den vortheilhaftesten Bedingungen.

Bon Antwerpen nach New York am 10. März.

Das americanische Dreimast-Schiff „Covina“, Capt. G. West. Näheres auf frankirte Briefe über Preise der Fracht und Passage bei Jules Van Ceten in Antwerpen.

Rheinische Eisenbahn.

Den verehrlichen Handelsstand benachrichtigen wir hierdurch, daß wir unsere Güterabfertigungs-Bureau in Köln und Aachen angewiesen haben, diejenigen Güterlieferanten aus Belgien und Frankreich, auf welchen Vorschüsse und Nachnahmen haften, nur gegen Erstattung der Nachnahme-Forderungen in effectiven Francs oder in preussischem Gelde zum Tagescours auszuliefern, da wir unsere Zahlungen an die belgischen und französischen Eisenbahn-Verwaltungen ebenfalls in effectiven Francs leisten müssen. Köln, den 11. April 1848. Die Direction der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Bergisch-Märkische Eisenbahn.

Bekanntmachung.

Nach Anleitung des §. 48 unseres Gesellschafts-Statuts wird hiermit die gegenwärtige Zusammenfassung der Direction zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- 1) Herr Oberbürgermeister v. Carnap, Vorsitzender,
- 2) Herr Director D. Egen,
- 3) Herr Carl Hecker,
- 4) Herr Special-Director Riotte,
- 5) Herr Regierungsrath v. Mirbach.

Elberfeld, den 12. April 1848. Der Präsident des Verwaltungsraths, Aug. von der Heydt.

Hôtel Disch in Köln.

Die Unterzeichneten beehren sich, die ergebene Anzeige zu machen, daß sie ihren neuen Gasthof mit dem ersten April d. J. eröffnet haben und empfehlen sich dem Wohlwollen des geehrten hiesigen und auswärtigen Publicums u. s. w. Köln, im April 1848.

Carl Disch, früher im „Kaiserlichen Hof“ in Köln. G. Capellen, früher im „Kreidenbacher Hof“ in Düsseldorf.

Kaiserlicher Hof in Köln.

Der unterzeichnete Eigenthümer obigen Hotels beehrt sich hiermit die ergebene Anzeige zu machen, daß er den von seinen Großvätern errichteten und seither vermietet gewesenem Gasthof für eigene Rechnung wieder übernommen hat. — Unter der Versicherung, in jeder Beziehung Alles aufzubieten, das seinem Hause schon so lange geschenkte Vertrauen auch ferner zu erhalten, bittet er das geehrte städtische und reisende Publicum um geneigten Zuspruch. Köln, 1. April 1848.

Aug. Passrath-Selner.

Ein solider, in jeder Hinsicht empfehlenswerther junger Mann, wünscht unter ganz bescheidenen Ansprüchen in einem hiesigen oder auswärtigen Handlungsbüreau beschäftigt zu werden.

Franco Offerten sub Lit. A. Nr. 224 besorgt die Expedition.

Casino-Bau-Actien.

Die am 1. Februar c. erfallenen Zins-Coupons, so wie die in der General-Versammlung vom 4. Dec. p. gezogenen Actien Nr. 133 und 191, (die weitesten 3 Stück sind bereits bezahlt) werden eingelöst bei der Direction's-Cassa durch G. Heuser, auf dem Comptoir von P. G. Heuser's Söhne.

Handwerker-Verein zu Brühl.

Zur Hebung des Handwerker-Standes soll hier selbst ein Handwerker-Verein gebildet werden, und zu diesem Zwecke eine General-Versammlung am Sonntag den 16. d. M., Abends 7 Uhr, bei dem Wirthen Knebel abgehalten werden, wozu die sämtlichen Handwerker hiesiger Stadt hiermit eingeladen werden.

Wasser-Seilanstalt „Mühlbad“ bei Boppard.

Die Eröffnung dieser Anstalt findet für die kommende Saison am 15. d. Mts. Statt. Als ärztlicher Dirigent seit nunmehr sieben Jahren derselben vorstehend, hatte Unterzeichneter vielfältige Gelegenheit, im Gebiete der Wasserheilkunde sich eine reiche Erfahrung anzueignen. Dem oft ausgesprochenen Wunsche seiner Gäste zu genügen, ist er dieses Frühjahr von Boppard nach der Anstalt selbst übergezogen. Auch hat er in letzterer neuerdings mehrere wesentliche Verbesserungen anbringen lassen, namentlich in Beziehung auf den Wasserlauf. Briefe werden franco erbeten. Mühlbad, 10. April 1848.

Ein Capital von 12,000 Thalern wird auf vorzügliche Ländereien von doppeltem Werthe als erste Hypothek gesucht.

Anträge werden unter H. L. Nr. 231 an die Exped. d. J. erbeten.

Der Bürgergarde dient hiermit zur Nachricht,

daß die auf Mittwoch den 12. d. angekündigte große Harmonie vom Herrschen „Kölner Bürgergarde-Musikchor“ des schlechten Wetters wegen erst am Dienstag den 18. d. M. bei Herrn Kener in Deuz Statt finden wird.

Theater-Anzeige.

Freitag den 14. April: Gastdarstellung der Frau Febringer, vom Hamburger Stadttheater.

Marie, die Tochter des Regiments.

Komische Oper in 2 Acten, von Donizetti. * * * Marie, Frau Febringer, als Gast. Hierbei zwei Beilagen.

Herausgeber: Jos. DuMont. Verleger und Drucker: M. DuMont-Schauberg. Expedition: Breitestraße Nr. 76 u. 78.

Außerordentliche Beilage zu Nr. 101 der Kölnischen Zeitung.

John in Menden

Montag, den 10. April 1848.

Deutschland.

Berlin, 8. April.

Das 11. Stück der „Gesetz-Sammlung“ enthält unter Nr. 2942 die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. Febr. d. J., betreffend die den Ständen des förmlichen Reiches bewilligten fisciellen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der in diesen Kreis fallenden Theile der Straßen 1) von Köln über Neudamm, Solbin, Eppenne und Pyritz nach Stettin, 2) von Solbin über Schönfließ und Königsberg nach Schwedt, und 3) von Landsberg über Bertinchen und Bernstein nach Stargorb; unter Nr. 2943, Allerhöchste Privilegium von demselben Tage, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligations zum Betrage von 100,000 Thlr.; ferner die unter Nr. 2944 die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. Febr. d. J., wegen des rechts-gültigen Fortbestehens der Verordnung vom 22. März 1844, betreffend die Ertheilung von bauerlichen Nahrungen in Westpreußen, und unter Nr. 2945 die Verordnung über einige Grundlagen der künftigen preussischen Verfassung, vom 6. April d. J.

Das 12. Stück der „Gesetz-Sammlung“ enthält unter Nr. 2946 das Wahlgesetz für die zur Vereinbarung der preussischen Staats-Verfassung zu berufende Versammlung. Vom 8. d. M.

Wahlgesetz

für die zur Vereinbarung der preussischen Staats-Verfassung zu berufende Versammlung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c. vorordnen, nach Anhörung Unserer zum Vereinigten Landtage versammelten geordneten Stände, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1. Jeder Preuze, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Bollsbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Wähler, in so fern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung bezieht.

§. 2. Die Wähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Wollzahl von 500 Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann. Erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht 500, übersteigt aber 300 Seelen, so ist sie dennoch zur Wahl eines Wahlmannes berechtigt. Erreicht aber die Bevölkerung einer Gemeinde nicht 300 Seelen, so wird die Gemeinde durch den Landrath mit einer oder mehreren zunächst angrenzenden Gemeinden zu einem Wahlbezirk vereinigt. In Gemeinden von mehr als 1000 Seelen erfolgt die Wahl nach Bezirken, welche die Gemeinde-Verordneten in der Art zu begründen haben, daß in einem Bezirk nicht mehr als fünf Wahlmänner zu wählen sind. Bewohners Bezirgen, welche nicht zu einem Gemeinde-Verbande gehören und nicht wenigstens 300 Seelen enthalten, werden durch den Landrath Befehl der Urwahlen der zunächst gelegenen Staats- oder Landgemeinde zugewiesen.

§. 3. Jeder ist nur in dem Wahlbezirk zum Wahlmann wählbar, worin er als Wähler stimmberechtigt ist.

§. 4. Die Wahl der Wahlmänner erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen.

§. 5. Jeder Preuze, der das 30ste Lebensjahr vollendet und den Bollsbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verlohren hat (§. 1), ist im ganzen Bereiche des Staats zum Abgeordneten wählbar.

§. 6. Für jeden landrätlichen Kreis, so wie für jede Stadt, welche zu keinem landrätlichen Kreise gehört, soll ein Abgeordneter und ein Stellvertreter gewählt werden. — Erreicht die Bevölkerung des Kreises oder der Stadt sechzig Taufend Seelen, so werden zwei Abgeordnete gewählt, und es tritt für jede weitere Taufend Seelen ein weiterer Abgeordneter hinzu, so daß für hundert Taufend Seelen drei, für hundertvierzig Taufend Seelen vier Abgeordnete u. s. w. gewählt werden.

§. 7. Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846 Statt gehaltenen amtlichen Zählung.

§. 8. In den Städten werden die Urwahlen der Wahlmänner durch Beauftragte des Magistrats und da, wo kein Magistrats-Collegium besteht, des Bürgermeisters geleitet. Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeinde-Einrichtungen Unser Staatsministerium das Ertheilende in dem über die Ausführung des Wahlgesetzes zu erlassenden Reglement (§. 12) feststellen. Die Wahlen der Abgeordneten und Stellvertreter werden in den Kreisen durch die Landräthe und in den Städten, welche zu keinem landrätlichen Kreise gehören, durch Beauftragte des Magistrats, beziehungsweise des Bürgermeisters, geleitet.

§. 9. Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter erfolgt durch schriftliche Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller Erschienenen, und zwar bei den Kreiswahlen in dem Hauptorte des Kreises. Wo mehr als drei Abgeordnete zu wählen sind, soll die Wahl nach Bezirken erfolgen, welche die Leitung der Wahl berufsamen Behörden abzugründen haben.

§. 10. Die gewählten Abgeordneten stimmen in der zu berufenden Versammlung nach ihrer eigenen unabhängigen Ueberzeugung und sind an Aufträge oder Institutionen nicht gebunden.

§. 11. Die Prüfung der Richtigkeit der Wahl ist Sache der künftigen Versammlung.

§. 12. Die zur Ausführung dieses Gesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

§. 13. Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes zusammenzutretende Versammlung soll sich zum Zweck der künftigen Staats-Verfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzusetzen und die vorherigen reichsständischen Befugnisse namentlich in Bezug auf die Bewilligung von Steuern und Staats-Anleihen für die Dauer ihrer Versammlung interimistisch ausüben.

Unserm Unferer Höchstseignadigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 8. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Graf v. Schwerin. v. Auerswald. D. Bornemann. Arnim. Hansemann. v. Reyher.

Reglement

zur Ausführung des Wahlgesetzes vom 8. April d. J., für die zur Vereinbarung der preussischen Staats-Verfassung zu berufende Versammlung.

Bestimmungen über die Abgrenzung der Wahlbezirke.

§. 1. Die Landräthe und in den Städten, welche zu keinem landrätlichen Kreise gehören, die Magistrats und da, wo kein Magistrat besteht, die Bürgermeister haben unverzüglich nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 2 des Wahlgesetzes vom 8. April d. J. die nötigen Einleitungen zur Begrenzung der Bezirke für die Urwahlen zu treffen.

§. 2. (§. 2 des Wahlgesetzes) sollen also festzustellen: 1) in welchem Wahlbezirk die einzelnen Gemeinden der Wahlbezirk bilden; 2) die Zahl der auf die einzelnen Wahlbezirke fallenden Wahlmänner nach den gesetzlichen Verhältnissen. Wie viel Wahlbezirke in den zu einem landrätlichen Kreise gehörenden Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern gebildet werden sollen, bestimmen die Gemeinde-Verordneten unter Aufsicht des Landraths. Da kein Bezirk mehr als 5 Wahlmänner wählen soll, so ergibt sich, daß kein Bezirk volle 3000 Einwohner enthalten darf.

Urwahlen.

§. 3. (§. 8 des Gesetzes.) In den Städten, in welchen die Städte-Ordnung von 1808, oder 1831 eingeführt ist, wird die Wahl durch Beauftragte des Magistrats, in den übrigen Städten durch Beauftragte des Bürgermeisters geleitet. In den Landgemeinden ist in der Regel die Orts-Polizeidirektion oder die Ortsbehörde mit der Leitung der Wahl zu beauftragen. Da, wo dies in kleinen Gemeinden Schwierigkeit findet, und bei Zusammenlegung mehrerer Ortsgemeinden zu einem Wahlbezirk bleibt es dem Ertheilenden des Landraths überlassen, auch einen anderen wahlberechtigten Einwohner des Wahlbezirks zum Wahl-Commissar zu ernennen.

§. 4. In jeder Gemeinde wird sofort von der Orts-Behörde ein namentliches Verzeichniß aller nach §. 1 des Wahlgesetzes vom 8. April d. J. stimmberechtigter Wähler aufgestellt und zu jeder Zeit in einem zu bestimmenden Local ausgestellt, auch daß solches öffentlich bekannt gemacht. Wer sich darin übergangen glaubt, hat seine Einwendungen binnen 3 Tagen nach der Bekanntmachung anzugeben und zu beschreiben. Die Entscheidung über die Reclamation steht für diesmal dem Landrath, resp. Magistrat oder Bürgermeister zu.

§. 5. Die Wahlen in allen Wahlbezirken werden im ganzen Umfange der Monarchie am 1. Mai d. J. abgehalten. Wenn in demselben Orte mehrere Wahlbezirke sind, so werden sie in denselben überall zur nämlichen Stunde vorgenommen.

§. 6. Die Wahl soll zur Wahl durch öffentliche Bekanntmachung in ortsbekannter Weise vorgeladen.

§. 7. Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst auf die Wahl Theil nehmen.

§. 8. In der Versammlung werden zunächst die Wählerlisten vorgelesen, die erschienenen Wähler als anwesend verzeichnet und jeder nicht stimmberechtigte anwesende zum Abtreten veranlaßt.

§. 9. Aus der Mitte der Anwesenden ernannt der Wahl-Commissar einen Protocollführer und 2 bis 8 Stimmzähler und verpflichtet sie mittels Handschlags an Eidesstatt.

§. 10. Der Wahl-Commissar läßt durch die Stimmzähler gestempelte Stimmzettel an die einzelnen Wähler austheilen.

§. 11. Jeder Wähler schreibt auf den ihm übergebenen Zettel den Namen des von ihm gewünschten Wahlmanns. Zettel, auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person geschrieben steht, oder auf welchen der Gewählte nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, eben so ungestempelte Zettel sind ungültig. — Wähler, welche nicht schreiben können, lassen ihren Stimmzettel durch einen oder mehrere vom Wahl-Commissar hierzu bestimmte Stimmzähler schreiben.

§. 12. Die Stimmzettel werden von den Stimmzählern gesammelt und in das vor dem Wahl-Commissar und dem Protocollführer stehende Gefäß gelegt.

§. 13. Die unerschrittenen Zettel werden laut gezählt. Sollte diese Zählung durch ein mit der Zahl der Anwesenden im Mißverhältnis stehendes Resultat Bedenken erregen, so sind Wahl-Commissar und Stimmzähler befugt, die Abstimmung für ungültig zu erklären und eine neue anzuhängen.

§. 14. Nach vollendeter Ein Sammlung der Stimmzettel können später erscheinende Wähler an dieser Abstimmung nicht mehr Theil nehmen, sind dagegen von den nach ihrem Erscheinen beginnenden Abstimmungen nicht ausgeschlossen und werden zu diesem Behufe nachträglich als anwesend verzeichnet.

§. 15. Die Stimmzettel werden durch einen Stimmzähler unter Vorzeigen an die übrigen und in Gegenwart der Versammlung laut vorgelesen, vom Protocollführer bei dem Namen des Candidaten bemerkt und vorweg laut gezählt.

§. 16. Derjenige, welcher die absolute Stimmen-Mehrheit erhalten hat, ist für gewählt zu erklären.

§. 17. Zur absoluten Stimmen-Mehrheit gehört mehr als die Hälfte der gültigen Stimmzettel.

§. 18. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen für Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Commissars gezogen wird. Bei Ausmittlung derjenigen Candidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf eine engere Wahl zu bringen sind, entscheidet die Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

§. 19. Bei engeren Wahlen sind die Stimmzettel mit anderen Namen als den auf die engere Wahl gebrachten Candidaten ungültig.

§. 20. Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheiden Wahl-Commissar und Stimmzähler.

§. 21. In Wahlbezirken, wo mehr als ein Wahlmann zu wählen ist, findet vorstehendes Verfahren mit der Maßgabe Statt, daß für jeden Wahlmann eine besondere Wahlhandlung vorzunehmen ist.

§. 22. Das Wahl-Protocoll, welches nach den anliegenden Formularen aufzunehmen ist, wird vom Wahl-Commissar, den Stimmzählern und dem Protocollführer unterschrieben und dem Landrath resp. Magistrat oder Bürgermeistere einereicht, welchen die Prüfung der Wahl in formeller Beziehung zusteht.

§. 23. Wenn gegen die formelle Gültigkeit einer Wahl Bedenken erheben, so sind dieselben der Versammlung der Wahlmänner vorzutragen, welche darüber entscheidet, und sodamit mit Ausschließung des Wahlmanns, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, unmittelbar zu ihrem ordentlichen Wahlschafte fortföhren. Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter.

§. 24. Der Landrath, resp. Magistrat oder Bürgermeister, stellt aus den eingereichten Wahl-Verhandlungen ein Verzeichniß der Wahlmänner auf und läßt dieselben zur Wahl des oder der vom Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten und Stellvertreter schriftlich ein.

§. 25. Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter wird im ganzen Umfange der Monarchie am 8. Mai d. J. abgehalten.

§. 26. Bei der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter kommen die Vorschriften der vorstehenden §§. 7 bis 21 zur Anwendung mit Ausnahme der §§. 9 und 18, an deren Stelle folgende Bestimmungen treten.

§. 27. Die Stimmzähler und der Protocollführer werden von den anwesenden Wahlmännern aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit gewählt und vom Wahl-Commissar mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

§. 28. Hat sich auf einen Candidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so ist derselbe als gewählt zu erklären. Hat sich keine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Candidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur Eine Stimme gehabt hat. Die zweite Abstimmung wird unter den übrigbleibenden Candidaten in derselben Ordnung wie die erste vorgenommen. Jeder Stimmzettel ist ungültig, welcher einen anderen als die in der Wahl gebildeten Candidaten enthält. Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergibt, so fällt je in der folgenden Abstimmung derjenige, welcher die meisten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Candidaten vereinigt hat. Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmzahl gleich, so entscheidet unter ihnen das Loos, welches aus der Wahl fällt.

§. 29. Wenn die Abstimmung nur zwischen 2 Candidaten nach Statt findet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Commissars gezogen wird.

§. 30. In den Versammlungen, sowohl der Wähler als der Wahlmänner, dürfen keine Diskussionen Statt finden, noch Beschlüsse gefaßt werden, vorbehaltlich der in §. 23 der Versammlung der Wahlmänner überwiesenen Prüfung.

§. 31. Sämmtliche Verhandlungen über die Wahl sowohl der Wahlmänner als der Abgeordneten werden vom Landrath, resp. Magistrat oder Bürgermeister dem Ober-Präsidenten eingereicht, welcher dieselben, mit seinem Gutachten versehen, dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die Abgeordneten-Versammlung vorzulegen hat.

Berlin, 8. April 1848.

Königliches Staatsministerium.

Camphausen. Graf von Schwerin. von Auerswald.

D. Bornemann. Arnim. Hansemann. von Reyher.

Der Staats-Anwalt von Kirchmann hat unterm 8. April folgende Bekanntmachung erlassen:

Die Aufregung über die politischen und sozialen Fragen, die sich bisher in den gesetzlichen Schranken der Discussion und Petition gehalten hatten, hat sich heute auf einen andern Punkt übertragend, eine neue Richtung genommen. So wie die öffentlichen Behörden hiebei nicht eingegriffen, so wird die Berührung des Publicums bekannt gemacht, daß alle Fälle dieser Art, so weit sie einen Angriff gegen das Eigenthum, die Freiheit und die Person, durch Schlägtheit oder gefährliche Drohungen enthalten, von mir auf das schleunigste verfolgt worden sind. Die Angeeschuldigten sind theils bereits verhaftet, theils ihre Verhaftung von mir beantragt die Voruntersuchung wird so energisch und schleunig geführt, daß schon in der kommenden Woche mündliche Verhandlungen solcher Fälle zu erwarten stehen. Wesentlich zur Beschleunigung wird es beitragen, wenn die Zeugen nicht, wie bisher mehrmals vorgekommen, auf die Vorladung ausbleiben. Auch werden die Recen von der Bürgerwehr, welche Verhaftungen bewirken, ersucht, eine möglichst umständliche Anzeige des Vorfalls mit Angabe der Wohnung der Zeugen dem k. Polizei-Präsidium oder mir unmittelbar zugeben zu lassen.

Die seit dem 20. März geschlossenen Vorlesungen an der Universität zu Berlin werden am 1. Mai wieder beginnen.

Wie ich mit Bestimmtheit erfahren, haben die Vertreter der Provinz Westfalen zum deutschen Reichstage folgende Personen gewählt: 1) den Landrath Freiherrn von Binke, 2) Justiz-Commissar Plange, 3) Landrath von Dolffs, 4) Krause (Lehrer in Iserlohn), 5) Landrath von Holzbrink, 6) Geh. Rath Hüffer (Oberbürgermeister in Münster), 7) Landrath von Borries, 8) Justiz-Commissar Waare in Paderborn, 9) Schneider in Siegen, 10) Graf von Bochholz, 11) Berger, 12) Gierck (Justiz-Commissar in Münster), 13) Kinnenbrink, 14) Amtmann von Zuerhagen. Die unter 4, 6, 8, 9 und 12 aufgeführten gehören den Provinzialständen nicht an.

Donaufschingen, 6. April. Auf den Bericht, daß Truppen des k. Bundes-Armee-Corps hier eintreffen würden, entschlossen sich — so schreibt man der „Freiburger Zig.“ — die hiesigen Einwohner sofort zu kühnem Widerstande, und durch Eilboten, durch Alarmzeichen und Stumm-

läuten waren schnell ihre benachbarten Freunde herbeigerufen, welche heute Vormittags 10 Uhr in imposanter militärischer Haltung und vollständig bewaffnet und organisiert sich auf einer Wiese bei Donaueschingen zu einer Berathung versammelten, und nach Anhörung mehrerer Reden, bei heftigem Sturm und Regen, folgende Beschlüsse faßten:

1) Es soll Markgraf Wilhelm als Commandant des 8. Armee-Corps seiner Stelle entbunden werden. 2) Es sollen alle Minister mit Ausnahme des Präsidenten des Finanzministeriums entsetzt werden. 3) Die Beschlüsse sub 1 und 2 sollen vom großherzoglichen Staatsministerium innerhalb dreimal 24 Stunden, von der Ueberreichung an gerechnet, vollzogen werden, widrigenfalls man bewaffnet und in Masse erscheine, um diesen Beschlüssen sofort Geltung zu verschaffen. 4) Es soll durchaus kein fremdes Militär und ebenfalls keine deutschen Bundesstruppen in Baden einrücken, widrigenfalls dieses als Kriegserklärung gegen das Volk angesehen und man Gewalt entgegenzusetzen würde. 5) Das Volk soll augenblicklich bewaffnet und das Einemilitär mit der Bürgerwehr verschmolzen werden. 6) Das Gesetz, wonach die Altersclasse von 1818—1821 einberufen worden, soll augenblicklich außer Wirksamkeit kommen. Bei einer nachträglichen Versammlung, welche Nachmittags Statt hatte, wurde beschlossene 1) von der großherzoglichen Staatsregierung zu verlangen, daß Markgraf Wilhelm ebenfalls innerhalb dreimal 24 Stunden als Befehlshaber des badischen Armee-Corps entfernt und überhaupt keine Person aus einem fürstlichen Hause als Commandant ernannt werden soll. 2) Es soll heute noch eine Deputation nach Karlsruhe abgesandt werden, um sowohl den Ständen als der großherzoglichen Staatsregierung diese Beschlüsse zu eröffnen, und es soll diese Deputation bis zu einer erlangten Entscheidung in Karlsruhe bleiben; erfolgt diese nicht innerhalb der oben anberaumten Frist, so hat die Deputation augenblicklich zurückzukehren und dem hiesigen Bezirks-Comite Anzeige zu machen.

Wer, wie wir, Gelegenheit hatte, sich persönlich von der Stimmung der Secreis-Bewohner zu überzeugen, kann unmöglich zweifeln, daß hier nicht in Wäldern vom Worte zur That geschritten werden wird. [Und wenn diese verblendeten Anarchisten uns die Franzosen ins Land gezogen haben, so sollen wir anderen unser Gut und Blut geben, um die Fremden wieder hinauszuschaffen? Wäge doch bald eine neue Bundesgenossenschaft geschaffen werden, die im Stande ist, solchen anarchischen und landesverrätherischen Treiben zu steuern!]

Frankfurt, 8. April. Den Wünschen und Beschlüssen des Vor-Parlaments ist nunmehr vom Bunde vollständig entsprochen worden. Durch Beschluß vom gestrigen Tage hat die Bundes-Versammlung in Rücksicht auf die öffentlich geäußerten Wünsche und das einstimmige Gutachten der Vertrauens-Männer beschloffen, daß für die Wahlen zur constituirenden National-Versammlung der Maßstab von 50,000 Seelen auf einen Abgeordneten (für jeden Ueberschuß von 25,000 Seelen einen weiteren Abgeordneten) zu gelten habe. Sie hat ferner das active und passive Wahlrecht aller volljährigen Staats-Angehörigen ohne Unterschied des Glaubens-Bekenntnisses und Standes und mit Berücksichtigung jedes Confessus, so wie auch den Grundsatz, daß jeder Wahlberechtigte in ganz Deutschland wählbar sei, mithin der Abgeordnete dem Staate, den er vertritt, nicht anzugehören braucht, als Norm angenommen. Schließlich werden sämtliche Bundes-Regierungen eingeladen, die Wahlen auf obige Grundlagen hin dergestalt zu beschleunigen, daß die constituirende National-Versammlung am 1. Mai dahier zusammenzutreten könne.

Frankfurt, 8. April. Die gestrige Sitzung des Fünfziger-Ausschusses war nicht weniger bedeutend, als die vorstehende. Das Wahl-Decret der preussischen Regierung, dem zufolge der gegenwärtige, der zum Tode verurtheilte Landtag in Berlin, 113 Abgeordnete zu der constituirenden Versammlung nach Frankfurt wählen und abschieben soll, hatte den Vorstand des Fünfziger-Ausschusses veranlaßt, unmittelbar zusammenzutreten und zu berathen, was zu thun sei. Es wurde beschloffen, einen Brief an die verschiedenen deutschen Regierungen und besonders an die Regierung Preußens zu schreiben, in welchem dieselben mit Ruhe, aber eben so ernst und kräftig aufgefordert werden sollten, die Wahl der Abgeordneten zur constituirenden Versammlung nach den Beschlüssen des Vor-Parlaments unmittelbar zu verordnen und vornehmen zu lassen. Bei der Eröffnung der gestrigen Sitzung des Fünfziger-Ausschusses legte der Vorsitzende diesen Brief vor. Die ganze Versammlung erklärte sich einstimmig für den Geist, in welchem der Brief abgefaßt, und nur in Bezug auf einzelne Ausdrücke fanden ein paar Verberderungs-Anträge Statt, die in Mehrzahl angenommen wurden, da selbst die entschiedensten Mitglieder des Ausschusses sich dahin erklärten, daß ihnen am Worte wenig, bei der Sache aber Alles liege. Ich lege den Brief bei, und alle Welt wird einsehen, daß er notwendig war und es sich hier um Sein oder Nichtsein handelte. Er lautet:

Das Vor-Parlament hat die in der Anlage enthaltenen (die bekannnten, in vorstehender Correspondenz als vom Bundestage functionirt nochmals aufgeführten) Beschlüsse gefaßt. Im Widerpruch mit denselben ist nach dem, am 5. Mai im Vereinigten Landtage in Berlin vorgelegten Propositions-Decrete vom 30. Juni, in Verfolg des von der Bundes-Versammlung in der Sitzung vom 30. M. gefaßten Beschlusses 1) mit mehreren deutschen Staaten die Verabredung getroffen, die zur deutschen constituirenden National-Versammlung abgeordneten Repräsentanten durch die bestehenden Ständekammern wählen zu lassen, und 2) demgemäß angeordnet, daß die von Preußen zu der deutschen constituirenden National-Versammlung zu entsendenden Volksvertreter von den Ständen der einzelnen verschiedenen preussischen Provinzen aus den Bewohnern derselben gewählt werden sollen. Eine aus so gewählten Männern bestehende deutsche constituirende National-Versammlung entspricht Deutschlands Wünschen und Bedürfnissen, wie diese hier in den Tagen vom 31. v. M. bis 4. d. M. unabweislich und entschieden ausgesprochen und anerkannt worden, nicht im Entferntesten. Eine solche Versammlung muß notwendig in sich zerfallen. Die süddeutschen und gewiß auch in Theil der norddeutschen Staaten senden jedenfalls Männer, die das Volk gewählt hat. Diese werden nie und nimmermehr mit Abgeordneten, welche die Ständekammern zur deutschen National-Versammlung erwählen, sich vereinigen können. Lediglich von Männern des Volkes sind Beschlüsse zu erwarten, die dem Volke genügen; wogegen eine theilweise aus den Ständekammern hergegangene Versammlung Deutschland nicht beruhigen, sondern sofort überall Revolution und Anarchie hervorgerufen würde. Der endzuerzählende Ausschuss übertrage deshalb alle deutschen Verordnungen hiermit auf:

1) Die constituirende National-Versammlung soll aus den Bewohnern der einzelnen Provinzen Deutschlands erwählt werden, und zwar aus den Bewohnern derselben. 2) Die Beschlüsse der National-Versammlung sollen die Beschlüsse der Ständekammern sein. 3) Die National-Versammlung soll in Frankfurt am Main, 7. April 1848. Eine Anfrage Hr. Ruber's über die Wahl-Verordnung, die der Ausschuss in Bezug auf die Wahl der Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung zu dem Ende an die Freunde der Volks Sache in den einzelnen Ländern wenden und sie zu Berichten auffordern soll. Hr. Hergenbrinck hat weiter vor, an den verschiedenen Orten Wahl-Comite's zu errichten, welche selbst eine Wahl-Commission niedersetzten, welcher Antrag demgemäß und darauf die Commission Blum, Jacob u. c. gewählt ist. — Der Vorsitzende verliest dann die bevorstehende Ankunfts-Ordnung der Abgeordneten der wiesener Studenten und der wiesener Bürger. Auf einen Antrag Hr. Kierulff's entscheidet der Fünfziger-Ausschuss, daß in deutschen Staaten, wo 25,000 Seelen über 50,000 vorkommen, jene 25,000 einen zweiten Abgeordneten wählen sollen. Ein Auf des Geschäftsführers eines Polen-Comite's in Posen, Hr. Nieo, fordert den Fünfziger-Ausschuss auf, im Interesse Polens die Bildung von Frei-Corps, von Geld- und Waffen-Sammlungen, und endliche Freilassung und Vereinigung aller polnischen Landestheile unter einer Herrschaft zu vermitteln. Der Fünfziger-Ausschuss geht auf diese Antrag zur „begründeten Tagesordnung“ über, indem er die Erklärung ausspricht, daß die National-Versammlung die Beschlüsse des Vor-Parlaments gethan, was in diesem Augenblicke zu thun ist, und jem die Aufgabe des Fünfziger-Ausschusses ihm nicht erlaube, in

Die beantragten Einzeleiten einzugehen. Hr. Reich schlägt dann eine Proclamation an das französische Volk vor, Andere wünschen Proclamationen an die heimatlichen Deutschen und Polen, und eben so eine an die Schwed. In dem Ende wird eine Commission vorgeschlagen, die sich im Allgemeinen mit den äußeren Angelegenheiten, welche unmittelbar auf die innere Angelegenheiten Deutschlands Einfluß haben könnten, befassen und die nöthigen Schritte vorschlagen und vorbereiten soll. Zu dieser Commission wurden gewählt die Herren: Pagenstecher, Reich, Puhl, Kolb, Steinhilber, Bachmann und Benedix. Die Sitzung schloß gegen 7 Uhr, und die nächste öffentliche Sitzung ist auf Montag um 10 Uhr angefangen.

— Aus Wien vom 4. April wird der „Zeitungshalle“ berichtet: Man wird Italien aufgeben, doch nicht, bevor man die Geld-Entschädigungen und die höchst wichtigen Handels-Contracte für die Zukunft geordnet hat. (1)

Wien, 6. April. Oesterreich allein war bis jetzt am deutschen Volkstage in Frankfurt nicht vertreten; D. Wisfner, ein geborener Wiener, der von Heidelberg dahin eilte, folgte der Sendung seines eigenen Namens, das ihn hienzo. Heute gehen die Männer von hier nach Frankfurt, welche Oesterreichs Gesinnung vor Deutschland vertreten sollen. Wien, das neuflandene, wählte aus seiner Mitte Männer, deren Namen zum Theil schon die Stellung andeuten soll, die Oesterreich seinen deutschen Brüdern gegenüber einnehmen gedenkt. Graf Alexander Kautzperg, Anastasius Grün stehen hier angelangt, die Sendung zu übernehmen, welche ihm die Stände und die Schriftsteller übertragen. Prof. Endlicher, Schneider und Giese sind von der Universität gewählt, Schuselka und Kuranda von dießen, und den Schriftstellern, welche sich der Universität angeschlossen haben. Buchhändler Gerold und Fabricant Hornpfeil geben im Namen der Bürger. Diese Männer, welche zum Theil vor wenigen Wochen noch für Oesterreich außerhalb seiner Grenzen ihre patriotische Stimme erheben durften, wollten die deutschen Reichsinignien, welche bekanntlich seit 1796 in den Händen Oesterreichs sind, mitnehmen, um sie dem deutschen Volke zu übergeben, das dieselbe dann demjenigen aus freier Wahl übergeben möge, welchen es für den Würdigsten halten wird, sie zu tragen. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten aber meinte in einem öffentlichen Abend gehaltenen Ministerrathe, die Zurückgabe der Reichsinignien in diesem Augenblicke würde nicht als offener Schritt eines biedereren Volkes seinen deutschen Brüdern gegenüber, sondern als eine beschämende Annäherung, als ein diplomatischer Winkelzug beurtheilt werden können, und so erfolgte die Herausgabe derselben für den Augenblick noch nicht. Oesterreich aber fühlt die Kraft und die Befähigung in sich, Deutschlands Feind zu sein, wenn es dazu berufen wird? Die neuesten Ereignisse ermahnen dazu nicht sehr, aber auch den Willen, dem Führer zu folgen, so ein gelangte deutsche Volk sich ermahnen wird. Mit dem Abend-Tage reisen die Deputirten ab; die ganze Nationalgarde gibt ihnen das Geleit bis zum Bahnhofe. (2. B.)

Italien.

Die „Independance beige“ bringt eine Correspondenz aus Paris vom 7. April., welche aus einer quasi offiziellen Quelle folgendes, zwischen dem Papste, dem Könige von Sardinien und dem Großherzoge von Toscana festgestellten Plan einer politischen Reorganisation der italienischen Halbinsel geschöpft zu haben behauptet: „Italien würde in sechs Staaten getheilt werden: 1) Neapel; 2) Sicilien; 3) Kirchen-Staat; 4) Königreich Etrurien (Toskana, Pontremoli, Modena, Pietrasanti u. s. w.); 5) Lombardien; 6) Sardinien. Scharh. und Trugbündnis zwischen den sechs Staaten. Die italienische Confederation nach außen nach ein gutes Festungs-System vertheidigt. Einheit der Maße, Gewichte und Münzen. Abschaffung der inneren Zölle. Bundestag in Rom unter dem Vorsitze des Papstes.“

Belgien.

Brüssel, 9. April. Die Polen, welche nach ihrem Vaterlande zurückkehren, haben heute eine Dank-Adresse an die Belgier gerichtet, für die bei ihnen genossene Gastfreundschaft.

Frankreich.

Paris, 8. April. Die Regierung hat entschieden, daß im Falle mindehens ein Drittel der mobilen Nationalgarde dem Heere beizugehen werden soll.

— General Bedeau ist Befehlshaber der Alpen-Armee. Er hielt gestern mit dem Kriegsminister Arago eine lange Conferenz über die ihm zu ertheilenden Verwaltungsbefehle. Außer der Alpen-Armee soll über ein Beobachtungs-Corps von 15—18,000 Mann an den Pyrenäen und ein anderes von 5000 Mann an der Nordgränze aufgestellt werden.

— Der Haarrath der Bank von Frankreich und ihrer Emptoire betraf sich am 6. April auf 96,834,947 Frs., und der Gesamtumlauf ihrer Billets auf 285,595,400, wozu noch die Billets der Comptoire mit 15,126,750 Frs. hinzukommen.

— Der Polizeipräsident, der seine Gewalt immer mehr erschaffen fühlt, widersteht sich vorgestern mit Erfolg der Aufpflanzung eines Feigenbaumes auf dem Pyramidenplatze. Vor 14 Tagen wäre ein solcher Schritt der Behörde gefährlich gewesen; jetzt findet er allgemeinen Beifall. Eine Menge Nichtsbewohner, welche ihre Hausherrn durch Einschlebung zum Erlasse der Miethzögerungen hatten, sind verhaftet worden.

— Man hat in den Zeitungen die Herstellungsarbeiten an den Gebäuden und im Innern begonnen, wird sich jedoch, was das Ihere betrifft, auf die Herstellung der einfachen Gebrauchsgegenstände, der Tabaker, Kamin, Schloffer u. beschränken, wozu dennoch 30,000 Frs. erforderlich sind.

— Im Club der Menschenrechte hieß es vorgestern, daß die Bureau und die Pressen des „Constitutionnel“ wegen seiner Rückschrittstendenz und Zerstückelung bedroht seien. Allgemein sprach man sich im Club über solche beschimpfte Gewaltthaten gegen die freie Presse mit Erregung aus und 25 Mitglieder wurden zum Schutze des vermeintlich bedrohten „Constitutionnel“ abgeordnet. Es fiel jedoch nicht das Mindeste vor, was auf feindliche Absichten gegen das Journal hindeutete.

— Ueber die Formalitäten, welche die Begründer neuer Journale zu erfüllen haben werden, soll nächstens ein Decret erscheinen.

— Die Zahl der Candidaten für die aus 900 Mitgliedern bestehende Nationalversammlung beträgt schon 10,000.

— Eine Menge hier wohnender Russen weigern sich trotz der Weisungen ihres Geschäftsträgers, Frankreich zu verlassen.

— Es werden mehrere Arbeitervereine und eine Militäremute gemeldet. Zu Lyon feiern die Mauergesellen, um eine Lohnerhöhung durchzusetzen. Zu Bordeaux wurden am 5. April alle Werkstätten und Fabriken durch Arbeiter, die der Stadt fremd sein sollen, in Unruhe versetzt. Zu Vendome, wo drei Cuirassier-Officiere wegen Ungehorsams gegen den Obersten verurtheilt wurden, gegen drei Schwadronen brünnlich in den Kasernenhof und begeherten, den Obersten unwürdiger Umtriebe anklagend, die Wiederanstellung der Officiere. Nur mit Mühe gelang es dem Obersten und den anderen Officiere, mit Hilfe des Untercommissars der Regierung die Soldaten zur Ordnung zurückzuführen.

— Zu Lille kam es am Donnerstage am hellen Tage zu aragen Erreissen. In alle mit Dampf arbeitenden Spinnereien drangen Arbeiterscharen ein, ließen die Maschinen stillstehen und zwangen die Arbeiter, sich ihnen anzuschließen und die Fabriken zu verlassen. Durch Drohungen und Gewaltthatigkeiten aller Art nötigten sie sodann die Fabrikanten, mindere Arbeitsleistungen innerhalb einer gewissen Stundenzahl schriftlich zu genehmigen. Ueber diese Leistungsfrage sollte gerade der Rath der Gewerkschaften entscheiden, dem nun so generalam vorgegriffen wurde.

— Paris, 8. April. Es wird Ihnen in Deutschland die Erfahrung nicht erspart werden, woran wir nun schon seit vielen Wochen leiden, nämlich, daß eine anfänglich zwecklose, unmotivirte und unerklärliche Agitation in allen Gesellschaftskreisen sich behauptet, die Niemand begriffen, als wer, hinter den Coulissen stehend, die emsige Geschäftigkeit der verborgenen Maschinen zu beobachten in der Lage ist. Man fragt sich: aus welchen Gründen ist es zu rechtfertigen, daß auf die Verschönerung der Wahlen zur National-Versammlung so beharrlich und endlich selber mit Erfolg hingearbeitet wurde? Man fragt sich: in wessen Interesse der Wünsche können diese plausiblen Störungen der Ruhe und Ordnung durch tausend kleine oder große Veranstaltungen liegen, diese ewig wiederholten Anläufe zur Lösung einer sozialen Frage, über deren Unlösbarkeit, als einer gänzlich falsch gestellten, doch im Stillen die ganze Welt einverstanden war? endlich: über was in aller Welt wird nun jeden Abend in den hundert Clubs von Paris mit so viel Wortfalle verhandelt, wo mag der Stoff nur all herkommen? Da alle Vorwände von bedrohten oder noch zu erringenden Freiheiten, von Gegen-Revolution und Reaction so offenbar erdrosselt waren, so mußte man zuletzt wohl auf den Gedanken kommen, daß hier nicht das öffentliche Wohl, sondern der Ehrgeiz vortheil einiger Wähler maßgebend sei, und es sind nun endlich Enthüllungen erfolgt, die hoffentlich den besseren Bestandtheilen in der neuen Ordnung das Uebergewicht geben werden; die Partei der Wähler hat in ihren beiden Hauptvertretern, in der provisorischen Regierung und in den Clubs, einen empfindlichen Schlag erlitten. Sie wissen, daß die Regierung in zwei Hauptlagen getheilt ist, die sich seit lange feindlich beobachteten, gelegentlich auch mit Pistolenschüssen und anderen Excessen von „Brüderlichkeit“ zu regalisieren drohen, und eben so wohl ist Ihnen der Name des Regierers bekannt, der zwischen der pariser Bürgergarde (Bougeoisie) und den Arbeitern Zwiespalt und Haß zum Verderben der einen wie der anderen Classe seit 4 bis 5 Wochen zu unterhalten wußte. Pöblich nun ist dieser Lohne der Brüderlichkeit, der kaum noch nur nach Blut zu sechzen schien und alle gewaltthätigen Stichwörter von 1793 herausbrüllte, außerordentlich zahm geworden, und heute weiß ganz Paris den Zusammenhang dieser Metamorphose, Besagter Lohne hatte nämlich in der früheren Friedenszeit das Handwerk eines „Non“ nicht ohne Erfolg, aber feindlich auch mit der fatalen Nebenwirkung getrieben, daß gegen die Mitte Februar eine Brigade pariser Gerichtsvollzieher der allerbüchlichsten Sorte auf Grund von nicht weniger als 23 Schuldenhaftbefehlen eintreffte seiner Fährte folgten. Die alte Regierung wiegte sich bekanntlich in falscher Sicherheit und beachtete kaum einen Wink an Herrn Guizot, der seitdem in den Mappen des Auswärtigen sich gefunden, worin der junge Beschwender um den Preis von 500,000 Franken seinen Einfluß feil bot, um die Unterdrückung der „Reformen“ zu bewirken. Nach der Katastrophe vom 24. Febr. gehörte Abschaffung der Todesstrafe und Abschaffung der Schuldhaft zu den ersten Maßregeln der provisorischen Regierung. Erstere entfiel dem Edelmann Lamartine's und sollte das Leben der Besagten unter den Schutz des Gesetzes stellen. Letztere hatte freilich einen weniger erhabenen Zweck, nämlich die Haut unserer „Löwen“ vorläufig in Sicherheit zu bringen. Die desinliche Wefichtigung aller Gefahr ist nun freilich auf Staatskosten erfolgt, sie hat aber auch den Befehlern der Ordnung; in der provisorischen Regierung, Lamartine, A. Marraff, Carnier-Pages, das Mittel gegeben, dem Löwen einen Maulkorb anzulegen, und so sind denn die „Reformen“ und ihre Patron plötzlich sehr milde und zahm geworden. Die Geschichte von Blanqui jenseit dem Präsidenten der Societe republicaine centrale, wissen Sie wohl schon lange; sie ist aber so lehrreich, daß man zweimal über erwähnen darf. Dieser wührende aller Clubisten ist überwiesen worden, gleich seinem Freunde de la Hodde, seine Kameraden und Theilnehmer

an dem Aufstande vom 12. Mai 1839, der gestürzt-n Regierung verräthen und die genauesten Aufschlüsse über die Zusammensetzung und Pläne der geheimen Gesellschaften ihr mitgetheilt zu haben. Daß nach solchen Vorgängen Männer wie A. Marraff und Lamartine, deren Leben und Charakter über allen Verdacht erhaben sind, an Einfluß gewinnen müssen, ist klar. Die gemäßigete Partei, gestützt nicht bloß von den Gebildeten und Besessenen, sondern auch von den sehr zahlreichen Arbeitern, die man mit dem vollen Rechte den Gebildeten zurechnen darf, macht endlich Miene, den Anarchisten die Spitze zu bieten, und bereits enthält der „National“ einen persönlichen Angriff auf Louis Blanc und dessen Organisations-Pläne. Erwarten Sie mit Nichtem die Nachricht von einer entscheidenden Wendung nach der einen oder anderer Seite.

— Straßburg, 7. April. Diesen Nachmittag kam die erste größere Colonne Polen hier an. Dieselbe bildet die eigentliche Vorhut der morgen und übermorgen eintreffenden Scharen. Unter dem Voransteite der polnischen Nationalfahne hielten sie ihren Einzug. Ein tausendstimmiges „Vive la Pologne!“ begrüßte sie. Ein Musikcorps hiesiger Bürger begleitete sie nach ihrem Quartier, welches die städtische Verwaltung für sie hatte bereiten lassen. Der imposante Zug wurde unter der größten Begeisterung von einer unabsehbaren Menschenmenge nach seiner Wohnnung geleitet. Jede einzelne Abtheilung wird nur 24 Stunden hier Paß halten und sich dann unverzüglich in der unmittelbaren Richtung nach ihrem Vaterlande begeben.

An die deutsche Nation.

Das Schicksal unserer irreführten Brüder, welche von Frankreich ausziehen, um Deutschland die Republik zu bringen, kann uns nicht gleichgültig sein. — Ein über Ruf geht ihnen voran, und ein über Empfang wartet ihnen; dem möchten wir, weil es noch Zeit ist, durch wahrheitsgetreue Schilderung der Sachlage vorbeugen. Man hat Euch die heranziehenden deutschen Scharen in's-gesamt als eine Horde von Friedensfürern und von Feinden des Besten und der gesellschaftlichen Ordnung geschildert. Das ist gegen die Wahrheit.

Ein großer Theil unter ihnen, Jünglinge, von reiner Vaterlandsliebe befeuert, will dem gegenwärtigen Kampfe der deutschen Nation um ihre Freiheit nicht aus der Ferne unthätig zusehen, sondern mit Blut und Leben, wenn es noth thut, die deutsche Freiheit erringen und befestigen helfen; aber irreführt über das Wesen einer echten und starken Nationalität, welche die von außen herangebrachte Freiheit mit Beachtung zurückweisen muß, schenken jene Patrioten den Vorurtheilen Gehör, daß die deutsche Nation mit Sehnsucht ihrer barm, und daß nur sie allein, durch die pariser Barricaden für die Freiheit geweiht, Deutschland von der Knechtschaft befreien können. Sie erschauen bewaffnet vor Euren Thoren, weil man sie glauben gemacht hat, daß im besten Falle die deutschen Regierungen — aus Furcht — dem Heimgekehrten keine Waffen anvertrauen werden! — Ein anderer eben so großer, vielleicht überwiegend größerer Theil der an die Gränze ziehenden Deutschen verläßt Frankreich nur nothgedrungen, weil die Arbeit fehlt, und schließt sich unüberlegt, obgleich in feindlicher Gesinnung, dem allgemeinen Zuge an, der ihnen die Rückkehr nach der Heimat zu erleichtern verspricht.

Solchen theils irreführten, theils brodfloßen Söhnen des Vaterlandes sendet — bei dem Genius der deutschen Brüderte befrühoren wir Euch — nicht Bayonnette und Kanonen, sondern vor Allem eine liebevolle, brüderliche Aufforderung zu friedlicher Heimkehr in die Reichen der Vaterlandsvertheidiger und die Verfürderung der gewinnhaftesten Fürsorge für die Noth der Arbeitslosen entgegen. Gebet ihnen zugleich eine vollständige Belehrung über den thätigen und selbstständigen Freiheitsfinn, der gegenwärtig die ganze deutsche Nation befeuert und sie wachthalt gegen jede Knechtung von innen oder außen, eine Belehrung, welche in Paris, inmitten der allgemeinen leibenschäftlichen Erregtheit und gegenüber maßlosen Aufreizungen deutscher Demagogen gegeben, ohne Erfolg geblieben wäre, aus der Mitte der deutschen Nation selbst aber herorgezogen, ihre gewinnhafteste Wirkung auf Geist und Herz der großen Mehrzahl der Heranziehenden sicherlich nicht verfehlen wird.

So werdet Ihr das kostbare Blut von Deutschlands Söhnen, die auch in ihrem jetzigen unglückseligen Banne nicht aufgehört haben, Eure Brüder zu sein, dem Vaterlande erhalten haben. Wer jedoch auch nach Eurer brüderlichen Aufforderung und Belehrung nicht anders als mit gewaffneter Hand den vaterländischen Boden betreten will und keinen andern Gruf für die Heimat als „Krieg im Vaterlande“ kennt; der sei kein Deutscher mehr, in dessen Herzen ist die deutsche Ehrenpflicht erloschen, und den verdiente Beachtung, so auch der verdiente ernste Widerstand.

Wegen diese Zeilen, welche eine Vaterlandsliebe und das Mitgefühl für so viele Hunderte irreführter Brüder aus diecit haben, von den deutschen Vätern die nöthige Verbreitung und bei der deutschen Nation die gewinnhafteste Beachtung finden! — Friede und Freiheit dem deutschen Vaterlande!

Paris, 4. April 1848.

- D. Wilhelm Freund aus Breslau. — H. W. Soltan, Maler aus Hamburg. — G. Spies aus Offenbach a. M. — Adolph Mayer aus Hannover. — L. Weinlauff aus Straßburg. — B. Goldschmidt aus Hamburg. — Luis, D. aus Hamburg. — Goffmann aus Dessau. — D. Mühlner aus Rempten in Bayern. — Aug. Gathy aus Hamburg.

Vorsenconurse der Staatspapiere und Actien.

Berlin, 8. April. Staats-Sch. 3 1/2 % p. C. 73 Gld.; Crehanbl.-Präm.-Sch. 4 50 p. C. —; preuß. Bank-Antheile p. C. 62 1/2 Br.; amfand.-rorterd. Gend.-Act. —; Köln-mindener C.A. 62 1/2 Br. u. Gld.; dito Prior.-A. 76 Br., 75 Gld.; Düsseldorf.-C.A. —; dito pr.-A. —; Rhein. C.A. 49 Br.; dito Prior.-Stamm-A. —; dito pr.-A. —; vom Staat garantirt —; Preuß.-vehv. C.A. —; dito p.-A. —; aachn.-mähr. Dautungs-Bogen —; bergisch-mähr. D.-B. 44 Br. — Die Haltung der Course war, mit Ausnahme von pruss. Staats-Schuld.-Papieren, die zuletzt 1/2 Br. gestiegen blieben, wieder sehr schwach. Von Eisenbahn-Actien sind einige gestiegen, andere Gattungen niedriger. Köln mindener und Bank-Antheile zuletzt etwas fester. (Allg. Pr. Stg.)

Röln er Bürgergarde.

Zur Vertretung der Herren v. Wittgenstein und Raveaur bringt eine Versammlung aus 16 Compagnien der Bürgergarde, die gestern bei Magnus Badorf Statt hatte, folgende durch Stimmenmehrheit benannte Candidaten in Vorschlag:

- Herr Stadtrath, Justizrath Stupp,
,, Stadtrath Guilleaume,
,, Philipp Hoffmann,
,, Advocat Schneider II.

Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Rathhause in der Richterstube in Person oder durch Bevollmächtigte, welche zum Vergleiche berechtigt sind und von Ausländern mit gerichtlicher Vollmacht versehen sein müssen, wird den

in dessen Entziehung vündn 6 Doren, vom Termine an gerechnet, ihre Forderungen mit Belbringung des erforderlichen Beweises, Production der darauf Bezug habenden Urkunden in der Urschrift, auch Deduction der Priorität, liquidiren mit dem betreffen den curatore litis, welcher binnen anderweiter 6 Tage auf das Vorbringen der Gläubiger sub Poena confessi et convicti sich einzulassen und zu antworten, auch die producierten Urkunden sub poena recognitionis hat, nicht minder der Priorität halber unter sich, von 6 zu 6 Tagen rechtlich verfahren, mit der Quadrupel beschließen und den fünf und zwanzigsten October 1848 der Introdulation der Acten, so wie

den achten November 1848 der Publication eines Präclusiv-Beschlusses sich gewärtigen sollen.

Diesjenigen, welche in dem ersten dieser Termine erscheinen oder nicht gehörig liquidiren, sollen pro paeclusus und diejenigen, welche zwar erscheinen, aber über ihren Beitrag zu dem abzuschließenden Vergleiche sich nicht oder nicht deutlich erklären, für Befristung geachtet werden, nicht minder wird die Eröffnung des Präclusiv-Beschlusses im Termine Mittags 12 Uhr, für die Ausgehenden in continuationem erfolgen.

Auswärtige Gläubiger übrigens haben zum Beweise der Befristung einen Schwatzer, welcher unter der Gerichtsbarkeit der Stadt Leipzig steht, bei 5 Thlr. Strafe zu ernennen. Leipzig, den 18. März 1848. Das Stadtgericht zu Leipzig.

Zu vermieten das große Haus Columbastraße Nr. 1, Glodengassen-Ecke; durch Räumlichkeit und Lage eignet sich besonders zu großen Geschäften, als: Restauration, Caffeehaus, etc. etc.

Desgleichen das Haus daneben, Columbastraße Nr. 1A, mit zwei den Localen für kleinere Geschäfte. Das Nähere Mauritius-Steinweg Nr. — 1

Zu vermieten u. gleich zu beziehen

auf kurze oder längere Zeit unter sehr billigen Bedingungen eine ländliche Wohnung auf der Höhe des Vorgebirges, nach der Station Sechtem bei Bonn Kölner Eisenbahn, in einer der freundlichsten Lagen, wo die Natur die mannigfachen Reize bietet und die Mineral-Quelle von Naisdorf leicht benutzt werden kann. Das Wohnhaus ist neu und solid; enthält außer einem geräumigen Keller 3 Zimmer nebst einer Küche ich Erdgeschosse und deren 4 nebst einem Saale im obern Stocke, von wo aus man eine wahrhaft herrliche Aussicht aufs Vorgebirge und das Rheinthtal bis ins Bergische hinein genießt. Auf Verlangen kann ein anschließender Garten am Abhange des Gebirges bis zu einer Größe von 1/2 Morgen mit abgetreten werden. Anpächter kann vom Eigenthümer Milch, Butter und was sonst die Küche bedarf erfordert, gegen billige Vergütung erhalten. Bescheid in Naisdorf beim Ortsvorsteher Joh. B. v. H. Eigenthümer.

Herausgeber: J. D. DuMont.
Verleger und Drucker: M. DuMont-Schauberg.
Expedition: Breitestraße Nr. 76 u. 78.

Politische Bekanntmachungen.

Brücker Durchlass.
Einer amtlichen Mittheilung zufolge sollen, wenn die hiesige Schiffschraube zum Durchlass von Schiffen nicht geöffnet werden kann, auf dem Soche Nr. 14 (zwischen der Mitte des Stromes und dem gewöhnlichen Durchlasse auf der linken Seite) folgende Signale aufgestellt werden: bei Tage eine 3 Fuß breite, 7 Fuß lange, blau und weiße Flagge, bei Nacht vier rothe Laternen an einer Stange übereinander. Zum Zeichen, daß die Brücke wieder geöffnet werden könne, wird am Tage die Flagge eingezogen, und bei Nacht werden nach der Abnahme der vier rothen Laternen drei rothe Laternen nacheinander aufgezogen und zehn Minuten lang befestigt. Die Schiffer, welche alsdann noch durchfahren wollen, haben die veranschriebenen Signale zu wiederholen.

So eben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen, so wie bei dem Verfasser, dem Bürgermeister und Advocaten Baummann zu Dahlen, in Sachsen, zu haben:

Offener Brief an Se. Majestät, den König von Preußen, zugleich mit an die übrigen deutschen Fürsten. Preis 2 1/2 Sgr.

Für Auswanderer nach America über Antwerpen.

Hier folgt nun einer der vorhergehenden Briefe; mögen meine lieben und würdigen Herrn Kollegen treiben was sie wollen, ich bin ihnen für ihre Zeitungsartikel dankbar, denn sie machen dadurch die Auswanderer auf meinen Rath aufmerklich und ihre blinder Eifer nützt fast schadet mir. Und nun Wien, bis zum Winter, wo ich mehr Zeit und Documente haben werde, um diesen sauberen Herren beizukommen. Antwerpen, den 7. April 1848.

Adolph Strauß,
Gastwirth zum König von Baiern.
„Mein werther Herr Strauß.
Bei meinem Austritten aus Ihrem Gasthause findet

ich mich verbunden, Ihnen für die mir und meiner Familie erwiesene gute wirtschaftliche Behandlung sowohl, als für die übrigen gefälligen Annehmlichkeiten, meinen verbindlichsten Dank abzusprechen; Auch in sich von den Meisten der übrigen Reisegesellen beauftragt, Ihnen auf ähnliche Art in ihrem Namen zu danken.

Ich bin nicht gewohnt noch geneigt, solche Sachen schriftlich zu befehlen; allein, da Sie in einigen deutschen Zeitungsartikeln so hart mitgenommen sind, des mich wirklich graute, als ich bei meinem Eintritte in Ihr Haus erfuhr, daß Sie Strauß hießen, aber ganz das Gegentheil von jenen Insuperaten bei Ihnen gefunden, so wollte ich unter diesen Umständen den dankwürdigen Schriftsteller danken und

Wien, den 5. April 1848.

Adieu

Schiff Manchester,

mit Erlaube von 11 Personen, aus Sehlen, Kreis Kreis Wittlich, Regierungsbezirk Trier.

Kapitän, mit Gesellschaft von 6 Personen, aus Daxenrodt.

Herr Friedrich Müller, mit Gesellschaft von 4 Personen aus Stethen, Ob.-Amt Brackenheim in Württemberg.

Herr Carl Mann, mit Gesellschaft von 20 Personen, von Linke bei Offenbach.

zu dem Vermögen des Schneidermeisters Johann Andreas Hascher hieselbst auf die von ihm am 31. Januar 1848 beschehene Anzeile seiner Insolvenz.

zu dem insolventen Nachlasse des am 8. März 1847 verstorbenen Carl Heinrich Hascher Sonders weill. Bürger und Realpächters allhier.

Es ist angetreten in, so werden alle Gläubiger befragt Gemeinsschuldner, resp. bei Vermeidung der Einlegung in den vorigen Stand gehalten.
Freiundzwanzigsten August 1848,

Menden

Bekanntmachung

wegen der Wahlen für die deutsche National-Versammlung.

Für die Wahlen der zu der deutschen National-Versammlung von den Wahlmännern der Rhein-provinz zu wählenden Abgeordneten und Stellvertreter sind die 35 Wahlbezirke, Wahlorte und Wahl-Commissarien gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom 11. April d. J. von mir bestimmt worden, wie die nachfolgende Uebersicht ergibt.

Nro	Wahlbezirke.		Wahlorte.	Wahl-Commissare.
	Bestandtheile.	Einwohnerzahl		
I.	1. Kreis Prüm	30,916	Schnecken	Landrath von Selasinsky.
	2. Kreis Daun	23,749		
	3. Vom Kreise Wittburg: die Bürgermeistereien Malberg, Kilburg, Ammeltingen, Rodshausen, Labr, Neuer- burg, Geichlingen, Carlsbause, Essern, Bickendorf, Biersdorf, Wittburg, Nitters- dorf, Flißem, Dunscheid, Bantert, Stoßem, Oberweis, Weidingen, Wies- mansdorf, Wittendorf, Schankweiler, Husbaum, Messerich, Alsdorf, Bettingen, Dackendorf, Pessingen	25,451		
	Iter Wahlbezirk	80,116		
II.	1. Vom Kreise Wittburg: Die Bürgermeistereien Erüchten, Wallen- dorf, Körperich, Roth, Bollendorf, Ern- zen, Irrel, Aum, Speicher, Duldorf, Wetterich, Ordorf, Meckel, Idenheim	16,598	Trier	Advokat-Anwalt Regnier zu Trier.
	2. Stadtkreis Trier	25,506		
	3. Vom Landkreise Trier: die Bürgermeistereien Pfalzel, Schleid- weiler, Igel, Trierweiler, Nach, Kalin- gen, Welschbillig, Niebring, Trich, Schön- dorf, Heidenburg, Keiwen, Trittenbeim, Beuren, Farschweiler, Schweich, Long- nich, Ruwer	38,365		
	Iter Wahlbezirk	80,469		
III.	1. Vom Landkreise Trier: Die Bürgermeistereien Hermeskeil, Kell, Gonz, Wasserliesch, Oberemmel	14,841	Merzig	Eugen Boch zu Mettlach.
	2. Kreis Saarburg	30,334		
	3. Kreis Merzig	32,624		
	Iter Wahlbezirk	77,799		
IV.	1. Kreis Berncastel	43,498	Berncastel	Landrath von Bardeleben zu Berncastel.
	2. Kreis Wittlich	35,090		
	IVter Wahlbezirk	78,588		
V.	1. Kreis Saarbrücken	41,004	Saarbrücken	Landrath Hesse zu Saarbrücken.
	2. Kreis Saarlouis mit Ausschluß der Bürgermeistereien Lebach und Bettingen	40,349		
	Vier Wahlbezirk	81,353		
VI.	1. Vom Kreise Saarlouis: Die Bürgermeistereien Lebach und Bet- tingen	7,089	St. Wendel	Regierungsrath Engelmann zu St. Wendel.
	2. Kreis St. Wendel	37,885		
	3. Kreis Wittweiler	29,705		
	4. Vom Landkreise Trier: Die Bürgermeisterei Hohenhausen	4,854		
	Vter Wahlbezirk	79,533		

Nro.	Wahlbezirke.		Wahlorte.	Wahl-Kommissare.
	Bestandtheile.	Einwohnerzahl.		
XXXIII.	1. Kreis Crefeld mit Ausnahme der Bürgermeisterei Friemersheim	55,522	Crefeld	Hermann von Beckerath.
	2. Vom Kreise Kempen die Bürgermeistereien Kempen, Hüls, St. Hubert, Löbnisberg, Dedt, Vorst, St. Löbnis	24,372		
	XXXIIIter Wahlbezirk.	79,894		
XXXIV.	1. Kreis Gladbach mit Ausnahme der Bürgermeistereien Corschenbroich, Kleinenbroich, Liedberg, Schelsen	50,051	Glabdach	Friedr. Diergardt zu Bierßen.
	2. Kreis Kempen mit Ausnahme der Bürgermeistereien Kempen, Hüls, St. Hubert, Löbnisberg, Dedt, Vorst, St. Löbnis	30,678		
	XXXIVter Wahlbezirk.	80,729		
XXXV.	1. Kreis Neuß	36,472	Neuß	Gutsbesitzer Aldenhofen zu Jons.
	2. Kreis Gresenbroich	34,533		
	3. Vom Kreise Gladbach die Bürgermeistereien Corschenbroich, Kleinenbroich, Liedberg und Schelsen.	8,739		
	XXXVter Wahlbezirk.	79,744		

Coblenz den 19. April 1848.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:

gez. **Sichmann.**

Druck von W. Mainzer in Coblenz.

Verhandelt den 1. Mai 1848.

In dem auf heute zur Wahl von . . . Wahlmännern für den Wahlbezirk anberaumten Termine, sind die in der anliegenden Wahlliste vermerkten stimmberechtigten Wähler erschienen.

Der Wahlkommissar machte der Versammlung bekannt, daß er zu Stimmzählern für das Wahlgeschäft

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.

und zum Protokollführer

den

hiermit ernenne, und nahm sodann die genannten Personen mittelst Handschlags an Eides-Statt in Pflicht.

Nach gescheneher Einsammlung der Stimmzettel ergab sich folgendes Resultat.

Es haben Stimmen erhalten:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.
- 14.
- 15.
- 16.
- 17.
- 18.
- 19.
- 20.
- 21.
- 22.
- 23.
- 24.
- 25.
- 26.

Für ungültig erklärte Stimmzettel waren . . .
 vorhanden.
 Die Zahl der gültigen Stimmzettel beträgt also
 . . . , und ist mithin die absolute Majorität . . .
 Da der
 . . . Stimmen erhalten hat, so ist er hiernach zum
 Wahlmann durch absolute Majorität gewählt worden.

Nicht angesetzt, wenn in der ersten Wahl ein Kandidat absolute Stimmenmehrheit erhalten hat.

Nicht angesetzt, wenn in der ersten engern Wahl ein Kandidat absolute Stimmenmehrheit erhalten hat.

Da hiernach keiner der Kandidaten die absolute
 Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Be-
 stimmungen des §. 15. der Instruktion vom 8ten
 April e. zu einer engern Wahl geschritten, und es
 erhielten bei derselben Stimmen:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Ungültige Stimmzettel waren vorhanden . . .
 Die Zahl der gültigen Stimmzettel beträgt also
 . . . , und ist mithin die absolute Majorität . . .
 Da der
 . . . Stimmen erhalten hat, so ist er hiernach zum
 Wahlmann durch absolute Majorität gewählt worden.

Da auch bei dieser engern Wahl keiner der Kan-
 didaten die absolute Majorität erhalten hatte, so
 wurde zu einer zweiten engern Wahl geschritten, und
 erhielten bei derselben Stimmen:

- 1.
- 2.

Ungültige Stimmzettel waren vorhanden . . .
 Die Zahl der gültigen Stimmzettel beträgt also
 . . . , und ist mithin die absolute Majorität . . .
 Da der
 . . . Stimmen erhalten hat, so ist er hiernach zum
 Wahlmann durch absolute Majorität gewählt worden.

Nicht angesetzt, wenn einer der Kandidaten absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, also wenn keine Stimmengleichheit vorhanden ist.

Da beide Kandidaten Stimmengleichheit erhalten
 haben, so wurde durch den Wahlkommissar das Loos
 gezogen, und entschied letzteres für den

 welcher hiernach als zum Wahlmann gewählt an-
 zusehen ist.

Gegenwärtige Verhandlung ist nach geschehener
Vorlesung von den unterzeichneten Wahlkommissar,
Stimmzählern und Protokollführer überall ge-
nehmigt worden und wie folgt vollzogen.

a. u. s.

Der Wahlkommissar. Die Stimmzähler. Der Protokollführer.

Nr. 6914

3

Die Verlesung der National-Parlamentarische
von Berlin und Brandenburg, deren Martenung bis
zum 27. d. Mts. und die gegen diese Verhandlungen
in dem Maße der National-Parlamentarische
Mandatsregeln in dem in Berlin und in den
Provinzen große Aufmerksamkeit hervorgerufen.

Das Kaut. Ministerium hat ausgesprochen, den Weg
des constitutionellen Fortschritts in Mecklenburg
mit dem Allerhöchsten Willen des Majestät des Königs
nicht zu fallen, erachtet, daß sämtliche Landes-
innerselbst ihre Wirkungskreis, das für die Provinzen,
das jeder Provinz seiner Widersetzlichkeit gegen die be-
stehende Regierungsgewalt mit der erforderlichen
Kraft bekämpft, und alle ungesetzlichen Handlungen
Mandatsregeln der bestehenden Gesetzgebung sofort zum Ziel gesetzt
werden.

Darum ist die Provinz in dem Maße festzuhalten, als
es die Provinz, nach dem ungesetzlichen Fortschreiten,
in dem Maße der Verlesung der National-Parlamentarische
der Provinz Mandatsregeln der Regierung in Berlin
sich zeigen, und auf die Provinz die Mandatsregeln zu
werden.

Penzance den 30. November 1848
Der landräthliche Kommissar

[Signature]

H
Der Landräthliche Kommissar
Herrn Landräthlichen
zu
Henden

Verordnung,

betreffend

die Auflösung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

haben aus dem beifolgenden Berichte Unseres Staats-Ministeriums über die letzten Sitzungen der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung zu Unserem tiefen Schmerze die Ueberzeugung gewonnen, daß das große Werk, zu welchem diese Versammlung berufen ist, mit derselben, ohne Verletzung der Würde Unserer Krone und ohne Beeinträchtigung des davon unzertrennlichen Wohles des Landes, nicht länger fortgeführt werden kann. Wir verordnen demnach, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung wird hierdurch aufgelöst.

§. 2.

Unser Staats-Ministerium wird mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel.

Ergeben Potsdam, den 5. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

Das Staats-Ministerium.

Graf von Brandenburg, von Ladenberg, von Strotha, von Mantuffel, Mintelen, von der Heydt.

Ev. Königliche Majestät haben durch die Botschaft vom 2ten v. M., aus den darin angeführten Gründen, den Sitz der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung von Berlin nach Brandenburg verlegt und die Versammlung aufgefordert, zur Fortsetzung ihrer sofort abzubrechenden Beratungen am 27ten v. M. in Brandenburg wieder zusammenzutreten. Durch diese Anordnung, welche lediglich den Zweck hatte, die Freiheit der Beratungen der Volksvertreter vor den anarchoischen Bewegungen in der Hauptstadt und ihren terroristischen Einflüssen sicher zu stellen, glaubten Ev. Königliche Majestät nicht nur ein unzweifelhaftes Recht der Krone, sondern auch eine durch die Rücksicht auf das Wohl des Landes dringend gebotene Pflicht auszuüben. Leider! ist Ev. Königliche Majestät wohlmeinende Absicht dabei von einem großen Theile der Versammlung verkannt worden. Uneingedenk ihrer wahren Aufgabe und ihrer Pflichten gegen die Krone und das Land, hat die Mehrzahl der Abgeordneten ihre Beratungen, der von Ev. Königlichen Majestät angeordneten Verlegung derselben ungeachtet, eigenmächtig in Berlin fortgesetzt und sich angemacht, als eine souveräne Gewalt über Rechte der Krone zu entscheiden. Sie hat ferner die von Ev. Königlichen Majestät auf Grund einer klaren gesetzlichen Bestimmung ausgesprochene Auflösung der berliner Bürgerwehr für eine ungesetzliche Maßregel erklärt und dadurch die gedachte Bürgerwehr zum Widerstande gegen die Ausführung jener Anordnung aufgereizt. Sie hat endlich sich nicht gescheut, durch die an das Volk gerichtete Aufforderung zur Verweigerung der gesetzlichen Steuern die Brandfackel der Anarchie in das Land zu schleudern und den ganzen Staatsverband dem Umsturz preiszugeben. Durch diese eben so rechtswidrigen wie verderblichen Beschlüsse hat die in Berlin fortsetzende Mehrzahl der Mitglieder der Versammlung offen mit der

Krone gebrochen und Ev. Königliche Majestät gegenüber einen Standpunkt eingenommen, bei dessen Festhaltung die Möglichkeit einer befriedigenden Vereinbarung des Verfassungswerkes nicht abzusehen war. Hiernach wären Ev. Königliche Majestät schon damals, unmittelbar nach dem Steuerverweigerungs-Beschlusse, unzweifelhaft berechtigt gewesen, die Versammlung aufzulösen. Gleichwohl gaben Ev. Königliche Majestät die Hoffnung noch nicht auf, daß die seitdem laut gewordene Stimme des Landes und die durch eine leidenschaftliche Auffassung vorübergehend zurückgebrängte Vaterlandsliebe viele jener Abgeordneten von dem betretenen Abwege zurückzuführen, daß unter deren Hinzutritt die Versammlung nach Ablauf der Verlagsfrist in beschlußfähiger Zahl sich neu konstituiren, daß sie dann die Ungefestigkeit und Ungültigkeit der während der Verlagsfrist von einem Theile ihrer Mitglieder gefassten Beschlüsse in einer unzweifelhaften Weise anerkennen, und daß es so der Krone werde möglich gemacht werden, die abgebrochenen Vereinbarungs-Verhandlungen wieder aufzunehmen und bald zu einem geachtlichen Ziele zu führen. Wäre dies gelungen, so würde es auch möglich geworden sein, noch einige zur Verbesserung der Lage der bürgerlichen Besitzter und zur Erfüllung anderer dringenden Wünsche des Landes schon vorbereiteten Gesetze, im Verein mit der Versammlung, bald zu Stande zu bringen.

Ev. Majestät Hoffnungen sind indessen leider! durch die Ereignisse der letzten Woche getäuscht worden. Nachdem die ihrer Pflicht gegen Ev. Königliche Majestät und das Vaterland getreuen Abgeordneten vier Tage hinter einander, vom 27ten bis zum 30ten v. M., zu Brandenburg in nicht beschlußfähiger Zahl versammelt gewesen waren, wurde die Versammlung endlich am 1sten d. M. durch den Hinzutritt eines großen Theils derjenigen Abgeordneten beschlußfähig, welche sich bis dahin der durch die Botschaft vom 2ten v. M. angeordneten Verlegung der Versammlung widersetzt hatten. Anstatt aber diesen Widerstand aufzugeben, erklärte der Wortführer der hinzugegetretenen Mitglieder, daß dieselben, um die beabsichtigte Einberufung ihrer Stellvertreter abzuwenden und nicht in Befolgung der Anordnungen Ev. Majestät, sondern lediglich deshalb erschienen seien, weil das während der Verlagsfrist von den in Berlin zurückgebliebenen Mitgliedern gewählte Präsidium die Versammlung nach Brandenburg berufen habe. Zugleich wurde von diesem Theile der Versammlung ein auf Vertagung bis zum 1ten d. M. gestellter Antrag in der von ihrem Wortführer ausgesprochenen Absicht unterstützt, um für diejenigen Ausgebliebenen, denen die Berufung des Präsidiums noch nicht zugegangen sei, Zeit zu gewinnen. Als hierauf der Vertagungs-Antrag verworfen war, verließen jene neu hinzugegetretenen Abgeordneten beinahe sämmtlich die Versammlung, welche dadurch wieder beschlußunfähig und außer Stand gesetzt wurde, sich neu zu konstituiren.

Dieser Vorgang, welcher auf den pflichtgetreuen Theil der Versammlung, wie auf jeden dabei anwesenden Freund des Vaterlandes, einen tief verletzenden Eindruck machte, giebt den deutlichen Beweis, daß von derjenigen Fraktion der Abgeordneten, die nach dem 2ten v. M. in Berlin fortgesetzt hat, ein großer, noch immer die Mehrzahl der ganzen Versammlung bildender Theil in offener Aufsehnung gegen die von Ev. Königlichen Majestät in der Botschaft vom 2ten v. M. getroffenen Anordnungen, mithin auf einem Standpunkte verharrt, welcher, nach unserer pflichtmäßigen Ueberzeugung, die Möglichkeit einer Vereinbarung mit der Krone ausschließt. Bei der numerischen Stärke dieser Partei würde es jederzeit von ihrem Belieben abhängen, die Versammlung — wie es am 1sten d. M. geschehen ist — beschlußunfähig zu machen, ohne daß gegen ein solches Beginnen die früher beabsichtigte Einberufung der Stellvertreter, die ohnehin während der Abwesenheit der Abgeordneten gesetzlich nicht zu begründen wäre, genügenden Schutz gewähren könnte.

Die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung befindet sich hiernach in einem Zustande so tiefer innerer Zerrüttung, daß mit ihr die Verfassungsberatung ohne Verletzung der Würde der Krone nach unserer Ansicht nicht länger fortgesetzt werden kann.

Wir beklagen dies um so schmerzlicher, je zuverlässiger wir von der Fortführung der Vereinbarungs-Verhandlungen mit denjenigen Abgeordneten, welche der von Ew. Majestät ergangenen Berufung nach Brandenburg, zum Theil selbst unter Aufopferung früher versochener Ansichten, schuldige Folge geleistet hatten, ein für das Vaterland ge-
deihliches Resultat erwarten durften. Gleichwohl glauben wir eine nochmalige Wiederholung des in der vorigen Woche fünfmal mislungenen Versuchs einer neuen Konstituierung der Versammlung pflichtmäßig widerrathen zu müssen, weil sich mit großer Wahrscheinlichkeit voraussehen läßt, daß dabei die tiefe Zerrissenheit der Versammlung und ihre unverkennbare innerliche Auflösung in ähnlicher Weise, wie am 1ten d. M., zur Trauer aller wahren Vaterlandsfreunde hervortreten würde.

Ew. Majestät können wir demnach nur die sofortige Auflösung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung anordnen, und erlauben uns, den Entwurf der diesfälligen Verordnung zu Ew. Königl. Majestät Allerhöchster Vollziehung ehrsüchtig beizufügen.

Gewiß ist diese Vereitelung des vor länger als sechs Monaten begonnenen Versuchs der Vereinbarung einer Verfassung zwischen der Krone und den Vertretern des Volks ein sehr beklagenswerthes Ereigniß. Wahrhaftig verwerflich aber würde es sein, wenn, um dieser Vereitelung willen, die Sehnsucht des Landes nach einer Verfassung, von welcher es Wiederherstellung eines festen Rechtszustandes und des in allen Verhältnissen des öffentlichen Lebens gesicherten Vertrauens mit Recht erwarten darf, noch längere Zeit unbefriedigt bleiben sollte. Ew. Königl. Majestät können wir daher nur pflichtmäßig rathen, Ihrem Volke eine Verfassung, die zur Begründung, Befestigung und Erhaltung wahrer Freiheit geeignet ist, unverzüglich unter dem Vorbehalt zu gewähren, daß dieselbe von den zunächst, und zwar sofort, zu berufenen Kammern einer Revision zu unterwerfen sei. Wir haben eine solche Verfassung unter strenger Festhaltung der von Ew. Königl. Majestät im März d. J. ertheilten Versicherungen entworfen und dabei nicht nur die Vorarbeiten der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung, sondern auch die bisherigen Beschlüsse der deutschen National-Versammlung, deren fernere Beschlüsse bei der vorzubehaltenden Revision zu beachten sein werden, sorgfältig berücksichtigt. Indem wir diesen Entwurf, nebst dem Entwurf eines Wahlgesetzes, hierbei unterthänigst vorlegen, stellen wir Ew. Königl. Majestät die Vollziehung derselben ehrsüchtig anheim.

Schließlich behalten wir uns vor, bei Ew. Königl. Majestät den provisorischen Erlaß verschiedener, zur Befriedigung dringender Bedürfnisse des Landes erforderlicher Verordnungen in den nächsten Tagen unterthänigst zu beantragen.

Berlin, den 5. Dezember 1848.

Das Staats-Ministerium.

Graf von Brandenburg, von Labenberg, von Strotha, von Manteuffel, Rintelen, von der Heydt.

An des Königs Majestät.

Verfassungs-Urkunde

für

den preußischen Staat.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

thun kund und fügen zu wissen: daß Wir in Folge der eingetretenen außerordentlichen Verhältnisse, welche die beabsichtigte Vereinbarung der Verfassung unmöglich gemacht, und, entsprechend den dringenden Forderungen des öffentlichen Wohls, in möglichster Berücksichtigung der von den gewählten Vertretern des Volkes ausgegangenen umfassenden Vorarbeiten, die nachfolgende Verfassungs-Urkunde zu erlassen beschloßen haben, vorbehaltslos der am Schlusse angeordneten Revision derselben im ordentlichen Wege der Gesetzgebung.

Wir verkünden demnach die Verfassung für den preußischen Staat wie folgt:

Titel I.

Vom Staatsgebiete.

Art. 1.

Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preußische Staatsgebiet.

Art. 2.

Die Grenzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Titel II.

Von den Rechten der Preußen.

Art. 3.

Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Be-

dingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verlorren werden.

Art. 4.

Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standes-Vorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Art. 5.

Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Verhaftung zulässig ist, sind durch das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 24. September laufenden Jahres bestimmt.

Art. 6.

Die Wohnung ist unverleßlich. Das Einbringen in dieselbe und Haussuchungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur auf Grund eines richterlichen Befehles vorgenommen werden.

Art. 7.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen, so weit sie nicht durch diese Verfassungs-Urkunde für zulässig erklärt werden, sind unstatthaft. Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angeordnet oder verhängt werden.

Art. 8.

Das Eigenthum ist unverleßlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen vorläufige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzusetzende, Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

Art. 9.

Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögensziehung finden nicht statt.

Art. 10.

Die Freiheit der Auswanderung ist von Staats wegen nicht beschränkt. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 11.

Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften (Art. 28 und 29) und der gemeinsamen öffentlichen Religions-Übung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse und der Theilnahme an irgend einer Religions-Gesellschaft. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 12.

Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religions-Gesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitze und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 13.

Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung ihrer Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 14.

Ueber das Kirchen-Patronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufzuheben, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 15.

Das, dem Staate zustehende Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungs-Recht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist aufgehoben.

Art. 16.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor den dazu bestimmten Civilstands-Beamten bedingt. Die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civil-Aktes stattfinden.

Art. 17.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 18.

Der preußischen Jugend wird durch genügende öffentliche Anstalten das Recht auf allgemeine Volksbildung gewährleistet. Aeltern und Vormünder sind verpflichtet, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht ertheilen zu lassen, und müssen sich in dieser Beziehung den Bestimmungen unterwerfen, welche das Unterrichtsgesetz aufstellen wird.

Art. 19.

Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 20.

Die öffentlichen Volksschulen, so wie alle übrigen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten stehen unter der Aufsicht eigener, vom

Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Art. 21.

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule und die Wahl der Lehrer, welche ihre sittliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden gegenüber zuvor nachgewiesen haben müssen, stehen der Gemeinde zu.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule besorgen und überwachen die betreffenden Religionsgesellschaften.

Art. 22.

Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt.

Art. 23.

Ein besonderes Gesetz regelt das gesammte Unterrichtswesen. Der Staat gewährleistet den Volksschullehrern ein bestimmtes auskömmliches Gehalt.

Art. 24.

Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gedanken frei zu äußern.

Die Pressfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Censur, noch durch Konzeptionen und Sicherheitsbestellungen, weder durch Staatsauflagen noch durch Beschränkungen der Druckereien und des Buchhandels, noch endlich durch Postverbote und ungleichmäßigen Postsatz oder durch andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Art. 25.

Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen. Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird darüber ein besonderes vorläufiges Gesetz ergehen. Bis zu dessen Erscheinen bleibt es bei den jetzt geltenden allgemeinen Strafgesetzen.

Art. 26.

Ist der Verfasser einer Schrift bekannt und im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates, so dürfen Verleger, Drucker und Vertheiler, wenn deren Mitschuld nicht durch andere Thatfachen begründet wird, nicht verfolgt werden. Auf der Druckschrift muß der Verleger und der Drucker genannt sein.

Art. 27.

Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche in allen Beziehungen der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes ist von Versammlungen unter freiem Himmel 24 Stunden vorher der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen, welche die Versammlung zu verbieten hat, wenn sie dieselbe für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährlich erachtet.

Art. 28.

Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Art. 29.

Die Bedingungen, unter welchen Corporationsrechte erteilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Art. 30.

Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Corporationen gestattet.

Art. 31.

Das Briefgeheimniß ist unverleßlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen notwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen. Das Gesetz bezeichnet die Beamten, welche für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind.

Art. 32.

Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz. Auf das Heer finden die in den §§. 5, 6, 27, 28 enthaltenen Bestimmungen insoweit Anwendung als die militärischen Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Art. 33.

Die bewaffnete Macht besteht: aus dem stehenden Heere, der Landwehr, der Bürgerwehr.

Besondere Gesetze regeln die Art und Weise der Einstellung und die Dienstzeit.

Art. 34.

Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur auf Requisition der Civil-Behörden und in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen verwendet werden.

Art. 35.

Die Einrichtung der Bürgerwehr ist durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Art. 36.

Das Heer steht im Kriege und im Dienste unter der Militär-Kriminal-Gerichtbarkeit und unter dem Militär-Straf-Gesetzbuch; außer dem Kriege und dem Dienste unter Beibehaltung der Militär-Kriminalgerichtsbarkeit unter den allgemeinen Strafgesetzen. Die Bestimmungen über die militärische Disziplin im Kriege und Frieden, so wie die näheren Bestimmungen über den Militär-Gerichtsstand, bleiben Gegenstand besonderer Gesetze.

Art. 37.

Das stehende Heer darf nicht berathschlagt. Eben so wenig darf es die Landwehr, wenn sie zusammenberufen ist. Auch wenn sie nicht zusammenberufen ist, sind Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Befehle und Anordnungen nicht gestattet.

Art. 38.

Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommissen sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden.

Art. 39.

Vorstehende Bestimmungen (Art. 38.) finden auf die Thronehen, das königliche Haus- und Prinzliche Fideikommiss, so wie auf die außerhalb des Staates belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommissen, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden.

Art. 40.

Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet.

Aufgehoben ohne Entschädigung sind:
a) die Gerichtsherrlichkeit, die gutherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien, wogegen die Lasten und Leistungen wegfallen, welche den bisher Berechtigten oblagen.

Bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizei-Verwaltung.

b) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbherrlichkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung, herkommenden Verpflichtungen.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden.

Titel III.

Vom Könige.

Art. 41.

Die Person des Königs ist unverleßlich.

Art. 42.

Seine Minister sind verantwortlich. — Alle Regierungs-Akte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 43.

Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernannt und entläßt die Minister. Er befehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt unverzüglich die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.

Art. 44.

Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Art. 45.

Er besetzt alle Stellen in demselben, so wie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, insofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

Art. 46.

Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Handels-Verträge, so wie andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern.

Art. 47.

Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derselben Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.

Er kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

Art. 48. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.

Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.

Art. 49. Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von 40 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

Art. 50. Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht überschreiten und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 51. Die Krone ist, den königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Art. 52. Der König wird mit Vollendung des 18ten Lebensjahres volljährig.

Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 53. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Art. 54. Im Falle der Minderjährigkeit des Königs vereinigen sich beide Kammern zu einer Versammlung, um die Regentenschaft und die Vormundschaft anzuordnen, insofern nicht schon durch ein besonderes Gesetz für Beides Vorkehrung getroffen ist.

Art. 55. Ist der König in der Unmöglichkeit zu regieren, so beruft der Nächste zur Krone oder Derjenige, der nach den Hausgesetzen an dessen Stelle tritt, beide Kammern, um in Gemäßheit des Art. 54. zu handeln.

Art. 56. Die Regentenschaft kann nur einer Person übertragen werden.

Der Regent schwört bei Antretung der Regentenschaft einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 57. Dem Kron-Fideikommiß-Fonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente.

Titel IV.

Von den Ministern.

Art. 58.

Die Minister, so wie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staats-Beamten, haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen. Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Art. 59.

Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungs-Verletzung, der Bestechung und des Verrathes, angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und das Strafmaß werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Titel V.

Von den Kammern.

Art. 60.

Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.

Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Art. 61.

Dem Könige, so wie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Vorschläge, welche durch eine der Kammern oder durch den König verworfen worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

Art. 62.

Die erste Kammer besteht aus 180 Mitgliedern.

Art. 63.

Die Mitglieder der ersten Kammer werden durch die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter erwählt. (Art. 104.) Die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter bilden, nach näherer Bestimmung des Wahlgesetzes, die Wahlkörper und wählen die nach der Bevölkerung auf die Wahl-Bezirke fallende Zahl der Abgeordneten. *)

*) Anmerkung. Bei der Revision der Verfassungs-Urkunde bleibt zu erwägen, ob ein Theil der Mitglieder der ersten Kammer vom Könige zu ernennen und ob den Ober-Bürgermeistern der großen Städte, so wie den Vertretern der Universitäten und Akademien der Künste und Wissenschaften, der Sitz in der Kammer einzuräumen sein möchte.

Art. 64.

Die Legislatur-Periode der ersten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Art. 65.

Wählbar zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuze, der das 40ste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits fünf Jahre lang dem preussischen Staatsverbande angehört hat.

Art. 66.

Die zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden nach Maßgabe der Bevölkerung festgesetzt.

Art. 67.

Jeder selbstständige Preuze, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet, nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält. *)

*) Anmerkung. Bei der Revision der Verfassungs-Urkunde bleibt es zu erwägen, ob nicht ein anderer Wahlmodus, namentlich der der Eintheilung nach bestimmten Klassen für Stadt und Land, wobei sämtliche bisherigen Urwähler mitwählen, vorzuziehen sein möchte.

Art. 68.

Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von 250 Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann.

Art. 69.

Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner erwählt. Die Wahlbezirke sollen so organisiert werden, daß mindestens zwei Abgeordnete von einem Wahlkörper gewählt werden.

Art. 70.

Die Legislatur-Periode der zweiten Kammer wird auf drei Jahre festgesetzt.

Art. 71.

Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuze wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits ein Jahr lang dem preussischen Staatsverbande angehört hat.

Art. 72.

Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Art. 73.

Das Nähere über die Ausführung der Wahlen zu beiden Kammern bestimmt das Wahlausführungsgesetz.

Art. 74.

Stellvertreter für die Mitglieder der beiden Kammern werden nicht gewählt.

Art. 75.

Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Art. 76.

Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern.

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen. Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt.

Art. 77.

Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vice-Präsidenten und Schriftführer.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer. Durch die Annahme eines besoldeten Staats-Amtes oder einer Beförderung im Staatsdienste verliert jedes Mitglied einer Kammer Sitz und Stimme in derselben und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

Art. 78.

Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von 10 Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

Art. 79.

Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

Art. 80.

Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.

Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen.

Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.

Art. 81.

Eine jede Kammer hat die Befugniß, Behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatfachen zu ernennen.

Art. 82.

Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 83.

Sie können weder für ihre Abstimmungen in der Kammer, noch für ihre darin ausgesprochenen Meinungen zur Rechenschaft gezogen werden.

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder binnen der nächsten 24 Stunden nach derselben ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammern und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzung aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Art. 84.

Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten, noch Diäten.

Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

Titel VI.

Von der richterlichen Gewalt.

Art. 85.

Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt.

Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

Art. 86.

Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorsehen und bestimmt haben, ihres Amtes entsetzt, zeitweise enthoben oder unfreiwillig an eine andere Stelle versetzt und nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angeordnet sind, pensionirt werden.

Auf die Besetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 87.

Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

Art. 88.

Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 89.

Zu einem Richteramt darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.

Art. 90.

Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbe-Gerichte, sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert.

Die Organisation und Zuständigkeit der Handels-, Gewerbe- und Militär-Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der Letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.

Art. 91.

Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem einzigen vereinigt werden.

Art. 92.

Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch ein öffentlich zu verkündendes Urtheil ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

Auch in Civilsachen kann die Oeffentlichkeit durch Gesetze beschränkt werden.

Art. 93.

Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei Preßvergehen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene. Die Bildung des Geschworenen-Gerichts wird durch ein Gesetz geregelt.

Art. 94.

Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungs- Behörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenz- Konflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichts- Behörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

Art. 95.

Es ist keine vorgängige Genehmigung der Behörden nöthig, um öffentliche Civil- und Militär-Beamte wegen der durch Ueberschreitung ihrer Amtebefugnisse verübten Rechtsverletzungen gerichtlich zu belangen.

Titel VII.

Von den Staatsbeamten.

Art. 96.

Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staats-Anwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

Art. 97.

Auf die Ansprüche der vor Beikündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdiener-Gesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Titel VIII.

Von der Finanz- Verwaltung.

Art. 98.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts- Etat gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 99.

Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts- Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Art. 100.

In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.

Die bestehende Steuer-Gesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

Art. 101.

Gebühren können Staats- oder Kommunal-Beamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Art. 102.

Die Aufnahme von Anleihen für die Staats-Kasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staats.

Art. 103.

Zu Etats- Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. Die Rechnungen über den Staatshaushalt...

halt werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird von der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staats-Regierung den Kammern vorgelegt.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.

Titel IX.

Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden.

Art. 104.

Das Gebiet des preussischen Staates zerfällt in Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden, deren Vertretung und Verwaltung durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt wird.

1) Ueber die inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden.

Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Vertretung der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staats-Regierung unterworfen sind.

2) Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von der Staats-Regierung ernannt, die der Gemeinden von den Gemeinde-Mitgliedern gewählt.

Die Organisation der Exekutivgewalt des Staates wird hierdurch nicht berührt.

3) Den Gemeinden insbesondere steht die selbständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zu, mit Einschluß der Orts-polizei. Den Zeitpunkt und die Bedingungen des Ueberganges der Polizei-Verwaltung an die Gemeinden wird das Gesetz bestimmen.

Die vollrätlichen Functionen können in Städten von mehr als 30,000 Einwohnern auf Staatsorgane übertragen werden.

4) Die Verathungen der Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeinde-Vertretungen sind in der Regel öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß jährlich wenigstens ein Bericht veröffentlicht werden.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 105.

Gesetze und Verordnungen sind nur verbindlich, wenn sie zuvor in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

Wenn die Kammern nicht versammelt sind, können in dringenden Fällen, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden, dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Art. 106.

Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit genügt.

Art. 107.

Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten haben dem Könige und der Verfassung Treue und Gehorsam zu schwören.

Art. 108.

Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Art. 109.

Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.

Art. 110.

Für den Fall eines Krieges oder Aufbrahs können die Artikel 5, 6, 7, 24, 25, 26, 27 und 28 der Verfassungsurkunde zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben einem besondern Gesetze vorbehalten. Bis dahin bewendet es bei den in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 111.

Sollten durch die für Deutschland festzustellende Verfassung Abänderungen des gegenwärtigen Verfassungs-Gesetzes nöthig wer-

den, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen.

Die Kammern werden dem Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der deutschen Verfassung in Uebereinstimmung stehen.

Art. 112.

Die gegenwärtige Verfassung soll sofort nach dem ersten Zusammentritt der Kammern einer Revision auf dem Wege der Gesetzgebung (Art. 60 und 106) unterworfen werden.

Das im Artikel 52 erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, so wie die vorgeschriebene Vereidung der beiden Kammern und aller Staats-Beamten, erfolgen sogleich nach vollendeter Revision (Artikel 107).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebracktem königlichen Inseigel.

Gegeben Potsdam, den 5. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg, von Lauenberg, von Manteuffel, von Strotha, Nintelen, von der Heydt.

Patent,

betreffend

die Zusammenberufung der Vertreter,

vom 5. Dezember 1848.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

haben durch Unsere Verordnung vom heutigen Tage die zur Vereinbarung einer Staats-Verfassung berufene Versammlung aufgelöst. Zugleich haben Wir, in der Absicht, Unser getreues Volk sogleich der von demselben ersehnten Segnungen der verheißenen constitutionellen Freiheit theilhaftig werden zu lassen, die Regelung der letzteren nicht von dem in ferner Aussicht stehenden Ergebnis der Vereinbarung mit einer anderweitigen Volksvertretung abhängig machen wollen, dieselbe vielmehr durch die heute von Uns vollzogene Verfassungs-Urkunde dauernd gesichert. Bei der Feststellung dieses Staatsgrundgesetzes ist der von der Regierung vorgelegte Entwurf, welcher nach Maßgabe der von der Verfassungs-Kommission der zur Vereinbarung berufenen Versammlung ausgegangenen Vorschläge, und der übrigen Vorarbeiten derselben, so wie in gebührender Berücksichtigung der Beschlüsse der deutschen National-Versammlung in Frankfurt a. M., modifizirt wurde, zum Grunde gelegt worden. Wir glauben Uns daher der zuversichtlichen Hoffnung hingeben zu dürfen, daß jene Verfassung den Wünschen Unseres getreuen Volkes entsprechen werde. Im Art. 110 ist überdies eine Revision auf dem Wege der Gesetzgebung durch die nächste Volksvertretung vorbehalten. Unmittelbar nach erfolgter Revision werden Wir die von Uns verheißene Vereidung des Heeres auf die Verfassung veranlassen. Der Vorbehalt der Revision der Verfassung gewährt zugleich die Möglichkeit, die Verfassung des preussischen Staates mit dem im Ausbau begriffenen deutschen Verfassungswerke in Einklang zu bringen.

Wir verordnen nunmehr, daß die nach der Verfassungs-Urkunde ins Leben zu rufenden Kammern am 26. Februar 1849 in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin sich versammeln. Zu diesem Zwecke haben am 22. Januar k. J. sämtliche Urwähler im ganzen Staate zur Wahl der Wahlmänner, am 5. Februar k. J. die letzteren zur Wahl der Mitglieder der zweiten Kammer, am 29. Januar die zur Theilnahme an den Wahlen für die erste Kammer berechtigten Wähler zur Wahl von Wahlmännern, endlich am 12. Februar k. J. die letzteren zur Wahl der Mitglieder der ersten Kammer zusammenzutreten.

Die Rücksicht auf die Unseren Ministern aufgetragene Vorbereitung der den Kammern vorzulegenden, in der Verfassungs-Urkunde vorbehaltenen und sonstigen dringlichen Gesetz-Entwürfe und der Zeit-Aufwand, welchen die Wahl-Operationen erheischen, gestatten nicht, Uns früher mit den Vertretern Unseres Volkes zu umgeben.

Wir erwarten übrigens mit Zuversicht, daß bis zum Zeitpunkt der Versammlung der Kammern die Herrschaft des Gesetzes in Unserer Haupt- und Residenzstadt durch den guten Sinn der Bürger der letzteren völlig wiederhergestellt sein und den freien Berathungen der Volksvertreter daselbst alsdann Nichts im Wege stehen wird.

Wir wollen jedoch die Uns besonders am Herzen liegende Hebung des Wohlstandes der ländlichen Bevölkerung, so wie die, keinen Aufschub duldende, Befriedigung mehrerer anderer, durch ein dringendes Zeitbedürfnis hervorgerufener Wünsche Unseres getreuen Volkes, unter jener nothwendigen Verzögerung nicht leiden lassen, und werden daher mehrere Gesetze unter dem Vorbehalt der Genehmigung der

zunächst zusammentretenden Kammern in kürzester Zeit zur Publication bringen, unter Anderem:

- 1) eine Verordnung über die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien;
- 2) eine Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen;
- 3) eine Verordnung über Aufhebung des bäuerlichen Erbfolge-Gesetzes in Westfalen;
- 4) eine Verordnung über Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des erimirten Gerichtsstandes, so wie über die anderweitige Organisation der Gerichte;
- 5) eine Verordnung, betreffend die Aufhebung der Circular-Verfügung vom 26. Februar 1799 und die Abänderung der Juristenstrafen.

Der nächsten Volksvertretung werden zur Berathung vorgelegt werden:

- 1) ein Gesetz, betreffend das Recht der Aeltern zur Bestimmung der Religion ihrer Kinder;
- 2) ein Gesetz über Regulirung der Mühlen-Abgaben;
- 3) ein Gesetz über die Verpflichtung der Gemeinden zum Schadensersatz bei Tumulten;
- 4) ein Gesetz über Aufhebung der Grund- und Klassensteuer-Befreiungen und wegen Einführung einer allgemeinen Grundsteuer;
- 5) ein Gesetz über die Einkommensteuer;
- 6) eine neue Ablösungs-Ordnung und ein Gesetz, betreffend die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben;
- 7) eine Gemeinde-Ordnung;
- 8) eine Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung;

- 9) eine Verordnung, betreffend die Aufhebung einiger Ehehindernisse;
- 10) eine Verordnung über die Form der Eide.

Da die in der Verfassungs-Urkunde bestimmte Wahl der ersten Kammer durch die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Vertreter wegen des noch nicht erfolgten Erscheinens der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung gegenwärtig noch nicht ausführbar ist, so haben Wir ein provisorisches Wahlgesetz *) zur Bildung der ersten Kammer für das erste Jahr der nächsten Legislatur vollzogen.

Wir geben Uns nunmehr der Hoffnung hin, daß die von Uns verliehene Verfassung unter Gottes Segen zum größeren Ruhme des Vaterlandes beitragen und das, durch eine Geschichte von Jahrhunderten begründete, Band gegenseitiger Anhänglichkeit zwischen Unserem königlichen Hause und Unserem getreuen Volke noch fester knüpfen, so wie die Wohlfahrt und Freiheit des letzteren dauerhaft begründen werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebracktem königlichen Inseigel.

Gegeben Potsdam, den 5. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg, von Lauenberg, von Manteuffel, von Strotha, Nintelen, von der Heydt.

*) Dieses, so wie das Wahlgesetz für die zweite Kammer, werden un- verzüglich nachfolgen.

Interimistisches Wahlgesetz

für
die erste Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

verordnen in Betreff der ersten Wahlen für die erste Kammer auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

Artikel 1.

Die erste Kammer besteht aus 180 Mitgliedern, die Wahlbezirke werden nach Maaßgabe der Bevölkerung festgestellt. Es können weder wählen noch gewählt werden diejenigen, welche in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entbehren.

Artikel 2.

Für die erste Kammer ist jeder Preuze, welcher das 30ste Lebensjahr vollendet hat und einen jährlichen Klassensteuersatz von mindestens acht Thalern zahlt, oder einen Grundbesitz im Werthe von mindestens 5000 Thalern oder ein reines jährliches Einkommen von fünfhundert Thalern nachweist, stimmberechtigter Urwähler in derjenigen Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Die Aufstellung der Wählerlisten liegt dem Landrath unter Mitwirkung der Kommunalbehörden ob, in den Städten, die einem Kreisverbande nicht angehören, dem Kommunalvorsitzende. Die Entscheidung über die dagegen erhobenen Reklamationen erfolgt für die Klassensteuerpflichtigen Ortschaften durch die nach der Verordnung vom 17ten Januar 1830 (Gesetzsamml. S. 19.) zur Mitwirkung bei der Klassensteuer-Veranlagung bestimmte Kommission, für die nicht Klassensteuerpflichtigen Orte durch eine von den Gemeindebehörden zu bildende Kommission.

Artikel 3.

Je 100 Urwähler wählen einen Wahlmann.

In jeder Gemeinde, welche 200 oder mehr Urwähler hat, erfolgt die Wahl nach Abtheilungen. Die Abtheilungen werden von den Gemeindebehörden in der Art begrenzt, daß in einer Abtheilung nicht mehr als 5 Wahlmänner zu wählen sind.

Hat eine Gemeinde oder eine nicht zu einem Gemeindeverbande gehörende bewohnte Besizung weniger als 100 Urwähler, so wird dieselbe durch den Landrath mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahlbezirke verbunden.

Artikel 4.

Die Wahlmänner werden aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler der Gemeinde (des Distrikts, der Abtheilung) gewählt. Die etwa nöthig werdenden Ersatzwahlen werden von den ursprünglich gewählten Wahlmännern vollzogen; jedoch ist an die Stelle jedes Wahlmannes, welcher durch den Tod, durch Wohnortsveränderung oder auf andere Weise ausscheidet, sofort ein neuer Wahlmann zu wählen.

Artikel 5.

Die Mitglieder der ersten Kammer werden durch die Wahlmänner nach absoluter Stimmenmehrheit erwählt. Die Wahlbezirke sollen so gebildet werden, daß in jedem derselben 2 oder 3 Mitglieder der ersten Kammer zu wählen sind.

Sollten sich in einem Wahlbezirke weniger als 1000 Urwähler befinden, so haben letztere die 2 oder 3 Mitglieder der ersten Kammer in 2, beziehungsweise 3 Abtheilungen, deren keine mehr als 500 Urwähler umfassen darf, direkt und ohne Vermittelung von Wahlmännern zu wählen.

Artikel 6.

Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Mitglieder der ersten Kammer weist das anliegende Verzeichniß nach.

Die Bildung der Wahlbezirke ist durch die Regierungen zu bewirken.

Artikel 7.

Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846 stattgehabten amtlichen Zählung.

Artikel 8.

Zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuze wählbar, der das 40ste Lebensjahr vollendet und bereits 5 Jahre lang dem Preussischen Staatsverbande angehört.

Artikel 9.

In den Städten werden die Urwahlen der Wahlmänner durch Beauftragte des Magistrats und da, wo kein Magistrats-Kollegium besteht, des Bürgermeisters geleitet.

Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeinde-Einrichtungen Unserer Staats-Ministerium das Erforderliche in dem über die Ausführung dieser Verordnung zu erlassenden Reglement (Artikel 11.) feststellen.

Die Wahlen der Mitglieder der ersten Kammer werden durch von den Regierungen zu bestimmende Wahlkommissare geleitet.

Artikel 10.

Die Wahl der Mitglieder der ersten Kammer erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller Erschienenen.

Artikel 11.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Potsdam, den 6ten Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

(Gez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. Manteuffel. v. Strotha. Mintelen. v. d. Heydt.

Verzeichniß

der in den einzelnen Regierungsbezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten zur ersten Kammer.

Regierungsbezirk.	Anzahl der Abgeordneten zur ersten Kammer.	Regierungsbezirk.	Anzahl der Abgeordneten zur ersten Kammer.
Königsberg	9	Transport	92
Gumbinnen	7	Oppeln	11
Danzig	5	Pleß	10
Marienwerder	7	Magdeburg	8
Posen	10	Merseburg	8
Bromberg	5	Erfurt	4
Stadt Berlin	5	Münster	5
Potsdam	9	Minden	5
Frankfurt	9	Arensberg	6
Stettin	6	Cöln	5
Görlitz	5	Düsseldorf	10
Straßburg	2	Coblenz	6
Breslau	13	Trier	5
Latus	92	Aachen	5

Reglement

zur

Ausführung des für das erste Jahr der nächsten Legislatur erlassenen provisorischen Wahlgesetzes zur Bildung der ersten Kammer vom 6^{ten} d. M.

Urwählen.

§. 1.
In jeder Gemeinde wird sofort von der Ortsbehörde nach dem beiliegenden Schema ein Verzeichniß derjenigen Einwohner aufgestellt, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet und seit 6 Monaten ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde gehabt haben, nicht in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entbehren, und entweder 20 Sgr. monatlicher Klassensteuer zahlen, oder binnen 8 Tagen nach in ortsüblicher Weise erfolgter öffentlicher Aufforderung ein Grundvermögen im Werth von mindestens 5000 Rthlr. oder ein reines jährliches Einkommen von mindestens 500 Rthlr. glaubhaft nachweisen.

§. 2.
Das Verzeichniß (§. 1.) wird nebst den dazu gehörigen Verhandlungen dem Landrath innerhalb einer von demselben zu bestimmenden Frist eingereicht. Der Landrath prüft dasselbe, stellt die Urwählerliste danach fest und veranlaßt, daß dieselbe in der Gemeinde auf ortsübliche Weise sofort bekannt gemacht wird.

§. 3.
Einwendungen gegen die Wählerliste sind innerhalb fünf Tagen nach der Bekanntmachung bei der nach dem §. 4. zur Entscheidung berufenen Kommission durch Vermittelung des Landraths unter Beifügung der Beweismittel schriftlich anzubringen.

§. 4.
Die Entscheidung über die erhobenen Einwendungen erfolgt innerhalb 5 Tagen nach Ablauf der Präklusivfrist (§. 3.) für die Klassensteuerpflichtigen Ortschaften durch die nach der Verordnung vom 17. Januar 1830. (G. S. S. 19.) zur Mitwirkung bei der Klassensteuer-Veranlagung bestimmte Kommission, in den nicht Klassensteuerpflichtigen Orten durch eine besondere Kommission, deren Mitgliederzahl vom Gemeindevorstande (Magistrat, Bürgermeister) zu bestimmen ist. Die Mitglieder der letzteren Kommission werden zur Hälfte von dem Gemeinde-Vorstande, zur Hälfte von den Gemeinde-Vertretern gewählt. Der Landrath hat für den rechtzeitigen Zusammentritt der Kommission zu sorgen.

§. 5.
Sobald die erhobenen Einwendungen erledigt sind, werden die Urwähler-Listen von dem Landrath nach den erfolgten Entscheidungen berichtigt. Derselbe zeigt demnächst die Zahl der in den einzelnen Gemeinden seines Kreises vorhandenen Urwähler der Regierung überichtlich an, damit diese zu beurtheilen vermag, ob nach Art. 5. des Gesetzes vom 6ten d. M. in einem Wahlbezirke direkte Wahlen vorzunehmen sind.

§. 6.
Hat eine Gemeinde oder eine nicht zu einem Gemeindeverbande gehörende bewohnte Besetzung nach den festgestellten Listen weniger als 100 stimmberechtigte Urwähler, so wird dieselbe durch den Landrath mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahlbezirk verbunden. Der Landrath bestimmt zugleich den Ort, wo die Wahl der Wahlmänner vorzunehmen ist.

In allen Gemeinden, welche nach der festgestellten Liste 200 oder mehr Urwähler haben, werden von dem Gemeinde-Vorstande (Magistrat, Bürgermeister, Amtmann, Ortsbehörde) Wahlabtheilungen dergestalt gebildet, daß in keiner derselben mehr als 5 Wahlmänner zu wählen, also höchstens 599 Wähler enthalten sind.

§. 7.
In jedem Wahlbezirk (Gemeinde, Distrikt, Abtheilung) wird auf jede Vollzahl von 100 Urwählern ein Wahlmann gewählt.

§. 8.
Die Wahl wird von einem Wahlvorsteher geleitet. Derselbe wird in denjenigen Städten, welche 100 oder mehr Wähler enthalten, von dem Gemeinde-Vorstande (Magistrat, Bürgermeister), in allen übrigen Wahlbezirken von dem Landrath ernannt. In gleicher Weise wird ein Stellvertreter des Wahlvorstehers für etwaige Verhinderungsfälle ernannt. In den Landgemeinden der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen ist in der Regel ein in dem Wahlbezirk wohnender Bürgermeister oder Amtmann, in den übrigen Provinzen ein geschäftsführender stimmberechtigter Einwohner mit der Leitung der Wahl zu beauftragen.

§. 9.
Die Wahlen in allen Wahlbezirken werden im ganzen Umfang der Monarchie am 29sten Januar 1849 abgehalten. Wenn in demselben Orte mehrere Wahl-Abtheilungen sind, so werden die Wahlen überall zur nämlichen Stunde vorgenommen.

§. 10.
Die Wähler sind zur Wahl durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise vorzuladen.

§. 11.
Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 12.
In der Versammlung werden zunächst die Wählerlisten vorgelesen und die erschienenen Wähler als anwesend verzeichnet. Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Wahlversammlung konstituiert. Später erscheinende Wähler haben sich bei dem Wahlvorsteher zu melden und werden nachträglich als anwesend vermerkt.

§. 13.
Aus der Mitte der Anwesenden ernannt der Wahlvorsteher einen Protokollführer und 2 bis 8 Stimmzähler und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eides statt.

§. 14.
Der Wahlvorsteher läßt durch die Stimmzähler gestempelte für jede Abstimmung noch besonders zu bezeichnende Stimmzettel an die einzelnen Wähler austheilen.

§. 15.
Jeder Wähler schreibt auf den ihm übergebenen Zettel den Namen des von ihm gewünschten Wahlmannes. Zettel, auf welchen mehr als ein Name, oder der Name einer nicht wählbaren Person geschrieben steht, oder aus welchen der Gewählte nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, eben so ungestempelte und nicht gehörig bezeichnete Zettel sind ungültig. Wähler, welche nicht schreiben können, lassen ihren Stimmzettel durch den Protokollführer schreiben.

§. 16.
Die Stimmzettel werden von den Stimmzählern gesammelt und in das vor dem Wahlvorsteher und dem Protokollführer stehende Gefäß gelegt.

§. 17.
Nach vollendeter Einsammlung der Stimmzettel erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Es dürfen alsdann Stimmzettel für diese Abstimmung nicht mehr abgegeben werden.

§. 18.
Die un eröffneten Zettel werden laut gezählt. Sollte diese Zählung durch ein mit der Zahl der Anwesenden im Mißverhältnis stehendes Resultat Bedenken erregen, so sind Wahlvorsteher und Stimmzähler befugt, die Abstimmung für ungültig zu erklären und eine neue anzunehmen.

§. 19.
Die Stimmzettel werden durch einen Stimmzähler unter Vorzeigung und in Gegenwart der Versammlung laut verlesen, und dem Namen des Kandidaten vermerkt und vorweg laut gezählt.

§. 20.
Derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, ist für gewählt zu erklären.

§. 21.
Zur absoluten Stimmenmehrheit gehört mehr als die Hälfte der gültigen Stimmzettel.

§. 22.
Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen fünf Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmgleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlvorstehers gezogen wird. Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf eine engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmgleichheit ebenfalls das Loos.

§. 23.
Bei engeren Wahlen sind die Stimmzettel mit anderen Namen als den auf die engere Wahl gebrachten Kandidaten ungültig.

§. 24.
Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheiden Wahlvorsteher und Stimmzähler.

§. 25.
In Wahlbezirken, wo mehr als ein Wahlmann zu wählen ist, findet vorstehendes Verfahren mit der Maßgabe statt, daß für jeden Wahlmann eine besondere Wahlhandlung vorzunehmen ist.

§. 26.
Das Wahlprotokoll, welches nach den anliegenden Formularen aufzunehmen ist, wird vom Wahlvorsteher, den Stimmzählern und dem Protokollführer unterzeichnet und sofort dem Wahlkommissar (§. 29.) eingereicht, welchem die Prüfung der Wahl in formeller Beziehung obliegt.

§. 27.
Wenn gegen die formelle Gültigkeit einer Wahl Bedenken obwalten, so sind dieselben der Versammlung der Wahlmänner vorzulegen, welche darüber entscheidet, und sodann mit Ausschließung des Wahlmannes, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, unmittelbar zu ihrem ordentlichen Wahlgeschäfte fortzuschreiten.

Wahl der Abgeordneten.

§. 28.
Die Bezirke zur Wahl der Abgeordneten sind von den Regierungen nach Maßgabe der Bevölkerung zu bilden (Art. 5. und 6. des Wahlgesetzes).

Bei der Abgrenzung derselben ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß eine Theilung der Kreise möglichst vermieden und den Wahlmännern die Theilnahme an der Wahl nicht unnötig erschwert wird.

§. 29.
Die Regierung bestimmt den Wahl-Kommissar, so wie den Wahlort und läßt davon die Wahlvorsteher durch die Landräthe benachrichtigen.

§. 30.
Falls in einem Wahl-Bezirk sich weniger als 1000 Urwähler befinden (Art. 5. des Ges. vom 6ten d. M.), hat die Regierung die Wahl-Abtheilungen für die alsdann vorzunehmenden direkten Wahlen zu bilden und die Wahl-Kommissarien, so wie die Wahlorte für die Abtheilungen zu bestimmen.

§. 31.
Der Wahl-Kommissarius stellt aus den eingereichten Wahlverhandlungen ein Verzeichniß der Wahlmänner auf und label dieselben zur Wahl der vom Wahlbezirk zu wählenden Abgeordneten schriftlich ein, ebenso die Wähler im Falle der direkten Wahl (Art. 5. des Wahlgesetzes).

§. 32.
Die Wahl der Abgeordneten wird im ganzen Umfange der Monarchie am 12ten Februar k. J. vorgenommen.

§. 33.
Bei der Wahl der Abgeordneten kommen die Vorschriften der vorstehenden §§. 12. bis 25. mit Ausnahme der §§. 13. und 22., an deren Stelle folgende Bestimmungen treten, zur Anwendung.

§. 34.
Die Stimmzähler und der Protokollführer werden auf Vorschlag des Wahl-Kommissarius von den anwesenden Wahlmännern aus ihrer Mitte durch Acclamation oder vermittelst Aufhebens der Hände nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt und vom Wahl-Kommissar mittelst Handschlags an Eides statt verpflichtet.

§. 35.
Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so ist derselbe als gewählt zu erklären.

Hat sich keine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrig bleibenden Kandidaten in derselben Ordnung wie die erste vorgenommen. Jeder Stimmzettel ist ungültig, welcher einen anderen als einen der in der Wahl gebliebenen Kandidaten enthält.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergibt, so fällt je in der folgenden Abstimmung derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmzahl gleich, so entscheidet unter ihnen das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

§. 36.
Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

§. 37.
In den Versammlungen sowohl der Urwähler als der Wahlmänner dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden, vorbehaltlich der im §. 28. der Versammlung der Wahlmänner überwiesenen Prüfung.

§. 38.
Die Gewählten sind durch den Wahl-Kommissarius von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zu dem Nachweise, daß sie nach Art. 8. des Gesetzes wählbar sind, aufzufordern. Im Falle der Nichtannahme der Wahl, oder der eingeräumten Nichtbefähigung ist sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 39.
Sämmtliche Verhandlungen über die Wahl sowohl der Wahlmänner als der Abgeordneten werden vom Wahl-Kommissar durch Vermittelung der Regierung dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die erste Kammer eingereicht.

§. 40.
In den keinem landrätlichen Kreis-Verbande angehörigen Städten werden die nach Obigem dem Landrath obliegenden Funktionen von dem Magistrat oder Bürgermeister ausgeübt.

In der Stadt Berlin versieht der Magistrat sowohl die Funktionen des Landraths als die der Regierung.
Berlin, den 8ten December 1848.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. Manteuffel. von Strotha. Minteln. von der Heydt.

Verzeichniß

der
in der Gemeinde Bezirk
vorhandenen Urwähler zur ersten Kammer.

N a m e.	Zahl an monatlicher Klassensteuer.	Hat ein Einkommen von mindestens 500 Rthlr. nachgewiesen durch	Hat einen Grundbesitz von mindestens 5000 Rthlr. im Werthe nachgewiesen durch	Alter und sonstige Bemerkungen.

Wahlgesetz

für
die zweite Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.
verordnen in Betreff der Wahlen für die zweite Kammer auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel 1.

Die zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden nach Maaßgabe der Bevölkerung festgestellt. Es können weder wählen noch gewählt werden diejenigen, welche in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entbehren.

Artikel 2.

Für die zweite Kammer ist jeder selbstständige Preusse in derjenigen Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stümmberechtigter Urwähler, in sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält.

Artikel 3.

Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von 250 Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann. Erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht die Zahl von 250 Seelen, so wird die Gemeinde durch den Landrath mit einer oder mehreren zunächst angrenzenden Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt. In jeder Gemeinde von mehr als 1000 Seelen erfolgt die Wahl nach Abtheilungen, welche die Gemeindebehörden in der Art zu begrenzen haben, daß in einer Abtheilung nicht mehr als zehn Wahlmänner zu wählen sind. Bewohnte Besitzungen, welche nicht zu einem Gemeindeverbande gehören und nicht wenigstens 250 Seelen enthalten, werden durch den Landrath Behufs der Urwahlen der zunächst gelegenen Gemeinde zugewiesen.

Artikel 4.

Die Wahlmänner werden aus der Zahl der stümmberechtigten Urwähler der Gemeinde (des Distrikts, der Abtheilung) gewählt. Die etwa nothwendig werdenden Ersatzwahlen werden von den ursprünglich gewählten Wahlmännern vollzogen; jedoch ist an die Stelle jedes Wahlmannes, welcher durch den Tod, durch Wohnort-Veränderung oder auf andere Weise ausscheidet, ein neuer Wahlmann zu wählen.

Artikel 5.

Die Mitglieder der zweiten Kammer werden durch die Wahlmänner (Artikel 3.) erwählt. Die Wahlbezirke sollen so gebildet werden, daß in jedem derselben mindestens zwei Mitglieder zu wählen sind.

Artikel 6.

Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Mitglieder der zweiten Kammer weist das anliegende Verzeichniß nach. Die Bildung der Wahlbezirke ist durch die Regierung zu bewirken.

Artikel 7.

Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846. stattgehabten amtlichen Zählung.

Artikel 8.

Zum Mitgliede der zweiten Kammer ist jeder Preusse wählbar, der das 30ste Lebensjahr vollendet hat und bereits ein Jahr lang dem Preussischen Staatsverbande angehört.

Artikel 9.

Die Urwahlen werden in den Städten durch Beauftragte des Magistrats und da, wo kein Magistratskollegium besteht, des Bürgermeisters geleitet. Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeinde-Einrichtungen Unser Staatsministerium das Erforderliche in dem über die Ausführung dieser Verordnung zu erlassenden Reglement (Art. 11.) feststellen.

Die Wahlen der Mitglieder der zweiten Kammer werden durch von den Regierungen zu bestimmende Wahlkommissare geleitet.

Artikel 10.

Die Wahl der Mitglieder der zweiten Kammer erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller erschienenen Wahlmänner, und zwar in einem der Hauptorte des Wahlbezirks.

Artikel 11.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrücktem Königlichem Insignel.

Gegeben Potsdam, den 6. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. Manteuffel. v. Strotha. Rintelen. v. d. Heydt.

Verzeichniß

der in den einzelnen Regierungsbezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Regierungsbezirk.	Anzahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.
Königsberg.....	18.
Gumbinnen.....	14
Danzig.....	9
Marienwerder.....	13
Posen.....	20
Bromberg.....	10
Stadt Berlin.....	9
Potsdam.....	18
Frankfurt.....	18
Stettin.....	12
Edsln.....	9
Stralsund.....	4
Breslau.....	25
Doppel.....	21
Liegnitz.....	20
Magdeburg.....	15
Merseburg.....	16
Erfurt.....	7
Münster.....	9
Minden.....	10
Münsterberg.....	12
Edln.....	11
Düsseldorf.....	19
Coblenz.....	11
Trier.....	11
Aachen.....	9
= 350	

Reglement

zur Ausführung des Wahlgesetzes für die zweite Kammer vom 6. Dezember d. J.

Bestimmungen über die Abgrenzung der Wahlbezirke.

§. 1.

Die Landräthe haben unverzüglich nach Maaßgabe der Bestimmungen des Artikel 3 des Wahlgesetzes vom 6. Dezbr. d. J. die nöthigen Einleitungen zur Begrenzung der Bezirke für die Urwahlen zu treffen. (Vergl. §. 35.)

§. 2.

Sie haben also festzustellen:

- 1) zu welchem Wahlbezirk diejenigen Gemeinden und zu einem Gemeindeverbande nicht gehörigen Besitzungen, deren Bevölkerung nicht 250 Seelen erreicht, vereinigt werden sollen. Der so gebildete Wahlbezirk steht in Beziehung auf die Zahl der zu wählenden Wahlmänner einer Gemeinde von derselben Volkszahl gleich;
- 2) die Zahl der nach dem gesetzlichen Verhältnis auf die einzelnen Bezirke fallenden Wahlmänner. In den Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern bestimmen die Gemeindebehörden unter Aufsicht des Landraths die Zahl und Begrenzung der zu bildenden Wahlbezirke.

Da kein Bezirk mehr als 10 Wahlmänner wählen soll, so ergibt sich, daß kein Bezirk volle 2750 Einwohner enthalten darf. Um eine Ermüdung der Wahlversammlung zu vermeiden, wird es zweckmäßig sein, die Wahlbezirke in einem mäßigen Umfange zu halten.

Urwahlen.

§. 3.

Die Wahl wird von einem Wahlvorsteher geleitet. Derselbe wird in den Städten von dem Magistrat (Bürgermeister), in den Landgemeinden von dem Landrath ernannt. In gleicher Weise wird ein Stellvertreter des Wahlvorstehers für etwaige Verhinderungsfälle ernannt. In den Landgemeinden der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen ist bei diesen Ernennungen besonders auf die Gemeinde-Vorstände (Bürgermeister, Beigeordnete, Gemeinde-Vorsteher, Amtleute) Rücksicht zu nehmen.

§. 4.

In jeder Gemeinde wird sofort von der Ortsbehörde ein namentliches Verzeichniß aller nach Art. 1. u. 2. des Wahlgesetzes vom 6. d. M. und Art. 67. der Verfassungsurkunde stimmberechtigten Wähler aufgestellt, und zu Jedermanns Einsicht in einem zu bestimmenden Lokal ausgelegt, auch daß solches geschehen, öffentlich bekannt gemacht. Wer sich darin übergangen glaubt, hat seine Einwendungen binnen 3 Tagen nach der Bekanntmachung anzugeben und zu bescheinigen. Die Entscheidung über die Reklamation steht derjenigen Behörde zu, die nach §. 3 den Wahl-Vorsteher zu ernennen hat.

§. 5.

Die Wahlen in allen Wahlbezirken werden im ganzen Umfang der Monarchie am 22. Januar k. J. abgehalten. Wenn in demselben Orte mehrere Wahl-Abtheilungen sind, so werden die Wahlen überall zur nämlichen Stunde vorgenommen.

§. 6.

Die Wähler sind zur Wahl durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise vorzuladen.

§. 7.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 8.

In der Versammlung werden zunächst die Wählerlisten vorgelesen und die erschienenen Wähler als anwesend verzeichnet. Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung constituirt. Später erscheinende Wähler haben sich bei dem Wahl-Vorsteher zu melden und werden nachträglich als anwesend vermerkt.

§. 9.

Aus der Mitte der Anwesenden ernannt der Wahl-Vorsteher einen Protokollführer und 2 bis 8 Stimmzähler und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 10.

Der Wahl-Vorsteher läßt durch die Stimmzähler gestempelte, für jede Abstimmung noch besonders zu bezeichnende Stimmzettel an die einzelnen Wähler austheilen.

§. 11.

Jeder Wähler schreibt auf den ihm übergebenen Zettel den Namen des von ihm gewünschten Wahlmanns. Zettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person geschrieben steht, oder aus welchen der Gewählte nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, ebenso ungestempelte und nicht gehörig bezeichnete Zettel sind ungültig.

Wähler, welche nicht schreiben können, lassen ihren Stimmzettel durch den Protokollführer schreiben.

§. 12.

Die Stimmzettel werden von den Stimmzählern gesammelt und in das vor dem Wahl-Vorsteher und dem Protokollführer stehende Gefäß gelegt.

§. 13.

Nach vollendeter Einsammlung der Stimmzettel erklärt der Wahl-Vorsteher die Abstimmung für geschlossen. Es dürfen alsdann Stimmzettel für diese Abstimmung nicht mehr angenommen werden.

§. 14.

Die uneröffneten Zettel werden laut gezählt. Sollte diese Zählung durch ein mit der Zahl der Anwesenden im Mißverhältnis stehendes Resultat Bedenken erregen, so sind die Wahl-Vorsteher und Stimmzähler befugt, die Abstimmung für ungültig zu erklären und eine neue anzuordnen.

§. 15.

Die Stimmzettel werden durch einen der Stimmzähler unter Vorzeigung und in Gegenwart der Versammlung laut vorgelesen, vom Protokollführer bei dem Namen des Kandidaten vermerkt und vorweg laut gezählt.

§. 16.

Derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, ist für gewählt zu erklären.

§. 17.

Zur absoluten Stimmenmehrheit gehört mehr als die Hälfte der gültigen Stimmzettel.

§. 18.

Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen 5 Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Vorsichters gezogen wird. Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf eine engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

§. 19.

Bei engeren Wahlen sind die Stimmzettel mit anderen Namen als den auf die engere Wahl gebrachten Kandidaten ungültig.

§. 20.

Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheiden Wahl-Vorsichters und Stimmzähler.

§. 21.

In Wahlbezirken, wo mehr als Ein Wahlmann zu wählen ist, findet vorstehendes Verfahren mit der Maaßgabe statt, daß für jeden Wahlmann eine besondere Wahlhandlung vorzunehmen ist.

§. 22.

Das Wahlprotokoll, welches nach den anliegenden Formularen aufzunehmen ist, wird vom Wahl-Vorsichters, den Stimmzählern und dem Protokollführer unterzeichnet, und sofort dem Wahl-Kommissarius (§. 25.) eingereicht, welchem die Prüfung der Wahl in formeller Beziehung obliegt.

§. 23.

Wenn gegen die formelle Gültigkeit einer Wahl Bedenken obwalten, so sind dieselben der Versammlung der Wahlmänner vorzulegen, welche darüber entscheidet, und sodann mit Ausschließung des Wahlmanns, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, unternommen zu ihrem ordentlichen Wahlgeschäfte fortzuschreiten.

Wahl der Abgeordneten.

§. 24.

Die Bezirke zur Wahl der Abgeordneten sind von den Regierungen nach Maaßgabe der Bevölkerung zu bilden (Art. 5. u. 6. des Wahlgesetzes). Bei der Abgrenzung derselben ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß eine Theilung der Kreise möglichst vermieden und den Wahlmännern die Theilnahme an der Wahl nicht ohne Noth erschwert wird.

§. 25.

Die Regierung bestimmt den Wahl-Kommissar sowie den Wahlort und läßt davon die Wahl-Vorsichters durch die Landräthe benachrichtigen.

§. 26.

Der Wahl-Kommissarius stellt aus den eingereichten Wahlverhandlungen ein Verzeichniß der Wahlmänner auf und ladet dieselben zur Wahl der vom Wahlbezirk zu wählenden Abgeordneten schriftlich ein.

§. 27.

Die Wahl der Abgeordneten wird im ganzen Umfang der Monarchie am 5. Februar k. J. vorgenommen.

§. 28.

Bei der Wahl der Abgeordneten kommen die Vorschriften der vorstehenden §§. 7. bis 21., mit Ausnahme der §§. 9. und 18., an deren Stelle folgende Bestimmungen treten, zur Anwendung.

§. 29.

Die Stimmzähler und der Protokollführer werden auf Vorschlag des Wahlkommissarius von den anwesenden Wahlmännern aus ihrer Mitte durch Acclamation oder vermittelst Aufhebens der Hände nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt und vom Wahl-Kommissar mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

§. 30.

Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so ist derselbe als gewählt zu erklären.

Hat sich keine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrig bleibenden Kandidaten in derselben Ordnung wie die erste vorgenommen.

Jeder Stimmzettel ist ungültig, welcher einen andern als die in der Wahl geliebene Kandidaten enthält.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt je in der folgenden Abstimmung derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet unter ihnen das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

§. 31.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird.

§. 32.

In der Versammlung sowohl der Urwähler als der Wahlmänner dürfen keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden, vorbehaltlich der in §. 23. der Versammlung der Wahlmänner überwiesenen Prüfung.

§. 33.

Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissarius in Kenntniß zu setzen, und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zu dem Nachweise, daß sie nach Art. 8. des Wahlgesetzes wählbar sind, aufzufordern. Im Falle der Nichtannahme oder eingeräumten Nichtbefähigung hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 34.

Sämmtliche Verhandlungen über die Wahl sowohl der Wahlmänner als der Abgeordneten werden von dem Wahl-Kommissarius der Regierung eingereicht, welche dieselben durch den Ober-Präsidenten dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Allgemeine Bestimmung.

§. 35.

In den keinem landrätlichen Kreis-Verbande angehörigen Städten werden die nach Obigem dem Landrath obliegenden Funktionen von dem Magistrat oder Bürgermeister ausgeübt.

In der Stadt Berlin versteht der Magistrat sowohl die Funktionen des Landraths als die der Regierung.

Berlin, den 8. Dezember 1848.

Königliches Staats-Ministerium.

Graf Brandenburg. Ladenberg. Manteuffel. von Strotha. Rintelen. von der Heydt.

Verhandelt den Januar 1849.

In dem auf heute zur Wahl von Wahlmännern für den Wahlbezirk anberaumten Termine, sind die in der anliegenden Wahlliste vermerkten stimmberechtigten Wähler erschienen.

Der Wahlvorsichters machte der Versammlung bekannt, daß er zu Stimmzählern für das Wahlgeschäfte

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.

und zum Protokollführer den

hiermit ernenne, und nahm sodann die genannten Personen mittelst Handschlags an Eides-Statt in Pflicht.

Nach geschehener Einsammlung der Stimmzettel ergab sich folgendes Resultat.

Es haben Stimmen erhalten:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.
- 14.
- 15.
- 16.
- 17.
- 18.
- 19.
- 20.
- 21.
- 22.
- 23.
- 24.
- 25.
- 26.

Für ungültig erklärte Stimmzettel waren vorhanden.

Die Zahl der gültigen Stimmzettel beträgt also . . . , und ist mithin die absolute Majorität . . .

Da der . . . Stimmen erhalten hat, so ist er hiernach zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt worden.

Da

Nicht ausgefüllt, wenn in der ersten Wahl ein Kandidat absolute Stimmeneinheit erhalten hat.

Da hiernach keiner der Kandidaten die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 18. der Instruktion vom 8ten December v. J. zu einer engern Wahl geschritten, und es erhielten bei derselben Stimmen:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Ungültige Stimmzettel waren vorhanden . . . Die Zahl der gültigen Stimmzettel beträgt also . . . , und ist mithin die absolute Majorität . . .

Da der . . . Stimmen erhalten hat, so ist er hiernach zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt worden.

Nicht ausgefüllt, wenn in der ersten engern Wahl ein Kandidat absolute Stimmeneinheit erhalten hat.

Da auch bei dieser engern Wahl keiner der Kandidaten die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde zu einer zweiten engern Wahl geschritten, und erhielten bei derselben Stimmen:

- 1.
- 2.

Ungültige Stimmzettel waren vorhanden . . . Die Zahl der gültigen Stimmzettel beträgt also . . . , und ist mithin die absolute Majorität . . .

Da der . . . Stimmen erhalten hat, so ist er hiernach zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt worden.

Nicht ausgefüllt, wenn einer der Kandidaten absolute Stimmeneinheit erhalten hat, also wenn keine Stimmengleichheit vorhanden ist.

Da beide Kandidaten Stimmengleichheit erhalten haben, so wurde durch den Wahlvorsteher das Loos gezogen, und entschied letzteres für den . . . , welcher hiernach als zum Wahlmann gewählt anzusehen ist.

Gegenwärtige Verhandlung ist nach gescheneher
Vorlesung von den unterzeichneten Wahlvorsteher,
Stimmenzählern und Protokollführer überall ge-
nehmigt worden und wie folgt vollzogen.

a. u. s.

Der Wahlvorsteher. Die Stimmenzähler. Der Protokollführer.

Wir Rückst auf die, ungesagt an die Klassen
angegangene Aufforderung, mit der Ausübung der Wahl-
rechte einen Protest gegen die Wahlbeständigkeit der Ver-
fassung vom 3^{ten} Dezember v. J. zu verbinden, welche auf
das Königlich Preussische Regierungs-Präsidium ergangen, sämt-
liche Wahlvorsteher durch die Landräthe ausdrücklich
auf die Bestimmungen des §. 31. des Wahlgesetzes
für die erste Kammer und des §. 32. des Wahlgesetzes
für die zweite Kammer aufmerksam machen zu lassen,
woraus in den Versammlungen sowohl der Kreiswahl-
als der Wahlmänner, keine Diskussion stattfinden darf
Ergebnisse ergoht worden dürfen.

Berlin, den 16. Januar 1849.

Der Minister des Innern.

graf von Manteuffel.

An das Königlich Preussische Regierungs-Präsidium zu Köln. N. F.

Alles ist zur Kenntnissnahme und pflichtmäßigen Mitthei-
lung an die Wahl-Vorsteher, zu welchem Ende unter
auch beizugehen dieser Verfügung beigefügt worden.

Köln, den 18. Januar 1849.

Das Regierungs-Präsidium
Jag. Beck.

Nr. 476 In Betreff an den Herrn Bürgermeister von Alken
an Manuscript und Ausstattung bei künftigen bevorstehenden
Wahlen keine andere als die fälligen Bestimmungen ergoht.
Insbesondere zu prüfen, ob diese Bestimmungen sich auf alle
von Abhaltung von künftigen Wahlen nicht zurückzuführen
lassen. Eingangs des H. Jahres 1849.

Der Landrätliche Kommissarius

Reise

P. 138.

Verordnung

über

die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6ten Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2.

Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3.

Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4.

Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5.

Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6.

Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7.

Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8.

Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9.

Die Militärpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10.

Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesamt-Summe wird berechnet:

- a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt ist. (§. 6.)
- b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11.

Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848 anstatt der indirekten eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizierte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Beranzlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartieren.

§. 12.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritttheils der Gesamtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Dritttheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittel fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13.

So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15.

In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll gehen.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeindeverwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16.

Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgesetzt, welche die Urwahlbezirke abgränzen (§§. 5. 6.).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17.

Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19.

Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20.

Der Wahlvorsteher ernimmt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.)

§. 22.

In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24.

Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25.

Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26.

Die Regierung ernimmt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27.

Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28.

Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29.

Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preussischen Staats-Verbande angehört.

§. 30.

Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31.

Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 30sten Mai 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegenges.) Graf von Brandenburg, von Ladenberg, von Manteuffel, von Strotha, von der Heydt, von Rabe, Simonß.

Diese §§. sind im Urwahltermin zu verlesen.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai d. J.

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer.

§. 1.

Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugränzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2.

Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten. (§. 16. der Verordnung.)

§. 3.

Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesamtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesamtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleicher Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4.

In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zunächst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5.

Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht ausüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugesehrt.

§. 6.

Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamationen berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin becheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

§. 7.

Aus der Abtheilungs-Liste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, nach dem Muster der Anlage, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

- a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
- b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
- c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
- d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Kommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf. (§. 13. des Reglements.)

§. 8.

Die sämtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen. Die Wahlbehandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 8. bis 15. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituiert.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 9.

Der Wahlvorsteher ernimmt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 10.

Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlbehandlung einer Abtheilung abgeschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

Diese §§. sind

§. 11.

Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 12.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden. Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18. der Verordnung oder §. 13. dieses Reglements wählbaren Personen fallen. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 13.

So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl. Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 14.

Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehnmänner beaufsichtigt. Die Wahlhandlung nur dann abzuhängen oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehnmänner eingegangen sind.

§. 15.

Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nach dem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung. Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 16.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 17.

Die Regierungen haben sofort die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten und die Wahl-Kommissionen zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahl-Vorsteher zu benachrichtigen.

§. 18.

Die Wahl-Vorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein. Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

§. 19.

Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, so wie der §§. 20. bis 23. dieses Reglements, eröffnet.

§. 20.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 8. zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modificirt sind. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

§. 21.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmanns in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

§. 22.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen. Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl geliebten Kandidaten fällt, ist ungültig.

§. 23.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergibt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt. Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

§. 24.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissars zu ziehen. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

§. 25.

Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung. In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 26.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahl-Kommissar der Regierung gehörig geheset eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Berlin, den 31sten Mai 1849.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladeberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Auszug

aus der Verordnung zur Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volksause.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem etc. etc.

Berordnen Wir zur Ausführung der Wahlen für das Volksause dieses Deutschen Parlamentes, für die zum bisherigen Deutschen Bunde gehörigen Theile der Monarchie, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

- §. 1. Die Abgeordneten zum Volksause werden von Wahlmännern in Wahlkreisen, die Wahlmänner von den Wählern in Wahlbezirken gewählt.
- §. 2. Die Zahl der in jeder Provinz zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.
- §. 3. Die Bildung der Wahlkreise, ist, nach Maßgabe der durch die letzte Volkszählung ermittelten Bevölkerung, von den Ober-Präsidenten dergestalt zu bewirken, daß in jedem Wahlkreise 1 Abgeordneter gewählt wird.
- §. 4. Auf jede Volkzahl von 500 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.
- §. 5. Behufs der Wahl der Wahlmänner werden Gemeinden unter 1500 Seelen, sowie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besizungen, von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt. Gemeinden von 3500 oder mehr als 3500 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde in mehrere Wahlbezirke getheilt.
- §. 6. Die Wahlbezirke sind so zu bilden, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind, und möglichst so einzurichten, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch 3 theilbar ist.
- §. 7. Wähler zum Volksause ist jeder unbescholtene Preuße, welcher
 1. das 25ste Lebensjahr zurückgelegt,
 2. einen eigenen Hausstand hat,
 3. in der Gemeinde, oder, falls ein Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden besteht, im Wahlbezirke seit 3 Jahren seinen festen Wohnsitz hat, und heimathsberechtigt ist,
 4. seit einem Jahre zu den direkten Staats- und Gemeinde-Abgaben beigetragen hat, und
 5. auf Erfordern nachweisen kann, daß er mit der letzten Rate der von ihm zu zahlenden direkten Staatssteuer nicht im Rückstande ist.
- §. 8. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:
 1. Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen,
 2. Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, bis dahin, daß sie ihre Kreditoren befriedigt haben, Jahre bezogen haben.
 3. Personen, welche eine Armen-Unterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.
- §. 9. Als bescholten sind von der Berechtigung zum Wählen diejenigen Personen ausgeschlossen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.
- §. 10. Der Standort der Militärpersonen des stehenden Heeres und der Stamm-Mannschaften der Landwehr gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl, ohne Rücksicht auf Heimathsberechtigung und Dauer des Wohnsitzes (§. 7. No. 3). Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren heimathlichen Wahlbezirk.
- §. 11. Wo keine direkte Gemeinde-Abgabe erhoben wird, genügt zur Erfüllung der Bedingung §. 7. ad 4. die Betheiligung an der Zahlung der Klassen- oder klassifirten Steuer (§. 15.). Wo keine Klassen- oder klassifirte Steuer, wohl aber direkte Gemeindesteuer gezahlt wird, genügt die Betheiligung an der letzteren. Wo weder die eine noch die andere zur Hebung kommt, muß Behufs Feststellung der Berechtigung zur Wahl, von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung ermittelt werden, wer zur Klassensteuer herangezogen sein würde, wenn eine solche zur Hebung käme.
- §. 12. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Gemeindesteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Personen aus diesem Grunde von der Wahl nicht auszuschließen.
- §. 13. Die Wähler werden behufs der Wahl der Wahlmänner in drei Abtheilungen getheilt.
- §. 14. Die Bildung der Abtheilungen erfolgt nach Maßgabe der von den Wählern zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer), und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fällt. Diese Gesamtsumme wird berechnet
 - a) gemeindefeise, falls die Gemeinde einen Wahlbezirk für sich bildet, oder in mehrere Wahlbezirke zerfällt,
 - b) bezirksweise, falls der Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.
- §. 15. Zum Zwecke der Abtheilungs-Bildung tritt da, wo keine Klassensteuer erhoben wird, für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4ten April 1848 anstatt der indirekten eingeführte direkte Staatssteuer ein. Wo weder Klassensteuer, noch klassifirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4ten April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle derselben die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Gemeindesteuer. Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt, und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Wähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde. Die Gewerbesteuer, welche von einer Handels-Gesellschaft entrichtet wird, ist behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.
- §. 16. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesamtsteuer fallen. Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen. Die dritte Abtheilung endlich besteht aus den niedrigst besteuerten Wählern, auf welche das letzte Drittheil fällt.
- §. 17. Die zur Zeit von der Klassensteuer und direkten Gemeindesteuer noch befreiten Personen (§. 12.) sind in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.
- §. 18. Jeder Wähler darf nur in einer Abtheilung wählen, auch dann, wenn er mehr als ein Drittheil der Gesamtsteuer zahlt. In die erste Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste Drittheil fällt. Die übrigen Wähler bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zur Hälfte der Gesamtsteuer dieser Wähler.
- §. 19. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner. Ist die Zahl der in einem Wahlbezirk zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen, und die dritte Abtheilung den andern.

im Urwahltermine zu versehen.

§. 20. Die im §. 5. für Gemeinden von 3500 oder mehr als 3500 Seelen vorgeschriebene Bildung von Wahlbezirken kann, sofern es den Verhältnissen angemessen erscheint, in der Art vorgenommen werden, daß die Wähler der einzelnen Abtheilungen in besondere, von den Wahlbezirken der übrigen Abtheilungen unabhängige Wahlbezirke getheilt werden.

Eine solche Eintheilung der Wähler kann sowohl in Bezug auf sämtliche, als auf einzelne Abtheilungen stattfinden.

In keinem Falle dürfen in einem dieser Wahlbezirke mehr als zwei Wahlmänner gewählt werden.

§. 21. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Wähler (Wählerliste) mit Angabe des Steuerbetrages aufzustellen, welcher auf jeden einzelnen Wähler fällt.

§. 22. Von Amts wegen werden nur diejenigen Steuerbeträge bei jedem Wähler in der Liste angegeben, welche er beziehungsweise in der Gemeinde oder im Wahlbezirke zahlt (§. 14.). Wer auch die anderswo von ihm zu zahlenden Steuerbeträge aufgenommen wissen will, muß dieselben der Behörde, welche die Wählerliste aufstellt, rechtzeitig und spätestens innerhalb der Reklamationsfrist gegen die Liste (§. 23.) glaubwürdig nachweisen, widrigenfalls es bei dem Ansage der Behörde bewendet.

§. 23. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und daß dies geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Liste sind binnen 8 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Ortsbehörde, oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzuzeigen, oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu, und muß innerhalb der nächsten 14 Tage erfolgen, worauf die Listen geschlossen werden.

Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Liste aufgenommen sind.

§. 24. Aus den Wählerlisten ist für jede Gemeinde (§. 14. a.) oder jeden Wahlbezirk (§. 14. b.) eine Abtheilungsliste anzufertigen, und von derjenigen Behörde festzustellen, welche die Wahlbezirke einrichtet (§. 5.).

Eben diese Behörde hat das Lokal oder die Lokale, in welchen die Abtheilungslisten öffentlich auszulegen sind, zu bestimmen.

§. 25. Die Abtheilungslisten müssen innerhalb 8 Tagen nach dem Schlusse der Wählerlisten aufgestellt, und dann sofort aufgelegt werden. Einsprachen gegen die Abtheilungslisten sind binnen 3 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung schriftlich anzubringen, oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber steht auf dem Lande dem Landrathe, in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zu, und muß innerhalb der nächsten 8 Tage erfolgen, worauf die Listen geschlossen werden.

§. 26. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 27. Für jeden Wahlbezirk wird von derjenigen Behörde, welche die Wahlbezirke bestimmt, ein Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, sowie ein Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle ernannt.

Der Wahlvorsteher ernannt aus der Zahl der Wähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, sowie 1 bis 6 Beisitzer. Die Beisitzer müssen Gemeinde-Mitglieder sein, und dürfen kein Staats- oder Gemeinde-Amt bekleiden. Wahlvorsteher, Protokollführer und Beisitzer bilden den Wahlvorstand.

Der Wahlvorsteher verpflichtet den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 28. In Wahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, kann der Wahlvorsteher, je nach der Dertlichkeit und dem Bedürfnis, von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk absehen, und Wahlversammlungen für einen Theil desselben, oder für jede einzelne Gemeinde ansetzen.

§. 29. Die Wähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 30. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 31. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch offene Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Stimmenmehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 43.).

§. 32. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Wähler des Wahlbezirks, ohne Rücksicht auf die Abtheilung, gewählt.

In Gemeinden, in welchen eine oder mehrere Abtheilungen in abgeordnete Wahlbezirke getheilt sind (§. 20.), werden in diesen die Wahlmänner unbeschränkt aus der Zahl der stimmberechtigten Wähler der Gemeinde gewählt.

§. 33. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 34. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 35. Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§. 27.) unterzeichnet, und dem Wahlkommissar für die Wahl des Abgeordneten eingereicht.

§. 36. Mit Ausnahme des Falles der Auflösung des Volkshauses sind die Wahlen der Wahlmänner für die Zeit, bis das Deutsche Parlament die Berathung des Verfassungswerkes beendigt haben wird, dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle derjenigen Wahlmänner neue zu wählen sind, welche inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Wahlbezirk, beziehungsweise aus der Gemeinde, oder auf sonstige Weise ausgeschieden sind.

§. 37. Der Ober-Präsident ernannt den Wahlkommissar für jeden Wahlkreis, und bestimmt den Wahlort.

§. 38. Die Wahlen der Abgeordneten finden am 31sten Januar 1850 statt.

§. 39. Der Wahlkommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl des Abgeordneten.

Er hat die Verhandlungen über die Wahlen der Wahlmänner nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und, wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur Entscheidung vorzutragen.

Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung zum eigentlichen Wahlgeschäft.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 40. Die Wahl des Abgeordneten erfolgt durch offene Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissarius gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit.

Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Majorität, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 41. Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das 30ste Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens drei Jahren einem derjenigen Deutschen Staaten angehört hat, von welchen das Deutsche Parlament besetzt wird.

§. 42. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl, binnen 8 Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung, gegen den Wahlkommissarius erklären.

Eine Annahm-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 43. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigehändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insigne.

Gegeben Potsdam, den 26sten November 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha.
von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz.

Diese §§. sind im Termine zur Wahl der Wahlmänner zu befehlen.

Das ...
wohlgemeinte Wahlbüchlein.
Eine Ansprache
an die
Urwähler und Wahlmänner
vom Lande.
1849

Von vielen achtbaren Männern aufgefordert, habe ich dies Wahlbüchlein, das zunächst nur für meine heimathliche Provinz Schlesien bestimmt war, auch für die weiteren Theile unseres Vaterlandes einzurichten versucht. Von der Ueberzeugung geleitet, daß Jeder da am Sichersten zu wirken vermag, wo er seine Thätigkeit hauptsächlich auf die Kreise richtet, die ihm zunächst liegen, muß ich zwar befürchten, daß sich in dieser Schrift manches findet, das nicht für alle Verhältnisse anpaßt und zutrifft, — ich hoffe aber, Ihr werdet an der äußeren Schale keinen vaterländisch ist.

Geschrieben am Jahreschluß 1848.

Kroester,
von Sillmenau bei Breslau.

Es ist wohl schon zu Eurer Wissenschaft gekommen, liebe Freunde und Landesgenossen, daß unser König mit derjenigen Seite der Berliner National-Versammlung, welche sich selbst die Linke genannt hat, weil sie überall nirgend auf dem rechten Wege bleiben möchte, keine vernünftige Verfassung vereinbaren konnte, und deswegen gegen Seine anfängliche Meinung und nur durch Seine väterliche Fürsorge um das Wohl des Ihm von Gott anvertrauten Preußenlandes dazu gezwungen, uns eine vorläufige Verfassung gegeben hat. Er hat in derselben aber nicht allein Seine früher gewährten Verheißungen erfüllt, sondern sie auch noch um eine Menge der größten Volksrechte und edelsten Freiheiten vermehrt, und uns nach dem Urtheile der freisinnigsten Männer gerechtfertigt, wie solche kaum ein andres Volk in der Welt besitzt. In Folge dieser Verfassung sollt Ihr nun am 22. Januar 1849 wieder zu Urwahlen zusammentreten, und zwar gerade in derselben Weise, wie solches im vergangenen Nat eschehen ist. Damit Ihr Euch aber bei dieser Gelegenheit nicht von neuem durch die sogenannten Volksfreunde betrügen und hinter das Licht führen laßt, richte ich als ein mit den ablichen Verhältnissen unseres Vaterlandes wohlbekanntes Mann, diese Ansprache an Euch und hoffe, ein gutes Wort werde auch heute noch eine gute Stätte bei Euch finden. Da wende ich mich denn natürlich zuerst an Euch, Ihr wähler! — die ganze Summa des Rathes, den ich Euch geben vermag, läßt sich in wenig Worten zusammenfassen: Gebt keinen Einflüsterungen Gehör, sondern folgt beim Aussuchen der Wahlmänner allein dem gesunden Menschenverstande und der Stimme des Gewissens.

Es werden wieder viele von den Wölfen in Schafskleidern kommen und zu Euch sprechen: „das Amt des Urwählers ist ein schweres und heißet grausam viele Gelehrsamkeit und hohe politische Einsicht. Da Ihr die nun nicht besizet, so wollen wir Euch mit Rath und That zur Hand gehen und Euch Anweisung geben, wen Ihr wählen sollt und wen nicht. Vor allen nehmt nicht die Outsbesitzer und Pfarrer, denn beide sind zu Eurem Schaden mit einander verschworen und gehen nur darauf aus, Euch zu übervorthailen. Wo es aber einen Stänker in der Gemeinde giebt — einen Prozeßjäger und Grenzsteinverrückter — einen Klugredner und Stammgast im Wirthshause, der seinen Platz auf der Bierbank Sonntag und Werkeltag nicht kalt werden läßt — den nehmt auf's Korn, das ist Euch ein feiner Kopf, in dem werdet Ihr den rechten Mann finden!“ —

Wenn diese Herrn also zu Euch reden, so glaubt ihnen nicht, liebe Freunde, sondern nehmt Euren Bauernwitz zusammen, der auch bei den Leuten in der Stadt den Nagel auf den Kopf trifft, und zieht ihnen die Würmer aus der Nase. „Bevor wir weiter mit dir discutiren, du kluger Mann mit dem großen Barte, gib uns doch Antwort, von wannen kommst du und wer bist du, auf daß wir dir glauben können?“ Und er wird Euch zu Bescheid thun, daß er von den Demokraten aus der Stadt entsendet ist, um Euch aufzuklären über Euer Bestes und Euer Recht. Ueber Eure zweite Frage wird er aber lieber stillschweigend hinweggehn; denn wie ein dickes Fell er auch immer haben mag, so ist es doch ein garstig Ding, von sich zu sagen: „Ich bin Einer von denen, die nichts sind, nichts haben und nichts können; — ein verlornener Sohn, der der Väter Erbe vergeudete und dem es an Kraft und gutem Willen gebricht, zu einem geordneten und thätigen Leben wieder umzukehren; — ein verdorbener Student, der über Saufen und Huren nicht zum Studiren gekommen ist; — ein ehrgeiziger Assessor oder Referendarius, der es nicht abwarten kann, bis er Rath wird; — ein wegen Schulden und Bruch seines Wortes ausgestoßener Officier — ein krummbeiniger Judenjunge, der unsern Herrn und Heiland noch einmal an's Kreuz schlagen möchte, indem er Euch von der Bahn der Gottesfurcht und des Rechtes ab-

bringt; — ein zuchtloser Mensch, der von der Gemeinschaft der Ehrenhaften ausgeschlossen ist; — ein ungetreuer Beamter, der wegen Fälschung und Unterschlagung öffentlicher Gelder auf dem Zuchthause saß; — kurz, ein verlornes Subject, das in Laster und Verbrechen zu Grunde gegangen ist, und nur dadurch wieder Oberwasser gewinnen kann, daß der Staat und die Religion zu Grunde gehen und alles Bestehende über den Haufen geworfen wird.

Weil sie derlei schöne Dinge aber nicht von sich sagen können, ohne Euer Vertrauen einzubüßen, und sie um eine Lüge nie verlegen sind, so werden sie sich hinter schönen und prächtigen Redensarten verschanzten, indem sie Euch erzählen: was sie schon alles um der Freiheit willen erlitten haben, daß man sie haßt und verfolgt, weil sie für Euer Recht haben, und kämpfen, daß ihr Herz nur für Eure Noth und Euer Bedrängniß schlägt.

Liebe Landsleute, gegen solche Redensarten verwahrt Euer arglos Gemüth und nehmt sie nicht ohne Prüfung an. Bedenket vor allem, daß ihnen diese übermäßige Freundschaft und Zärtlichkeit für uns erstlich über Nacht kam! — Es ist ihnen auch heute noch nicht um Euch zu thun und um Euer Wohl, sondern sie gehen Euch um den Bart, weil sie Euer gebrauchen — sie sprechen Euch zu Munde, weil Ihr ihnen als Werkzeug dienen sollt zur Erreichung ihrer schändlichen, heillosen, eigensüchtigen Zwecke und Absichten.

Oder soll ich Euch noch an die Erfahrungen mahnen, die Ihr aus den letzten Wahlen im Mai schöpfen könnt? — denn damals habt Ihr, leider Gottes! ihren glatten Schlangengeworten nur ein allzubereitwillig Gehör gegönnt und zu allgemeinem Unheil viele Männer ihres Gelichters in die Berliner Versammlung geschickt. — Und wie haben sie die Verheißungen erfüllt? — An ihren Früchten könnt Ihr sie erkennen! — Anstatt fleißig an den Aufbau der Verfassung zu gehn und Ordnung und Eintracht wiederherzustellen, haben sie die Zeit mit nichtigen Zänkereien verbracht, Partheiungen gestiftet, unsern guten König verleumdet und getränkt, nach Ministerstellen gejagt, den Frieden gewehrt, den Unfrieden gemehrt und Alles in die Breite gezogen, um ihre drei Thaler Tagegelber desto länger zu schlucken. Auf solche Weise haben

sie über 500,000 Thaler verzehrt, die zu guter Letzt doch wieder kein anderer als Ihr bezahlt, und den König gezwungen, sie aus einander zu jagen, damit nur das Schandspiel ein Ende nähme, das jedem verständigen Manne ein Greuel und zum Mergerniß geworden war.

„Ja,“ fällt Du mir in die Rede und schüttelst mit dem Kopf, „hätte Er sie nur bei einander gelassen, wer weiß, ob sie nicht doch noch etwas gar Gescheutes zu Stande gebracht hätten.“

Du lieber Freund, darauf will ich Dir mit einem Rechenexempel antworten. Du weißt, daß die Ausgaben des Staates zum größeren Theil durch die Abgaben der Unterthanen gedeckt werden. Der Abgaben sind aber zweierlei Arten; — die directen d. h. diejenigen Abgaben, welche Du als Grund- und Klassensteuer und noch unter mancherlei anderen Namen entrichtest; — und die indirecten Steuern, zu welchen wir mittelbar beitragen durch die Auslagen, mit denen Handel, Fabriken, Gewerbe, fremde und einheimische Waaren belastet sind. Die letzteren sind im allgemeinen viel einträglicher für den Staat als die directen Steuern, aber sie steigen und fallen, je nachdem das Leben in Handel und Wandel mehr oder weniger lebhaft ist. Wenn nun solche Zeiten über das Land kommen, wie die nach unserer Revolution, wo keiner mehr weiß, was Rechtens ist und jeder befürchten muß, man werde halb Greis zu! spielen und männiglich das nehmen, was er abreichen kann, stecken die, welche Geld haben, die Köpfe zusammen und suchen ihre Gold- und Silber-Schätschen in's Trockene zu bringen. Mein Nachbar, der Bauer, kauft sich je nach Bedürfniß ein oder zwei eiserne Löpfe und vergräbt seinen Schatz im Garten unter dem Birnbaum, wo die Sträucher am dichtesten stehen; — mein Nachbar, der Gutsbesitzer, kündigt dem Knecht in der Stadt sein Kapital auf, und schickt es, wenn es viel ist, nach England in die Bank, oder wechselt es in Gold um und legt es still bei sich nieder. Und so macht ein jeder, in der Stadt und auf dem Lande, der Reiche der Arme — jeder sorgt für einen Nothpfennig.

Nun wißt Ihr alle aus eigener Erfahrung, ein wie wendig und unentbehrlich Ding für den Kleinften wie für Größten der Credit, das Vertrauen ist. Wenn jeder

Geld verbirgt und keiner den Muth hat, seinem Nächsten zu helfen, so stockt das ganze Getriebe des bürgerlichen Verkehrs. Ich hab' Euch aber vorhin gezeigt, wie der Staat den größten Theil seiner Einnahmen aus denjenigen Abgaben bezieht, mit welchen er den Verkehr belastet; diese nehmen natürlich in demselben Verhältnisse ab, wie sich Handel und Wandel vermindern. So ist es denn auch geschehen, daß der Staatseinkünfte seit dem 18. März um viele, viele Millionen weniger geworden ist, während die Staatsausgaben in eben dem Grade wachsen mußten, wie die Versuche und Bestrebungen der linken Seite und der Demokraten fortdauerten, das Vertrauen im Lande zu ersticken und die Gesetzlosigkeit aufrecht zu erhalten.

Du drückst aber deine Kappe über das linke Auge, stemmst den Arm auf den Tisch und fährst mich unwirsch an: „Was schiert das alles mich? Ich hab' mein' Zins' und Abgaben allzeit richtig abgeführt!“

Sieh, Freund, das sprichst Du eben, wie Du es verzeihst und vergiffest schier, daß Du seit dem 18. März in die Reihen der constitutionellen Staatsbürger eingetreten bist und dadurch einen Antheil an der Staatsverwaltung erlangtest, für den Du mit Hut und Krage verantwortlich bist. Meinst Du das Wahlgeschäft sei nur so zum Spaß vor sich gegangen und Deine guten Freunde, die Demokraten, haben Dir nur zur Kurzweil und Ergöcklichkeit die Ohren mit ihrem Geschwätz von Deiner Souveränität, Deinen Freiheiten und Errungenschaften gekitzelt? Ei, lieber! die Wahlen waren keine Narrethei und kein Fastnachtschwank, und Du wirst so zu liegen kommen, wie Deine Vertreter Dich betten; — wenn sie schreiben, verpflichtet Dich mit — dafür hast Du sie selbst gewählt; — was sie sprechen, dafür bist Du verbunden, und Bosheit und Ruchlosigkeit den Staat in heillosen Verwirrung zu erhalten, die Ausgaben vermehrten, die Einnahmen verminderten, und durch die fortdauernde Unruhe und Empörung im Lande, mit der sie liebäugelten, den Aufwand für Heer und Krieg verdoppelt haben, so mußt Du dafür aufkommen. — Früher war das ein ander Ding; da hatten wir nichts dreinreden und König und Minister mußten sich so einrichten,

daß sie mit den üblichen Steuern und Zinsen gehörig auslamen. Jetzt darfst Du selbst mit in die Karten gucken und wählst zu diesem Behuf als Deine Bevollmächtigten und als Deine Vertreter, die Deputirten; was die brauen, das mußt du trinken; was die backen, das Brot mußt Du essen, und was sie vergeuden, dafür mußt Du mit Haus und Hof, mit Acker und Vieh, mit Geld und Gelbeswerth aufkommen und einsehen. Deßhalb sieh' Du wohl zu bei Deiner Wahl und trau' den Nothbärten nicht allzusehr; ich fürcht', daß das Häslein, welches sie Dir verschafften, Dir ein theurer Braten wird! Bedenk' es wohl, daß jede Veränderung im Staate so viele Millionen kostet, als Du Hunderte brauchst, um in Deiner Wirtschaft diese oder jene Abstellung zu machen, und daß man nicht den Wagen zerschlägt und in den Ofen steckt, weil eine Radspeiche versaut ist. Dein Freund, der Franzos, war just so leichtgläubig wie Du und verwarf den Pflug, weil das Schareisen stumpf geworden war; es ist ihm aber schon lange garstig Leid geworden, und wenn Du wissen willst, warum? — so wird er Dir erzählen, daß er dreizehn Thaler Steuern zahlen muß, wo Du drei Thaler bezahlst. Aber laß' Dir nur Zeit, glaub' nur immer recht treuherzig den Worten jedes hergelaufenen Gesellen, wähle nur vor allem wieder so, wie das letzte Mal, und Du wirst den Franzosen bald überholt haben und dreißig Thaler zahlen, wo er dreizehn zahlt!

Wenn Du nun hieraus ersehen hast, daß Deine vorige Deputirten von der linken die Einnahmen des Staates auf eine unverantwortliche Weise zerrüttet haben und Dich somit in die Gefahr brachten, für die Zukunft höher besteuert werden, so ist dies doch noch nicht der größte Schaden, den Dir aus ihrem schändlichen Gebahren erwuchs. Du bist es mit mir im Staats Haushalte gewesen; laß' uns nun einmal in Deinem eigenen Hause nachsehen; wie sieht es da seit dem 18. März?

Du warst ein wohlgeordneter Mann; man hat Dir Hypotheken gekündigt und es ist Dir trotz aller Mühe allem Laufen nicht möglich gewesen, das Geld wieder zu schaffen; — Du hast zwar einige Staatsschuldscheine Pfandbriefe zu liegen, mit denen Du vier Wochen vor un-

glorreichen Revolution die Schuld hättest decken können, aber jetzt reichen sie nicht mehr aus, denn Du sollst fast zwanzig Thaler am Hundert verlieren; — Du möchtest schier Dein Grundstück verkaufen um nur der Quälereien ledig zu werden, obgleich es Deine Väter seit länger als hundert Jahren in Ehren besessen haben und ihre gute Nahrung darauf fanden — doch Dein Käufer thut Dir ein schimpflich Gebot und will Dir trotz der Freiheit und der breiten demokratischen Grundlagen nur zwei Dritttheile von dem geben, was Du früher bekommen konntest; — Du fällst also in die räuberischen Klauen der getauften und ungetauften Bucherer, die Saat auf dem Felde ist nicht mehr Dein, das Kalb in der Kuh, die Wolle auf den Schafen — Alles um Dich her ist im voraus verpfändet — Bauer, murre nicht! bedanke Dich bei Deinem Deputirten von der linken, Du hast ihn ja selbst gewählt! — Er war es der nicht milde wurde, die Zwietracht im Lande lebendig zu erhalten und das Vertrauen zu lähmen — er war es, der Dich mit Frau und Kind an den Rand des Verderbens führte und Dich in den Abgrund des Bürgerkrieges hinabgestürzt hätte, wenn ihm die Stimme Deines Königs nicht in dem Augenblicke der höchsten Gefahr ein donnerndes Halt! entgegenrief!

Doch ich übertreibe; soweit ist es noch nicht mit Dir gekommen: Habe nur Geduld, mein Freund; wähle noch einmal Deinen Herrn von der linken und was nicht ist, wird bald werden. Warum kommst Du so verbrießlich aus der Stadt zurück und hängst den Rock an den Nagel ohne Gruß für Frau und Kind? — Die Getraidpreise gehen täglich herunter. — Du hast recht; es ist rein zum Davonlaufen.

Erst einen Wollmarkt, daß sich Gott erbarm', und nun im Winter Getraidpreise, daß man kaum dabei bestehen kann! — aber noch einmal, Bauer, murre nicht, und nimm den Hut ab vor Deinem Deputirten von der linken! er wird Dir halten, was er Dir vor seiner Wahl zusagte — wähle ihn nur wieder und er wird Dich befreien nicht allein von allem Zins und jeder Abgabe an König und Grundherrschaft, sondern auch von Haus und Hof, von Acker und Vieh — denn wer wird Zins von Dir heischen, wenn Du als heimathloser Bettler durch das Land schweiffst und Dein bleiches Weiß-

und Deine hungernden Kinder harrend hinter dem Zaune liegen, bis Du ihnen von dem thränenfeuchten Brote mittheilest, das Dir eine milde Hand reichte.

Aber ich übertreibe schon wieder; was hat Dein Depu- tirter von der Linken mit den fallenden Woll- und Korn- preisen zu thun! Gemach, mein Lieber, das will ich Dir sagen. Dein Nachbar will Dir den Falben verkaufen, auf den Du schon so lange ein Auge hattest; — der Preis ist gering, das Geld liegt bereit — warum zögerst Du noch? — Die Zeiten sind halt nicht darnach; Du könntest zwar ein gutes Pferd gebrauchen, Dir fehlt eins an der Zahl — doch Du behilfst Dich lieber. Du hast Recht — aber Dein Woll- käufer dachte gerade so und der Getraidehändler mag Deinen Weizen und Deine Gerste aus eben dem Grunde nicht, aus welchem Du den Falben nicht gekauft hast. Wo aber die Nachfrage aufhört, da weichen die Preise, und der Handel kann nicht eher wieder lebendig und zuverlässig werden, bis die Furcht aufhört und die Ordnung im Lande wieder her- gestellt ist, und gerade dem arbeitet Dein Vertreter von der Linken entgegen.

Du schaust mich von unten auf an, Bauer, und lächelst — sprich, was willst Du? Habe ich Thörichtes geredet? — Du schüttelst den Kopf und lächelst wieder. Soll ich Dir Dein Lächeln auslegen? — Du denkst in Deinem Sinn: reb' du nur immer zu, ich weiß doch, was ich weiß! Du bist auch Einer von den Bauernschindern und Zinshuhnfressern, den Rittergutsbesitzern, und hast Angst um deine Renten und Abgaben; aber unsere Freunde, die Demokraten, haben uns darüber aufgeklärt, was es damit für eine Bewandnis hat; die Jagd haben sie uns schon freigemacht, und bringen wir sie nur wieder in die Kammer, so wird mit den Abgaben auch nicht viel Federlesens werden. Darnach mögen sie dann wieder hingehen, wo sie hergekommen sind! — Freilich sind die Zeiten wohl schlecht; ist man aber erst über den Esel, kommt man auch über den Schwanz, und wer zuletzt lacht lacht am besten.

Hierauf dien' ich Dir wieder mit einem Rechenexempel — paß auf, Freund! — Du hast ein Gut von hundert Morgen und davon zahlst Du jährlich 20 Thaler an Deinen Grund-

herrn, d. h. die Zinsen von 400 Thalern, wenn wir den Zinsfuß zu 5 Procent annehmen. Wie viel hast Du aber in diesem Jahre durch die unruhigen Zeiten eingebüßt? — ich schlage es gering an, es sollen nur 100 Thaler sein; es ist gewißlich beinahe das Doppelte. Du gewinnst also im nächsten Jahre, wenn Du selbst von all Deinen Abgaben frei würdest, nur noch 15 Thaler; denn Du mußt die 5 Thaler Zinsen, welche Du sonst von den verlorenen 100 Thalern Kapital gezogen hättest, das Du aber wegen der schlechten Zeiten weniger einnimmst, von den 20 Thalern Grundzinsen in Abrechnung bringen. Meinst Du nun, daß das Vertrauen und die Ruhe im Lande wachsen werden, wenn Du wiederum soviel Demokraten, als irgend möglich ist, in die neue National-Versammlung bringst? — Gewiß nicht — im Gegentheil werden die Gemüther immer ängstlicher und somit die Zeiten immer schlechter werden; Deine Einnahmen werden sich also im nächsten Jahre nicht allein um 100 Thaler, sondern wahrscheinlich um 150 Thaler vermindern. Unser König, der aber ebensowenig ein bloßer Bauernkönig, wie ein Gutsbesitzerkönig ist, sondern jeden Stand im Lande mit gleicher Liebe umfaßt — wird die räuberischen Eingriffe in das Eigenthum der Gutsbesitzer bei der neuen Kammer ebensowenig billigen, als er es bei der alten gethan hat, die Nationalversammlung wird von neuem aufgelöst werden, und das Spiel so lange fortbauern, bis weder Grundherr noch Bauer mehr einen Pfennig in der Tasche hat.

Hättest Du bei den vorigen Wahlen auf die Stimme Deiner wahren Freunde gehört, und Deine Ohren den Einflüsterern der langbärtigen Judasse verschlossen — gewiß, mein Freund, Deine Sache und meine Sache ständen tausendmal besser. Wir Gutsbesitzer haben schon lange auf einen Vergleich mit Euch gesonnen und wart' Ihr uns nur auf halbem Wege und mit einigem Vertrauen entgegen- gekommen, es wäre zu beiderseitigem Nutzen eine Verständigung zwischen uns erfolgt. Wir haben schon lange vor dem 18. März die Aufhebung der Patrimonialgerichte, der Polizeiverwaltung, des Patronats über Kirche und Schule beantragt; — wir haben schon lange vor unserer Revolution um Errichtung von Landrentenbanken gebeten, bei welchen

Ihr die Dominialabgaben nach einem billigen Anschläge von Euren Grundstücken hätten ablösen können, und wir bieten noch heute die Hand dazu — schlaget nur ein! — Das Abhängigkeitsverhältniß, in welchem Ihr zu uns standet, ist uns wahrhaftig gerade so und vielleicht noch mehr verhaßt, als Euch, und hätten sich die Demokraten nur nicht zwischen uns gedrängt und uns bei Euch verhekt, wir wären längst in Ordnung. Es gehört in der That eine so arge und verblendete Zeit dazu, als die unsrige ist, um Euch glauben zu machen, daß wir, die Kinder Eines Dorfes, die Glieder Einer Gemeinde, Nachbarn auf unsern Aedern und Tristen, geborne Feinde und Widersacher sein sollen! Fallen nicht dieselben Schlossen auf Deine Frucht, welche die meine zerschlagen? erquickt nicht derselbe Regen, der meine Fluren tränkt, auch Deine Saaten? Säen wir nicht in derselben Hoffnung und danken wir nicht unter demselben Kirchdach Gott für die Frucht, die er uns bescheerte? Und wir, sonst in Freud' und Leid gleiche Brüder, sollen nun mit einem Male geschworne Gegner sein, weil ein paar Thaler Abgaben zwischen uns stehen? — Den Gedanken konnte Euch nur die ruchloseste Bosheit einflüstern, und wenn Ihr ihn noch im Herzen tragt, so schleudert ihn von Euch fort zu der Hölle hinab, die ihn Euch eingegeben hat — denn er ist eitel Teufelswerk und höllischer Trug! —

Ich will Dich zu Deinem eigenen Richter setzen — Du magst in Deiner eigenen Sache das Urtheil sprechen. Du hast Verpflichtungen von Deinen Vätern her übernommen oder übernahmst sie bei Erwerbung Deines Grundstückes; sie sind mit Deinem Vorwissen ins Hypothekenbuch eingetragen. Du erkanntest sie durch Deine Namensunterschrift an und hast sie bisher auch pflichtmäßig erfüllt. Nun kommt der Lotterbub', Dein Demokrat, und spricht Dir zu: „Ich will Dich von Deinen Lasten frei machen; komm' mir nur nahe durch Dick und Dünn, durch Recht und Unrecht.“ — Und Du reichst ihm die Hand und gehst mit ihm und treibst schöne Bündelei mit dem Abhub der Landstraßen, mit dem Auswurf der Städte! Du verräthst Gott, Deinen König und Deinen ehrlichen Namen in Einem Athem! — denn der Herr, an dessen Arm Du wandelst, hat das Beten schon längst

verlernt und der Name Gottes ist ihm ein leerer Klang; — er haßt Deinen König, weil er weiß, daß Der ein starker Träger der Gerechtigkeit ist; — er haßt Deinen ehrlichen Namen, weil er den seinen mit Schanden trägt! —

Und hättest Du am Ende nur noch wirklichen Vortheil von so unehrlicher Genossenschaft! — Glaubst es mir, liebe Freunde, Ihr treibt ein gefährlich Kegelspiel, und werdet, wenn es zur Abrechnung kommt, eine theure Zeche bezahlen! Ihr möchtet den König schier mitten aus den Regeln herauswerfen und vergesst, daß das gar ein seltener Wurf ist. Der König ist der Guts herr; — Ihr Bauern und Rustikalen seid die Regel; — die Kugeln, mit denen gespielt wird, sind die Bosheit der Wähler, sind ihre Diebsgelüste nach fremdem Eigenthum; — werft nur zu, Freunde, — aber nehmt Euch in Acht, daß die Kugel, welche auf den Gutsherrn gemünzt ist, nicht auch die Bauern treffe und es ein „Alle Neune“ giebt, daß Euch die Haare zu Berge stehn! — Meint Ihr, es verbleibe in Eurer Macht, die Kugel aufzuhalten, wenn sie einmal im Rollen ist? — Liebe Freunde, täuschet Euch nicht — dann ist es zu spät. Erstlich kommen wir an die Reihe — dann geht es an Euch, Ihr Bauern und Rustikalen — hu! das wird ein lustig Kegelspiel werden, wenn Euch die Kugeln um die Ohren sausen und das allgemeine Hasengreifen losbricht! — Die Sonnenbrüder von Stadt und Land, die Hungerer und Lungerer mit den weiten Bettelsäcken stehen schon bereit; Eure Freunde, die Demokraten, hinter ihnen, wie sie jetzt hinter Euch stehen — ich sag' Euch, das giebt einen herrlichen Betteltanz und die Melodie von ihrem „Heute mir, morgen Dir.“ wird euch in die Ohren gellen, daß Ihr sie Euer Lebtag' nicht vergeßt! —

Was ich aber schon wieder spreche! — gerade als wären Ihr Räuber und Diebe, und seid doch ehrenhafte Männer, die nur ihr Recht wollen, wie König und Kammern es ver-

Liebe Freunde, es heißt im Vater Unser, in der sechsten Bitte: Führe uns nicht in Versuchung. Laßt Euch nicht in Versuchung führen, und wenn Euch die bösen Buben locken, so folget ihnen nicht. — Gehe in Dein Kämmerlein, Du wackerer Bauersmann, und prüfe Dich vor dem Angesicht Dei-

nes Gottes, ob Du bei der letzten Wahl lediglich das Wohl Deines Vaterlandes und den Sieg der guten und gerechten Sache im Auge hattest, oder nicht, vor allem Deinen Gewinn und die unentgeltliche Aufhebung Deiner Lasten und Abgaben. Ich fürchte gar sehr, daß mancher unter Euch sich bei solcher Frage vor Dem, der in's Verborgene schaut, wird verstecken müssen; aber der Herr läßt sich nicht spotten und wenn er Dich haben will, wird er Dich schon zu finden wissen! —

Wir wollen einmal annehmen, Deine Demokraten hätten es wirklich durchgeführt und Du wärest frei von allen Deinen Abgaben und Zinsen. Dein Grundherr ist dadurch zwar bankrott geworden und an den Bettelstab gekommen; aber was schiert das Dich? — Du hast das Gesetz nicht gemacht — Deine Deputirten von der Linken müssen es besser wissen, was Rechtens ist, als Du; Du bist ja nur ein einfältiger Bauernmann. So lebst Du herrlich und in Freuden, gleich dem reichen Mann im Evangelium, auf Deinem zinsfreien Gute. Doch eines Morgens, da Du gesund und munter vom Frühstückstisch aufstehst und die Flinte über die Schulter warfst, Dir einen Hasen zu erjagen, vernimmst Du beim Hinausgehen ein Geräusch im Stall. Der junge Fuchshengst wird sich losgemacht haben, oder der Stier zerbrach die Kette — Du mußt doch einmal nachsehen. Wie Du in den Stall trittst, schlägt Dich das Rößlein mit beiden Hinterfüßen vor die Brust, oder das Decklein quetscht Dich mit den Hörnern gegen die Wand, daß Dir Gesicht und Athem schwindet, und Du ins Haus getragen werden mußt, wie ein todtter Mann. Der Arzt wird herbeigeholt; — der greift Dir nach dem Puls und macht ein gar bedenklich Gesicht; — Du merkst, daß es mit Dir zu Rüste geht.

Lieber Freund, hast Du wohl schon von Leuten gehört, die Lagelang im Lobeskampf lagen und doch nicht sterben konnten, weil ihnen eine Last auf der Seele liegt, welche sie nicht mit sich in's Jenseit hinüber nehmen mögen? — Man steht es an ihrem ängstlichen Blick, an ihrem krampfhaften Zucken, daß sie nach Worten ringen, — aber der Herr hat ihnen die Sprache genommen und ihre Sünde geht ungebeichtet und unentsühnt mit ihnen in's Grab; — da hilft kein heilig Del, kein fromm Gebet, kein Wehklagen der Frau-

lein Jammern der Kinder — der Herr hat Dich gefunden, Du zinsfreier Mann, und Du mußt ihm stille halten! — Zu Füßen Deines Schmerzenlagers steht ein alter Mann, steht ein altes Mütterchen; — es sind Deine frommen Eltern, die du vor langer Zeit begrubest — sie winken Dir freundlich zu, sie möchten Dir das Weh des Abschiedes durch die Freude des Wiedersehens versüßen; — doch Du achtest ihrer nicht, Du starrest immer nur unbeweglich auf Einen Punkt hin; — sprich, wornach blickest Du, daß Du so wild siehst und nicht gedenkst an Weib und Kind, die Du verlassen mußt? — Ich will es Euch sagen: das Gewissen steht vor ihm, das Gewissen, dem er sich so lange weigerte, dem er im Glücke so störrig Trotz bot — es steht da in der Gestalt seines vormaligen Gutsherrn, den er mit von Haus und Hof treiben half; — das Gespenst wächst mit der Angst des Sterbenden, es hält einen schweren Geldsack in den Händen, den es drohend gegen ihn erhebt und ihm endlich auf die Brust schleudert, daß es ihm dröhnend durch Mark und Bein fährt und er sich wimmernd auf dem Bette wälzt. Ach, wie gerne gäbe er jetzt Hab' und Gut hin, die Schreckgestalt von seinem Lager zu bannen; — wie wohl weiß er jetzt Recht von Unrecht zu unterscheiden — aber es ist zu spät. Fahre denn hin in Frieden; leicht sei Dir die Erde. Gott wird Dir Deine Sünden vergeben; — doch Ihr andern bedenket es wohl, bieweil es noch Zeit ist: ein rein Gewissen ist ein sanftes Sterbekissen!

Und wenn wir der Sache endlich noch näher zu Leibe gehn, sind es wohl die Dominial-Abgaben, die Euch so schwer bedrücken, daß Ihr schier mit dem Teufel einen Pakt machen müßt, um ihrer ledig zu werden? — Liebe Freunde und Landsleute, Gott weiß es, daß ich nicht aus Eigennutz also spreche — aber nach meiner innigsten Ueberzeugung und nach den Erfahrungen, die ich durch Beobachtung und in längerem Zusammenleben mit meinen Gutsgenossen gemerkt habe, ist es ganz wo anders, wo Euch der Schuh drückt. Ich glaube, es sind die Schuld- und Credit-Verhältnisse, die Euch die meiste Noth machen — es ist die Unmöglichkeit, in der Ihr Euch oft befindet, das zum Betriebe Eurer Wirthschaften nöthige Geld zu beschaffen. Da sitzt der Krebs, der

fast überall an dem Wohlstande der Bauern frist und namentlich das Bestehen der kleineren Wirthe in Frage stellt. Dir ist ein Capital gekündigt, für das Dein Grundstück mehr als hinreichende Sicherheit gewährt, und Du mußt, wenn Du Dir helfen können, die unbilligsten Bedingungen eingehen, um das Geld zu bekommen. Da war auf meinem Gute z. B. ein kleiner Wirth, übrigens aber ein nüchternen und arbeitsamer Mann, mit dessen Verhältnissen ward es zu sehends schlechter. Endlich kam er zu mir und ging mich um Hülfe an. Es waren ihm nun schon seit drei Jahren (so lange war er im Besiz der Stelle) alljährlich die ersten hundert Thaler Hypothek gekündigt worden, und er hatte seinem Gläubiger, einem Breslauer Tischler, der jetzt ein Hauptdemokrat sein soll, jedesmal baare 25 Thlr. zahlen müssen, damit er ihm das Geld noch ferner beließe. Der Mann hatte auf diese Weise, wenn wir die 5 Procent gesetzlicher Zinsen hinzurechnen, jährlich 30 Procent Zinsen bezahlen müssen. Und ich versichere Euch, das Geld stand goldsicher — ich hatte selbst vergeblich 500 Thaler für die Besizung geboten. — Solcher Fälle und ähnlicher Schindereien soll es leider viele geben.

Die nämliche Bewandniß hat es mit den kleinen Summen, derer Ihr mitunter zum eigentlichen Wirtschaftsbetriebe bedürft. Ihr möchtet ein Schwein oder eine Kuh kaufen und könntet augenblicklich gerade billig dazu kommen; aber Ihr habt das Geld just nicht baar liegen; — der Handel unterbleibt also und Ihr müßt dasselbe Stück in vierzehn Tagen theurer und schlechter kaufen, oder für 10 Thaler, die man Euch heute vorstreckt, nach einem Monat 12 Thaler wieder bezahlen, d. h. in andern Worten: aufs Jahr 240 Procent geben. Diesen Uebelständen nun muß und wird abgeholfen werden, und der Anlaß dazu ist wiederum von Euren Tobfeinden, von den Bauernfressern, den Gutsbesizern, ausgegangen, indem sie über Euren Anschluß an die bestehenden landwirtschaftlichen Creditvereine berietzen. Aus denen könnt Ihr in Zukunft gegen billigen Zins und sichere Hypotheken Geld vorgestreckt erhalten, ohne daß Ihr der Gefahr einer Kündigung ausgesetzt seid. Desgleichen haben sie die Errichtung

von landwirthschaftlichen Banken in Angriff genommen, aus denen Ihr gegen ein Unterspand und einen Zins von 5 bis 6 Procent Vorschüsse entnehmen könnt; — diese werden Euch dann um die Kleinigkeit von 234 bis 235 Procent wohlfeiler zu stehen kommen, als früher.

Damit aber diese Vorschläge nicht bloß gute Vorsätze bleiben, sondern fruchtbringend und ausführbar werden, müssen erst wieder Ruhe und Ordnung im Lande sein, müssen die demokratischen und republikanischen Wühlereien aufhören, müßt Ihr das unselige Mißtrauen von Euch werfen und nicht mehr Leute zu Wahlmännern und Deputirten wählen, die Euch zu Munde reden und mit Versprechungen locken, die sie nicht halten können — sondern Männer, die es Euch durch ihr ganzes Leben, Wirken und Sein, die es Euch durch die That bewiesen haben, daß sie ein fühlendes, ein menschenfreundliches Herz in der Brust tragen! —

Wo sind aber solche Männer zu finden? — Liebe Landleute, in allen Klassen und Ständen — Ihr müßt sie nur aufsuchen; — denn es ist leider wahr, das Laster, die Eignucht, die Unwissenheit drängen sich überall vor, machen sich breit und reißen das Mantel auf, während die Rechtlichkeit, die Nächstenliebe und gründliches Wissen sich stille zu Hause halten und eher verbergen, als vor den Leuten glänzen mögen. Aber noch einmal: suchet nur und Ihr werdet finden, klopft nur an und es wird Euch aufgethan werden.

Es ist im Wahlgesetz mit weiser Fürsicht angeordnet, daß Ihr nicht unmittelbar Eure Vertreter, sondern nur Wahlmänner zu ernennen habt, welche dann erst unter einander über die Wahl des Deputirten bestimmen. Durch diese Einrichtung ist Euch meines Erachtens der richtige Fingerzeig gegeben worden. Unser König, der allen Lügen der Demokraten zum Trost, den Zustand des Landes sehr wohl kennt, beabsichtigte durch die Schöpfung der Wahlmänner Euch die Aufgabe zu erleichtern und auch dem Ungelehrtesten unter uns das Mittel an die Hand zu geben, nach bestem Wissen und Gewissen zum Gedeihen wahrer Freiheit beizutragen. Es wäre für viele unter uns ein schweres, ja ein unmögliches Geschäft, einen Deputirten, d. h. den Mann

herauszufinden, der neben der erforderlichen politischen Bildung auch die ganze und volle sittliche Umgebung besitzt, nicht rechts und nicht links zu schauen, sondern allein die Sache und das Wohl des Staates im Auge zu behalten. Unser König sah voraus, daß Ihr bei einer solchen Wahl dem Zufall, den glatten Worten und den verführerischen Tügen der Wähler, kurz jeder schädlichen und schändlichen Einwirkung überlassen bliebet, und daß Ihr Ihm somit nicht Vertreter, sondern Verräther nach Berlin schicken würdet.

Ganz etwas Anderes ist es aber mit der Wahl eines Wahlmannes; dazu ist jeder von Euch hinreichend befähigt, und wenn man nach den vorigen Wahlen beinahe auch das Gegentheil glauben sollte, so lag das doch weniger an der Einrichtung als an Eurer Unerfahrenheit und — nehmt mir das Wort nicht übel — an dem Leichtfinn, mit welchem Ihr alles glaubtet, was Euch jeder Straßenläufer und Streichhube auf die Nase band. Den Kreis, in welchem Ihr Euch bei dem Aussuchen des Wahlmanns zu bewegen habt, übersieht Ihr vollständig, — es ist der Kreis Eurer Gemeinde, ein Kreis von Männern, deren Leben und Wirken Ihr kennt, deren Bestimmung Ihr nach ihren Thaten beurtheilen könnt. Wenn jeder von uns nur ernstlich will, so muß im ganzen Lande auch nicht Ein unrechter Wahlmann ernannt werden, folgt nur, wie ich Euch gleich anfangs sagte, Eurer gesunden Vernunft und der Stimme Eures Gewissens, und gebt keiner bösen Einflüsterung Gehör.

Daß Euer Wahlmann unsträflichen Wandels sein muß, versteht sich von selbst; aus einem unreinen Gefäß, und wäre es von lauter Gold, könnt Ihr keinen klaren Wein schöpfen. Der Mann, welcher in der Gemeinde in Zucht und Gottesfurcht voran geht, der ein Beschützer der Wittwen und Waisen, ein Wohlthäter der Armen, ein Helfer aus der Noth, ein geordneter Haushalter, ein liebender Ehegatte und ein guter Vater ist — den nehmt, der sei Euer Wahlmann, und fragt nicht viel darnach, ob er Gutsherr oder Bauer, reich oder arm, geistlich oder weltlich sei!

Ist er der Gutsherr — um so besser. Er wird dann außer den obengenannten Vorzügen wahrscheinlich noch ein

größern Grad von politischer Umsicht besitzen und dadurch besonders geschickt sein, zur Wahl des rechten Deputirten mitzuwirken. War er aber schon früher Euer Freund, wie sollte er da diesen neuen Beweis Eures Vertrauens so mißbrauchen und nicht alle seine Kräfte aufbieten, um für Euer Wohl, das Ihr in seine Hand legtet, nach bester Ueberzeugung zu sorgen.

Ist er Euer Pfarrer — wäre es seit den wenigen Monaten, die zwischen heute und dem 18. März liegen, so ganz anders geworden in unserem Preußenlande, und der Pfarrer nicht mehr der Vertrauensmann und der natürliche Rathgeber der Gemeinde? — Mögt Ihr wirklich zu Eurem Wahlmann nicht mehr den Mann, der Euch traute, Eure Kinder taufte, Eure Eltern begrub, weil die Schelmen von der Landstraße wider ihn lästerten, wie sie gegen Gott und König lästern und alles aus Eurem Herzen reißen wollen, was Euch bisher für heilig galt und theuer war? —

Oder er sei ein Bauer, ein Kössäte, ein Tagearbeiter! — nehmt sie, Ihr Freunde, wenn sie nur Ehrenmänner sind und ihr Blick so weit trägt, daß er Eure falschen Freunde von Euren wahren Freunden unterscheidet. Ich wiederhole es Euch noch einmal, das Amt des Wahlmanns erheischt keine besondere politische Bildung; wo sie mit demselben verbunden sein kann, da ist es gut, weil sie eine größere Bürgschaft für die richtige Beurtheilung des geeigneten Deputirten giebt; — aber ein biederer Charakter, eine unbeugsame Rechtlichkeit, ein helles Auge und ein klarer Blick ist Alles, was Noth thut, und die Einfalt findet oft das Rechte, wo hochmüthige Klugheit und Selbstüberhebung auf falscher Fährte abirren.

Jetzt wende ich meine Ansprache an Euch, Ihr Wahlmänner, die Ihr durch das ehrende Vertrauen Eurer Gemeinden zu einem eben so wichtigen als schweren Amte berufen seid. Erfasset Eure Aufgabe mit Gottesfurcht, erfüllet sie ohne Menschenfurcht! Vergesst Euer selbst und gedenket allein der Sache! Es ist viel in Eurer Hand gegeben und Mit- und Nachwelt werden Rechenschaft von Euch fordern über

Eure Treue — sorgt, daß Ihr am Tage des Gerichtes vor Gott, vor dem Volke, vor Eurem eignen Gewissen bestehen könnt!

Wählet zu Eurem Deputirten keinen zweideutigen Mann; — Hüthet Euch vor den Doppelzüngigen, wahrh Euch vor denen, die nicht warm und nicht kalt sind. Schwierige Zeiten — und das sind die unsrigen wahrhaftig! — erfordern ganze Männer, Männer, die wissen, was sie wollen, und die für ihre Zwecke die richtigen Mittel zu finden verstehen; niemand kann sich auf ein schwankes Rohr stützen, und wer mit jedem Winde segelt, wird nie ein bestimmtes Ziel erreichen. Ihr wollt ein freisinniges Regiment; macht denn, daß es stark wird und es wird frei sein; — nur der Schwache wandelt auf Schleichwegen und sieht sich überall nach Hinterhalten um. Wahrlich, die Mantelträger und Achselzucker, die unseligen Halben, haben in den letzten sieben Monaten mehr Schaden gestiftet, als die Demokraten und Republikaner zusammen; sie waren es, die den Boden urbar machten und lockerten, in welchen diese ihre unheilvolle Saat ausstreuten.

Wählet keinen, dessen bürgerliches Leben befleckt ist, oder dessen Vermögens-Umstände zertrümmet sind. Solche Leute werden nie das allgemeine Wohl im Auge behalten, sondern immerdar nur an ihren eignen Nutzen denken und Parttheiung stiften, damit sie entweder durch ein ehrenvolles Amt den Makel, der ihnen anhaftet, verdecken, oder durch eine einträgliche Staatsbediennung ihre Geldverhältnisse wiederherstellen. Es giebt zwar Ausnahmen, sie sind aber selten, und der gewissenhafte Wahlmann wird sich durch die blendenden Vorzüge und die einnehmende Form, welche diesen Männern oft eigenthümlich sind, nicht hintergehen lassen.

Keiner von den Deputirten, die am 15. November für die Steuerverweigerung stimmten, entweiche die neu zu erwählende Versammlung. Ich will zwar zur Ehre dieser Bethörten annehmen, daß ein großer Theil von ihnen nicht wußte, was er that; ich kann nicht glauben, daß mancher bis dahin unbescholtene Mann mit Vorbedacht die Gräuelp des Bürgerkrieges, des Brudermordes, die Erweckung aller schlimmen und nichtswürdigen

Leidenschaften über unser armes Vaterland heraufbeschwören wollte; — man müßte selbst ein Niederträchtiger sein, um einen solchen Grad von Niederträchtigkeit bei seinem Nächsten vorauszusetzen! — Die Unerfahrenheit unsrer politischen Gründlinge, ein gewisser bornirter Stolz, den sie für Unabhängigkeitsinn und Freiheitsgefühl nahmen, eine große Selbstüberschätzung ihres werthen Ich's, die vielen kleinen republikanischen und demokratischen Bosheitsgelüste, mit welchen die gährende Zeit ihre unreifen Köpfe geschwängert hatte, das Bewußtsein der hohen Bedeutsamkeit, mit welcher der souveraine Straßepöbel von Berlin ihre Versuche, den Staat zu verwirren, in Schutz nahm, veranlaßten sie, noch über die Nachäffung des französischen Blutconvents hinauszugehen und ihre ganze sittliche und politische Eigenthümlichkeit zu offenbaren, indem sie die Steuerverweigerung decretirten. Wenn wir aber selbst diesen mildesten Maßstab anlegen, so tangen doch Männer, welche so wenig moralische Haltung, so wenig politische Einsicht und Selbstbeherrschung gezeigt haben, ein für alle Male nicht mehr zu Volksvertretern. Nehmt nur an, das Land war eben so unreif als seine Abgeordneten, und hätte diesen Beschlüssen Folge gegeben, was wäre dann geschehen? — Die Regierung mußte die Steuern gewaltfam eintreiben, und um dies mit Nachdruck zu können, das Heer so sehr als möglich vermehren; der Bürgerkrieg wäre losgebrochen, Handel und Wandel hätten vollends aufgehört; die Einnahmen des Staates verminderten sich in demselben Grade, wie die Ausgaben anwuchsen.

Um ihre Bedürfnisse zu decken, mußte die Regierung Anleihen machen und wie es in solchen Verhältnissen natürlich ist, auf die aller unvortheilhaftesten Bedingungen eingehn, vielleicht 100 Thaler verschreiben, wo sie nur 40—50 Thaler empfing. Und endlich siegte der König — aber welsch ein Sieg! — das Land zerrüttet, der Wohlstand zerstört, die Menschheit verwildert, das Gesetz außer Achtung, die Staatsschuld verdoppelt, und wo man nicht mehr im Stande war, die einfachen Steuern zu berichtigen, mußten sie zweifach erhöht werden! — Oder die National-Versammlung gewann das Spiel; — so wäre unsre Lage noch schrecklicher gewesen; — zu den Uebeln, welche ich eben aufzählte, wären dann noch

die Herrschaft der niedrigsten Volkshese, Gottesleugnung, die Störung jeden Besitzstandes, Verfolgung und Mord aller Rechtlichen, Vertreibung eines Königshauses, dem Preußen allein seine Größe verdankt, die Sinnmischung fremder Mächte und namentlich die Unterjochung und Theilung unseres Vaterlandes durch den Franzosen, dem es schon längst nach dem Rhein gelüftet, und durch den Russen, der gar gerne Ordnung bei uns machen würde, hinzugegetreten. Aber Gott sei Dank und Dank dem gefunden Sinne des Volks, daß es in der Treue beharrte! — Das Geschrei dieser Frösche aus dem Sumpfe unserer National-Versammlung, welche sich, wie in der Fabel, zu Ochsen aufblähen wollten, aber zerplatzten, ehe sie zum Ziele kamen, verhallte wirkungslos — Ihr Brandmarktet sie mit gebührender Verachtung als Verräther an Gott, an dem Könige und der Freiheit! — Damit Ihr aber die Namen dieser vatermörderischen Rotte nicht vergesst und auf daß sie Euch nicht täuschen möge, hänge ich ihre zerbrochenen Felle vor Euren Augen auf, damit Ihr sie schon aus der Ferne an ihrem verwesenden Geruche erkennen und Euch vor jeder unliebsamen Annäherung wahren könnt.

In der Versammlung vom 15. Nov. 1848, in welcher die Verweigerung der Steuern beschlossen wurde, waren folgende Deputirte anwesend: Anwander, Appelt, Arnold, Arntz, Albrecht, Bading, Ballnusch, Balzer, Bauer-Odenau, Bauer-Krotoschin, Bauer-Billfallen, Bazynski, Beck, Behnsch, Berends, v. Berg, Beck, Bergmann, v. Besser, Bliesner, Borchardt, Bormann, Born, Bothmer, Brill, v. Brodowski, Bucher, Burkhardt, Becker, Brehmer, v. Bruckhausen, Conditt, Cieskowski, Dehnell, D'Estier, Dierschke, Dittrich, Doerk, Dramburg, Ebel, Eichner, Elkmann, Elsner, Nees v. Esenbeck, Euler, Seyerabend, Friedrich-Neustadt, Friedrich-Landsberg, Guittienne, Gierke, Gladbach, Gottlieb, Grün, Grebel, Guittienne, Haber, Hänel, Hansen, Hausmann-Glatz, Hausmann-Hoyerswerda, Heißig, Herrmann, Hesse, Heyne, Hildenbagen, Hofferichter, Huld, Hoyoll, Jacoby, Jentsch, Jgel, Jung-Berlin, Jung-Fraustadt, Junker, Jwand, Kabus, Kämpf, Kaul, Keiffenheim, Kielemann, v. Kirchmann, Kittelmann, Klatte, Klemm, Klingenberg, Klink-

hammer, Knauth, Kneip, Köhler-Marienwerder, Köhler-Görlitz, Körsgen, Kosch, Kracktrügge, v. Kraszewski, Krause, Krüger, Kühnemann, Kuhr, Kunz, Kuzner, Larasch, Lapwiz, Lenz, Ligendza, v. Lipski, v. Lisieki, Lohff, Lüdicke, Ludwig, Maager, Maasch, Mann, Mäze, Marthaei, Mesrich, Möwes, Müldner, Moldenhauer, Moritz, Mros, Mühlens, Müller-Brieg, Müller-Sieg, Müller-Wohlan, Müller-Lübben, Müller-Zell, Uenstil, Nerthe, Nettmann, Nickel, Neuhaus, Otto, Paap, Packeiser, Pankow, Parrisius, Par, Peterck, Peters, Phillips, Piegsa, Pilet, Pinoff, Plath, Plönnis, v. Potworoski, Quandt, Kaensch, Rahn, Rassauf, Rehme, Gf. Reichenbach, Reinige, Reinicke, Repell, Reuter, Richter-Berent, Riedel-Pyris, Riehl, Rodbertus, Röscher, Rüdiger, Schaffranek, Scheden, Schell, Schmidt-Garnikau, Schmidt-Landsbut, Schmidt-Gilau, Schneider, Schön-Platz, Schöne-Scholz, Schornbaum, Schramm-Striegan, Schramm-Langensalza, Schulz, Schulze-Minden, Schulze-Delitsch, Schulze-Schweg, Schulze-Wansleben, Schulze-Friedeberg, Schwickerath, Siebert, Skiba, Sohrweide, Specht, Spizel, Stalling, Steffanowicz, Steimmig, Stein, Strybel, Sumann, Schwieger, Schlitte, Seidel, Taczanowski, Taczarski, Teichmann, Temme, Teske, Thim, Thümmel, Töbe, Treiber, Uhlich, v. Unruh, Differs, Voigt, Wachsmuth, Waldeck, v. Wangenheim, Wegener, Weichsel, Willenberg, Witt, Woeniger, Wollheim, Jenker, Ziegler, Zimmermann, Zoltowski, Zorn.

Hütet Euch vor denen, die viel versprechen; sie werden wenig halten. Es ist ein alter Satz, daß die, welche mit dem Mause zumeist vorweg sind, in der Regel mit Hand und Fuß nachlahmen. Liebe Freunde, nachgrade sehen wir es wohl alle ein, daß die Zeit wahrhaftig nicht darnach ist, uns mit goldenem Regen zu tränken, wir wollen froh sein, wenn auf keinem Heerde das Feuer ausbricht. Wo also ein Mann vor Euch austritt und spricht: „Mitbrüder, es ist gar vieles verdorben und aus dem Schlafe gekommen, das wieder eingereckt werden muß. Wollt Ihr geduldig sein und sein abwarten, so will ich mich aufmachen und den Versuch wagen, das Böse in Gutes, Unfrieden

Verträglichkeit, Unheil in Heil zu verkehren. Das ist aber ein schwieriges Unterfangen und Ihr müßt mir hier zu Hause dabei helfen; denn wenn Ihr in unserm Rücken verwirrt, was wir mühsam und mit beider Hände Arbeit entwirren, so bleibt halt alles auf dem alten faulen Fleck!" — dem Manne schenkt Euer Vertrauen, er wird es nicht missbrauchen. Kommt aber ein anderer und schreibt Euch an: „Hochgeehrte Wahlmänner, was auch einer bieten mag, ich halte immer den doppelten Saß; wo mein Vordermann Silber sagte, da sage ich Gold; und wo er König ausspielt, da steche ich mit Trumpf!" — auf den gebet nicht Acht; er täuscht sich entweder selbst, oder will Euch betrügen.

Wähltet ohne Vorurtheil und forget, daß Männer aus allen Ständen in der neuen Kammer sitzen mögen. Es ist ein Vorwurf, den man der constitutionellen Verfassungsart der ständischen gegenüber mit Recht macht, daß sie mehr die Interessen der Partheien, als das wirkliche Wohl der Stände vertritt. Deshalb müßt Ihr es Euch doppelt angelegen sein lassen, durch eine besonnene Wahl diesen Fehler thunlichst zu beseitigen und Männer aus allen Schichten des Volkes in die neuen Kammern zu bringen: je mehr alle Stände in denselben vertreten sind, je mehr sich die verschiedenen Ansichten und Interessen gegenseitig das Gleichgewicht halten, um so eher und leichter wird das große Werk der Einigung und der Verständigung vor sich gehen. Erwäget, daß die Gesetze, welche von den Kammern dem Könige zur Bestätigung vorgeschlagen werden, für das ganze Land verbindlich sein sollen, und daß es für die Wiederherstellung der Ruhe und des Friedens jedenfalls sehr bedenklich ist, wenn sich einzelne Klassen von Staatsbürgern von dem Aufbau der neuen Verfassung gänzlich ausgeschlossen sehen. So war es mit der vorigen Versammlung; sie war vom Mißtrauen gezeugt und mußte deshalb auch Haß und Unfrieden zur Welt bringen. Es fehlte überall an Männern, welche die einzelnen Fragen auf den praktischen und richtigen Standpunkt stellen konnten, und wo man die Kuh an den Hörnern packen mußte, da zerrte man sie beim Schwanz; so war es denn kein Wunder, daß nichts Gesehentes zu Stande kam und sich unnütze Schwärzer und boshafte

Ruhestörer immer mehr der Versammlung bemächtigten; denn wo keiner zuletzt recht mehr weiß, was er will und vernünftiger Weise wollen darf, da überrennen sich Wünsche und Leidenschaften und zertreten die keimenden Saaten, ehe sie zur Reife kommen.

Wie ist es aber möglich, daß sich alle Wahlmänner des ganzen Landes im Voraus darüber verständigen, wie sie Männer aus allen Ständen in die Kammer bringen? — Eine solche Verständigung kann freilich nicht erfolgen; aber forscht nur überall gerichtlich und ohne Vorurtheil nach den Würdigsten; sie sind durch alle Klassen und Lebenskreise ziemlich gleichmäßig vertheilt; — und es wird sich auch ohne vorherige Verabredung von selbst eine Ausgleichung finden. Hier ist es ein Beamter; — schließt ihn nicht aus, weil er dem Staate dient; die Rechtschaffenheit der Preussischen Beamten ist überall zum Sprichwort geworden; Frankreich und England beneiden uns um unsre ausgezeichnete Verwaltung, und nur im eignen Lande will man sie nicht anerkennen, weil hin und wieder auch bei uns Mißbräuche und Uebelstände vorkommen mögen; — ist es aber nicht ungerecht und thöricht zugleich, deshalb einen ganzen Stand anzuklagen? — Eine gewisse Anzahl von Beamten ist außerdem zu einer gedeihlichen Wirksamkeit der Kammern unerlässlich; — sie können über manche Verwaltungsfragen nicht allein die beste Auskunft geben, und die Aussagen der Minister berichtigen und bestätigen, sondern sie sind auch die sichersten Bürger für einen beschleunigten Geschäftsgang. Es kommt in den Kammern nicht lediglich darauf an, Reden zu halten, sondern auch zu arbeiten und daß unsre Beamten das aus dem Grunde verstehen, das wir selbst ihre Verleumder, die Demokraten, nicht zu leugnen. Ich kann z. B. ein gar geschönter und für das Wohl des Landes innig begeisterter Mann sein, aber ich verstehe nichts vom Geschäftsgang, mir fehlen die Handgriffe; ehe ich die erlernen kann, ist der Beamte bereits mit der ganzen Sache fertig, weil ihm die Form keine Schwierigkeit macht. Ihr seid es also nicht allein ihnen, sondern Euren eigenen wohlverstandenen Vortheil schuldig, daß Ihr sie in die Kammer bringt; je rascher die Arbeiten gefördert werden, um so eher wird das Vertrauen hergestellt und um so weni-

ger Geld kosten die Tagelöhner den Steuerpflichtigen. Was von den Verwaltungsbeamten gilt, kann im allgemeinen auch vom Stande der Richter und der Justizkommisariaten gesagt werden; sie sind größtentheils der Rede mächtig, tüchtige Arbeiter und klare Köpfe. Seid aber bei der Auswahl behutsam, daß Ihr nicht auf Rabulisten und Instanzenverschlepper stoßt; die Gewohnheit wird leicht zur Leidenschaft — das wißt Ihr wohl aus eigener Erfahrung an den Processen, die sich wie ein Bandwurm durch Euer ganzes Leben ziehen. Wo so ein kniffliger Kopf ein Gesetz macht, da läßt er sich auch gleichzeitig einen Ausweg durch die Hintertür offen. Seid also vorsichtig und seht zu, daß ihrer nicht zu viele werden.

In einem andern Bezirke sei es ein Militair; — liebe Freunde, vergesst vor allem des Heeres nicht; — nicht der ganze Staat zusammengebrochen und wir nicht rettungslos einem wüthenden Pöbel in die erbarmungslosen Hände gefallen sind, verdanken wir allein unserer tapferen und getreuen Armee; — gewähret ihr deshalb recht zahlreiche Ehrenplätze in unserer Versammlung, und stellet dadurch die neue Verfassung unter den Schutz ihres starken, kraftvollen Armes; es wäre schlecht mit unseren Freiheiten bestellt, sie würden alsbald inneren und äußeren Feinden unterliegen, wenn das Heer mit Mißtrauen oder gar mit Widerwillen aufnimmt. Fürchtet nicht, daß der soldatische Geist und die Gewohnheit des Gehorchens die Gemüther der Offiziere den Anforderungen der Freiheit entfremdet hat; sie sind Soldaten, aber nicht dem Feinde gegenüber — sie sind gehorsam, aber nur vor Gebote der Ehre; ein wahrhaft tapferer Mann ist allemal auch ein unabhängiger Mann, denn er kann keine Befehle hegen nach oben oder nach unten; — erinnert Euch, noch vor wenigen Wochen die Deputirtenkammer der preussischen Republik die Einführung der preussischen Verfassung auf den Antrag eines sehr liberalen Staatsmannes verwarf, weil sie allzu demokratisch sei. Es gilt eine Pflicht der Dankbarkeit zu erfüllen und gleichzeitig eigenen Nutzen zu dienen; laßt also die Gelegenheiten vorübergehen.

Vom Wehrstande komme ich auf den Lehrstand. Gott, indem Ihr seine Diener ehrt; ehret in den

und Erziehern eurer Kinder diejenigen Männer, welche auch in Euren Herzen die Keime des Guten erwecken, befestigen und verwahren. Die Stellung des Geistlichen bringt ihn in vielfache Berührung mit allen Ständen; er weiß um die Schäden, welche im Verborgenen geweint wird; er kennt die Nation fressen; oft vermag auch ein versöhnliches Wort des Friedens die von politischer Leidenschaft erhitzten Gemüther zu besänftigen und der Fragen, welche die Diener der Kirche und Schule unmittelbar berühren, werden viele vorkommen.

Ihr Wahlmänner aus dem Stande der Bauern, vergesst Eure Stimme nicht einem befähigten Vertreter, weil er ein Rittergutsbesitzer ist; — Ihr Wahlmänner aus dem Stande der Gutsbesitzer, vergesst nicht, wie viel Ihr unter dem Mißtrauen des Landvolkes gelitten habt und beweiset es durch die That, wie grundlos der Argwohn war, welcher sich gegen Euch erhob, indem Ihr ohn' Ansehen der Person wählt. Lasset uns Hand in Hand gehn und die ländlichen Verhältnisse werden sich ohne Schwierigkeit ordnen.

Gedenket des Königes; kein Mann überschreite die Schwelle der neuen Versammlung, der nicht mit dem ganzen Herzen zu Ihm steht. Lasset uns wieder gut machen, Ihr Feinde vom Lande, was die Städte gegen Ihn fehlten; lasset die Antwort in Eure Herzen und verwahret sie fest; Er vor wenig Tagen einer Breslauer Deputation gab es heißt: „Was mich nächst Gottes Beistand hindurch gestärkt und getröstet hat, das war die Treue meines lieben Landvolks. Ja, meine ganze Zeit hindurch gestärkt und getröstet hat, das ist wie in Pommern — in Preußen, wie auch in den andern Theile Schlesiens, vorzüglich aber in Westphalen und am Rhein hat sich in dem Landvolke ein trefflicher Sinn bewährt und haben die braven Bauern den Wühlereien widerstanden.“

Es werden viele unter Euch sein, die sich jener Zeit noch erinnern, in welcher unser hochseliger König Euch von den Lehnsträgern zu freien Eigenthümern umschuf, die Pflichten der Hörigkeit von Euch nahm, durch die Ablösung der Lasten der Bauern und Rustikalen erleichterte; —

wir alle erinnern uns der Sorge, welche unser jetziger König vom ersten Augenblick Seiner Regierung an auf das Wohl des platten Landes verwandt hat; Er wollte die leichte Bürde, welche noch auf Euren Schultern liegt, durch die Errichtung der Landrenten-Banken vermindern und ließ durch Seine Minister eine hierauf bezügliche Denkschrift dem Vereinigten Landtage vorlegen, welche dieser leider nicht annahm; — Er versuchte durch das vielfach angefeindete und mißverständene Gesetz über die Bäuerliche Erbfolge, welches dem Sohne gewisse Vortheile bei Uebernahme der väterlichen Besizung zusicherte, das Eingehen und den Verkauf von Bauerngütern zu verhindern und den kleineren Wirth gegen die Vergrößerungsgelüste der großen Grundbesizer zu schützen; — und wenn Er gleich in den Städten leben mußte, so ging Er doch im Herzen mit dem Bauer zu Tisch und Seine Seele sorgte Sich um das tägliche Brot des Arbeiters. — Versuchet nun so große Wohlthaten, wie die sind, welche ich Euch eben aufzählte, nach bestem Vermögen zu vergelten und wählet keinen Mann zum Abgeordneten, dessen treuer Anhänglichkeit an Euren Herrn und König Ihr nicht gewiß seid! — Trotz der dankenden Erwähnung, welche unser König dem guten Sinne des Landvolkes schenkte, sind doch aus unserer Mitte viele der allerböswilligsten Deputirten hervorgegangen. Die Provinz Preußen schickte Ballnuff, Bauer, Benck, v. Besser, Conditt, Klemm, Klingenberg, Knauth, Köhler, Kubr, Packeiser, Philipps, Reuter, Richter, Schmidt, Schulze, Specht, Temme, Witt. Aus Brandenburg gingen Anwandter, Arnold, Bading, Born, Kämpff, Klatt, Krüger, Kunz, Maas, Müller, Rahn, Reimcke, Rich, Schulz, Siebert, Spigel, Wachsmuth hervor. Das königlich gesünte Pommern entsandte Männer wie Bliesner, Bucher, Dehnell, Gierke, Gottlieb, Jenysch, Lohff, Maager, Moldenhauer, Panckow, Plath, Quandt, Repell, Riebe, Riedel, Rodbertus, Tebke, v. Wangenheim. Von den Sachsen erwähne ich Balzer, Bergmann, Bormann, Burckhardt, Dörk, Hildenbagen, Krackrügge, Ludwig, Moritz, Nethe, Parisius, Pat Peters, Pilet, Rötischer, Schramm, Schulze-Delitzsch, Schulze-Wanzleben, Thümmel, Treiber, Ublisch, v. Unruh

Weichsel. Posen und Schlesien laßt mich übergehen; sie vergäßen der Anhänglichkeit an unseren König so sehr, wie das getreue und biedere Westphalen seines alten Ruhmes eingedenk war; von allen Deputirten, die es erwählte, waren allein Funke von Hagen und Vogelsang von Lüddingshausen unter den Widersachern des Königs. Eine fast ebenso treue Gesinnung wie Westphalen bewies der Rhein; eine Ausnahme machten nur Arns, Bauer, v. Berg, D'Estier, Euler, Gladbach, Grebel, Guittienne, Hansen, Herrmann, die beiden Jesse, Kaul, Körsgen, Müllerling, Schornbaum, und Schwikerath.

Liebe Freunde, soviel Namen ich hier nannte, soviel Beleidigungen und Kränkungen habt Ihr dem Könige bereitet, soviel Unrecht habt Ihr bei den nächsten Wahlen wieder gut zu machen! Alle diese Männer stimmten dafür, dem Könige die Krone, welche Seine Väter von Gottes Gnaden trugen, und durch Gottes Gnade auf Ihn vererbt, von der Stirn zu reißen, und an ihrer statt auf Sein gesalbtes Haupt ein elendes Partheienwerk, ein jämmerliches Lügengespinnt von demokratischem Kahengold und republikanischer Scheinslitter zu drücken! — Liebe Freunde, gebet Acht, daß die ächten Steine der Treue, des Glaubens, der Fucht und der Sitte nicht von ruchloser Hand aus der Krone unserer Könige entwendet werden mögen, und die Lüge der Zeit Euch nicht jenes falsche Teufelsgold der Volkssouverainität in die arglosen Hände spielt, dessen gleißendes Prangen war auf kurze Zeit das Auge besticht, das aber seinem innersten Wesen nach nichts anderes kann und will, als das Volk verblenden, betrügen und an den Rand des Verderbens führen, zu Nutzen einiger Ehrgeiziger und Sinnloser, die an nichts gedenken als an den eigenen Vortheil, die nichts zu verlieren haben als ein Dasein voll Schande, deren gottloses Zer; kein anderes Gefühl mehr kennt, als die Lust an der Zwietracht und die Freude am Zerstören. — Liebe Landsleute, traget eifrig Sorge, daß sich die Schaalen göttlichen Zorns nicht über uns ergießen mögen, und Gottes Gnade, die jene Männer vom Haupte unserer Könige

Reglement

zur Verordnung vom 26. November 1849

über die Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volksause.

§. 1. Es ist unverzüglich zur Einrichtung der Wahlbezirke zu schreiten und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner festzusetzen (§. 4. bis 6. der Verordnung).

Gemeinden von 3500 oder mehr als 3500 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in Wahlbezirke getheilt, deren keiner mehr als 3499 Seelen umfassen darf.

Gemeinden von 1500 bis 3499 Seelen bilden, nach der Bestimmung des Landraths, entweder einen Wahlbezirk für sich, oder werden von demselben bis zu höchstens 3499 Seelen mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Gemeinden unter 1500 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Jedoch ist dahin zu sehen, daß wo Gemeinden von weniger als 1500 Seelen zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, derselbe wo möglich nicht mehr als 1999 Seelen umfaßt, mithin nicht mehr als 3 Wahlmänner zu wählen hat.

§. 2. Gleichzeitig ist zur Aufstellung der Wählerlisten (§. 21. der Verordnung) und nach deren Schluß zur Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 24. der Verordnung) zu schreiten.

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Wähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu demjenigen, welcher die geringste Steuer zu zahlen hat.

Alsdann wird die Gesamtsomme aller Steuern berechnet. Die Grenze der ersten Abtheilung wird dadurch gefunden, daß man die Steuerbeträge der einzelnen Wähler so lange zusammenrechnet, bis das erste Drittel der Gesamtsomme erreicht ist. Was von der Gesamtsomme dann noch übrig bleibt, wird in zwei Hälften getheilt. Diejenigen Wähler, welche die erste Hälfte aufbringen, bilden die zweite, und die übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Wahlbezirk bilden und in Wahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im erstern Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letztern der Landrath fest.

Ist aber eine Gemeinde auf Grund der §§. 5. und 6. der Verordnung in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt, und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. Deshalb ist es nöthig, in der allgemeinen Liste bei jedem Wähler die Nummer des Bezirks anzugeben.

§. 5. Steuerfreie Wähler, welche auf Grund der §§. 12. und 17. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen sich bei der Behörde, welche die Wählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist anmelden und derselben die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung angeben. Unterlassen sie die Anmeldung, so werden sie nicht in die Listen aufgenommen; versäumen sie es, die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung rechtzeitig anzugeben, so werden sie in diejenige Abtheilung gesetzt, welche die Behörde für angemessen erachtet.

§. 6. Sowohl auf der Wählerliste als auch auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, welche zur Entscheidung über die Reklamationen berufen ist, noch vor dem Wahlstermine bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§§. 23. 25. der Verordnung) keine Reklamationen erhoben, oder die erhobenen erledigt sind.

§. 7. Aus der Abtheilungsliste des Wahlbezirks wird für jeden landwehrrpflichtigen Wähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, nach dem Muster der Anlage, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

1. den Namen und Wohnort des Wählers,
2. den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
3. den Wahlbezirk und die Abtheilung für welche er zu wählen hat,
4. die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehrrbataillons-Kommandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrrpflichtigen Wähler, an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahlstermin in den Händen des Wahl-Kommissarius sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmenabgabe der Landwehrrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf.

§. 8. Wenn eine nach §. 5. und 6. der Verordnung vorgenommene Eintheilung einer Gemeinde in Wahlbezirke dazu führt, daß in einem einzelnen Bezirke entweder eine Abtheilung ganz ausfällt, oder ein zu großes Mißverhältnis zwischen der Anzahl der Wähler der verschiedenen Abtheilungen des Bezirks hervortritt, so kann die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, von der ihr im §. 20. der Verordnung beigelegten Befugniß Gebrauch machen, und die Wähler einzelner oder aller Abtheilungen in besondere, von denen der übrigen Abtheilungen unabhängige, Wahlbezirke theilen.

Sie kann dies entweder in der Art thun, daß sie die Gemeinde zuvörderst auf Grund der §§. 5. und 6. der Verordnung im Wahlbezirke theilt, und demnächst die Anordnung trifft, daß die sämtlichen Wähler der Gemeinde, welche der 1ten Abtheilung angehören, nicht in diesen Wahlbezirken mitwählen, sondern die auf sie fallende Anzahl der Wahlmänner in besondern Wahlbezirken wählen, in welche sie möglichst gleichmäßig vertheilt werden.

Oder die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde kann, nach vorläufiger Eintheilung der Gemeinde in Wahlbezirke auf Grund der §§. 5. und 6. der Verordnung, dieselbe Anordnung, wie sie eben in Bezug auf die Wähler der 1ten Abtheilung angedeutet worden ist, in Bezug auf die Wähler der 1ten und 2ten Abtheilung treffen, ohne daß es nöthig wäre, daß dann die Wahlbezirke der 1ten Abtheilung mit denen der 2ten zusammen fallen.

Endlich kann die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde von einer Eintheilung der Gemeinde in Wahlbezirke auf Grund der §§. 5. und 6. der Verordnung ganz absehn, und die Wahlbezirke für die Wähler jeder Abtheilung besonders festsetzen.

§. 9. Jeder in Gemäßheit des §. 20. der Verordnung oder des §. 8. des Reglements gebildete Wahlbezirk muß einen Wahlvorstand haben, der so zusammengesetzt ist, wie es der §. 27. der Verordnung vorschreibt.

§. 10. Die Wähler des Wahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

In Wahlbezirken, welche aus mehreren Ortschaften bestehen, kann der Wahlvorsteher, um die Wähler der Nothwendigkeit zu überheben, einen weiten Weg zurückzulegen, oder viel Zeit zu verlieren, in Gemäßheit des §. 28. der Verordnung, Wahlversammlungen an verschiedenen Stellen des Wahlbezirks, und selbst für jede einzelne Ortschaft ansetzen.

Hiermit schließe ich mein Wahlbüchlein und bitte Euch, prüfe seinen Inhalt mit unbefangenen Sinnen und ohne Vorurtheil. — Liebe Freunde, es ist viel leichter: versprechen, als Wort halten, und wer von Euren Rechten zu Euch spricht, findet meist ein geneigter Ohr, als der Euch an Eure Pflichten vermahn't. Dennoch hab' ich den letzten Weg eingeschlagen, weil ich das Lügen für ein unehrlich Ding halte, das den Demokraten wohl anstehen mag, das aber die reine und gute Sache nimmer beslecken darf, für welche ich nach meinen schwachen Kräften immer kämpfen werde und auch in diesem Büchlein gekämpft habe.

Glaubet ja nicht, daß irgend eine Staatsverfassung in der Welt an und für sich selbst schon im Stande sei, die Menschheit frei und glücklich zu machen; der beste Ackergrund und die reinste Saat allein geben noch keine Gewähr für eine gute Ernte. Der Boden will auch fleißig bestellt sein; dazu sind gewissenhafte und treue Arbeiter von Nothen; und wie Ihr keine Geerde von Schweinen auf's Feld schickt, die sich freilich auch gut auf's Wählen verstehen, um den Boden zu lockern und für die Aufnahme der Saat empfänglich zu machen, ebenso wenig sendet jene Maulwürfe in die neuen Kammern, welche nichts können und wollen, als aus Euren Herzen die Wurzeln heraus-fressen, mit denen Ihr an Gott, an König und an Vaterland hängt! Suchet Euch Männer aus, von denen Ihr vor Gott und vor Euren Gewissen die Ueberzeugung habt, daß ihr Herz warm und hingebend für das Heil unseres Vaterlandes schlägt, und daß sie auch die Fähigkeit und die Kenntnisse besitzen, am Neubau unseres Staates lebens-wirksam mitzuarbeiten. Habt Ihr solche Männer erwählt, so mögt Ihr auch getrost auf Gottes Segen hoffen; er wird Euch am Tage der Ernte nicht fehlen, sondern nach der Verheißung über König und Volk über Kind und Kindeskind kommen!

Es ist ihm zur Ausführung dieser Maafregeln ein Zeitraum von höchstens 3 Tagen incl. des vom Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl gestattet. In einer gleichen Frist ist die etwa erforderlich werdende engere Wahl (§. 16. des Reglements) zu bewirken.
Der Wahlvorsteher ernennt in diesem Falle an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Vor dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

§. 11. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 27 — 35. der Verordnung und der §§. 11 — 19. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Wähler vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituiert.

Später erscheinende Wähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen.

§. 12. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 27. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 13. In Wahlbezirken, welche auf Grund der §§. 5. und 6. der Verordnung gebildet sind, wählt die dritte Abtheilung zuerst, die erste zuletzt.

§. 14. Der Protokollführer ruft die Namen der Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Wählers, welchem er seine Stimme geben will.

§. 15. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmen.

§. 16. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

§. 17. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner Behufs Ausschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten, oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können.

§. 18. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen (resp. im Falle des §. 8. des Reglements in mehreren Bezirken) gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

§. 19. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 20. Die Ober-Präsidenten haben sofort die Wahlkreise für die Wahl der Abgeordneten, die Wahl-Kommissare und die Wahlorte zu bestimmen, auch davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 21. Die Wahlvorsteher reichen die Wahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein.

§. 22. Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorlesung der §§. 37. bis 42. der Verordnung, so wie der §§. 22. bis 26. dieses Reglements eröffnet.

§. 23. Der Abgeordnete wird in der Art gewählt, daß jeder ausgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

§. 24. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

§. 25. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 26. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß er nach §. 41. der Verordnung wählbar ist, aufzufordern.

§. 27. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl des Abgeordneten werden von dem Wahl-Kommissar dem Ober-Präsidenten gehörig geheset eingereicht, welcher dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Veranlassung vorzulegen hat.

Berlin, den 4. Dezember 1849.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha.
von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz.

Abtheilungs - Liste.

Fortlaufende Nummer.	Namen der Urwähler.	Betrag			Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer.	Steuer-Betrag der Abtheilung	Bemerkungen.
		der Klassensteuer oder classificirten Steuer, oder directen Communalsteuer, oder der Einschätzung.	der Grundsteuer.	der Gewerbesteuer.			
		Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	
1.	Fabrikbesitzer Reiche.....	48	10	30	88	371	I. Abtheilung.
2.	Gutsbesitzer Sommer.....	24	50	.	74		
3.	Müller Richter.....	18	20	30	68		
4. 5.	2 Grundbesitzer à { 12 Rthl. Klassen- und 20 Rthl. Grundsteuer.....	24	40	.	64		
6.	Gastwirth Frölich.....	12	15	10	37		
7.	Grundbesitzer Arnold.....	8	12	.	20		
8.	Grundbesitzer Bär.....	8	12	.	20		
9.	Grundbesitzer Clarus.....	8	12	.	20		
10 — 14.	5 Grundbesitzer à { 6 Rthl. Klassen- und 8 Rthl. Grundsteuer.....	30	40	.	70		
15. 16.	2 Gewerbetreibende à { 6 Rthl. Klassen- und 6 Rthl. Gewerbesteuer.....	12	.	12	24		
17.	Mezger Koch.....	4	.	8	12		
18 — 27.	10 Grundbesitzer à { 4 Rthl. Klassen- und 6 Rthl. Grundsteuer.....	40	60	.	100		
28.	Bäcker Lorch.....	4	.	6	10		
29. 30.	2 Hausirer à { 2 Rthl. Klassen- und 6 Rthl. Gewerbesteuer.....	4	.	12	16		
31. 32.	3 Grundbesitzer à { 2 Rthl. Klassen- und 6 Rthl. Grundsteuer.....	6	18	.	24		
33 — 44.	12 Grundbesitzer à { 3 Rthl. Klassen- und 4 Rthl. Grundsteuer.....	36	48	.	84		
45 — 52.	8 Grundbesitzer à { 3 Rthl. Klassen- und 4 Rthl. Grundsteuer.....	24	32	.	56	368	III. Abtheilung.
53.	Krämer Hartlieb.....	3	.	4	7		
54.	Bundarzt Cramer.....	6	.	.	6		
55.	Beamter Lippert.....	6	.	.	6		
56 — 75.	20 Grundbesitzer à { 2 Rthl. Klassen- und 3 Rthl. Grundsteuer.....	40	60	.	100		
76 — 78.	3 Pächter à 4 Rthl. Klassensteuer.....	12	.	.	12		
79 — 81.	3 Pächter à { 3 Rthl. Klassen- und 1 Rthl. Grundsteuer.....	9	3	.	12		
82 — 89.	8 Tagelöhner mit Grundbesitz à { 2 Rthl. Klassen- und 2 Rthl. Grundsteuer.....	16	16	.	32		
90.	Meyer.....	3	.	.	3		
91 — 120.	30 Hausbesitzer à { 1 Rthl. Klassen- und 1½ Rthl. Grundsteuer.....	30	45	.	75		
121. 122.	2 Pächter à 2 Rthl. Klassensteuer.....	4	.	.	4		
123 — 152.	30 Tagelöhner à 1 Rthl. Klassensteuer.....	30	.	.	30		
153 — 202.	50 Fabrikarbeiter, Gesellen und Diensthöten à ½ Rthl.....	25	.	.	25		
203 — 220.	18 steuerfreie Personen.....		
Summa.....		494	493	112	1099		
Davon ein Drittheil.....		.	.	.	366½		

Wahlbezirk

Wahlbezirk	Wahlmänner	Wahlmänner	Wahlmänner	Wahlmänner	Wahlmänner	Wahlmänner
1	28	30	10	10	10	10
2	27	30	10	10	10	10
3	28	30	10	10	10	10
4	27	30	10	10	10	10
5	28	30	10	10	10	10
6	27	30	10	10	10	10
7	28	30	10	10	10	10
8	27	30	10	10	10	10
9	28	30	10	10	10	10
10	27	30	10	10	10	10
11	28	30	10	10	10	10
12	27	30	10	10	10	10
13	28	30	10	10	10	10
14	27	30	10	10	10	10
15	28	30	10	10	10	10
16	27	30	10	10	10	10
17	28	30	10	10	10	10
18	27	30	10	10	10	10
19	28	30	10	10	10	10
20	27	30	10	10	10	10
21	28	30	10	10	10	10
22	27	30	10	10	10	10
23	28	30	10	10	10	10
24	27	30	10	10	10	10
25	28	30	10	10	10	10
26	27	30	10	10	10	10
27	28	30	10	10	10	10
28	27	30	10	10	10	10
29	28	30	10	10	10	10
30	27	30	10	10	10	10
31	28	30	10	10	10	10
32	27	30	10	10	10	10
33	28	30	10	10	10	10
34	27	30	10	10	10	10
35	28	30	10	10	10	10
36	27	30	10	10	10	10
37	28	30	10	10	10	10
38	27	30	10	10	10	10
39	28	30	10	10	10	10
40	27	30	10	10	10	10
41	28	30	10	10	10	10
42	27	30	10	10	10	10
43	28	30	10	10	10	10
44	27	30	10	10	10	10
45	28	30	10	10	10	10
46	27	30	10	10	10	10
47	28	30	10	10	10	10
48	27	30	10	10	10	10
49	28	30	10	10	10	10
50	27	30	10	10	10	10
51	28	30	10	10	10	10
52	27	30	10	10	10	10
53	28	30	10	10	10	10
54	27	30	10	10	10	10
55	28	30	10	10	10	10
56	27	30	10	10	10	10
57	28	30	10	10	10	10
58	27	30	10	10	10	10
59	28	30	10	10	10	10
60	27	30	10	10	10	10
61	28	30	10	10	10	10
62	27	30	10	10	10	10
63	28	30	10	10	10	10
64	27	30	10	10	10	10
65	28	30	10	10	10	10
66	27	30	10	10	10	10
67	28	30	10	10	10	10
68	27	30	10	10	10	10
69	28	30	10	10	10	10
70	27	30	10	10	10	10
71	28	30	10	10	10	10
72	27	30	10	10	10	10
73	28	30	10	10	10	10
74	27	30	10	10	10	10
75	28	30	10	10	10	10
76	27	30	10	10	10	10
77	28	30	10	10	10	10
78	27	30	10	10	10	10
79	28	30	10	10	10	10
80	27	30	10	10	10	10
81	28	30	10	10	10	10
82	27	30	10	10	10	10
83	28	30	10	10	10	10
84	27	30	10	10	10	10
85	28	30	10	10	10	10
86	27	30	10	10	10	10
87	28	30	10	10	10	10
88	27	30	10	10	10	10
89	28	30	10	10	10	10
90	27	30	10	10	10	10
91	28	30	10	10	10	10
92	27	30	10	10	10	10
93	28	30	10	10	10	10
94	27	30	10	10	10	10
95	28	30	10	10	10	10
96	27	30	10	10	10	10
97	28	30	10	10	10	10
98	27	30	10	10	10	10
99	28	30	10	10	10	10
100	27	30	10	10	10	10

Der Landwehrmann

aus

welcher in dem aus

den Ortschaften

den Straßen

bestehenden Urwahlbezirke, Urwähler ist, und folgende Steuern zahlt:

- a) an Klassensteuer
- b) an Grundsteuer
- c) an Gewerbesteuer
- d)
- e)
- f)

wählt in der dieses Bezirks

ten Abtheilung dieses Urwahl-Bezirks, und hat aus der Zahl der Urwähler Wahlmann (Wahlmänner) zu wählen.

Ich wähle zum Wahlmann (zu Wahlmännern):

- 1. den
- 2. den

den ten 1849.

(Unterschrift)

Die Richtigkeit der Unterschrift bezeugt:

Compagnieführer.

Verhandelt den 1849.

In dem auf heute zur Wahl von
Wahlmännern für den Urwahlbezirk
anberaumten Termine wurde die Verhandlung von
dem Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§. 18.
bis 25. der Verordnung vom 30sten Mai d. J.
und der §§. 8 — 15. des Reglements vom 31sten
desselben Monats eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirke in
der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden
Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung,
daß er zum Protokollführer ben

und zu Beisitzern die

1.
2.
3.
4.
5.
6.

hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst
Handschlags an Eides Statt.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

Dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Eben so trug er die Namen, welche von auswärts stehenden Landwehrmännern bereits genannt waren, nach Vorlesung des ausgefüllten Auszuges, in welchem dieselben verzeichnet waren, in die Abtheilungsliste neben den Namen jener Landwehrmänner ein.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug

Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also

Und ist mithin die absolute Majorität

Es haben erhalten

	Stimmen
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	

Da der die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er als zum Wahlmann gewählt der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annehme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchfrischen, wenn keine Landwehrmänner aus dem Bezirke zum Dienste einberufen sind.

wird durchfrischen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da

- 1.
- 2.

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt der Versammlung bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annahmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 13. des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten und zwar:

- 1.
- 2.
- (3.)
- (4.)

Die Zahl der Stimmenden betrug
ungültige Stimmen waren vorhanden

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also
und ist mithin die absolute Majorität

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

- | | Stimmen |
|------|---------|
| 1. | |
| 2. | |
| (3.) | |
| (4.) | |

Da der und der die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten } haben } so } sind sie } hat } ist er } hiernach } zu Wahlmännern } gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der } zum Wahlmann } Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) } dieselben } da sie in } derselbe } der Versammlung anwesend waren, daß } sie } die Wahl annahme (n) und } er } unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

wird durchfrischen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

- 1.
- 2.

Die Zahl der Stimmenden betrug
ungültige Stimmen waren vorhanden

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also
und ist mithin die absolute Majorität

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

- | | Stimmen |
|----|---------|
| 1. | |
| 2. | |

Da der Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchfrischen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engeren Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

wird durchfrischen, wenn dieser Fall nicht stattfindet.

Da der Stimmen erhalten hat, ihm also noch 2 (3) (4) (5) } zur absoluten Majorität fehlen, die Stimmen } der 2 (3) (4) (5) } Landwehrmänner aber noch nicht eingegangen waren, so wurde der Abschluß der Wahl ausgesetzt.

Die Urwähler der dritten Abtheilung wurden in Gemäßheit des §. 10. des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnachst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Eben so trug er die Namen, welche von auswärts stehenden Landwehrmännern bereits genannt waren, nach Vorlesung des ausgefüllten Auszuges, in welchem dieselben verzeichnet waren, in die Abtheilungsliste neben den Namen jener Landwehrmänner ein.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also
und ist mithin die absolute Majorität

Es haben erhalten

1.	Stimmen
2.	"
3.	"
4.	"
5.	"
6.	"
7.	"
8.	"
9.	"

Da der die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Da

1.
2.

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

wird durch-
frischen, wenn
keine Landweh-
männer aus dem
Bezirke zum
Tische einberu-
fen sind.

wird durch-
frischen, wenn 2
zu wählen sind.

wird durchfrischen, wenn nur
1 Wahlmann zu wählen ist.

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 13 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten und zwar

1.
2.
(3.)
(4.)

Die Zahl der Stimmenden betrug
ungültige Stimmen waren vorhanden

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also
und ist mithin die absolute Majorität

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1.	Stimmen
2.	"
(3.)	"
(4.)	"

Da der und der die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { hat } { sind sie } hiernach { zum Wahlmann } { zu Wahlmännern } durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { derselbe } { dieselben } da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschriebe (n) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich

1.
2.

Die Zahl der Stimmenden betrug
ungültige Stimmen waren vorhanden

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also
und ist mithin die absolute Majorität

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1.	Stimmen
2.	"

Da der Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Da der Stimmen erhalten hat, ihm also noch 2 (3) (4) (5) zur absoluten Majorität fehlen, die Stimmen der 2 (3) (4) (5) Landwehrmänner aber noch nicht eingegangen waren, so wurde der Abschluß der Wahl ausgesetzt.

wird durchfrischen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

wird durchfrischen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

wird durchfrischen, wenn dieser Fall nicht stattfindet.

Die Urwähler der zweiten Abtheilung wurden in Gemäßheit des §. 10 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnachst von der

ersten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste, neben den Namen der stimmenden Urwähler ein oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Ebenso trug er die Namen, welche von auswärtstehenden Landwehrmännern bereits genannt waren, nach Verlesung des ausgefüllten Auszuges, in welchem dieselben verzeichnet waren, in die Abtheilungsliste neben den Namen jener Landwehrmänner ein.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ungültige Stimmen waren vorhanden

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also und ist mithin die absolute Majorität

Es haben erhalten

1.	Stimmen
2.	.
3.	.
4.	.
5.	.
6.	.
7.	.
8.	.

Da der . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Da

- 1.
- 2.

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

wird durchfrischen, wenn keine Landwehrmänner aus dem Besitze zum Dienste einberufen sind.

wird durchfrischen wenn 2 zu wählen sind.

wird durchfrischen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

wird durchfrischen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

wird durchfrischen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, aber die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmemeinheit erhalten haben.

wird durchfrischen, wenn dieser Fall nicht stattfindet.

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 13. des Reglements zu einer engern Wahl geschritten und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten und zwar

- 1.
- 2.
- (3.)
- (4.)

Die Zahl der Stimmenden betrug ungültige Stimmen waren vorhanden

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also und ist mithin die absolute Majorität

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1.	Stimmen
2.	.
(3.)	.
(4.)	.

Da der . . . und der . . . die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten (haben) hat, so (sind sie) (ist er) hiernach (zu Wahlmännern) (zum Wahlmann) durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) (dieselben) (derselbe) da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

- 1.
- 2.

Die Zahl der Stimmenden betrug ungültige Stimmen waren vorhanden

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also und ist mithin die absolute Majorität

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1.	Stimmen
2.	.

Da der . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Da der . . . Stimmen erhalten hat, ihm also noch 2 (3) (4) (5) zur absoluten Majorität fehlen, die Stimmen der 2 (3) (4) (5) Landwehrmänner aber noch nicht eingegangen waren, so wurde der Abschluß der Wahl ausgesetzt.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

a. u. s.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Protokollführer.

.....

.....

.....

.....

.....

Aufruf

an die Urwähler Deutschlands zur Wahl des Volkshauses am Deutschen Reichstage zu Erfurt.

Deutsche Mitbürger!

Das unterzeichnete Comité ist tief von dem Gedanken ergriffen, eine so große Anzahl Deutscher Männer aus fast allen Gauen unseres gemeinsamen Vaterlandes an dem Tage der Abgeordneten-Wahl zum Reichstage, vielleicht zu derselben Stunde, zur Ausübung ihrer feierlich erworbenen Rechte, zur Ausübung selbst übernommener heiliger Pflichten versammelt zu wissen. Es hat sich, um diesem Gedanken einen sichtbaren Ausdruck zu geben, die Aufgabe gestellt, diesen für jeden wahrhaften Deutschen so bedeutungsvollen Tag durch ein Werk, das die gemeinsame Liebe zum Vaterlande ausdrücken soll, kund zu geben. Den Impuls dazu giebt diese unsere öffentliche Aufforderung, an jenem Wahltag in den verschiedenen Kreisen der Urwähler Deutscher Lande, freiwillige Beiträge einzusammeln, die zur Ausdehnung unserer jungen Marine, zum Schutze unserer bisher wehrlosen Küsten verwendet werden sollen. Es soll eine Wiederholung jenes Aktes werden, wie ihn die Preussischen Urwähler bereits vollzogen, indem sie an ihren Wahltagen durch solche Sammlungen die beiläufige Summe

von 20,000 Thalern

aufgebracht, welche, zu einem gleichen Zwecke bestimmt, einstweilen bei der Königl. Preussischen Haupt-Bank verzinslich untergebracht sind. Fügen wir dieser Sammlung unsern gegenwärtigen Beitrag hinzu, und bringen dadurch eine Summe auf, hinreichend, mittelst derselben etwas Großes, unser Würdiges, zu unternehmen. —

Das Comité fordert zu diesem Zwecke sämmtliche zur Wahl ihrer Vertreter am Deutschen Reichstage stimmberichtigten Urwähler auf, am Wahltag ihr Scherflein — und sei es noch so geringe — auf den Altar des Vaterlandes niederzulegen. Wenn der Beitrag für jeden Urwähler durchschnittlich auch nur die Höhe eines Preussischen Silbergroschens erreicht, und man die Zahl der Ersteren, nach den vorhandenen statistischen Registern auf mindestens Sechsz Millionen berechnet, so würde, wenn diese Sammlungen ins Künftige bei jedem ordnungsmäßigen Wahlacte wiederholt würden, dadurch eine Summe zusammengebracht werden, mehr als ausreichend um die Mittel herbeizuschaffen, wodurch unseren Seeplätzen und Küsten ein dauernd sicherer Schutz gewährt würde.

Das Comité schließt diese Aufforderung mit der dringenden Bitte, daß sämmtliche Herren Wahl-Commissarien in allen Deutschen Wahlkreisen an dem genannten Tage sich dieser patriotischen Angelegenheit, wo möglich vor dem Beginn der Wahl durch geeignete Ansprache und rechtzeitiges Einsammeln der freiwilligen Gaben durch die Herren Stimmzähler und Protokollführer um so mehr ihre ganze Theilnahme widmen möchten, weil dieses Werk als eine gemeinsame That Deutscher Männer zu betrachten, und gewiß geeignet ist, dem Auslande zu zeigen, daß der Deutsche Gemeinsinn und die Liebe zu unserm herrlichen Vaterlande noch nicht erloschen sind.

Die Herren Wahl-Commissarien wollen geneigtest die gesammelten Beiträge den verschiedenen Reg.-Hauptkassen ihres Landes zur Beförderung übersenden, und eine Anzeige über die Höhe der überantworteten Gelder unter der postfreien Rubrik „Angelegenheit für die Deutsche Marine“ an das unterzeichnete Comité, zu Händen des mitunterzeichneten Kaufmann Hrn. H. Wollheim baldgefälligst gelangen zu lassen. —

Berlin, am 1. Januar 1850.

Das Comité.

- | | |
|---|---|
| v. Bodelschwingh,
Königl. Preuss. Bevollmächtigter und vord. Staatsminister. | Bloemer,
Königl. Preuss. Geh. Justiz-Rath. |
| Graf v. Eulenburg,
Königl. Preuss. Regierungs-Rath. | v. Glümer,
R.-S.-Märk. Eisenbahn-Direktor. |
| v. Griesheim,
Oberst und Director des Königl. Preuss. Allg. Kriegs-Departements | Dr. Jacobson,
Stadt-Rath zu Berlin. |
| Dr. Liebe,
Herzogtl. Braunschw. Legationsrath. | Freih. v. Meysenbug,
Großh. Badischer Kammerherr und Legationsrath. |
| Mosle,
Großh. Oldemb. Oberst. | Naumpn,
Königl. Preuss. Geh.-Rath u. Bürgermeister zu Berlin. |
| v. Schack,
Großh. Meckl.-Schwerinscher Kammerherr u. Leg.-Rath. | Pfeiffer,
Kurf. Hessischer Oberkammer-Direktor. |
| Vollpracht,
Herzogtl. Nassauischer Präsident. | Seebeck,
Großh. Sachsen-Weim. Staatsrath. |
| | Wollheim,
Kaufmann und Fabrikbesitzer zu Berlin. |

St. Augustin

an die Herren Mitglieder der Zweiten Kammer
des Reichstages zu Berlin

Sehr geehrte Herren!

Die Angelegenheit der Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer ist eine der wichtigsten und schwierigsten, die sich der Reichstag zu stellen hat. Die Wahlbezirke sind die Grundlage der Repräsentation und müssen so eingerichtet sein, dass sie die Interessen der Bevölkerung in der bestmöglichen Weise vertreten. Die Feststellung der Wahlbezirke ist eine Aufgabe, die mit großer Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu behandeln ist.

Die Wahlbezirke sind

Die Wahlbezirke sind so zu bestimmen, dass die Abgeordneten die Interessen der Bevölkerung in der bestmöglichen Weise vertreten. Die Wahlbezirke sind die Grundlage der Repräsentation und müssen so eingerichtet sein, dass sie die Interessen der Bevölkerung in der bestmöglichen Weise vertreten. Die Feststellung der Wahlbezirke ist eine Aufgabe, die mit großer Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu behandeln ist.

Das Komitee

- Dr. v. Schöningh
- Dr. v. Eickhoff
- Dr. v. Griesheim
- Dr. v. Lischke
- Dr. v. Hagen
- Dr. v. Schöningh
- Dr. v. Eickhoff
- Dr. v. Griesheim
- Dr. v. Lischke
- Dr. v. Hagen

Abend

3

Denkschrift,

betreffend

die Feststellung der Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Der §. 69. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 bestimmt:
 Die zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt. Sie können aus einem oder mehreren Kreisen, oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen.
 Der neuesten Volkszählung nach würden diese Abgeordneten sich, wie folgt, auf die Regierungs-Bezirke vertheilen:

N ^o	Regierungs-Bezirk.	Einwohner.	Abgeordnete.	Provinz.	Abgeordnete.
1.	Königsberg	847,952.	18,42.	Preußen	54,28.
2.	Gumbinnen	632,356.	13,73.		
3.	Danzig	405,805.	8,81.		
4.	Marienwerder	613,300.	13,32.	Posen	29,64.
5.	Posen	900,430.	19,56.		
6.	Bromberg	463,969.	10,08.	Brandenburg	44,89.
7.	Berlin	408,502.	8,87.		
8.	Potsdam	818,364.	17,77.		
9.	Frankfurt	840,127.	18,25.	Pommern	25,31.
10.	Stettin	547,952.	11,90.		
11.	Goeslin	434,140.	9,43.		
12.	Stralsund	182,981.	3,98.	Schlesien	66,61.
13.	Breslau	1,165,994.	25,33.		
14.	Oppeln	987,318.	21,45.		
15.	Siegnitz	912,497.	19,83.	Sachsen	37,84.
16.	Magdeburg	674,149.	14,64.		
17.	Merseburg	724,686.	15,74.		
18.	Erfurt	343,617.	7,46.	Westphalen	31,41.
19.	Münster	421,044.	9,15.		
20.	Minden	459,833.	9,99.		
21.	Arnsberg	564,842.	12,27.	Rheinprovinz	60,02.
22.	Cöln	484,593.	10,53.		
23.	Düsseldorf	887,614.	19,28.		
24.	Coblenz	499,557.	10,85.	Rheinprovinz	60,02.
25.	Trier	488,699.	10,61.		
26.	Aachen	402,617.	8,75.		
	Summa	16,112,938.	350,00.	16,112,938.	350,00.

Um die Ausführung der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vorzubereiten, wurden die Ober-Präsidenten der einzelnen Provinzen aufgefordert, dem Minister des Innern ihre Ansichten über die Bildung der Wahlbezirke mitzutheilen. Als leitende Gesichtspunkte sind hierbei aufgestellt:

1. daß Städte von vorwiegend städtischem Leben ihre abgesonderte Vertretung zu erhalten hätten; übrigens aber ohne strenge Innehaltung der Grenzen eines Regierungsbezirks in Rücksicht auf die Zahl und Zusammensetzung der städtischen Bezirke vornehmlich die Wünsche der Betheiligten zu beachten seien;
2. daß jeder Kreis wo möglich auch einen in sich abgeschlossenen Wahlkreis bilde und Einen Abgeordneten stelle, eine Theilung der Kreise aber vermieden werde;
3. daß, wenn Kreise vereinigt werden müßten, darauf Rücksicht zu nehmen sei, wieweit die zusammenzulegenden Kreise gemeinschaftliche Interessen hätten, daß die Bezirke demnach mehr organisch als mechanisch eingerichtet und die bestehenden Kreis-Vertretungen hierbei mit ihrem Gutachten gehört würden;
4. daß strenge Rücksicht auf die Volkszahl nur bei Vertheilung der Abgeordneten unter die Provinzen zu nehmen sei.

Rhein-Provinz.

a) Regierungsbezirk Cöln.

Nach Vernehmung der Regierung schlug der Ober-Präsident vor, mit Rücksicht auf die Seelenzahl im Jahre 1849, wonach auf 1 Abgeordneten 44,415 Seelen kommen, folgende Wahlbezirke zu bilden (A.):

1.	Stadt Cöln	88,356 Seelen	2 Abgeordn.
2.	Landkreis Cöln	50,071 =	1 =
3.	Kreis Bonn	55,185 =	1 =
4.	= Mülheim	41,968 =	1 =
5.	Siegkreis	77,965	
	Kreis Waldbröl	19,595	
		97,560 =	2 =
6.	= Wipperfürth	26,106	
	= Gummersbach	29,987	
		56,093 =	1 =
7.	= Rheinbach	29,628 =	1 =
8.	= Guskirchen	31,327 =	1 =
9.	= Bergheim	38,375 =	1 =
		488,563 Seelen	11 Abgeordn.

Der Ober-Präsident bemerkte dabei, daß möglichst vermieden worden sei, mehrere Kreise zu Wahlkörpern zu vereinigen, vielmehr, ohne auf Gleichheit der Be-

völkerung überwiegende Rücksicht zu nehmen, die einzelnen Kreise als für sich bestehende Wahlbezirke deshalb projektirt worden wären, weil eine solche Eintheilung den Wünschen der Betheiligten mehr als irgend eine andere entspreche.

Wenn es inzwischen darauf ankommen sollte, einige erheblichere Ungleichheiten in der Größe und Bevölkerung einzelner Wahlbezirke auszugleichen, proponirte der Ober-Präsident (B.):

die Kreise Bonn (ad 3.) und Rheinbach (ad 7.) mit zusammen 84,813 Seelen zu Einem Wahlbezirk Behufs der Wahl von 2 Abgeordneten zu verbinden, weil, wenn aus dem Kreise Rheinbach mit nur 29,628 Seelen ein eigener Wahlbezirk gebildet werde, gegenüber anderen Wahlbezirken, allerdings ein erhebliches Mißverhältniß bestehen würde.

Im Uebrigen hielt der Ober-Präsident den ersten Plan aufrecht.

Eine Vernehmung interimistischer Kreis-Vertretungen mit ihrem Gutachten konnte nicht erfolgen, da solche im Regierungsbezirk Köln damals noch nicht gebildet waren.

Von anderer Seite wurde zur Erzielung einer möglichst gleichen Vertheilung der Abgeordneten auf die Bevölkerung anheim gegeben, nachstehende Eintheilung der Wahlbezirke zu treffen (C.):

1. Stadt Köln	88,356 Seelen.....	2 Abgeordn.
2. Kreis Köln und Guskirchen	81,398 =	2 =
3. = Bergheim	38,375 =	1 =
4. = Bonn und Rheinbach	84,813 =	2 =
5. = Mülheim, Wipperfürth, Gummersbach	98,061 =	2 =
6. = Sieg, Waldbröl	97,560 =	2 =
		11 Abgeordn.

b) Regierungsbezirk Düsseldorf.

Im Einverständnis mit der Regierung hatte der Ober-Präsident Anfangs sich dahin erklärt, für die Wahlen von 19 Abgeordneten, von welchen vermöge der Seelenzahl des Departements auf 47,400 Seelen ein Abgeordneter kommt, folgende Bezirke zu bilden (A.):

1. Kreis Düsseldorf	77,962 Seelen.....	2 Abgeordn.
2. = Solingen	67,196 =	1 =
3. = Elberfeld	126,523 =	3 =
4. = Lennep	67,204 =	1 =
5. = Duisburg	111,042 =	3 =
6. = Rees	49,918 =	1 =
7. = Geldern	96,070 =	2 =
8. = Cleve	49,300 =	1 =

Seite... 645,215 Seelen..... 14 Abgeordn.

Uebertrag...	645,215 Seelen.....	14 Abgeordn.
9. Kreis Kempen	61,600 =	1 =
10. = Grefeld	61,193 =	1 =
11. = Neuß	36,929 =	1 =
12. = Grevenbroich	35,079 =	1 =
13. = Gladbach	60,517 =	1 =
		900,533 Seelen..... 19 Abgeordn.

Auch gegen diesen Plan war einzuwenden, daß theilweise dabei eine gewisse Gleichmäßigkeit der Bevölkerung der Wahlbezirke zu sehr verlassen sei, und in Folge dessen schlugen die Regierung und das Ober-Präsidium vor, die Wahlbezirke 1., 2., 3. so zu bilden (B.):

1. Kreis Düsseldorf.....	77,962		
= Solingen	67,196	145,158 Seelen.....	3 Abgeordn.
2. Gemeinde Elberfeld	47,131 =	1 =	
3. = Barmen	35,984 =	1 =	
4. = Kronenberg, Haan, Mettmann, Wülfrath, Velbert, Har-den-berg	43,408 =	1 =	

Die Vertretungen der Kreise Düsseldorf und Solingen erklärten sich für die hier projektirte Verbindung beider Kreise zu einem Wahlbezirk und zur Wahl von 3 Abgeordneten, die Erstere für den Fall, daß nicht zum Zweck der Wahl von 2 Abgeordneten Seitens des Kreises Düsseldorf, dieser in zwei Wahlbezirke — Stadt Düsseldorf und Landkreis Düsseldorf — eingetheilt werden könnte; die Letztere unbedingt, weil der Kreis Solingen, dessen Bevölkerung nur um etwa 10,000 Seelen geringer sei, als die des Kreises Düsseldorf, in seinem Wahlrechte zu sehr beschränkt sein würde, wenn der Kreis Solingen nur Einen, der Kreis Düsseldorf dagegen 2 Abgeordnete zu wählen haben sollte. Eben so sprach sich die Vertretung des Kreises Elberfeld für die oben erwähnte Eintheilung des Kreises in 3 Wahlbezirke aus, indem die Vertreter der Landgemeinden dabei besonders geltend machten, daß nur im Fall solcher Eintheilung die angemessene Betheiligung der Wähler an den Wahlen, die bisher bei der Voraussicht des Unterliegens, gegenüber den Städten, eine sehr geringe gewesen, zu erwarten sei.

Was die Kreise Kempen, Grefeld, Gladbach und Lennep betrifft, welche jeder einen Abgeordneten zu wählen haben, so erkannten Regierung und Ober-Präsidium an, daß die Bevölkerungszahl derselben, namentlich des letztgedachten Kreises, im Vergleich zu derjenigen der Kreise Neuß und Grevenbroich, in einem bedeutenden Mißverhältniß steht, hielten aber dafür, daß dieses Mißverhältniß, um der politischen Einheit der Kreise keinen Eintrag zu thun, nicht weiter berücksichtigt werden könne.

c) Regierungsbezirk Aachen.

Der Regierungsbezirk Aachen zählte im Jahre 1849 — 408,062 Seelen. Nach der Ansicht der Regierung sollten die hierauf (1 : 45,340) kommenden 9 Abgeordneten folgendermaßen zu vertheilen sein (A.):

1. Kreis Montjoie	20,042		
= Malmedy	30,818		
= Schleiden	35,964		
		86,824 Seelen	2 Abgeordn.
2. = Jülich	38,149		
= Erkelenz	35,918		
= Heinsberg	33,535		
= Geilenkirchen	26,093		
		133,755	= 3 =
3. = Aachen, Stadtkreis	48,687		
= Aachen, Landkreis	63,410		
= Düren	53,030		
= Cuxen	22,356		
		187,483	= 4 =

Die Regierung motivirte diese Vorschläge hauptsächlich mit der Gleichartigkeit der Interessen und Landesverhältnisse; denn die vier fruchtbaren Kreise der Ebene: Jülich, Erkelenz, Geilenkirchen und Heinsberg, trieben vorzugsweise Ackerbau, während das eigentliche Stufenland des Regierungsbezirks: Aachen, Stadt- und Landkreis, Düren, Cuxen — wegen seiner Gefälle und Fabriken, seiner Kohlen- und Erz-lager — einen überwiegend industriellen Charakter, und das eigentliche Gebirgsland: die Kreise Montjoie, Malmedy, Schleiden, dagegen ganz spezifische, von den Verhältnissen der anderen Gebietstheile abweichende Interessen haben. Bei der Bildung dieser drei natürlichen Gruppen walte aber auch in numerischer Beziehung eine relative Gleichheit der Wahlkörper nach den Bevölkerungsverhältnissen ob.

Der Ober-Präsident gab indes aus den bei dem Plane A. für den Regierungsbezirk Köln angeführten Gründen folgender Eintheilung (B.) den Vorzug:

1. Stadtkreis Aachen	48,687 Seelen	1 Abgeordn.
2. Landkreis Aachen	63,410	= 1 =
3. Kreis Düren	53,030	= 1 =
4. = Jülich	38,149	= 1 =
5. = Erkelenz	35,978	= 1 =
6. = Schleiden	35,964	= 1 =
7. = Heinsberg	33,535	
= Geilenkirchen	26,093	
	59,628	= 1 =
8. = Cuxen	22,356	
= Montjoie	20,042	
= Malmedy	30,818	
	73,216	= 2 =
	408,062 Seelen	9 Abgeordn.

Interimistische Kreisvertretungen waren damals im Regierungsbezirk noch nicht gebildet, so daß deren Gutachten nicht eingeholt werden konnte.

Inzwischen wurde noch nachstehendes Projekt, als dem Zahlenverhältnis der Einwohner sowohl, als den geographischen und sonstigen Beziehungen der betreffenden Kreise am meisten entsprechend, zur Erwägung gestellt (C.):

1. Stadtkreis Aachen	48,687 Seelen	1 Abgeordn.
2. Kreis Aachen		
= Cuxen	85,766	= 2 =
3. = Montjoie		
= Schleiden		
= Malmedy	86,824	= 2 =
4. = Düren	53,030	= 1 =
5. = Jülich	38,149	= 1 =
6. = Heinsberg		
= Erkelenz		
= Geilenkirchen	95,552	= 2 =

d) Regierungsbezirk Trier.

Die 11 Abgeordneten dieses Regierungsbezirks würden, unter Berücksichtigung der Bevölkerung von 1849 (1 : 44,200), wie die Regierung und der Ober-Präsident übereinstimmend vorgeschlagen haben, folgendermaßen zu vertheilen sein:

1. Kreis Berncastel	43,668 Seelen	1 Abgeordn.
2. = Bittburg	42,806	= 1 =
3. = Prüm	32,237	
= Daun	24,663	
= Wittlich	35,473	
	92,373	= 2 =
4. Stadt- und Landkreis Trier	84,198	= 2 =
5. Kreis Saarburg	30,532	
= Merzig	33,033	
	63,565	= 1 =
6. = Saarlouis	48,272	= 1 =
7. = Saarbrücken	42,595	
= Ottweiler	30,759	
	73,354	= 2 =
8. = St. Wendel	38,016	= 1 =
	486,252 Seelen	11 Abgeordn.

Interimistische Kreisvertretungen haben zur Zeit der Aufstellung des Projekts nicht bestanden, konnten daher nicht mit ihrem Gutachten vernommen werden.

e) Regierungsbezirk Coblenz.

Der Regierungsbezirk wählt 11 Abgeordnete. Nach der Ansicht der Regierung würden dieselben auf die 495,000 Seelen der Bevölkerung vom Jahre 1849 (1 : 45,000), wie folgt, zu vertheilen sein (A.):

1. Kreis Coblenz	59,200			
= St. Goar	35,300			
		94,500 Seelen	2 Abgeordn.
2. = Kreuznach	55,600			
= Simmern	37,800			
= Zell	29,100	122,500	= 3 =
3. = Mayen	48,400		 1 =
4. = Cochem	33,800			
= Aidenau	21,800			
= Ahrweiler	32,800	88,400	= 2 =
5. = Neuwied	62,000			
= Altenkirchen	37,800	99,800	= 2 =
6. = Weßlar	44,400	44,400	= 1 =
		495,000 Seelen	11 Abgeordn.

Die Regierung bemerkte hierzu, daß, da in ihrem Bezirke, außer Coblenz mit über 20,000 Einwohnern, größere Städte überhaupt nicht vorhanden wären, von einer gemeinschaftlichen Vertretung derselben durch einen städtischen Abgeordneten nicht die Rede sein könne.

Der Ober-Präsident dagegen gab nachstehendem Plane (B.) den Vorzug:

1. Kreis Coblenz	59,200 Seelen	1 Abgeordn.	
2. = Neuwied	62,000	= 1 =	
3. = Kreuznach	55,600	= 1 =	
4. = Mayen	48,400	= 1 =	
5. = Weßlar	41,400	= 1 =	
6. = Altenkirchen	37,800	= 1 =	
7. = Simmern	37,800	= 1 =	
8. = St. Goar	35,300	= 1 =	
9. = Ahrweiler	32,800	= 1 =	
10. = Cochem	33,800			
= Zell	29,100			
= Aidenau	21,800	84,700	= 2 =
		495,000 Seelen	11 Abgeordn.

Interimistische Kreisvertretungen, welche mit ihrem Gutachten zu hören gewesen wären, bestanden zur Zeit jener Vorschläge nicht.

Bei Erwägung des Planes B. trat das Bedenken hervor, daß zu erhebliche numerische und sonstige Ungleichheiten stattfinden würden.

In Frage kam daher noch, ob nicht folgender Plan (C.) zur Beseitigung der gegen die Projekte der Regierung und des Ober-Präsidenten zu machenden Einwendungen gereichen möchte:

1. Kreis Coblenz			
= St. Goar	94,500 Seelen	2 Abgeordn.
2. = Kreuznach			
= Simmern	93,400	= 2 =
3. = Mayen	48,400	= 1 =
4. = Weßlar	41,400	= 1 =
5. = Neuwied			
= Altenkirchen	99,800	= 2 =
6. = Cochem			
= Zell			
= Aidenau	84,700	= 2 =
7. = Ahrweiler	32,800	= 1 =
			11 Abgeordn.

Es würde erwünscht sein, noch das Gutachten der Provinzial-Vertretung über die obigen Vorschläge wegen Bildung der Wahlbezirke mit Rücksicht auf die lokalen und sonstigen eigenthümlichen Verhältnisse der Rhein-Provinz zu vernehmen.

2 Nr 1387 53 No 556

Ich habe in meinem Brief vom 20. d. M. an den Herrn
 "vertraulich" die Gründe für den Verkauf des
 des Reglements über den Verkauf bei dem obigen Meist
 vom 22. Juni 1853 gefasst. m. l. 213 in welchem
 bezüglich unserer Sache verhandelt. Man hat nun einen
 beizubringen der gewisse Abzug von dem nicht möglich, so hat
 mit demselben die Abschließung ob die Legation der
 bei dem Meist selbst die Sache zu verkaufen
 und mir sind in der Lage die obigen Meist, als unzulässig
 zu verkaufen, bei welchem die obigen Meist zum Reglement
 nicht erworben worden sind. Es werden aber die Local
 Behörden, und dann die Meist geteilt werden, ist
 obigen Meist zum Reglement und einem Kaufmann
 machen, und für die obigen Meist für die
 zu Beschaffung der selben verkaufen, ist aber eine
 die Bestimmungen der Kreisordnung vom 13. Juli 1853
 und der Alls. für den Kreis von 5. April 1853
 und 26. März 1853 über die Bedingungen der Meistarbeit
 als Abzug von dem in primis bringen.

Wita des 22. Juni 1853

Königliche Regierung Oberrheinischer Provinz

B. I. 4036 geg. Birk.

Circulär an die für den Lagermeister in Kombination
Lieferung am 27. Juni 1853.

No 556

der Landes-
G. le
der Kommissar
geg. Müller.

15

Und die Kreis- und Kreis-Verfahren dieser nicht über alle
unsern das falligen Kreisverfahren untergeordnet
werden sind. Infolgedessen königliche Regierung
die hierauf bezug haben zu machen Kreisverfahren
zusammen zu stellen und die Mühen zu dem die
wider aufzunehmen das Verfahren zu unterwerfen
und abzurufen lassen.

Sie bezeugen diesen Abt. mit der besten
Freiwilligkeit zu dem besten Zweck in dem
Sachen zu gehen.

Leipzig, den 29. Januar 1855.

Der Landrat.

[Signature]

Der Herr Landrat
Leipzig
in

Abt. des

Nr. 530.

[Small mark]

der Zusammenberufung so auch das Obfl. Orts und Obfl. Turnier zur Obfl. ungul.
den mit der über die Zustellung der Einladungen, Bescheidungen zu den
Obfl. Verhandlungen zu bringen.

Die Einladungen zur Obfl. ist ja auch Mitglied des Obfl. Kollegiums, nicht auch nur
zu den Tagen, von dem Obfl. Kommissar, dessen Besetzung dem Obfl. Kommissar über
liefert, zu gestatten, und die Zeit der gesagten Zustellung auf der Einladungen zu
nach zu bestimmen.

7. Vorfragen bei der Obfl.

Im Obfl. Kommissar werden zuvörderst die Bescheidungen über die Zustellung der Ein-
ladungen von dem Vorstehenden, dem Obfl. Kollegium zur Prüfung vorgelegt. Sind die
auf dabei nicht zu kommen, so wird die Obfl. selbst vorgelesen. Jeder einzelne Abge-
ordnete oder Ballotierter wird in einem besonderen Obfl. Verhandlung gemacht, in
einem Obfl. Kommissar können aber für die Sache mehrere Obfl. vorgelesen werden.
Es müssen aber in diesem Falle die Einladungen nicht nur zum Vorstehenden, sondern
auch in demselben genau zu bezeichnen Obfl. vorgelesen sein.

Die Obfl. Kommissar werden vorerst durch den Vorstehenden, dem Obfl. Kollegium, die Ein-
ladung zu geben, welche für die Sache in demselben mit dem Obfl. Kommissar
zu eröffnen haben.

Gemeinlich ist derjenige, welcher die absolute Minorität bildet, d. h.
derjenige, welcher mehr als die Hälfte der Stimmen der versammelten Obfl. oder
genau mit der Hälfte, oder darunter die Stimme hat - nach dem Landesgesetz - als
dann Mitglied der Obfl. Versammlung anzusehen. Ist bei der ersten Abstim-
mung eine absolute Minorität nicht erreicht worden, so findet zur Beilegung
einer solchen die zweite Vorfrage nach dem Reglement vom 22. Juni 1842 statt.

8. Obfl. Protokoll.

Über die in der Obfl. Kommissar Verhandlungen wird ein Protokoll auf-
genommen, bei dessen Aufzeichnung die genaue Bezeichnung des 3. 11. des Reglements
vom 22. Juni 1842 anzudeuten ist. Als Mitglied zu einem solchen kann das unter-
zeichnete Person dienen. Alle bei einer Obfl. Verhandlung mitgestimmten Personen
müssen die in dem Protokoll nicht benutzten Personen; abgesehen von dem Obfl. Kom-
missar die nach dem Landgesetz der Obfl. Kommissar vorgelesenen Abstimmen
darüber überlassen.

Sind in einem Kommissar mehrere Obfl. dabei, so wird genau abgelesen und
ein Protokoll aufgenommen, in demselben sind aber die einzelnen Obfl. Verhandlungen
nach der Reihenfolge, in welcher sie abgelesen sind, nach dem Landgesetz zu bezeichnen, ab
es zu demselben bei jeder einzelnen Angelegenheit, dass die Obfl. des 1. 2. 3. 4. 5. Abge-
ordneten, bezugsweise die 1. 2. 3. 4. 5. Ballotierten betreffen.

9. Prüfung der Bescheidungen der Obfl.

Das Obfl. Protokoll selbst die Zustellung der Bescheidungen der Einladungen ist
mit dem Vorstehenden unter gemeinsamer Aufsicht zu geben, ob die Gemeinlichen
die auf sie gestellten Obfl. vorgelesen haben und die zur Obfl. Verhandlung
so oder so besetzt sind (S. 4.) besetzt, zur Prüfung der Besetzung der Obfl. Kommissar
darüber überlassen. Vorfragen sind, bei der Obfl. von Abgeordneten oder
Ballotierten der notablen Gemeinlichen, zur Beilegung der Sache zu
bringen, sobald nach dem Landgesetz dem Obfl. vorgelesen.

unabhängig

Holly

Konferenz

- 1.
- 2.
- ...
- 1. Aufgablich von ...
- a mit ...
- 1.
- 2.
- ...
- b. ohne ...
- 1.
- ...

Am heutigen Tage waren vorberufen
geworden Mitglieder des Vorstandes und
des Gemeinlichen (Eingewandter, Vorste-
her) der Eingewandter N. N. unter
dem Vorstehenden des Gemeinlichen N.
vorhanden, und in Folge Einladungen der
Vorstehenden von ... die Obfl.
nicht abwesend der Eingewandter
N. zur vorberufenen Vorberufung
für die Zeit von ... 18. bis zum
... 18. (das Datum ist genau zu
geben) vorgelesen.

Der Vorberufung wurden zuvörderst
die Einladungen zum heutigen Obfl. Kommissar
und die Einladungen der
bei dem Vorstehenden vorgelesen, und
abgegeben mit demselben, dass gemeinlich
Mitglieder des Gemeinlichen sind
der Gemeinlichen unter dem Vorsteh-
enden der vorgelesenen Eingewandter
Lorenz zum Obfl. Kommissar vorgelesen von
dem ...

Es wurde zu Obfl. nicht konis-
tändischer Abgeordneter der Eingewandter
... für die Zeit von ...
bis ... vorgelesen. Die Obfl. selbst
mittels, nach dem Landgesetz, welche von
dem bei dem jüngsten Mitgliedern der Obfl.
Kollegium, die (Gemeinlichen und Namen der
bei dem jüngsten Mitgliedern) vorgelesen
und darauf von demselben in demselben
mit dem Vorstehenden vorgelesen werden.
Bei der Minorität vorgelesen, dass
auf der Eingewandter N. 3. Kommissar
auf der Eingewandter L. 2. Kommissar
mit dem Gemeinlichen P. 2. Kommissar
gestaltet werden.

Auf der Eingewandter (Namen)
waren genau mehr als die Hälfte der Obfl.
Kommissar vorgelesen und demselben als
zum konisständischen Abgeordneten der Ein-
gewandter N. gemeinlich, der Vorberufung
hatte genau, auf welche die
selben auf demselben, die auf sie gestellten
Obfl. vorgelesen.

Vorstand

Handwritten text in German, likely a draft or a specific instruction related to the electoral process, mentioning 'Wahlbezirk' and 'Steuern'.

Handwritten signature or name at the bottom of the left page.

(Handwritten note in parentheses below the signature on the left page.)

Mollé

Mehrseitige, von Königlichen Regierungen und Landraths-Ämtern, so wie von Gemeindegewählten an mich gerichtete Fragen über die Ausführung der Wahlverordnung vom 30sten, und die Handhabung des Reglements vom 31sten v. Mts. beantworte ich, im Einverständnisse mit dem Königlichen Staats-Ministerium, wie folgt:

1. Der §. 10. der Verordnung stellt den allgemeinen Grundsatz auf, daß die Urwähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt werden sollen.

Es hat daher jeder Urwähler das Recht zu verlangen, daß er mit allen directen Staatssteuern, die er irgend wo im Preussischen Staate zahlt, zum Ansätze gebracht werde. Allein diejenigen Behörden, welche die Urwähler- und Abtheilungs-Listen aufstellen, sind, von Amtswegen, nur diejenigen Steuern bei jedem einzelnen Urwähler in der Liste anzugeben verpflichtet, welche derselbe respective in der Gemeinde oder im Wahlbezirke zahlt. Den Betrag der außerhalb dieser Grenzen zu zahlenden Steuern muß der Urwähler derjenigen Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, rechtzeitig und spätestens innerhalb der Reclamationsfrist gegen die Liste (§. 15. der Verordnung) glaubwürdig nachweisen, widrigenfalls es bei dem Ansätze der Behörde bewendet.

2. Jeder Urwähler darf nur in einer Abtheilung wählen, auch dann, wenn er mehr als ein Drittel der Gesamtsteuer zahlt.

3. Wird bei Bildung der ersten Abtheilung das erste Drittel der Gesamtsteuer dadurch überschritten, daß der letzte in die Abtheilung fallende Urwähler einen größeren Steuerbetrag zahlt, als zur Erreichung des ersten Drittels der Gesamtsteuer erforderlich ist, so wird bei Bildung der beiden folgenden Abtheilungen nur derjenige Theil der Gesamtsteuer zum Grunde gelegt, welcher nicht von den Urwählern der ersten Abtheilung getragen wird, dergestalt, daß diejenigen, welche die Hälfte dieses Restes der Gesamtsteuer tragen, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung bilden.

Wenn beispielsweise die Gesamtsteuer einer Gemeinde, welche einen Wahlbezirk für sich bildet, 600 Thlr. betrüge, und ein Urwähler allein 220 Thlr. Steuer bezahlte, so würde dieser die erste Abtheilung bilden, die zweite Abtheilung aus denjenigen bestehen, welche die nächsten 190 Thlr. aufbringen, und die übrigen würden zur dritten Abtheilung gehören. In derselben Weise würde die Abtheilungsbildung vor sich gehen, wenn von den beiden Höchstbesteuerten der eine 170 Thlr., der andere 50 Thlr. Steuer zahlte, in welchem Falle diese beiden die erste Abtheilung ausmachen würden u. s. w.

4. Aus den §§. 10. und 14. der Verordnung geht hervor, daß jeder Wahlbezirk in drei Abtheilungen getheilt werden, und jede Abtheilung ein Drittel der Wahlmänner wählen soll. An diesem leitenden Grundsatz muß festgehalten werden. Wo daher die Bestimmung des §. 10. der Verordnung und des §. 4. des Reglements, daß unter gewissen Bedingungen die Gesamtsumme der Steuern gemeindeweise berechnet und eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt werden soll, in einzelnen Fällen zu dem Resultate führen sollte, daß in einem Wahlbezirke eine Abtheilung ganz ausfallen würde, ist für diesen Wahlbezirk unter Zugrundelegung der Gesamtsteuer, welche der Bezirk aufbringt, eine abgeordnete Abtheilungsbildung vorzunehmen.

5. Ebenso ist es erforderlich, daß da, wo nach §. 9. der Verordnung eigene Militär-Wahlbezirke gebildet werden, die Abtheilungen innerhalb derselben und überall nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Beranlagung mit Hinzurechnung der etwa sonst von den bezüglichen Urwählern aufgebrachten directen Staatssteuern formirt werden, zu welchem Ende die Civilbehörde (§. 11. der Verordnung) eine Einschätzung nach diesen Grundsätzen von Amtswegen vorzunehmen hat.

6. Schließlich bringe ich die Vorschriften des §. 7. des Reglements, wonach die von den Landwehrmännern ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermine sich in den Händen des Wahlkommissars befinden sollen, nachdem die Militärbehörden dem entsprechend vom Herrn Kriegsminister instruiert sind, in Erinnerung, und bemerke, daß in denjenigen Fällen, wo das Landwehrbataillon zwar zusammengezogen, aber nicht aus seinem Bezirke abgerückt ist, die Auszüge aus den Abtheilungslisten direct an den Commandeur des Bataillons zu senden sind.
Berlin, den 18. Juni 1849.

Der Minister des Innern
(gez.) von Mantuffel.

An
das königliche Landraths-Amt.

Handwritten notes and signatures at the bottom of the right page, including a date 'Freiburg am 14. Septbr. 1850' and a signature.

[Faint, illegible text on the left page, likely bleed-through from the reverse side.]

Kauf der unvollständigen Karte von C. D. M. H. H.
 unvollständigen Karte von C. D. M. H. H., die die
 die unvollständigen Karte von C. D. M. H. H. zeigt.
 Datum vom 23. Juli 1845, die unvollständige Karte von
 die unvollständigen Karte von C. D. M. H. H. zeigt.
 die unvollständigen Karte von C. D. M. H. H. zeigt.
 die unvollständigen Karte von C. D. M. H. H. zeigt.
 die unvollständigen Karte von C. D. M. H. H. zeigt.
 die unvollständigen Karte von C. D. M. H. H. zeigt.
 die unvollständigen Karte von C. D. M. H. H. zeigt.
 die unvollständigen Karte von C. D. M. H. H. zeigt.
 die unvollständigen Karte von C. D. M. H. H. zeigt.
 die unvollständigen Karte von C. D. M. H. H. zeigt.

Coelenz, den 8. October 1866
 Der Oberpräsident der Rheinprovinz

An den Königlich Preussischen Landrath Herrn Moovius
 zu St. Goar.

Abgesandt zur unvollständigen Karte von
 Coelenz den 8. October 1866
 Der Oberpräsident der Rheinprovinz

F. M.
 v. Villerö

An den Königlich Preussischen Landrath Herrn Moovius
 zu St. Goar.
 No. 10,047.

Eingeliefert in die unvollständige Karte von
 die unvollständigen Karte von C. D. M. H. H. zeigt.
 die unvollständigen Karte von C. D. M. H. H. zeigt.
 die unvollständigen Karte von C. D. M. H. H. zeigt.
 die unvollständigen Karte von C. D. M. H. H. zeigt.
 die unvollständigen Karte von C. D. M. H. H. zeigt.
 die unvollständigen Karte von C. D. M. H. H. zeigt.
 die unvollständigen Karte von C. D. M. H. H. zeigt.
 die unvollständigen Karte von C. D. M. H. H. zeigt.
 die unvollständigen Karte von C. D. M. H. H. zeigt.
 die unvollständigen Karte von C. D. M. H. H. zeigt.

No. 4367.

Der Königl. Landrath
 v. Villerö
 am: Menden 19/11 66, No. 1387 mit 20/11 66
 Puffer

Abkiff

Berlin, den 13. August 1867.

In dem gütlichen Eintritte vom 16. März v. J. angelegten Fragen in Betreff
 der Nachverpflichtung zum Hauskauf in den Verbänden des alten und neuen
 der Grundbesitzer haben in dieser Angelegenheit die Verhandlungen mit Bezug auf
 diese Angelegenheit meine Tätigkeit ganz erregt:
 für den Zweck einer mit denselben Familie, in welcher davon sich gemischt
 § 2 der Verordnung vom 10. November 1865 der Besitz einer Gut 30 Hektar
 sind fortgesetzt haben mich, in dem „alten“ Besitz beigekauft zu werden
 auf Grund der in dem Circular vom 27. October 1854 gegebenen
 Erklärung, als unzulässig anzusehen ist.
 Kauf derselben ist, Familie sein in dem Sinne von „Nachlass“ habe nicht mit
 ab möglich sein würde, dass in der in Rede stehenden Angelegenheit nur die
 einzigen als zu einer mit denselben Familie gehörig zu betrachten
 sind, welche auf der Grundlage des Familienverbandes verbunden
 sind. Hierdurch könnte in späterer Folgezeit vorgelegt werden,
 dass ein mit einer Tochter vererbtes Gut mit dem augenblicklichen
 Kaufverpflichtung mit der Familie ihres Vaters in die ihrer Mannes über
 geht. Dies wird auf zu treffen, sofern man dem Circular vom
 vom 27. October 1854. vorübergehend ist, das Gut demnach auf
 der Besitz der ^{alten} Angehörigen der Familie des Mannes in der dem
 selbst übergeht. Wenn aber das Gut mit dem Besitz der Tochter und dem
 der oder dessen Familie direkt ^{unmittelbar} vererbte, wird die Freizügigkeit
 weisen müssen, dass durch die Kaufverpflichtung der Tochter ihre
 durch Abkündigung, von dem Vater herüberkommene Verbindung mit
 derselben nicht aufgehoben ist, und es wird in solchen Fällen die
 des der Besitz der vererbten Familie nicht zu unterbrechen
 werden können, selbst dann nicht, wenn das Gut der
 mündelhaft unterworfen werden sein sollte. Es ist an im
 darunter, dass die dem zur Familie des Mannes zu
 der, der Besitz der selben nicht, zuletzt in dem Circular
 vom 16. Mai 1862 anerkannt worden ist, dass Rücktritt auf
 dem Titel, auf dem der Grundbesitz, von einem Familienmitglied
 auf die andere bezieht, sich fortsetzt, so wird für die
 der erwerbenden erwerbenden Fälle kann ein Zweifel übrig
 bleiben, der erwerbenden erwerbenden aber, dass sich
 während erwerbenden erwerbenden erwerbenden erwerbenden
 aus der Familie erwerbenden erwerbenden erwerbenden erwerbenden
 dass unter Umständen der erwerbenden erwerbenden erwerbenden erwerbenden

günstig

qualifiziert der alte Besitzungen qualifizierte, aber wieder aufzunehmen
wird, wenn das was in gedachten, übrigand nicht häufig vorkommen
Sollte tritt, in welchem die Kontinuität der Besitzes nicht für unter
brechen zu erwarten ist.

2, In demselben Sinne ist bei der Darstellung der zweiten Frage zu
beachten, welche dieser Art, ob die Qualität der alten Besitzes
bleibe, wenn man sich in der gemeinschaftlichen Besitz von Personen
übergibt, wenn man eine oder mehrere der dieser Besitzungen Familien nicht
angehört. Die Frage ist, wie durch den Gesetz vom 3. Februar 1862. an
den Oberpräsidenten in Coblenz, in einem gleichfalls bereits
aufgekommen worden, im Allgemeinen zu beantworten. Da ist aber, wie
indem Circulargesetz vom 3. November 1854 ausgesprochen zu haben,
wenn der gemeinschaftliche Besitz, insbesondere zu haben, wenn man
die Besitzungen mit mehreren oder mehreren Familien vererblich sind.

3, In der Verordnung vom 10. Nov. 1865 ist in demnachst in dem
Replum vom 12. October 1854 hervorgehoben von Rittergütern
wichtigen, Unterordnung die Rede. Unter Vorbehaltsetzung der
süddeutschen sind diese diejenigen Rittergüter, welche nicht
denkmalhaft bezeichnet, aber zum alten Besitzungsbesitz
zum besetzten Grundeigentum zu zählen, wie diejenigen, die
dann auf die Landesgesetz ist.

4 u. 5. Bezüglich der diejenigen Rittergüter, welche sich in Besitz
des Königs, bezugsweise von dem Könige
der Königlichen befinden, aus dem Kaiserlichen
gelassen werden, ist nicht zu erwarten.

6, Wenn in § 3 der Verordnung vom 10. November 1865 unter
zur Begründung besetzten Besitzes, "quodammodo Exemption
und. Ordnungen neben dem Einkommen auf die Einkommen
spezifische Substitutionen vornehmlich, so ist der Zweck der
diesem zu verstehen, welche gemäß § 55 Tit. 12. Elter
des allgemeinen Landesgesetz und § 2 Exemptionfälle sind
sind der. Das ist auch in dem drücker Gesetz vom
vom 14. Oct. 1857 in dem Gesetz des Rittergutes Kränzelin und von
10 Juli 1862 in dem Gesetz des Rittergutes Hohenwalde
enthalten.

7, In demselben § 3 wird auch demnachst ausgesprochen, dass die
besetzten Substitution der Herrschaft, in mündlicher Linie "zu
sich sein müssen" Es versteht sich aber, dass nicht bloß die
Vermögens der Herrschaft, sondern auch die Exemption
Prüfung

Prüfung zu unternehmen ist, wenn die in besetzten
Grundbesitzten Grundeigentum in dem der Verordnung vom 10. November
1865 nicht ausgesprochen in dem drücker Gesetz vom 30. Aug.
1862 in dem Gesetz des Rittergutes Samuel in Harnitz
unterworfen ist, es wird aber nicht ausgeschlossen
nicht für ungenügend zu erwarten sein, dass welche für den
des Grundbesitzes der Herrschaft, auf die mündliche Linie
zu folgender Grundes oder in der mündlichen Linie
zum Besitzes festhalten wird.

8, Ob die für mündliche Grundeigentum die Besetzung des
Besitzes zu erklären, in dem besetzten Grundeigentum die Qualität
zu erhalten, kann allgemein nicht ausgesprochen werden, da die
bei dem besetzten Grundeigentum nicht ausgesprochen sein können. In
diesem, in dem zum Gesetz dieses Gesetz ist, keine
Güter, welche sich nicht nur in dem besetzten
Familien besetzen, auf eine Weise, die in dem
Sollte die letzten der Gesetzgebung, gelassen und
in dem besetzten Grundeigentum, in dem besetzten
man der Familie, und der die Güter, besetzen, wenn
nicht mindestens in der Billigkeit, in dem besetzten
auf in dem besetzten Grundeigentum, in dem besetzten

9, Was in dem Gesetz des Rittergutes Samuel
betreffend, so demnachst in dem Gesetz
ausgesprochen ausgesprochen, dass die
Gesetz die Substitution in dem Circulargesetz vom 3. November
1854 zu unternehmen ist, insbesondere die Qualität
Besitzes für ein Gesetz, dass nicht ausgesprochen
weise aus dem besetzten Familie gekommen ist, jedoch
Besetzung ausgesprochen ausgesprochen ist. In dem
besetzten Familie, die in dem Besitz eines
ist, nicht demnachst die Substitution von dem
nicht zu erwarten sein.

Der Minister des Innern
Hans v. Eulenburg.

An den Königl. Minister des Innern
Herrn v. Eulenburg in Potsdam.

Als Folge des Ges. vom 10. November 1865
Der Minister des Innern
Hans v. Eulenburg.

An das Königl. Ober-Präsidenten zu Coblenz I. A. 259 I. V. S. 1129

Coblenz, den 22. August 1867

Altschriftstücke in bez. Hypothekengabern zur güt. Kenntnissnahme und
Lestung, ergraben mit.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz

zu. güt. v. Viller.

An den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn von Bernuth Hof-
rathsgabern in Coblenz. Nr.: 4015.

Coblenz den 1. September 1867.

Altschriftstücke in bez. Hypothekengabern zur güt. Kenntnissnahme und Lestung, wammulst auf die Einweisung der
die jährigen Ab. und Zuzugs-Verweisung.

Der Regierungs-Präsident

güt. v. Bernuth.

An den Königl. Landraths-Ordt. Kommissar Herrn Reg. Assessor
von Breuer Hypothekengabern zu Siegburg Nr. 882.

Einzelne in Altschriftstücken über die Vermögensverhältnisse
zur Kenntniss und Lestung in vorerwähnten Fällen.

Siegburg, den 7. October 1867.

Der Landraths-Ordt. Kommissar

güt. v. Breuer

Nr.: 3835

post. Menden 11/11 67 Nr.: 1068. weiter am 14/11 67 von Siegburg

Nachweisung

über

die in dieser Eingangsnummer vorgefundenen Grundgüter, von
welchen jährlich 40 st. Principal-Grundsteuer entrichtet
wird.

Verfügung vom 3. April 1871. Nr. 1458.

~~12 3-8~~
~~51.~~
9

B. I. B. 4

3.

Zils Nr.	Namen der Eigentümer	Namen des Ortes	Namen der Gemeinden und Grundst. gründerl. l.	Grundstücke			Gebäude			Summe		
				rt.	Lgr.	Pfg.	rt.	Lgr.	Pfg.	rt.	Lgr.	Pfg.
1	Lichtenberg Kat. Jof.	Niedermenden	Obernenden	16	11	4						
			Niedermenden	41	7	7	6	12				
			Meindorf	8	12	7				72	13	6
2	Lichtenberg Peter	Meindorf	Meindorf	48	28	4	12	12				
			Niedermenden	11	14	4						
			Obernenden	2	23	8				75	18	4
3	Siemens Jof. und Arnold	Großenbusch	Hangelar	28	26	7	3	27				
			Holzlar		14	10						
			Niederpleis	18	21	5				51	29	10
4	Klein Graf. Hof.	Neufs	Niederpleis	40	20	1	2			42	20	1
5	Clesen Franz	Siegl. Mülldorf	S. M.	22	5	1	3	6				
			Hangelar	1	22	4						
			Niederpleis	11	15	11				48	19	4
6	Neuhöfer Jof.	S. Mülldorf	S. Mülldorf	40	19	11	2	24				
			Niederpleis	1	16					44	29	11
7	Birkhäuser Jof. Mey	Celn	S. Mülldorf	28	25	8	4	24			42	20
			N. pleis	9	"	7						